AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1850

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
.25/1850

Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1850.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Danzig,
Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Digitized by Google

Bibliothek d.
Universitäten Amts.

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig,

pro 1850.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Cabinets-Ordres.	
1849 den 19. Nov.	Betrifft die Annahme von Civil-Supernumerarien im Departement der Justiz-Verwaltung . . .	40
1850 — 14. Jan.	Betrifft die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die damit in Verbindung stehende Auflösung der Oberbau-Deputation	35
— 7. Nov	Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen . .	288
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
	a. Allgemeine Bekanntmachungen.	
1849 — 31. März	Anweisung für die gewerblichen Prüfungs-Kommissionen .	19
— 13. Nov.	Anweisung betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger .	252
— 26. —	Bestimmungen über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien und über die Prüfung der Subalternbeamten bei den Gerichten	40
— 7. Dec.	Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte	77

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 20. Dec.	Warnung vor der Annahme der durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile verfälschten Dahrlehnskassenscheine a 5 Thlr. und 1 Thlr.	5
— 22. — 1850	Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens	35
— 3. Jan.	Bestimmung, daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments in sämmtlichen zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24. Januar 1850 stattfinden soll.	5
— 22. —	Wegen Auflösung der Oberbau-Deputation zum 1. März 1850 und Einrichtung der technischen Bau-Deputation	38
— 30. —	Wegen Wieder-Incourssetzung der im Depositorio der General-Postkasse befindlich gewesenen Staatspapiere durch die Oberpostdirektionen	43
— 16. Febr.	Geschäftsbetrieb der Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Kasse	107
— 19. —	Warnung vor der Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung	82
— 8. März	Warnung vor der Annahme der, durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile verfälschten Banknoten a 25 Thlr.	85
— 11. —	Instruktion zur Einführung der Gemeinde-Ordnung §. 1.	135
— 18. —	Constituirung der Kommissionen für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat, zu Dirschau	93
— 27. —	Vorschriften für die Absperrung der Chaussee-Fahrbahnen zur Schlangenfahrt	133
— 29. —	Zusammensetzung der Königl. Direction der Ostbahn	96
— 10. April	Liste der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	118
— 8. Mai	Prüfung der Bauführer in der Differenzial- und Integral-Rechnung ꝛc.	125
— 11. —	Beschluß des Staats-Ministeriums, betreffend die Theilnahme der Beamten an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angeleg. bezwecken	138
— 3. Juni	Regulativ zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11 März 1850.	143
— 6. —	Erfordernisse zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift	151
— 11. —	Wiedererscheinen der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung	156
— 25. —	Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse"	157
— 11. Juli	Desgl. der Schrift: „Das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik"	163

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 13. Juli	Bezeichnung derjenigen Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt sind	177
— 18. —	Verbot der Zeitschriften: „Die Verbrüderung“ und „Koncordia“	169
— — —	Desgl. der Zeitschrift: „Le proscrit, journal de la republique universelle“	173
— 19. —	Beschluß des Staats-Ministerii, betr. die Behandlung der militairpfl. Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee	199.
— 20. —	Verbot der Zeitschriften: „Tageschronik“, „Der Leuchthurm“ und „Die Hornisse“	169
— 23. —	Desgl. der Zeitschrift: „Meyers Universum“	173
— 25. —	Desgl. der Schrift: „Vom Kampf um Völkerfreiheit“	173
— — —	Desgl. des Romans: „Die Geheimnisse des Volks“	173
— — —	Desgl. der Wochenschrift: „Prometheus“	177
— 31. —	Ausführung von Theilungen aller Art mit Benutzung der Längentheilmaschine von Repsold, durch die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin	190
— 1. Aug.	Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten	208
— 4. —	Ausscheiden derjenigen aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, welche in die Dienste eines fremden Staates treten	177
— 13. —	Verbot der Schrift: „Der Wahn des Glaubens“	190
— 30. —	Wegen Realisation der Zinscoupons der Schuldverschreibungen über die Staatsanleihe de 1850	219
— 31. —	Anordnungen über die Beschaffenheit und den Verkauf des Chloroforms	219
— 3. Sept	Anwendung des Rubri: „Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen“, bei der Correspondenz der Communal-Behörden, welche das Oberaufsichtsrecht des Staats betreffen	248
— 10. Oct.	Verbot der Wochenschrift: „Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens“	259
— 15. —	Liste über die in der 18. Ziehung gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine	267
— 20. —	Verbot der Schrift: „Herrmann's von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus“	263
— — —	Desgl. der Schrift: „Katechismus für alle freien Religionsgemeinden pp.“	263
— 23. —	Desgl. der Schrift: „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft“	263
— 24. —	Die zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen beizubringenden Schulzeugnisse und Atteste geprüfter Baumeister über praktische Thätigkeit sowie die zu diesem Zweck von Lehr-Anstal-	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	ten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse bedürfen keines Stempels	272
den 25. Oct.	Verbot der Wochenschrift: „Spitzkugeln" . . .	264
— 26. —	Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- u. Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen . .	289
— 30. —	Bekanntmachung, betr. die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe	264
— 11. Nov.	Verbot der Wochenschrift: „Die Wartburg" . . .	275
— — —	Desgl. der Schrift: „Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben"	279
— 12. —	Bestimmungen, betr. die Beförderung der Correspondenz von und an Militairpersonen durch die Post, in Folge der Mobilmachung der Armee	275
— 23. —	Verbot der Schrift: „Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten" . . .	283
— 5 Dec.	Welche Gegenstände mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto versendet werden dürfen . . .	287

b. Patent-Verleihungen.

1849		
— 16 Dec.	An Schmitz und Schloßmacher zu Krefeld . . .	3
— — —	„ Bremer zu Kramersfelde	13
— 30. —	„ Franke zu Weddersleben	
1850		
— 2. Jan.	„ Pierlotz-Feldmann zu Aachen	26
— 6. —	„ Sabey zu Aachen	25
— — —	„ Klose zu Berlin	46
— 8. —	„ Grävenitz zu Berlin	26
— 11. —	„ Stöcker zu Berlin	33
— — —	„ Stohrer und Scholl zu Leipzig	34
— 18. —	„ Primaren und Schäffer zu Magdeburg . . .	33
— 29. —	„ Pipo zu Südenburg-Magdeburg . . .	45
— — —	„ Köhler zu Aachen	67
— 9. Febr.	„ Muller zu Berlin	68
— — —	„ Däblen und Kühne zu Köln	67
— 12. —	„ Kind zu Styringen	
— — —	„ Jurisch zu Sommerfeld	79
— 21. —	„ Kaselowski zu Berlin	
— 24. —	„ Lintz zu Trier	90
— — —	„ Nonk zu Berlin	
— 11. März	„ Rädsch zu Sorau	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 18. März	Kreutzer zu Aachen	90
— 20. —	Chwatal zu Merseburg	94
— 22. —	Kiesling zu Greifenhagen	
— 23. —	Dreyse zu Sömmerda	
— 25. —	Walder zu Blasiertsberg	
— — —	Prillwitz zu Berlin	99
— 27. —	Seyrig zu Berlin	90
— 29. —	Kohlstadt zu Köln	98
— — —	Kaselowski zu Berlin	
— — —	Clemens zu Erkelenz	99
— 4. April	Mentzel zu Königshütte	103
— 6. —	Pierlot-Feldmann zu Aachen	104
— 7. —	Bersig zu Berlin	103
— 12. —	Wildt und Freudenberg zu Simmern	105
— 2. Mai	Schreibler in Krefeld	121
— 3. —	Hofmann in Breslau	
— 3. —	Moll zu Berlin	
— 4. —	Glückmann zu Berlin	122
— 5. —	Müller zu Berlin	
— 10. —	Stolle zu Berlin	131
— 14. —	Metzges zu Krefeld und Sander zu Kitzingen	
— 15. —	Dannenberger in Berlin	130
— — —	Moll in Breslau	
— 16. —	Robert zu Bartz	131
— 17. —	Berger in Josephinenhütte	
— 20. —	Rhodius in Sternerhütte	133
— 23. —	Seyrig in Berlin	
— — —	Oelsner zu Berlin	140
— 11. Juni	Schönherr zu Chemnitz	147
— 26. —	Dornbusch zu Issum	
— 27. —	Lietzmann zu Rummelsburg	161
— 2. Juli	Köhler zu Aachen	169
— 18. —	v. Seckendorff zu Heinrichshalle	175
— 29. —	Casaretto zu Krefeld	180
— 3. Aug.	Schlossmacher daselbst	179
— 4. —	Engels zu Remscheid	180
— 13. —	Willems zu Düsseldorf	
— — —	Serre zu Mayen	186
— 22. —	Mendelssohn zu Berlin	194
— 26. —	Prillwitz zu Berlin	
— — —	Anders zu Breslau	197
— 6. Sept.	Quasig zu Magdeburg	222

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 13. Sept.	Grüneberg zu Stettin	237
— 17. —	Buchholz in London	
— 26. —	Hofmann zu Breslau	
— — —	Michaelis zu Magdeburg	249
— 1. Oct.	Borland zu Köln	
— 6. —	Stengel zu Oppeln	257
— 9. —	Reuß Sohn zu Aachen	
— 28. —	Blochmann in Berlin	270
— 30. —	Kramer zu Nordhausen	273
— 13. Nov.	Bingel zu Koblenz	277
— 19. —	Voigt zu Rüdersdorf	281
— — —	Ermen und Engels zu Barmen	282
— 21. —	Neeß zu Köln	284
— — —	Michaëlis zu Magdebnrg	
— 29. —	C. G. Kind	
— 2. Dec.	Brambach in Köln	286
— 4. —	Leder zu Königshütte	
— 10. —	Riepe	293
— 10. —	Ravené zu Berlin	294
Datum des Patetents	**c. Patent-Aufhebungen.**	
19. Oct. 47	Des Pinars zu Berlin	13
11. Sept. 48	Robson daselbst	46
23. April 46	Taurinus zu Köln	
5. Mai 49	Der Eveline Schulz zu Berlin	131
6. Aug. —	Des Trunk Zweg zu Eisenach	140
20. April —	A. Schultz zu Mainz	142
30. Juni —	Borsig zu Berlin	148
15. Nov. 46	Oechelhäuser zu Siegen	161
18. April 49	Pfaff zu Kaiserslautern	193
23. Oct. —	Kopisch zu Breslau	198
19. Nov. 48	Tertor zu Berlin	222
24. — 49	Eisig zu Deutz	
3. — —	Weitmann zu Aachen	240
29. Jan. 50	Marcus zu Köln	278
16. Aug. 49	Fasbender zu Neuß	286
24. Juni —	Daelen	296
	III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.	
1850 den 9. Jan.	Dekowski, zum Pfarrer bei der kathol. Kirche in Klonowsken berufen	15

Digitized by Google

Datum,	Inhalt.	Seite.
den 24. Jan.	Potratz, zum Hülfsprediger für die zur evangelisch-lutherischen Parochie Danzig gehörigen Gemeinden berufen . .	38
— 13. Feb.	Schramm, zum Pfarrer in Gemlitz ernannt . .	46
— 18. April	Berichtigung zweier Druckfehler in dem die Instandsetzung der Landstraßen betreffenden Erlaß vom 13. April 1850.	105
— 25. Mai	Regulativ wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-Pfarr- und Stiftungsvermögens in der zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theilen der Reg.-Bezirke Danzig und Marienwerder . . .	203
— 5. Juni	Dillewski, zum Pfarrer bei der kathol. Kirche in Wyschin berufen,	140
— 19. —	Rudolph, desgl. in Gorrenczin	149
— 10. Juli	Christer, desgl. in Meisterswalde	162
— 17. —	Errichtung der Rentenbank für die Provinz Preußen .	165
— 17. Sept.	Ausschreiben des Staats-Ministers Flottwell aus der Verwaltung des Ober-Präsidiums	223
— 24. —	Oberpräsident Eichmann zeigt die Uebernahme der Geschäfte des Ober-Präsidii an	239
— 2. Oct.	Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte beim Konsistorium durch den Ober-Präsidenten Eichmann . . .	241
— 30. —	Berufung des Kaplan Freund zum Pfarrer bei der katholischen Kirche in Tansee	262
— 10. Nov.	Aufforderung in Bezug auf die Mobilmachung der Armee. — Extra-Amtsblatt vom 12. November 1850 . . .	
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii und des Provinzial-Schul-Kollegii.	
den 27. Febr.	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg . .	86
— — —	Desgl. im Seminar zu Graudenz	89
— 6. März	Arndt, provisor. mit der Verw. der Pfarrstelle in Skurz beauftr.	80
— 1. Mai	Meldung der Kandidaten der Theologie zu dem Examen pro ministerio	117
— 26. Juni	Siewert, zum Pfarrer der evangel. Kirche in Pröbbernau und Neukrug berufen	152
— — —	Fabricius, Pfarrer zu Baarenhoff, ist zugleich zum Pfarrer bei der evangel. Kirche in Fürstenwerder berufen .	152
— 29. —	Wahlfähigkeit der im April aus dem Seminar zu Graudenz entlassenen Zöglinge zu Elementar-Schullehrerstellen .	157
— 10. Juli	Blindow, provisorisch mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Skurz beauftragt	162

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 15. Juli	Wahlfähigkeits-Erklärung mehr. Zöglinge des Seminars zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen . .	170
— 7. Oct.	Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung	252
— 6. Nov.	Ernennung des Militair-Oberpredigers Dr. Kähler zum Consistorial-Rath und Uebertragung der Geschäfte einer Rathsstelle bei dem Consistorium an denselben . . .	270
— 7. —	Bestimmung des Termins zur Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio	280
— 7. Dec.	Herausgabe einer Reihe von Aktenstücken des evangel. Ober-Kirchen-Raths	288
	V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.	
1849 — 17. Dec.	Uebersicht über die im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder seit dem 1. Januar 1850 bestehenden Gerichte erster Instanz	6
1850 — 16. Jan.	Personal-Veränderungen	26
— 23. —	Veränderungen im Schiedsmanns-Personal . . .	28
— 29. —	Die Bezirksgerichte legen diesen Namen ab und erhalten die Bezeichnung: „Gerichts-Kommission" . . .	47
— 2 Febr.	Bestimmungen über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien und über die Prüfung der Subalternbeamten bei den Gerichten	40
— 20. —	Weppler, Auskult., nach Königsberg versetzt . .	65
	Veränderungen im Schiedsmannspersonale . . .	65
— 7. März	Aufforderung an die Gerichtsbehörden, wenn in Haftsachen super-arbitria von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin oder von dem collegio medico zu Königsberg eingeholt werden, dieselben auf eine in die Augen fallende Weise als „Haftsachen" zu bezeichnen .	86
— 13. —	Will, als Rechtsanwalt und Notar nach Carthaus versetzt	84
— — —	Friedel, zum Schiedsmann gewählt . . .	84
— 24. April	Personal-Veränderungen	106
— 15. Mai	Verschiedene Personal-Veränderungen . . .	122
— 1p Juni.	Erneuerung der bestehenden Anordnungen in Bezug auf die Ablieferung von Geldern ꝛc. an die gerichtlichen Depositorien	141
— 17. —	Dauer der Erndteferien	151
— 19. —	Personal-Veränderungen	148

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 10. Juli	Personal-Veränderungen	161
— 19. —	Die Kosten, welche durch den Transport über die Grenze, der durch richterliches Erkenntniß hierzu verurtheilten Verbrecher entstehen, sind den Verwaltungsbehörden aus dem Criminalfonds zu erstatten	171
— 9. Aug.	Neue Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte u. Notare	181
— 17. —	Wegen der Verpflichtung der Hausangehörigen, von Sterbefällen den Gerichten Anzeige zu machen . . .	192
— 21. —	Ernennung von Stadt- und Kreis-Richtern bei den Gerichten des Bezirks	187
— 28. —	Bestätigung des p. p. Trieft als Präsident des Stadt- und Kreis-Gerichts zu Danzig	195
— — —	Verschiedene Personal-Veränderungen . . .	195
— 25. Sept	Desgl. . . .	237
— 16. Oct.	Desgl. . . .	258
— 23. —	Desgl. . . .	260
— 13. Nov.	Desgl. . . .	274
— 25. Dec.	Desgl. . . .	296
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.	
1849		
— 2 Dec.	Bestimmung, daß künftig der an die eigne Ordre gezogene Wechsel, ebenso wie jeder andere Wechsel, gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe zur Abstempelung vorgelegt werden muß .	2
1850		
— 9. Jan.	Personal-Veränderungen	15
— 30. —	Desgl.	34
— 13. Febr.	Desgl.	46
— 20 —	Desgl.	66
— 17. April	Desgl.	100
— 24. —	Desgl.	106
— 10 Mai	Wegen der beim Verkauf des Viehsalzes vom 1. Juni 1850 ab bewilligten Erleichterungen	125
— 22. —	Personal-Veränderungen	132
— 30. —	Beginn der Chaussee-geld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Danzig nach Berent für die Strecke von Schönfeld bis Kahlbude	137
— 8. Juni	Aufforderung zur Anmeldung der Tabakspflanzungen pro 1850	146

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 24. Juli	Manke, zum Steuer-Inspector ernannt	168
— 12. Aug.	Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll	181
— 28. —	Personal-Chronik	196
— 19. Oct.	Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Ludwigsstadt u. Tettau im Bayerschen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete andererseits, und einer Uebergangsstelle in Gräfenthal	261
— 12. Nov.	Erhebung des Chausseegeldes für 2 Meilen, bei der Hebestelle in Bankau	277
— 4. Dec.	Ernennung des Reg.-Assessors Rudeloff zum Reg.-Rath	284
— 17. —	Bekanntmachung über die Wiedereinführung der Transport-Controlle für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren im Grenzbezirke des Hauptzoll-Amts zu Danzig	295
	VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.	
1849		
— 20. Dec.	Preisbestimmung für das St. Ubes-Salz pro 1850	2
— 22. —	Daß dem Staatsanwaltsgehülfen zu Marienburg die Funktionen des Polizeianwalts bezüglich auf die im §. 27 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erwähnten geringern peinlichen Vergehen, soweit sie bei dem Kreisgerichte in Marienburg zu verfolgen sind, übertragen worden	3
— 23. —	Nachweisung der Martini-Marktpreise in den Marktstädten Danzig und Elbing für das Jahr 1849 und der 14jährigen Durchschnittspreise für die Jahre 1836 bis 1849, sowie der 10jährigen für die Jahre 1840 bis 1849 behufs der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen	4
— 29. —	Ausdehnung der Funktion des Polizei-Raths Koppin als Polizei-Anwalt, auf den ganzen Danziger Kreis	15
1850		
— 4. Jan.	Kollekte für die evangel. Kirche in Guttentag	25
— 5. —	Errichtung der Kreis-Prüfungs-Kommissionen des hiesigen Bezirks und Anweisung für diese Kommissionen	17
— 7. —	Verzeichniß der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	14
— 8. —	Daß nach Aufhebung der amtlichen Intelligenzblätter, in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	Anzeiger des Amtsblatts getreten ist, und daß in denjenigen Fällen, in welchen die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, jetzt die Publikation durch den letzteren genügt	15
den 8. Jan	Wegen der bei der Ortspolizei-Obrigkeit zu machenden Meldungen von neu anziehenden Personen	31
— 9. —	Personal-Nachrichten	15
— 11. —	Bildung von 2 Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Preisbezirke für die Normalpreise der ablösbaren Reallasten	27
— 21. —	Meldung zum 1jähr. freiwilligen Militairdienst	30
— — —	Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen von Danzig und Elbing	32
— 23. —	Dannemann, als Agent der Magdeburger Feuer Vers.-G. bestätigt	28
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro December 1849	28
— 25. —	Ersatz-Aushebung für das stehende Heer	29
— 26. —	Vertretung des französischen Konsuls Doumiere durch den Konsul Fontanier	45
— 30. —	Personal-Nachrichten	34
— 1. Feb.	Ausschreibung der Feuer-Societätsbeiträge pro 1849	48
— 2. —	Republikation der Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1809 wegen Bestrafung der Veruntreuungen der Schiffer und Schiffsknechte bei den Schiffsladungen	44
— 2. —	Verlegung des Termins zur Wahl der Mitglieder der Kommissionen behufs Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte, auf den 26. März 1850	45
— 5. —	Bewilligung von Prämien an einzelne Kreis-Chirurgen wegen der Pockenimpfung im Jahre 1848	48
— 9. —	Zulassung von Aerzten zu den Physikatsprüfungen	65
— 10. —	Erledigung der Physikatsstelle des Pr. Stargardter Kreises	65
— 13. —	Nürnberg, als Chaussee-Aufseher angestellt	46
— — —	Kauffmann, Fräulein, als Privat-Erzieherin concessionirt	46
— 20. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Januar 1850	47
— — —	Personal-Nachrichten	66
— — —	Kollekte für die evangelische Kirche in Zeestrow	70
— — —	Wegen der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte	76
— 21. —	Mit der Denkschrift der Regierung zu Marienwerder über den Zustand des Landarmenfonds	71
— 23. —	Zusammenstellung der Wahlbezirke des Reg.-Depart. Danzig für die nach dem Wahlgesetze vom 6. December 1848 zu bewirkenden Wahlen für die erste Kammer	76

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 27. Feb.	Personal-Nachrichten	68
— 28. —	Betrifft die Zulassung der Thierärzte zur Erwerbung der Qualification als Kreisthierarzt	83
— — —	Wegen Verkauf des neuesten Ortschafts-Verzeichnisses vom Reg.-Bezirk Danzig	83
— — —	Prüfung pro schola in Marienburg	84
— 2. März	Kollekte für die Kirche in Jablonne	82
— 4. —	Republikation der Verfügung vom 24. December 1846, betreffend die Zahlung der Verflößungsabgabe im Königreich Polen durch preußische Schiffer	78
— 5. —	Festsetzung von Gefängnißstrafen wegen stattgefundener Schulversäumnisse	90
— — —	Erinnerung an die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen	84
— 6. —	Personal-Veränderungen	80
— 8. —	Abänderung des Tableau's über die Wahlbezirke für die Wahlen zur 1. Kammer	82
— — —	Vakanz der Kreisthierarztstelle für die Kreise Neustadt u. Carthaus	87
— 12. —	Forterhebung der Schiffahrtsabgaben in Elbing	90
— 13. —	Bieschke, zum Dekan, in dem Dekanat Mirchau bestellt	84
— — —	Personal-Veränderungen	88
— 20. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro 1850	88
— 23. —	Anweisung an die Aerzte, sich der unzeitigen Oeffnung solcher Leichen, deren gerichtlich-medizinische Untersuchung zur Beurtheilung der Schuld eines Dritten erforderlich ist, zu enth.	98
— 27. —	Dalkowski und Struwy, zu Agenten ernannt	90
— 28. —	Taxpreise des extractum graminis liquidum und des extractum taraxaci liquidum	98
— 30. —	Verleihung des allgem. Ehrenzeichens a. Deichgeschw. Hannemann	98
— 31. —	Wegen Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen	97
— 4. April	Empfangnahme der Quittungen über Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro 4 Qu. 1849	103
— 8. —	Den Getreide-Mäklern zu Danzig ist es gestattet, für das Wiegen jeder Getreideprobe an der Börse 10 Sgr. zu erheben	103
— 10. —	Wegen Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850	102
— — —	Gersdorff, mit der int. Verwaltung der Wasserbau-Inspectorstelle zu Marienburg beauftragt	104
— — —	Verschiedene Personal-Veränderungen	99
— 12. —	Nekrolog, den Oberbau Inspector Gersdorff betreffend	101
— 15 —	Abänderung des Regulativs über die Ausbildung und Prüfung der Forstcandidaten vom 21. März 1831	108

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 23. April	Rangfahrt-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal . .	233
— 24. —	Höne, auf seinen Antrag aus dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegii entlassen	105
— 26. —	Genehmigt, daß Küstenfahrzeuge von 20 Last und weniger ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann, Küstenfahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer, oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind	120
— 27. —	Abhaltung der Remontemärkte pro 1850 . . .	119 126 134
— 1. Mai	Personal-Veränderungen	114
— 5. —	Industrie-Ausstellung aller Völker in London . .	120
— 10. —	Ausschreibung eines vorläufigen Beitrages zur Deckung der Brandschäden bei der Westpr. Feuer-Societät pro 1850 .	129
— 11. —	Ernennung des Reg.-Assessors v. Brauchitsch zum Kommissarius behufs Begründung eines Deichverbandes im Danziger Werder	129
— 14. —	Instruction zur Einführung der Gemeindeordnung . .	135
— 15. —	Personal-Veränderungen bei der Forst-Verwaltung .	124
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro April . . .	124
— 16. —	Wegen der Theilnahme von Beamten an Vereinen .	127
— 22. —	Personal-Veränderungen	131
— 25. —	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz . .	146
— 28. —	Vakanz der Exekutorstelle bei der Forst-Kasse in Carthaus	139
— — —	Empfangnahme der Quittungen über Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder pro 1 Qu. 1850	139
— 5. Juni	Personal-Veränderungen	140
— 6. —	Festsetzung eines Termins zur Anmeldung der Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche an Verunglückten	147
— 10. —	Kollekte für die evangelische Kirche in Lublinitz . .	147
— 12. —	Schilfert, zum Kanzlei-Inspector ernannt . . .	142
— 14. —	v. Sanden, mit der Ausführung des Grundsteuer Veranlagungsgeschäfts für die Stadt Danzig beauftragt . .	147
— 16. —	Populationsverhältnisse des Danziger Reg.-Bezirks pro 1849	153
— — —	Normirung des Satzes für die aus öffentlichen Armenfonds zu bestreitenden Begräbnißkosten armer Personen auf 2 Thlr.	160
— 19. —	Personal-Veränderungen	148
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Mai . . .	150
— — —	Kollekte für die evangeliche Kirche zu Seelscheid .	156
— — —	Kollekte für die evangelische Kirche in Seligenfeldt .	160
— 20. —	Daß militairpflichtige junge Männer durch Verheirtahung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden	156
— 22. —	Errichtung einer 2ten Kreisprüfungs-Kommission im Pr. Stargardter Kreise	160

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 24. Juni	Gewerbeschein-Verlust des Kohnke	159
— — —	Bildung der Kreis Commissionen zur Einführung der Gem.-Ordn.	159
— — —	Wiedererscheinen der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung Preußens	156
— 26. —	Personal-Veränderungen	152
— 28. —	Warnung, betreffend die Nachtheile, denen preußische Staatsangehörige, bei der durch Liverpooler Handlungshäuser besorgten Ueberfahrt nach Amerika, sich ausgesetzt haben	158
— 1. Juli	Bereitung der nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoe herzustellenden narkotischen Extracte	158
— 2. —	Bestimmung über die Zulassung der Wundärzte 1. Klasse zur chirurgisch-forensischen Prüfung	159
— 5. —	Verbot des Handels mit Fensterverhängen, welche mit grünen arsenikhaltenden Kupferfarben gefärbt sind	164
— — —	Bildung der Kreis-Kommissionen zur Einführung der Gem.-Ordn.	164
— 6. —	Verlegung des Termins zur Prüfung behufs der Aufnahme in das Seminar zu Marienburg	168
— — —	Erledigung der Physikatsstelle in Marienburg	167
— 9. —	Belobung des Penner, Dyck und Dombrzalski	168
— — —	Belobung des Töpfermeisters Biesler	166
— 10. —	Personal-Veränderungen	161
— 11. —	Belobung des Lehrers Schrötter, Lange und des Käthners Gädtke	167
— 12. —	Aussetzung einer Prämie von 50 Thaler für die Ermittelung der Thäter eines bei Dorn in Schöneck verübten gewaltsamen Diebstahls	166
— — —	Berichtig. eines Schreibfehlers	167
— 17. —	Schultze zum Landrentmeister ernannt	164
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Juni 1850	164
— 18. —	Verlorner Hausirschein des Eichhorn	166
— — —	Gesetz, betr. die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserven u. Landwehr-Mannschaften	170
— 19. —	Constituirung des evangel. Ober-Kirchen-Raths	166
— — —	Bildung der nach §§. 147 und 148 der Gemeinde-Ordnung zu errichtenden Kreis-Kommissionen	188
— 24. —	Personal-Chronik	168
— — —	Bestimmungen in Bezug auf die Jagdpolizei	179
— 25. —	Belobung des Lowitzki und der Gebrüder Dombrowski	175
— 26. —	Ernennung des Mathy zum Sardinischen Konsul	175
— 28. —	Amortisation der Schulden Danzigs	178
— 31. —	Kollekte für die kathol. Kirche in Tilsit	194
— 3. Aug.	Bewill. von Prämien für die Schutzpockenimpfung pro 1849	186
— — —	Kollekte für den Prov.-Verein für Blinden-Unterricht	179

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
— 7. Aug.	Personal-Veränderungen	176
— 9. —	Belobung der Schulgemeine Fürstenwerder	188
— — —	Kollekte für die evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres	188
— 13. —	Uebersicht der Zustände der Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Kasse	184
— 14. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Juli 1850	180
— 17. —	Ausreichung der Zinscoupons Series 11 zu den Staatsschuldscheinen pro 1851—54	193
— 19. —	Verwendung der von der Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft zur Unterstützung der durch die Ueberfluthung der Nogat verunglückten Einwohner bewilligten Summe v. 500 Tlr.	193
— — —	Zweite Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für Hebammen	194
— 23. —	Empfangn. d. Quitt. über Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder	197
— 28. —	Personal-Veränderungen	195
— 30. —	Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee	200
— 3. Sept.	Regulativ, betr. die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des kathol. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in den zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder	203
— 4. —	Personal-Chronik	197
— 5. —	Daß die an die Domainen- u. Forstverw. zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungs-Capitalien bei d. Reg.-Hpt.-Kasse einzuz. sind.	221
— 6. —	Verkauf des neuesten Ortschafts-Verzeichnisses	220
— 7. —	Betrieb der Weberei auf dem platten Lande des Berenter Kreises Seitens der Landleute als Nebenbeschäftigung	221
— — —	Belobung des Görgens wegen bewirkter Lebensrettung	221
— 8. —	Benutzung des Danziger Intelligenzblatts und des Elbinger Anzeigers zur Publikation amtlicher Bekanntmachungen	236
— 9. —	Anordnungen über die Beschaffenheit u. den Verk. d. Chloroforms	220
— — —	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz	220
— 11. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro August	206
— 12. —	Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal nebst der Rangfahrt-Ordnung vom 23. April 1850	229
— 13. —	Vakanz der Kreisthierarztstelle zu Dirschau	236
— 14. —	Abänderung der unterm 26. August 1847 publicirten allgemeinen Bedingungen für Königl. Forst-Bau-Entrepriſen	240
— — —	Polizei-Verordnung über die Benutzung der Brücken- und Fähranstalt zu Marienburg	224
— 18. —	Personal-Chronik	222
— 19. —	Belobung des Barth. Rolbiecki	239

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 24. Sept.	Betrieb der Weberei auf dem platten Lande des Elbinger Kreises Seitens der Landleute als Nebenbeschäftigung . .	247
— 25. —	Preis des Lehrbuchs für Aerzte in Bezug auf die Geburtskunde	247
— — —	Personal-Veränderungen	238
— 27. —	Anwendung des Rubri: „Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen" bei der Correspondenz der Communalbehörden in Angelegenheiten, welche das Oberaufsichts-Recht des Staats betreffen	248
— 28. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Nichtverabreichung von Bier an schon angetrunkene Personen	256
— 2. Oct.	Verwaltung des Landraths-Amts Pr. Stargardt durch den Ober-Gerichts-Assessor v. Schrötter	240
— — —	Entwendung der beiden Dienstsiegel d. Dom.-Rents-Amts Tiegenhof	248
— 3. —	Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger .	252
— 4. —	Anwendung des Haspels beim Garngespinst . . .	248
— — —	Polizei-Verordnung über den Wochen-Markt-Verkehr . .	255
— 5. —	Prüfung für das Elementarlehramt im Seminar zu Marienburg	249
— 9. —	Personal-Chronik	250
— 16. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro September 1850 . .	258
— 18. —	Erledigung der Amtsdienerstelle beim Domainen-Rent-Amte Pr. Stargardt	261
— 23. —	Personal-Nachrichten	260
— 28. —	Liste der in der 18. Ziehung gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine	267
— 29. —	Empfehlung der v. Rönne'schen Schrift über die Gemeinde-Ordn.	273
— 30. —	Vakanz der Kreisphysikusstelle zu Pr. Stargardt .	273
— 2. Nov.	Polizei Verordnung betr. die Anwendung der mittelst Arsenk dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern und zum Bedrucken von Fensterrouleaux und Gardienen ꝛc.	272
— 6. —	Personal-Nachrichten	270
— — —	Schlußtermin zur Einreichung der Staatsschuldscheine behufs Beifügung der Zinscoupons Servis 11 . . .	272
— 9. —	Belobung des Glasergesellen Repping wegen bewirkter Lebensrettung	277
— — —	Polizeiverordnung wegen Bezeichnung der Fahrstraßen im frischen Haff	281
— 13. —	Personal-Nachrichten	274
— 19. —	Betrieb der Weberei als Nebenbeschäftigung im Carthauser Kr.	280
— — —	Bekanntmachung der Normalpreise, Normal-Markt-Orte und Preisbezirke zu den Ablösungen von Diensten und Natural-Abgaben für den Distrikt der landräthlichen Kreise Neustadt, Carthaus, Berent und Pr. Stargardt, nach Maaßgabe des	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	Tit. 11. des Gesetzes vom 2. März 1850. — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 49 . . .	
den 19. Nov.	Bekanntmachung der nach den §§ 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 berechneten Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den festgesetzten Normal-Marktorten Danzig, Marienburg, Elbing und Bütow pro 1850. — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 49 Seite 19 .	
— 20. —	Personal-Nachrichten	278
— — —	Getreide und Rauchfutterpreise pro Oktober . .	278
— 23. —	Betrieb der Weberei als Nebenbeschäftigung im Neustädter Kr.	283
— 26. —	Aushändigung der Quittungen über Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro 3. Quartal	285
— 27. —	Ernennung des Stadtraths Flottwell zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen zu Elbing . . .	282
— 28. —	Belobung des Joh. Ody wegen bewirkter Lebensrettung .	286
— 10. Dec.	Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr Mannschaften zu den Fahnen . .	293
— 12. —	Daß Küstenfahrzeuge von 20 Lasten und weniger auch im Jahre 1851 ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann, Küstenfahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind .	293
— 17. —	Daß auf den Staatsanzeiger künftig nur halbjährig abonnirt werden kann und der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr. beträgt	288
— 18. —	Nachweisung von den Getreide- und Rauchfutterpreisen in den Garnisonstädten pro November 1850 u. der Martini-Marktpr.	294
— 25. —	Personal-Nachrichten	
	VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen 2c.	
1849		
— 24. Dec.	Stadt- und Kreisgericht zu Danzig Daß vom 1. Januar 1850 ab der ganze Danziger Landkreis in die Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts übergeht	2
1850		
— 31. Jan.	Regierung zu Marienwerder Daß die Geschäfte der mit dem 1. Januar aufgelöseten Meliorations-Verwaltung zu Czersk auf die Regierung zu Marienwerder übergegangen sind	45

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
den 9. Febr.	Regierung zu Marienwerder Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpr. Landarmenfonds	71
— 9. März	Akademischer Senat zu Königsberg Wegen der Immatrikulation für das Sommer-Semester 1850	87
— 12. April	Gen. Landschafts-Direktion zu Marienwerder Wegen Amortisation von Pfandbriefen . . .	116 174 269
— 23. —	Dieselbe Wegen einiger zum Umtausch gekündigter Pfandbriefe .	115
— 1. Mai	Universität zu Königsberg Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester .	108
— 17. —	Commodore Schröder Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in der Königl. Marine zunächst als Schiffsjunge eingestellt werden dürfen	136
— 4. Juni	Regierung zu Marienwerder Wegen des Unglücksfalls am 2. Juni 1850 bei der Fähranstalt zu Mewe	141
— 2. Sept.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder Wegen verschiedener zum Umtausch gekündigter, aber nicht eingelieferter Westpr. Pfandbriefe , . . .	223
— 4. —	Oberpost-Direktion zu Danzig Erleichterung der Post-Expedienten bei der Kautionsbestellung	221
— 30. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder Amortisation von Westpr. Pfandbriefen . . .	252
— 7. Oct.	Polizei-Präsidium zu Danzig Verbot des Einkaufs von Waaren auf den Danziger Wochenmärkten vor 11 Uhr Vormittags, durch solche Personen, die aus dem Zwischenhandel ein Gewerbe machen, oder Lebensmittel zum Wiederverkauf erstehen . . .	257
— 9. —	Universität zu Königsberg Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester .	241
— 18. —	Prov.-Landschats-Direktion zu Danzig Wegen Ausgabe der neuen Coupons zu den Westpr. Pfandbr.	259
— 21. —	Polizei-Präsidium zu Danzig Daß auch irdenes Geschirr und Steingut auf den hiesigen Wochenmärkten feil gehalten werden darf .	262
— 14. Nov.	Dasselbe Ausdehnung der Verfügung vom 7. Oktober 1850, betr. das Verbot des Ankaufs auf den Märkten durch Zwischenhändler u. Wiederverkäufer vor 11 Uhr Vormittags .	281
— 2. Dec.	Westpr. Prov. Landschafts-Direktion zu Danzig Wegen Ausgabe der Pfandbrief-Coupons pro 1851/54	284

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 1. —

Danzig, den 2. Januar 1850.

№ 1.

Gesetzsammlung pro 1849 Nro. 41.

№ 3193. Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

№ 3194. Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner-Straße.

№ 3195. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

№ 3196. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

№ 3197. Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7. Dcbr. 1849.

№ 3198. Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker-Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. December 1849.

Nro. 42.

№ 3199. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. Dezember 1849.

№ 3200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. Dezember 1849.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 2.

Nachdem der Artikel 6 der in Preußen mit dem 1 Februar c. in Kraft getretenen allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetz-Samml. Seite 49) die an eigene Ordre gezogenen Wechsel ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt und der Artikel 23 angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden. Mit Rücksicht hierauf ist vom Herrn Finanz-Minister bestimmt worden:

daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechsel ebenso wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe zur Abstempelung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 2. Dezember 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1848. Pag. 269) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ilbes-Salz nach höherer Bestimmung für das Jahr 1850 den Heeringssalzern zu den bisherigen Preisen, nämlich:

a. hier und in Neufahrwasser
für die unverpackte Tonne zu 405 Pfund für 2 Rthlr. 5 sgr.

b. in Putzig
für die verpackte Tonne zu 405 Pfund für 2 Rthlr. 20 sgr. überlassen werden wird.

Danzig, den 20. Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig.

№ 4.

Nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers wird vom 1. Januar 1850 ab der ganze Danziger Landkreis in die Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts übergehen.

Es treten dem Bezirke desselben mithin die bisher mit der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau verbunden gewesenen Ortschaften Klein-Bölkau, Bösendorf, Braunsdorf,

Digitized by Google

Groß und Klein Czattkau, Hohenstein, Johannisthal, Kladau, Klempin, Klein Kletschkau, Lagschau, Langenau, Mahlin, Meisterswalde, Mühlbanz nebst Vorwerk, Neuwartsch, Postelau, Gr. Roßau, Rosenberg, Roczkszewken, Schönwarling, Senslau, Sobbowitz, Gr. Sukczyn, Kl. Sukczyn, Gr. Trampken, Kl. Trampken, Uhlkau und Wartsch und von den Ortschaften des Königl. Bezirks-Gerichts zu Schöneck, Czernian, Gr. Golmkau, Mittel Golmkau, Klein Golmkau, Grenzdorf, Katzke, Gr. Kleschkau, Klopschau, Lamenstein, Saskoczyn und Zakrzewsko hinzu.

Die nach der Bekanntmachung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau vom 25. November c. (Kreis-Blatt No. 49) in Sobbowitz im Jahre 1850 anstehenden Gerichtstage werden vom Monate Februar k. J. von hier aus abgehalten werden; im Monate Januar k. J. wird dies noch von Seiten der Kreisgerichts-Deputation zu Dirschau geschehen

Danzig, den 24. December 1849. Königl. Stadt- u. Kreis-Gericht.

Patent-Verleihungen.

№ 5.

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jakob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld ist unter dem 16. Dezember 1849 ein Patent

auf einen Weberschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 6.

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin unterm 23. April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung

ist bis zum 23. April 1854 verlängert worden.

Personal-Chronik.

№ 7.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Staatsanwalts-Gehülfen Referendar Skopnick in Marienburg die Funktionen des Polizeianwalts bezüglich auf die, im §. 27 der Verordnung vom 3. Januar c. erwähnten geringern peinlichen Vergehen, soweit sie bei dem Königlichen Kreisgericht in Marienburg zu verfolgen sind, widerruflich übertragen worden sind.

Danzig, den 22. December 1849. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

Digitized by Google

Die Martini-Marktpreise in den Marktstädten Danzig und Elbing für das Jahr 1849 und die 14jährigen Durchschnitts-Preise für die Jahre 1836 bis 1849, sowie die 10jährigen für die Jahre 1840 bis 1849 Behufs der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen sind, wie folgt, berechnet.

Markt-Stadt.	Jahr	Der Martini-Marktpreis ist für												Der 14jährige Durchschnitts-Preis nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre ist für												Der 10jährige Durchschnitts-Preis ist für											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		pro Scheffel																																	
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	1849	1	27	6	—	26	6	—	23	10	—	15	7	2	4	9	1	7	3	—	29	7	—	19	1	2	7	7	1	12	8	1	3	1	—	21	10
Elbing	1849	1	23	9	—	26	6	—	21	11	—	13	6	2	2	5	1	7	5	—	27	10	—	17	8	2	7	9	1	13	4	1	2	3	—	20	7

Danzig, den 23. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 2. —

Danzig, den 9. Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 9.

Auf Grund des §. 26 der Königlichen Verordnung vom 26. November v. J. bestimme ich hierdurch,

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlamentes in sämmtlichen zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24. Januar d. J. stattfinden soll.

Berlin, den 3. Januar 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

№ 10.

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehnskassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publicum vor der

Digitized by Google

Annahme solcher verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. December 1849. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. von Lamprecht.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 11.

Publicandum.

Nach §. 19 der Verordnung vom 2. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 6) sollen die Jurisdiktions-Bezirke der Kreisgerichte sich der Kreiseintheilung möglichst anschließen. Hiervon fanden in dem Departement des unterzeichneten Apellationsgerichts aus früherer Zeit mehrfache Abweichungen statt. Nachdem diese, soweit das Interesse der Gerichtseingesessenen es gestattete, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers beseitiget, ferner einige Bezirksgerichte neu eingerichtet und endlich auch die Sprengel mehrerer Gerichte zweckmäßiger arrondirt worden sind, erleidet die in der außerordentlichen Beilage zu No. 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung hierselbst, und resp. in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig No. 13 pag. 46—52 bekannt gemachte Jurisdiktions-Uebersicht vom 14. März d. J. mehrfache Abänderungen, und es wird daher hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Departement des unterzeichneten Apellationsgerichts vom 1. Januar k. J. ab nachbenannte Gerichte erster Instanz bestehen, und zwar:

I. In dem Kreise Marienwerder.

1. Das Kreisgericht zu Marienwerder, welches sich über den Kreis Marienwerder und außerdem über den zum Gute Seubersdorf, Kreises Marienwerder, gehörigen, aber im Kreise Rosenberg gelegenen Gutsantheil Schrötterswalde erstreckt, soweit nicht:

2. das Bezirksgericht zu Mewe die Justiz zu verwalten hat, über die Stadt Mewe nebst Kämmerei-Vorwerken Jakobsmühle und Ostrowo, sowie die Ortschaften: Alt-Brodden, Broddener-Mühle, Polnisch Brodden, Ciepeln, Dzierzazno, Gr. und Kl. Falkenau, Groß-Gatz, Gr. und Kl. Gründoff, Poln. Grünhoff, Gogolewo, Königl. Jellen, Adel. Jellen, Jellenthal, Gr. und Kl. Jesewitz, Kesselhoff, Dorf: Insel Küche, Vorwerk: Insel Küche, Kurstein, Altmösland, Neumösland, Vorwerk Mösland, Neuhoff, Nieponie, Pehsken, Rakowiec, Roßgarten, Spranden, Thymau, Unterschloß Mewe, Altjahn, Kirchenjahn, Gr. u. Kl. Komorz, Dlugolaß, Cierpiec, Bielsk, Gr. und Kl. Wiremby, Alt-Janischau, Neu-Janischau, Stockmühle, Fersenthal, Rauden, Gremblin, Liebenau, Probsteigericht zu Mewe, wozu die sogenannte Geistlichkeit in der Stadt Mewe gehört.

Digitized by Google

II. In dem Kreiſe Roſenberg.

1. Das Kreisgericht zu Roſenberg, welches ſich über den Kreis Roſenberg, mit Ausnahme des oben ad I. 1. genannten Gutsantheils Schrötterswalde, ſowie über das im Kreiſe Mohrungen, Regierungs-Departements Königsberg, gelegene zur Herrſchaft Finkenſtein gehörige Gut Görken erſtreckt, ſoweit nicht die Juſtiz zu verwalten haben:
2. das Bezirksgericht zu Rieſenburg über die Stadt Rieſenburg und die Ortſchaften: Julienthal, Polken und Stadtwald, Popowken, Gr. Sonnenberg, Dakau, Görkenhöfchen, Gonski, Gunthen, Halbersdorf, Hausmühle, Jakobsdorf, Laskowitz, Rahnenberg, Rieſenkirch, Scheipnitz, Schornſteinmühle, Titelshoff, Wachsmuth, Vorwerk Wachsmuth und Piontken, Waldkathen, Walkmühle 1 und 2, Wiedezierken, Ziegelacker, Kalthoff, Gr. und Kl. Rohdau, Steinberg. Kl. Sonnenberg, Schrammen und Orkuſch;
3. das Bezirksgericht zu Dt. Eylau über die Stadt Dt. Eylau und die Ortſchaften: Herrſchaft Raudnitz, Schalkendorf, Stenkendorf, Montig, Tillwalde, Stein, Caspendorf, Neudorf, Groß-Werder, Freudenthal, Pikus und Frödenau.

III. In dem Kreiſe Löbau.

Das Kreisgericht zu Löbau, welches ſich über den ganzen Kreis Löbau erſtreckt.

IV. In dem Kreiſe Strasburg.

1. Das Kreisgericht zu Strasburg, welches ſich über den Kreis Strasburg erſtreckt, ſoweit nicht die Juſtiz zu verwalten haben:
2. das Bezirksgericht zu Gollub über die Stadt Gollub und die Ortſchaften: Chelmoniec, Mühle Frankenſtein, Friedrickenhoff, Schloß Gollub, Vorwerk Gollub, Za-Frankenſtein, Hammer, Kalduneck, Karczewo, Kelpin, Kollat, Konſtantiewo, Kronzno, Lipnitza nebſt Baraniec, Liſſewo Dorf, Liſſewo-Mühle, Mokrilas nebſt Oberförſterei, Motyka, Przy-Motüka, Gretto, Kaletta oder Podzawadda, Przypulkowemmoslie, Wiſſokawinduga, Radwielkalonka, Neubruch, Neudorff, Neumühl, Owieczkowo, Pluskowenz, Za-Pluskowenz, Pod-Pluskowenz, Przeskodda, Za-Radowisk, Gr. Radowisk, Skemsk, Sluchay, Sokolligorra, Liszonken, Radolszowem-Blotiem, Radowieczkowem-Jeziorem, Przy-Liſſewo, Zarenczyzna, Paſſecka, Zawadda, Gajewo, Galczewo, Galczewko, Liſſewo, Piontkowo und Dilewo, Kl. Pulkowo, Vorwerk Kl. Radowisk, Dorf Kl. Radowisk, Napolle, Oſtrowitt und Podkarczewo oder Tokari;
3. das Bezirksgericht zu Lautenburg über die Stadt und Amtsfreiheit Lautenburg, ſo wie die Ortſchaften: Cziborsz, Grabinna, Podczyborz, Pokrzinia, Milostay, Kotty, Gellen, Wompierk, Czikanowo, Chelſt, Kowalleck, Sugaino, Bolleszyn, Soßnow, Zembrzie, Salleſie, Gr. Leszno und Kl. Leszno, Slupp, Miniki, Adel. Pulkow, Wlewsk, Sammin, Radosk, Dembowo, Koziniec, Gutowo, Klonowo, Roſſek, Jamielnik, Bölk, Neuhoff, Czarni Brinsk, Brinsk-Fialken und Heidekrug.

Digitized by Google

V. In dem Kreiſe Thorn.

Das Kreisgericht zu Thorn, welches ſich über den ganzen Kreis Thorn erſtreckt.

VI. In dem Kreiſe Culm.

Das Kreisgericht zu Culm, welches ſich über den ganzen Kreis Culm erſtreckt, unter Vorbehalt der Einrichtung eines Bezirksgerichts zu Brieſen.

VII. In dem Kreiſe Graudenz.

1. Das Kreisgericht zu Graudenz, welches ſich über den Kreis Graudenz erſtreckt, ſo weit nicht:
2. das Civilgericht der Feſte Graudenz, als Bezirksgericht die Juſtiz über die in der Feſtung wohnenden Civil- und Militair-Perſonen und deren Grundſtücke zu verwalten hat.

VIII. In dem Kreiſe Schwetz.

1. Das Kreisgericht zu Schwetz, welches ſich über den Kreis Schwetz, mit Ausnahme der, der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel, reſp. dem Kreisgerichte zu Conitz zugeſchlagenen Dorfſchaften Lubliewo und Lubau erſtreckt, ſoweit nicht:
2. das Bezirksgericht zu Neuenburg die Juſtiz zu verwalten hat über die Stadt Neuenburg und die Ortſchaften: Prizyn, Rathskaweln, Städtiſch Treul, Sapuſten, Althütte, Bankauer-Mühle, Bliſſawen, Bülowsheide, Blumberg, Czemnilaß, Dobberau, Dembowo, Fünfmorgen, Glodowo, Grabowagurra, Hammer, Heidemühl, Jaszczinicc, Jeſewnic, Jaszczersk, Jaszczerrek, Konczic, Kniatek, Vorwerk Konczic und Schönhoff, Bauerdorf und Käthnerdorf Gr. Kommorsk, Kl. Kommorsk, Kotowken, Lipping, Montau, Mittelhütte, Monſaſſek. Fiſcherei, Vorwerk Neuenburg, Amt Neuenburg, Oſchin, Okarpicc, Capituls und Pſalteriſten-Milcherei, Rachaushoff, Ribnoſee, Redzic, Sandberg, Gr., Kl. und Vorwerk Sanskau, Sprindt, Schönhoff, Sprindtmühle, Skurczewo, Gr. Treul, Neuſaß Treul, Unterberg, Warlubie, Weide, Wimislowo, Waldwärterei Zabiak, Zabiak Zomczic, Bankau, Bankauer-Mühle, Drogoslaw, Bankowken, Treul Wieſe, Zabiak und Milcherei, Milewo, Prizyn, Karczemken, Labendtken, Zabudownia, Zawadda, Plochoczin, Heidemühlenkrug, Blondziewo, Neudorf, Kl. Plochoczyn, Schrewin, Rohlau, Rohlewko, Roßgarten, Buſchin, Neudorf, Michalowo, Steinhoff, Sibſau, incl. Roßgarten u. Birkenrode, Groß- und Klein-Sibſau, Kruſch, Richlawe, Hardenberg, Ildzic und Zdrojewo, Komerau, Compagnie, Kölmiſch Sibſau.

IX. In dem Kreiſe Conitz.

1. Das Kreisgericht zu Conitz, welches ſich über den Kreis Conitz und die in dem Kreiſe Schwetz gelegenen Ortſchaften Lubiewo und Lubau — vergleiche oben VIII. 1. — erſtreckt, ſoweit nicht:

Digitized by Google

2 die Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel die Justiz verwaltet über die Stadt Tuchel und die Ortschaften: Kelpin, Vorwerk Wimislaw, Abbau Alt- und Neuhoff, Krug Hosianna, Etablissement Plaskau, Walk- oder Lohmühle, Etablissement Kuliska, Abrau, Gr. und Kl. Byslaw, Vorwerk Byslawek, Bialla, Bielskastruga, Bladau, Broddi, Brzoze, Brukniewo, Bralewnica, Gr. und Kl. Budzisk, Barloggi, Försterei Birkwald, Försterei Bechsteinwalde, Försterei Barloggi, Pustkowie Birkwald, Ostrow, Barloggi, Deutsch und Poln. Cekczyn, Dzeks, Alt- und Neu Dzuki, Mühle Ernsthal, Einsiedelei, Försterei Einsiedelei, Dorf und Mühle Frankenhagen, Gr. und Kl. Gacno, Glowka, Golombeck, Gostoczyn oder Liebenau, Försterei Grünthal, Hochdorf, Hutta, Jablonka, Jehlenz, Iwitz Kamionken, Dorf und Vorwerk Klonowo, Klotzek, Klawitterbude, Koszlinka, Krong, Krzywogonica oder Krumstädt, Konnek, Konigorra, Kardownik, Königsbruch, Konigortek, Klonn, Kolpiner-Brück, Labodda-Mühle, Lyszyny, Lubeczyn, Loszyny, Gr. Rendromiersz od. Mangelmühl, Klein-Rendromiersz, Gr. und Kl. Mrowinica, Minikowo, Moklisla, Meliorationsgebäude, Neumühl, Niedermühl, Niederkrug, Nickolaisken, Okiersk, poln. Okonin, Osterwick, Ostrowo, Oszywilk, zu Hutta gehörig, Petztin, Pilla-Mühle, Parowa, Przyarz, Plasowa, Petrichowo und Sommersin, Reetz, Reetzer-Mühle, Rosochatka, Ruda-Mühle, Pustkowie Rudabrück, Rzepiczno, Försterei Rosenthal, Försterei Rudabrück, Försterei Reihergrund, Schlagenthin, Oberförsterei und Pustkowie Schwiedt, Gr. Schliewitz, Sucker-Mühle, Gr. und Kl. Schmiedebruch, Kl. Schliewitz, Stobno, Szumionca, Piec, Szumionca-Mühle, Szumionca-Krug, Silberhoff oder Bielszek, Stonske, Försterei Szumionka, Trutnowo, Neu-Tuchel, Wysocka, Wodzywodda, Wildgarten, Wichortozyn oder Pechhütte, Waldhaus, Wolfsgrund, Wolfsbruch, Fuchswinkel, Gut und Dorf Camnitz, Bagnitz, Kl. Klonia, Motilla-Mühle, Prust, Pinkowo und Krumknie, Vorwerk und Dorf Biallowierz, Chwarzno und Vorwerk Zuchau, Dombrowken, Krug Wodziwodda, Vorwerk und Dorf Gr. Komorze, Kl. Komorze, Lippowo-Glashütte, Lubierczyn und Grochowo, Liskau und Abbau Wirembeck, Dorf und Vorwerk Przyrowo, Alt- und Neu-Summyn, Okoninek und Abbau Nalewicz, Vorwerk, Dorf und Kolonie Welpin, Vorwerk und Mühle Wittstock, Zamarte, Saleste und Koritta, Tucholka, Drausnitz, Zwangsbruch, Resmin, Reyhershorst, Gr. und Kl. Kensau, Fästnitz, Bruchau, Sizinny, Szczinky, Krojanken, Sady, Koludo, Annafeld, Sehlen, Sluppi, Zielonka oder Neukrug, Gr. und Kl. Klonia, Karczewo, Kloczewo-Mühle, Kolonie Adamkowo, Pantau, Lubiewo und Lubau.

X. In dem Kreise Schlochau.

1. Das Kreisgericht zu Schlochau, welches sich über den Kreis Schlochau und die im Kreise Flatow belegene Ortschaft Dobrin und Kappe erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten haben:
2. das Bezirksgericht zu Hammerstein über die Stadt Hammerstein nebst Erbpachtsvorwerken und Abbauten Mockernitz, Heinrichsburg, Bügershoff, Neumannshoff, Hardelbruch und Walkmühle, so wie die Ortschaften: Eggebrechts-Mühle, Landecker-Mühle, Lustingshoff,

Digitized by Google

Steegers, die Herrschaft Hammerstein, Bärenwalde, Bärenwalder Glashütte, Breitenfelde, Coppriewe, Domslaff, Geglenfelde, Grünhoff, Gotzkau, Loosen, Pagdanzig, Richenwalde und Ruthenberg;

3. das Bezirksgericht zu Baldenburg über die Stadt Baldenburg und die Ortschaften: Bölzig nebst Brill, Briesnitz, Dohnerei, Eickfiehr, Eisenhammer, Eisenbrück, Flötenstein nebst Röske, Hammer, Hammerdamm, Haberland, Lanken, Neufeldt, Pflastermühle nebst Kaltfließ, Penkuhl, Pulvermühle, Königlich Starsen, Adelig Starsen, Steinforth, Schöneberg, Seemühle, Wiesenberg, Gr. Wittfelde, Kl. Wittfelde, Stremlau, Fortbrück, Voßberg, Wüsthoff, Wildungen und Fuchsbruch, Thielenguth, Zanderbrück, Demmin, Darsen, Ebersfelde, Engsee, Grabau und Schönau;

4. das Bezirksgericht zu Pr. Friedland über die Städte Pr. Friedland und Landeck und die Ortschaften: Prützenwalde, Peterswalde, Rosenfelde, Hinrichswalde, Stretzin, Steinborn, Wustlers, Krummensee, Schönwerder und Dobrin mit Kappe.

XI. In dem Kreise Flatow.

1. Das Kreisgericht zu Flatow, welches sich über den Kreis Flatow, mit Ausnahme der dem Bezirksgerichte zu Pr. Friedland resp. dem Kreisgerichte zu Schlochau zugeschlagenen Ortschaft Dobrin mit Kappe — vergleiche oben ad X. 1. 4. — erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten haben:

2. das Bezirksgericht zu Zempelburg, über die Städte Zempelburg und Cammin, so wie die Ortschaften Szykorsz, Gr. und Kl. Wisniewke, Kolonie Tobolke, Battrow, Böck, Gr. und Kl. Losburg, Justinenhof, Mariendorf, Komierowke, Dziechowo, Petznick, Salesch, Skarpi, Zahn, Vorwerk und Mühle Cammin, Damerau, Obkaß und Mühle, Wordel, Wittkau und Mühle, Gr. Zirkwitz und Mühle, Kl. Zirkwitz, Plötzig, Kl. Lutau und Mühle, Gr. Lutau, Czioszeck, Wilkowo, Grunau, Dorf und Mühle, Glashütte und Vorwerk Wedelhoff, Waldau, Topoller-Mühle, Komierowo, Waldowke, Waldowker Mühle, Nichorsz, Zempelkowo und Borowke;

3. das Bezirksgericht zu Vandsburg über die Stadt Vandsburg und die Ortschaften: Mühle Vandsburg, Ostroweck, Dembowiec, Masury, Mühlenkawel, Dorf Jastrzembke nebst Mühle, Kl. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Pemperstn nebst Mühle, Dorf und Kolonie Rogalin, Schmielewo, Schönwalde, Sittno, Suchoronczeck, Wissocka, Gr. und Kl. Wöllwitz, Zbose nebst Kolonie, Dorf und Vorwerk Soßno, Glashütte Grünthal, Soßnoer Buden, Pustkowie Wismislowo, Dorf und Kolonie Obodowo, Vorwerk Polkow, Wittum, Neuhoff, Zakrzewke und Kolonie Zakrzewke.

XII. In dem Kreise Dt. Crone.

1. Das Kreisgericht zu Dt. Crone, welches sich auf den Kreis Dt. Crone erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten haben:

Digitized by Google

2. das Bezirksgericht zu Jastrow über die Stadt Jastrow und die Ortschaften: Zippnow, Briesenitz, Plietnitz, Plötzmin, Jagdhaus, Theerofen, Bethokenhmmer;
3. das Bezirksgericht zu Schloppe über die Stadt Schloppe und die Ortschaften: Buchholtz Birkholtz, Dolfusbruch, Eickfier, Jagobtz, Krumpohl, Groß und Klein Drahnow, Trebbin, Salm, Gollin, Zützer incl. Mühle, Kolm, Zützer Theerofen, Wachholzthal, Werderbrück, Bevillsthal, Prellwitz, Schönau, Dype und Plötzenfließ:
4. das Bezirksgericht zu Mrk. Friedland, über die Stadt Mrk. Friedland und die Ortschaften: Schloß Mrk. Friedland, Henkendorf, Alt-Lobitz, Alt Latzig nebst Vorwerk, Zadow, Althoff, Langhoff, Nierofen, Appelwerder, Wordel, Bösko, Petznik mit Marienhoff, Fuhlbeck, Damlang, Hansfelde, Hohenstein, Hoffstädt, Wallbruch nebst Pertinenzien, Brotzen und Brunk.

XIII. In den Kreisen Marienburg und Stuhm.

1. Das Kreisgericht zu Marienburg, welches sich über die Kreise Marienburg und Stuhm, sowie über 19 im Kreise Elbing gelegene Ortschaften: Kl. Mausdorf, Goldberg, Fürstenauerweide, Krebsfelde, Gr. Mausdorf, Fürstenau, Rosenort, Blumenort, Walldorff, Lupushorst, Lackendorf, Neustädterwald, Jungfer, Keitelau, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Neurndorf, Heegewald und Grenzdorf erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten haben:
2. das Bezirksgericht zu Tiegenhoff über die sub 1. vorgenannten Ortschaften, die Stadt Neuteich, den Marktflecken und das Erbpachtsgut Tiegenhoff, so wie die Ortschaften: Neuteicherhinterfelde, Neuteicherwalde, Altendorf, Baarenhoff, Bärwalde, Fürstenwerder, Haberhorst, Ladekopp, Marienau, Neuendorf, Neumünsterberg, Neunhuben, Orloff, Orlofferfelde, Petershagen, Petershagenfelde, Pietzkendorf, Platenhoff, Pietzendorf, Reimerswalde, Reinland, Rückenau, Schöneberg, Schönebergerfähre, Schönsee, Siebenhuben, Stobbendorf, Tiege, Tiegenhagen, Tiegerweide, Vierzehnhuben, Voigtei, Vorwerk, Abgunstkampe, Altebabke, Beyershorst, Gr. und Kl. Brunau, Hinterthor, Holm, auch Tiegenorterwiesen genannt, Hornkampe, Jankendorf, Kalteherberge, Küchwerder, Laakenwalde, Rehwalde, Scharpau, Schwentenkampe, Susewald und Tiegenort;
3. das Bezirksgericht zu Christburg, über die Stadt Christburg und die Ortschaften: Baumgardt, Bebersbruch, Gr. und Kl. Brodsende, Czewskawolla, Damerau, Kühlborn, Menten, Neuhöferfelde, Dorf und Vorwerk Neuhoff, Neukrug, Petershoff, Tiefensee, Sandhuben, Altendorf, Sparau, Gr. Stanau, Kl. Baumgart, Lautensee, Ankemitt, Liteiken, Kuren, Kl. Stanau, Bruch, Bruchsche Niederung, Choiten, Telkwitz, Bosowken, Neudorf, Kamerau, Budisch, Blonaken, Gr. und Kl. Teschendorf;
4. die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm, über die Stadt Stuhm und die übrigen sub 3. vorstehend nicht aufgeführten Ortschaften des Kreises Stuhm.

XIV. In dem Kreise Elbing.

Das Kreisgericht zu Elbing, welches sich über den Kreis Elbing, mit Ausnahme der vorstehend sub XIII. 1. genannten 19 Ortschaften, erstreckt.

Digitized by Google

XV. In den Kreisen Pr. Stargardt und Berent.

1. Das Kreisgericht zu Pr. Stargardt, welches sich über die Kreise Pr. Stargardt und Berent erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten haben:
2. das Bezirksgericht zu Dirschau über die Stadt Dirschau und die Ortschaften: Schliewen, Baldau, Brzeszno, Brzusez, Groß-, Klein-, und Freischülzerei Dalwin, Damerau, Mühle Dirschau, Fischbude, Felgenau, Kl. Gartz, Gartzer-Weide, Gerdin, Liebenhof, Liebschau, Lowigus, Dorf und Vorwerk Mestin, Narkau, Nonnenmorgen, Owczarken, Mühle Piasken, Mühle Raikau, Dorf Raikau, Ornassowo, Rathstube, Dorf und Vorwerk Rokittken, Rothhoff, Ruckoczin, Gr. und Kl. Schlanz, Spangau, Starrenczin, Dorf und Vorwerk Subkau, Kniebau, Sturmberg, Czerbienczin, Kobienczin, Lukoczin und Lukoczina, Lunau, Stangenberg, Kl. Turze, Gr. und Kl. Waczmiers, Zeisgendorf.
3. das Bezirksgericht zu Schöneck, über die Stadt Schöneck und die Ortschaften: Krebsberg, Rathsberg, Waldhaus, Wulfen, Wallachowa, Vierhuben, Proboslowo, Carolinenhoff, Baarenhütte, Barken, Bartoszowlaß, Boschpohl, Brzenczeck, Gr. und Kl. Bartel, Bukowitz, Czarenczyn, Czarenczynofen, Czernikau, Alt- und Neu-Cziß, Czeziorken, Czymanowo, Decka, Dembin, Dubnik, Ellerbruch, Alt- und Neu-Englershütte, Gladau, Gosen, Grenzacker, Grzybno, Holzort, Jarischau, Jeseritz, Jungferberg, Kamerau, Kamerauofen, Alt- und Schloß Kyschau, Kleschkau, Kobilla, Konarczyn, Koschmin, Lichtstädt, Lindenberg, Liessewken, Lonken, Mallar, Milonken, Neuguth, Johannishoff und Carlshoff, Niederhölle, Nieribno, Oberhölle, Ober-Malkau, Ochsenkopf, Groß und Klein Okonin, Ploczisno, Pogutken und Kowalken, Przyawiczno, Reinwasser, Rilla, Rohrteich, Ruda, Sawada, Szadrau, Szarshütte, Vorschloß Schöneck incl. Woytostwo, Schlosberg, Schwarzhütte, Schweinbude, Skrzydlowo, Skrzydlowko, Stephanowo, Strauchhütte, Strehlkau, Strippau, Strugga, Stresau, Szatarpi, Thiloshain, Thomaszewo, Trockenhütte, Trossowo, Urosza, Waldowken, Weißbruch, Wenzkau, Wygonin, Wyschin, Woythal, Zapowiednick, Bonczek, Boschpohl, Locken, Jastrzembie, Janin, Niedermalkau und Tarowo, Mirau, Groß uud Klein Paglau, Zelmerostwo, Baumgart, Althütte, Eulenkrug oder Neukrug, Fünfgrenzen, Plachty, Schönfließ, Neu-Viec, Pallubien, Illownitza, Grenzhoff, Rymanowitz, Alt-Viec und Brulewo, Blumfelde, Kazub, Dunaiken, Lippe nebst Mühle, Trenkkrug, Somrze, Gurra, Neuhoff, Stobbenkrug, Kiwitt und Babidoll;
4. das Bezirksgericht zu Berent über die Stadt Berent und die übrigen sub 3. vorstehend nicht aufgeführten Ortschaften des Kreises Berent.

XVI. In dem Kreise Danzig.

Das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, welches sich über den ganzen Kreis Danzig erstreckt.

XVII. In dem Kreise Carthaus.

Das Kreisgericht zu Carthaus, welches sich über den ganzen Kreis Carthaus erstreckt.

Digitized by Google

XVIII. In dem Kreise Neustadt.

1. Das Kreisgericht zu Neustadt, welches sich über den Kreis Neustadt erstreckt, soweit nicht die Justiz zu verwalten hat:
2. das Bezirksgericht zu Putzig: über die Städte Putzig und Hela, sowie die Ortschaften Bieszke, Bresin, Brusdau, Cettnau, Chlapau, Darzlub, Gnesdau, Großendorf, Putziger Heisternest, Danziger Heisternest, Kompino-Rusa, Kußfeld, Löbcz, Mechau, Miruschin, Ostrau, Polchau, Polzin, Schmollin, Schwarzenau, Gr. und Kl. Starszyn, Strzellin, Tupadel, Tannenhoff, Werblin, Celbau und Podczarnin.

Marienwerder, den 17. Dezember 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Fülleborn.

Patent-Verleihung.

№ 12.

Dem Leopold Franke zu Wedderstleben bei Quedlinburg ist unter dem 30. Dezember 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 13.

Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin unter dem 19. Oktober 1847 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

ist erloschen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Das nachfolgend abgedruckte Verzeichniß der aufgerufenen und der Kgl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Januar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftig. Erkenntnisses.
№	Litr.	Rtl.	
			I. Staats-Schuldscheine de 1811.
3577	C.	50	
31472	E.	25	
32397	B.	25	
56420	AA.	25	vom 12. August 1847.
133818	M.	25	
134555	Y.	25	
134556	D.	25	
48091	D.	500	
3343	E.	100	
48945	A.	100	
81549	A.	100	vom 16. April 1846.
92282	B.	100	
95678	A.	100	
99983	E.	100	
33193	C.	50	
40157	R.	25	
44300	P.	25	
112388	B.	25	vom 12. August 1847.
133601	M.	25	
35263	B.	100	vom 6. Januar 1848.
119425	R.	25	
57224	J.	25	vom 29. Mai 1848.
90056	A.	100	laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. Septb. 1848, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. § 3 Gesetz-Sammlung Nro 549 als amortisirt erklärt.
84849	F.	100	vom 18. Januar 1847.

Des Documents			Datum des rechtskräftig. Erkenntnisses.
№	Litr.	Rtl.	
			II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.
4449	D.	300	
56626	F.	100	
56627	F.	100	
56628	F.	100	
56629	F.	100	
56630	F	100	
8519	G.	50	vom 2. December 1847.
9509	H	25	
9600	H.	25	
9601	H	25	
9602	H.	25	
9603	H.	25	
9604	H	25	
3005	G.	50	
28863	G.	50	vom 20. April 1848.
32254	G.	50	

III. Kurmärkische 3½ procentige Schuld-Verschreibungen.

865	F.	100	vom 16. April 1846.

Berlin, den 10. December 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

№ 15.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 21. December v. J., betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenz-Blätter wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, mit dem 1. d. M. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts getreten ist, sowie daß in denjenigen Fällen, in welchen die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, vom 1. d. M. ab die Publikation durch den letzteren genügt.

Danzig, den 8. Januar 1850. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

№ 16.

Dem für den Bezirk des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts ernannten Polizei-Anwalte, Polizei-Rath Koppin, sind die Functionen als Polizei-Anwalt auch in Bezug auf diejenigen Ortschaften des Danziger Kreises übertragen, welche bisher zu den Jurisdictionsbezirken der Königl. Kreis Gerichts-Deputation in Dirschau und des Königl. Bezirks-Gerichts in Schöneck gehörten, vom 1. Januar 1850 ab jedoch an das Königl. Stadt- und Kreisgericht hieselbst übergehen.

Danzig, den 29. December 1849. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

Der Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Lieberkühn in Potsdam ist als Kanzlist bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat angestellt.

Der Haupt Zoll-Amts-Assistent Freitag zu Danzig ist zum Haupt-Amts-Controlleur bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt befördert.

Der Kreisgerichts-Secretair Franz Schmidt zu Pr. Stargardt ist von der Direction der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Vicar zu Neustadt Jacob Dekowski ist zum Pfarrer bei der katholischen Kirche in Klonowken berufen und auf diese Stelle canonisch instituirt worden.

Der Steuer-Aufseher Scheele in Graudenz ist als berittener Steuer-Aufseher in Neustadt angestellt, und die dadurch erledigte Steuer-Aufseher-Stelle in Graudenz dem invaliden Feldwebel Lenzing hierselbst auf Probe übertragen.

Der bisherige interimistische Revierverwalter, Forstreferendarius Seng ist zum Oberförster in Piekelken definitiv ernannt.

Digitized by Google

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Elbing iſt der dortige Kaufmann David Schwedt zum unbeſoldeten Stadtrath auf 6 Jahre gewählt worden, und hat dieſe Wahl die Beſtätigung erhalten.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunſt George Guſtav Adolph Frantz zu Elbing iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer vereidigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche zweite Schullehrer Ziegenhagen an der hieſigen Freiſchule in der Rechtſtadt iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Jaskowski bei der katholiſchen Schule zu Langfuhr iſt definitiv beſtätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Caroline Skorka hieſelbſt iſt die Erlaubniß ertheilt worden, ſich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beſchäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 3. —

Danzig, den 16. Januar 1850.

Bekanntmach. des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Danzig.

№ 17.

Nachdem der Artikel 6 der in Preußen mit dem 1. Februar c. in Kraft getretenen allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetz-Samml. Seite 49) die an eigene Ordre gezogenen Wechsel ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt und der Artikel 23 angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden. Mit Rücksicht hierauf ist von dem Herrn Finanz-Minister bestimmt worden:

daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechsel ebenso wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe zur Abstempelung vorgelegt werden muß.

Danzig, den 2. December 1849.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

In Ausführung des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar v. J. sind für den diesseitigen Regierungsbezirk folgende Kreis-Prüfungs-Commissionen errichtet worden:

1. in Danzig: für den Stadt- und Landkreis Danzig und denjenigen Theil des Carthau-

Digitized by Google

ſer Kreiſes, mit Ausnahme der zum Rentamte Berent gehörigen Ortſchaften, welcher öſtlich von der Linie liegt, die ſich von Pomieczyn, Pomieczynskahutta, Proceo, Lappalitz durch den Bialaſee nach Chmielno und durch den Radaunen-See nach Stendſitz hinzieht. Die in dieſer Linie fallenden Ortſchaften gehören zum Prüfungs-Bezirk Danzig;

2. in Neuſtadt: für den Kreis Neuſtadt und denjenigen Theil des Carthauſer Kreiſes, welcher weſtlich von der vorbezeichneten Linie liegt, mit Ausnahme jedoch der Ortſchaften, welche zum Rentamte Berent gehören;
3. in Schöneck: für den Kreis Berent und denjenigen Theil des Carthauſer Kreiſes, welcher zum Rentamt Berent gehört;
4. in Marienburg: für den Kreis Marienburg;
5. in Elbing: für den Kreis Elbing;
6. in Pr. Stargardt: für den Kreis Pr. Stargardt;

Zu Vorſitzenden der gedachten Kreis-Prüfungs-Commiſſionen haben wir ernannt:

1. für den Prüfungsbezirk Danzig: den Stadtbaurath Zernecke, wohnhaft in Danzig,
2. für den Prüfungs-Bezirk Neuſtadt: den Bürgermeiſter Röber daſelbſt,
3. für den Prüfungs-Bezirk Schöneck: den Bürgermeiſter Tolkemit daſelbſt,
4. für den Prüfungs-Bezirk Marienburg: den Bürgermeiſter Adler und den Rathsherrn Apotheker Schulz, wohnhaft in Marienburg,
5. für den Prüfungsbezirk Elbing:
   a. den Stadtbaurath Zimmermann,
   b. den Stadtrath Flottwell,
   c. den Polizeirath Wegner,
   d. den Stadtrath Houſſelle,
   e. den Kommerzien- und Stadtrath Rogge,
   f. den Königlichen Bau-Inſpector Klopſch, in Elbing wohnhaft,
6. für den Prüfungs-Bezirk Pr. Stargardt: den Bürgermeiſter Ewe und den Stadtkämmerer Werner daſelbſt.

Wo mehrere Vorſitzende für eine Kreis-Prüfungs-Commiſſion ernannt ſind, wird die betreffende Ortsbehörde die jedem Einzelnen zugewieſenen Geſchäftszweige beſonders bekannt machen und ſind die Anträge wegen Zulaſſung zur Prüfung bei dieſem Vorſitzenden anzubringen.

Indem wir dieſes, wie hiermit geſchieht, zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir das gewerbetreibende Publikum noch beſonders auf die Vorſchrift des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar v. J. aufmerkſam, nach welcher den in demſelben benannten Handwerkern der Beginn des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes nur dann geſtattet iſt, wenn ſie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweiſe der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen ſind, oder dieſe Befähigung vor einer Prüfungs-Commiſſion beſonders nachgewieſen haben.

Wegen des Verfahrens bei ſämmtlichen nach den §§. 37 und 39 der citirten Verord-

Digitized by Google

nung errichteten neuen Prüfungs-Commissionen lassen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die beifolgende Anweisung ergehen und bemerken über die Competenz dieser Commissionen zur Nachachtung für die Behörden und für die Gewerbetreibenden Folgendes:

Vor der, bei jeder Innung zu bildenden Prüfungs-Commission haben:

a. diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,

b. diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157 a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerkes, in deren Wahlbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24 der Verordnung vom 9. Februar v. J. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach §. 108 a. a. O. auch bei den Innungen der ebengenannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meisterprüfungen, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten.

Mit dem 15. Februar c. treten die nach §. 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 errichteten Prüfungs-Behörden, sowie die über das Verfahren derselben früher ergangenen Anordnungen außer Wirksamkeit, wogegen die bestehenden besonderen Prüfungs-Commissionen für die im §. 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Handwerker nach wie vor in Kraft bleiben.

Danzig, den 5. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Anweisung

für die

nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849

gebildeten

Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar

d. J. (Gesetzsamml. No. 3102.) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen §. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.), diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,

b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission, zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vor-

Digitized by Google

sitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeiten den Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1 zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegen-

Digitized by Google

heit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverläſſige Beaufſichtigung des Antragſtellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu laſſen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig ſei, beruft der Vorſitzende die Mitglieder der Kommiſſion zur Beſichtigung der Probearbeit, welche der verſammelten Kommiſſion vorzuzeigen iſt.

Iſt die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Kommiſſion beaufſichtigt worden, ſo hat der Vorſitzende zu beſtimmen, in welcher Weiſe der Nachweis zu führen iſt, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt ſei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beſchließt die Kommiſſion ſofort nach erfolgter Beſichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Anſicht der Kommiſſion ſeine Befähigung genügend dargethan, ſo wird der hierüber gefaßte Beſchluß niedergeſchrieben und von den anweſenden Mitgliedern der Kommiſſion vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meiſter-Prüfung oder die Geſellen-Prüfung beſtanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. koſten- und ſtempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß verſagt, ſo muß der hierüber gefaßte, von den anweſenden Mitgliedern der Kommiſſion zu vollziehende Beſchluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewieſen erachtet iſt. Eine Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt dem Geprüften als Beſcheid über den Ausfall der Prüfung mit der ſchriftlichen Belehrung zuzuſtellen:

daß er den ihm gegen dieſen Beſcheid zuſtehenden Rekurs ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zuſtellung des Beſcheides bei dem Vorſitzenden der Kommiſſion anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurſes binnen obiger Friſt nicht erfolgen ſollte, erſt nach ſechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelaſſen werden könne.

Die Verſagung des Prüfungs-Zeugniſſes giebt dem Geprüften keinen Anſpruch auf Erſtattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3).

§. 13.

Der Rekurs gegen den Beſcheid einer Innungs-Prüfungs-Kommiſſion geht an die Kreis-Prüfungs-Kommiſſion deſſelben Handwerkes; iſt in erſter Inſtanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommiſſion entſchieden worden, ſo geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommiſſion deſſelben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freiſteht.

Digitized by Google

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3 den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen,
b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,
c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16 a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetrei-

Digitized by Google

beiden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühewaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§ 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffende n Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§ 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1, 2, 18 zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

A

Zeugniß

für den N. N. aus N.

über

die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung

Digitized by Google

zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N.-Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N.-Handwerks in N.)
(L. S.)

B.

Zeugniß

für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N.-Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N.-Handwerks in N.)
(L. S.)

№ 19.

Zur gänzlichen Vollendung und namentlich zur innern Einrichtung der evangelischen Kirche in Guttentag in Oberschlesien fehlen der dortigen Gemeinde noch 2195 Thlr., welche dieselbe aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande ist. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat derselben daher zu diesem Behuf eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Kollecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vakatanzeigen in der bekannten Weise bis zum 5. April c. einzusenden.

Danzig, den 4. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 20.

Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroixschen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 21

Dem Tapezierer A. Grävenitz zu Berlin ist unter dem 8. Januar 1850 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 22

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unter dem 2. Januar 1850 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 23.

Der bei der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Carthaus beschäftigt gewesene Appellations-Gerichts-Auscultator Laudien ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Appellations-Gericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Bote und Executor Schröder zu Dirschau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kreis-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Einsasse Friedrich Niclaus zu Lupushorst als Schiedsmann für die Landgemeinde zu Gr. Mausdorff gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

der Bürgermeister Schmidt zu Dirschau für den städtischen Bezirk Dirschau,
der Gutsbesitzer v. Kalkstein zu Klonowken für den Bezirk Klonowken,
der Gutsbesitzer Würtz in Kokoschken für den Bezirk Kokoschken,
der Organist Hraboroski in Zblewo für den Bezirk Zblewo,
der Freischulzereibesitzer v. Majewski in Gonsiorken für den Bezirk Barloszno,
der Schulze Tschirner zu Pelplin für den Bezirk Pelplin,
der Gutsbesitzer Kammerherr Graf v. Leibitz-Piwnicki zu kl. Malsau für den Bezirk Liebschau,
der Schulze Ernst zu Skurz für den Bezirk Skurz,
der Hofbesitzer Müller zu Subkau für den Bezirk Subkau.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 4. —

Danzig, den 23. Januar 1850.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Novbr. v. J.

betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte

bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß für den Bezirk der unterzeichneten Königl.-Regierung, 2 Districts-Commissionen gebildet werden sollen, von denen eine die 4 landräthlichen Kreise Pr. Starga rdt, Berent, Carthaus und Neustadt, und die andere die landräthlichen Kreise Elbing, Marienburg u. den Land- u. Stadtkreis Danzig umfassen wird.

Die Aufgabe dieser Commissionen besteht darin, auf Grund der von ihnen vorzunehmenden Ermittelungen, der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge

über die im Districte zu bildenden Preisbezirke über die Normalpreise der ablösbaren Reallasten für jeden dieser Bezirke,

sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte zu machen. Die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet darüber, wenn sich die Commissionsmitglieder nicht haben einigen können.

Die Districts-Commissionen werden aus sachkundigen Eingesessenen des Districts in der Weise gebildet, daß in jedem, zu dem District gehörigen landräthlichen Kreise 2 Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter von den zur Leistung von Reallasten verpflichteten Grundbesitzern und eben so viele von den Berechtigten gewählt werden.

Die Wahl Seitens der Verpflichteten erfolgt indirect durch Wahlmänner, von denen jede Gemeinde des Kreises einen durch die Verpflichteten wählt.

Die Berechtigten wählen die Mitglieder der Commission direct.

In Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes machen wir darauf aufmerksam, daß die Wahlen der Wahlmänner in den Gemeinden des Königl. Regierungbezirks Danzig

Digitized by Google

in Folge der besonderen Aufforderung, welche sie vom Landrathe zu erwarten haben, bis zum 4. März d. J. stattfinden, daß 8 Tage nach diesen Wahlen, also am 11. März d. J. Seitens der Wahlmänner die Wahlen der Mitglieder zur Districts-Kommission vor dem Kreislandrathe erfolgen und daß 14 Tage darauf, also am 25 März d. J. die Commissionsmitglieder Seitens der Berechtigten erwählt werden sollen.

Die Berechtigten werden zu dem Wahltermine keine besondere Vorladung erhalten, sondern nur durch die öffentlichen Blätter von den Landrathsämtern eingeladen werden.

Danzig, den 11. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 25.

Im Carthauser Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner auf drei Jahre gewählt und bestätigt worden:

der Gutsbesitzer Herrmann Eduard Ephraim Westphal zu Jaecknietz f. d. Bezirk Schoeneberg,

der Lehrer Michael Dobe zu Gorrenczyn für den Bezirk Gorrenczyn,

der Gutsbesitzer Carl Ludwig Herrmann zu Borkau für den Bezirk Zuckau,

der Gastwirth Alexander Neumann zu Seefeld für den Bezirk Seefeld,

der Gutsbesitzer Marzell v. Laszewski zu Sullenczyn für den Bezirk Sullenczyn.

Der Kaufmann Alexander Dannemann in Danzig ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden

Nachweisung

№ 26. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1849.

No	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen weiße.		Erbsen graue.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	1	24	7	—	27	1	—	23	—	—	15	8	1	4	1	1	7	4	—	24	4	3	18	11
2	Elbing	1	25	—	—	27	6	—	21	—	—	14	—	1	3	9	1	3	9	—	13	6	1	20	—
3	Marienburg . .	1	22	6	—	25	6	—	19	6	—	13	6	—	27	6	1	1	6	—	15	6	1	17	6
4	Stargardt . . .	1	26	3	—	26	6	—	23	—	—	14	6	1	3	—	1	8	6	—	20	—	3	10	—
	Durchschnitt . . .	1	24	7	—	26	8	—	21	8	—	14	5	1	2	1	1	5	3	—	18	4	2	16	7

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 30. Januar 1850.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Die Aushebung der für das stehende Heer im Jahre 1850 erforderlichen Ersatzmannschaften, sowie die Musterung der vor die Departements-Ersatz-Kommission zu stellenden Militairpflichtigen, wird in diesem Jahre höherer Bestimmung gemäß früher als sonst und zwar in unserem Verwaltungsbezirke an den unten angegebenen Tagen und bezeichneten Orten vorgenommen werden.

Bei der Departements-Ersatz-Kommission führen Seitens des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur Freiherr von der Horst, von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Rath von Schrötter den Vorsitz.

Ein jeder zur Gestellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung vom Militairdienste zu haben glaubt, hat seine Reklamation unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen der Departements-Ersatz-Kommission in den Aushebungsterminen vorzutragen, und zugleich nachzuweisen, daß derselbe in vorgeschriebener Weise sein Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht habe, solches von letzterer aber nicht berücksichtiget, sondern zur Entscheidung der Departementsersatzkommission verwiesen worden sei.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge, welche bei demselben nicht zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 25. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Plan zum Departements-Ersatz-Geschäfte im Regierungsbezirke Danzig für das Jahr 1850.

den 18. Februar d. J. Nachmittags 4 Uhr Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Kreise Neustadt,

den 19. do. " Morgens 8 Uhr Aushebung im Kreise Neustadt,

" 21. do, " " 8 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Stadtkreise Danzig.
Um 10 Uhr Morgens, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Landkreise Danzig,

" 22 do. " Morgens 8 Uhr, Aushebung im Landkreise Danzig,

" 23 do. " " 8 Uhr, do. " Stadtkreise Danzig,

" 24 do. " Nachmittags 4 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Kreise Carthaus,

" 25 do. " Morgens 8 Uhr, Aushebung im Kreise Carthaus,

" 26 do. " " 8 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Kreise Berent.
Um 9 Uhr Morgens, Aushebung im Kreise Berent,

" 27 do. " Nachmittags 4 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Kreise Pr. Stargardt,

" 28. do. " Morgens 8 Uhr, Aushebung im Kreise Pr. Stargardt,

den 1. März d. J. Nachmittags 4 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal für zu schwach Befundenen im Kreise Marienburg,

" 2. do. " Morgens 8 Uhr, Aushebung im Kreise Marienburg,

" 4. do. " Morgens 8 Uhr, Abmusterung der von der Kreisersatzkommission dreimal zu schwach Befundenen im Kreise Elbing.
Um 9 Uhr Morgens, Aushebung im Kreise Elbing.

№ 23.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar 1849 (Amtsblatt pro 1849 No. 6) wird die bestehende Vorschrift,

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen-freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission melden und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres,

Digitized by Google

in welchem sie ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militair-Dienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833, No. 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Versäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 21. Januar 1850. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 29.

Die Nichtbefolgung des § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G. S de 1843 S. 5)

wonach ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die nach §. 8 a. a. O. dem Neuanziehenden selbst obliegende Meldung bei der Polizeiobrigkeit des Orts geschehe

soll nach unserer Verordnung vom 9. April 1841, (Amtsblatt pro 1844 No. 1[illegible]) mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dessen ungeachtet haben wir wahrgenommen, daß diese Meldungen sehr häufig ganz unterbleiben oder, anstatt bei der Ortspolizeibehörde — d. i. in den Domainen-Ortschaften bei den Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, in den Kämmereidörfern bei den Magistraten (innerhalb der dem Danziger Landkreise zugeschlagenen Ortschaften des ländlichen Territorii der Stadt Danzig beim hiesigen Landrathsamte des Danziger Landkreises) und in den übrigen Ortschaften bei den Gutsherren oder deren mit der Ortspolizei-Verwaltung beauftragten Stellvertretern — nur bei den Gemeindevorständen — den Schulzen, Ge-

Digitized by Google

richtsleuten pp. — gemacht werden, ohne daß diese d r ersteren davon eine Anzeige erstatten, welche nöthig ist, um dem Neuanziehenden nach §. 1 pos. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege (G. S. de 1843 S. 8) einen den Anspruch auf Ortsarmenpflege begründenden Wohnsitz zu verschaffen.

Damit nun einerseits diese Meldungen dort, wo die Polizeiobrigkeit ihren Sitz nicht am Orte hat, den Betheiligten möglichst erleichtert, andererseits aber nachlässige Ortsvorstände einer strengen Controlle unterworfen werden, so ordnen wir hierdurch Folgendes an:

I. Jeder Hauseigenthümer, Aftervermiether, Dienstherr und überhaupt Jedermann, der einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt und nicht dafür sorgt, daß derselbe der Ortspolizeibehörde oder dem Gemeindevorstande die Niederlassung meldet, verfällt ebenso, als wenn er selbst die Meldung unterläßt, in die durch die Eingangs bezeichnete Amtsblattsverordnung angedrohte Geld- oder Gefängniß-Strafe.

II. Die Gemeinde-Vorstände sind bei Vermeidnug unnachsichtlicher Ordnungsstrafen verpflichtet:

1. diejenigen Meldungen, welche nach §. 8 und 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen Seitens der Hauseigenthümer, Aftervermiether, Dienstherren u s. w. und Seitens der anziehenden Personen selbst bei ihnen gemacht werden, nachdem sie sich sofort von den obwaltenden Verhältnissen genaue Kenntniß verschafft haben, am 1. und 15. jeden Monats den vorgesetzten Ortspolizeiobrigkeiten zur Anzeige zu bringen, oder

2. falls keine Meldungen vorgekommen sind, solches am 1. jeden Monats ebenfalls anzuzeigen — in beiden Fällen mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß sie auch anderweit von dem Anzuge fremder Personen keine Kenntniß erhalten hätten, weil sie auch dann, wenn die Meldung bei ihnen nicht gemacht wird, darauf hinzuwirken verpflichtet sind, daß solches geschehe.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gemeindevorstände und Ortspolizeibehörden, welchen bei Handhabung des Meldewesens nach dem Gesetz wegen der Aufnahme neu anziehender Personen ein schuldbares Versehen zur Last fällt, sich dadurch gerichtlichen Regreßansprüchen aussetzen, wenn Individuen, die nicht vorschriftsmäßig gemeldet worden sind, vor Ablauf eines 3jährigen Aufenthalts an einem andern Orte verarmen und deshalb an die Gemeinden ihres letzten Wohnsitzes zurückgewiesen werden müssen.

Danzig, den 8. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 30.

Im Laufe des Jahres 1849 sind

1. in den Hafen von Danzig

a), eingegangen:

53 Dänische, 22 Mecklenburgische, 36 Hanseatische, 10 Russische, 11 Schwedische, 81

Digitized by Google

Norwegische, 268 Englische, 30 Hannöversche und Oldenburgische, 74 Niederländische, 8 Belgische, 16 Französische, 1 Spanisches, 207 Preußische, zusammen 817 Seeschiffe von überhaupt 85032 Normallasten, wovon 392 Schiffe von zusammen 30927 Lasten mit verschiedenen Gütern und 425 Schiffe von 54105 Lasten mit Ballast beladen waren;

b), ausgegangen:

16 Dänische, 1 Mecklenburgisches, 14 Hanseatische, 11 Russische, 8 Schwedische, 75 Norwegische, 469 Englische, 25 Hannöversche und Oldenburgische, 98 Niederländische, 5 Belgische, 28 Französische, 2 Spanische und 95 Preußische, zusammen 847 Seeschiffe von überhaupt 91686 Normallasten, wovon 772 Schiffe, zusammen von 88236 Lasten mit verschiedenen Gütern und 75 Schiffe von 3450 Lasten mit Ballast beladen waren.

2. In den Hafen von Elbing sind

a), eingegangen:

7 Hannöversche, 8 Holländische, 1 Oldenburger, 1 Dänisches und 1 Preußisches, zusammen 18 Seeschiffe von überhaupt 863 Lasten, wovon 5 Schiffe von zusammen 231 Lasten mit verschiedenen Gütern und 13 Schiffe von 632 Last mit Ballast beladen waren;

b), ausgegangen:

7 Hannöversche, 8 Holländische, 1 Oldenburger, 1 Dänisches und 2 Preußische, zusammen 19 Seeschiffe von überhaupt 1064 Normallasten, wovon 17 Schiffe von zusammen 814 Lasten mit verschiedenen Gütern und 2 Schiffe von 250 Lasten mit Ballast beladen waren

Danzig, den 21. Januar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 31.

Dem Werkmeister meteorologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 18. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 32.

Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zu-

Digitized by Google

sammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 33.

Dem Mechaniker E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 34.

Der Regierungs-Assessor von Brauchitsch ist von Potsdam hierher versetzt.

Die bei dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser erledigte zweite Magazin-Aufseher-Stelle ist vom 1. Februar d. J. ab, dem Steuer-Aufseher Schäfer hier und die daselbst gleichfalls erledigte dritte Magazin-Aufseher-Stelle vom 1. April d. J. ab, dem berittenen Steuer-Aufseher Gronwald zu Rosenberg übertragen worden.

Der Zoll-Amts-Assistent Bräutigam zu Neufahrwasser ist provisorisch als Hauptamts-Assistent nach Danzig versetzt worden.

In Stelle des nach Danzig verzogenen früheren Stadt-Kämmerers Grischow ist der Stadt-Kämmerer Borchardt in Berent widerruflich zum Stellvertreter des interimistischen Polizei-Anwalts, Bürgermeister Kiewert daselbst, ernannt.

Der Kaufmann Heinrich Heidenreich zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten Versammlung auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der zeitherige 2. Elementarlehrer an der hiesigen St. Petri-Schule Johann Radde, ist von dem hiesigen Magistrate als Patron zum 1ten Elementarlehrer, sowie der bisherige Hilfslehrer Ludwig Ferdinand Schulz zum 2. Elementarlehrer an der genannten Schule ernannt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Unthan zu Wöcklitz ist von uns definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Pauline Auguste Kaminski in Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 6. —

Danzig, den 6. Februar 1850.

№ 35.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Bau-Beamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22. Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bau-Räthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. December 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850. (gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

An das Staats-Ministerium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

§. 1.

Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium

Digitized by Google

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation noch Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bau-Räthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bau-Räthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bau-Beamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge,
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung, Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben daß die Entwürfe von den Bau-Beamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Bau-Beamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualification bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Bau-Pläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

Digitized by Google

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Miniſterien (§. 4) zuzuweiſen, bleibt weiterer Beſtimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bau-Abtheilung im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine techniſche Bau-Deputation errichtet, welche dazu beſtimmt iſt, das geſammte Baufach in künſtleriſcher und wiſſenſchaftlicher Beziehung würdig zu repräſentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-techniſcher Hinſicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundſätze im öffentlichen Bauweſen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorſchläge in künſtleriſcher, wiſſenſchaftlicher und baulich-techniſcher Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die ſämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeiſter zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenſtände werden der techniſchen Bau-Deputation durch das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewieſen, durch deſſen Vermittelung auch die von den übrigen Miniſterien gewünſchten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen ſind. Außerdem iſt jeder Miniſterial-Baurath eben ſo befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Reviſion zukommen und nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen von Intereſſe für die techniſche Bau-Deputation erſcheinen, zu deren Kenntniß und Beſprechung zu bringen.

Die Reviſion von Koſtenanſchlägen bleibt von den Functionen der techniſchen Bau-Deputation gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 7.

Sämmtliche Miniſterial-Bauräthe ſind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der techniſchen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, ſolche, dem preußiſchen Staate angehörige Baumeiſter, welche ſich in künſtleriſcher oder wiſſenſchaftlicher Beziehung beſonders auszeichnen, zu Mitgliedern der techniſchen Bau-Deputation Allerhöchſtenorts in Vorſchlag zu bringen.

Ein Gehalt iſt mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der techniſchen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8.

Die techniſche Bau-Deputation verſammelt ſich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorſitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlaſſungen zu außerordentlichen Verſammlungen berufen. Alle in Berlin anweſende Mitglieder ſind verpflichtet, an den Verſammlungen ſowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeiſter, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich ſcheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die technischen Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäfts-Bericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. Dezember 1849. Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22. December 1849, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königl. Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1. März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 36.

Der bisherige Predigt-Amts-Candidat Franz August Friedrich Potratz ist von dem Ober-Kirchen-Collegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zum Hilfsprediger für die zur evangelisch-lutherischen Parochie Danzig gehörigen Gemeinden Marienwerder, Neuenburg, Elbing und Umgegend berufen, und es ist die Qualification desselben überhaupt nach No. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landes-Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 nachgewiesen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 24. Januar 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Im Allerhöchsten Auftrage

(gez.) Flottwell.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 7. —

Danzig, den 13. Februar 1850.

№ 37.

Gesetzsammlung Nro. 1.

№ 3201. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

№ 3202. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1849, betreffend das Ressort in Deichsachen.

№ 3203. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

№ 3204. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. Dezember 1849.

№ 3205. Bekanntmachung vom 31. December 1849 über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."

№ 3206. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4. Januar 1850.

№ 3207. Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1850.

№ 3208. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Digitized by Google

Nro. 2

№ 3209. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Rthlr., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 17. Dezember 1849.

№ 3210. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849.

№ 3211. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Febraar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20. Januar 1850.

Nro. 3.

№ 3212. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

№ 38.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will ich die Ordre vom 28. November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Ordre vom 31. Oktober 1827 unter No. 9 mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerarius, nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre stattfindet, und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Aktuariats-Prüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19. November 1849. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Simons.

An
den Justiz-Minister.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. Mts. in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Ordre vom 28. November 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 507.), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahms-

Digitized by Google

weise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen.

1. Die Annahme als Civil-Supernumerarius Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 No. 9 (Jahrbücher Bd. 32. S. 298) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende
   a) das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist,
   b) den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag.
   c) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

   Außerdem muß darauf geachtet werden, daß
   d) der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.
2. Die durch die Allerhöchste Ordre vom 31. October 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nro. 1 c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Real-Schule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt, und außerdem seine gute praktische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.
3. Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerarius einem Kreis- oder Stadt-Gerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Kommission nach näherer Anordnung des Directors mindestens anderthalb Jahre lang praktisch zu beschäftigen.

Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23. April d. J. Nro. 2 und 3 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

4. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerarius entweder selbst darauf anträgt oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Bureau's des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadt-Gerichts-Directors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5. Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nro. 3 erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Directors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militair-Dienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6. In Betreff der Aktuariats-Prüfung selbst sowie der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer, bleiben die Reskripte vom 26. Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 477—481) und vom 23. April d. J. (Justizministerial-Blatt S. 245) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§. 34 und 38 der Kriminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer neben allgemeiner Kenntniß des Kriminal-Rechts und des Kriminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.) und auf Gewandtheit in der selbstständigen Abfassung eines Protocolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höhern Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren, und Kandidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Kandidaten das Prädicat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut, oder ausgezeichnet bestanden,

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7. Für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- oder Kalkulatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere, auf die Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etats-Wesen, die Kalkulatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempel-Wesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebniß sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Kandidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

Digitized by Google

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Kassen- oder Kalkulatur-Amts nachgewiesen hat.

8. Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellationsgerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird schließlich noch bemerkt, daß die Function eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. in Gemäßheit der §§. 34 u. 38 der Kriminal-Ordnung formell die Qualification eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26. November 1849. Der Justiz-Minister (gez.) Simons.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 19. November v. J. nebst der auf selbigen gegründeten allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 26. November v. J. wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 2. Februar 1850. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel 2c.

№ 39.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabende Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Coursesetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt."

(s. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850 Regierungs-Amtsblatt № . . . Pag. . . .)

N. N. den ten . . . . .

Königliche Ober-Post-Direction.

(Stempel.) (Unterschrift)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir wie folget:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist gewöhnlich als gestohlen zu betrachten.
2. Besonders gilt das von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen suchet oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler dem Diebe gleich gestrafet. Allg. Land-Recht Theil 2. Tit. 20. §. 1238.
4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz- Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Dohna. Beyme.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Februar 1848 (Amts-Blatt pro 1848 Pag. 25 und 26) wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 2. Februar 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 41.

Unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 11. Januar d. J.

betreffend die Wahl der Mitglieder der Districts-Commissionen Behufs Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte

Digitized by Google

machen wir hiedurch bekannt, daß der Termin zur Wahl der Mitglieder Seitens der Berechtigten, wegen des auf den 25. März c. fallenden katholischen Festtages, auf Dienstag, den 26. März d. J. verlegt worden ist.

Danzig, den 2. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 42.

Mit Einwilligung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist in Stelle des hiesigen Französischen Consuls Doumère, welcher eine sechsmonatliche Urlaubsreise angetreten hat, der Consul Fontanier zur einstweiligen Verwaltung der Consulats-Geschäfte hieselbst von dem Französischen Gouvernement committirt worden; wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 26. Januar 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 43.

Nachdem die Königliche Meliorations-Verwaltung zu Czersk mit dem 1. Januar c. aufgelöst worden, sind die sämmtlichen Geschäfte derselben auf die Königliche Regierung zu Marienwerder übergegangen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, fortan alle Eingaben, jene Verwaltung betreffend, an die Königliche Regierung zu Marienwerder zu richten.

Marienwerder, den 31. Januar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 44.

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unter dem 10. Juli 1844 ertheilten Patents

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10. Juli 1854 hierdurch verlängert.

№ 45.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 29. Januar 1850 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbeverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 46.

Dem Kaufmann Julius Marcus zu Cöln ist unter dem 29. Januar 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 47.

Dem Lieutenant a. D. und Geheimen Sekretair Klose zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 48.

Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unter dem 11. September 1848 ertheilte Patent

auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

№ 49.

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 23. April 1846 ertheilte Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 50.

Dem bisherigen Vicar an der Königl. Kapelle zu Danzig, Julius Schramm, ist die erledigte Pfarrstelle an der kath. Kirche zu Gemlitz, Kreises Danzig, verliehen worden.

Der Grenz-Aufseher Groß zu Jast, im Provinzial-Steuer-Bezirk von Breslau, ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der ehemalige Sergeant August Nürnberg von der 1. Artillerie-Brigade ist als Chaussee-Aufseher für die Bromberg-Danziger Straße angestellt worden.

Dem Fräulein Clara Emilie Sophie Kauffmann hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 8. —

Danzig, den 20. Februar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 51.

Zufolge einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers legen die Bezirksgerichte diesen Namen ab, und erhalten die Bezeichnung „Gerichts-Kommission."

Marienwerder, den 29. Januar 1850. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

Nachweisung

№ 52. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	23	4	—	26	10	—	22	—	—	14	10	1	3	9	1	7	6	—	21	8	3	20	—
2	Elbing	1	22	6	—	26	6	—	19	6	—	13	—	1	1	6	1	1	6	—	13	6	1	20	—
3	Marienburg . .	1	24	—	—	24	6	—	19	—	—	13	—	—	28	—	1	1	6	—	15	—	1	27	6
4	Stargardt . . .	1	22	6	—	25	6	—	22	—	—	14	6	1	1	6	1	8	6	—	25	—	3	15	—
	Durchschnitt . . .	1	23	1	—	25	10	—	20	8	—	13	10	1	1	2	1	4	9	—	18	10	2	20	8

Digitized by Google

№ 53.

Die Kreischirurgen Meier in Neustadt, Wink in Pr. Stargardt, Thormann in Carthaus, Trenzel in Praust und Schumann in Berent haben sich bei der Pockenimpfung im Jahre 1848 durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, und es sind ihnen dafür Prämien bewilligt worden.

Danzig, den 5. Februar 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 54.

Den Mitgliedern der westpreußischen Landfeuer-Societät wird nachstehend:

1) die Veranlagung der Beiträge zur westpreußischen Feuer-Societät pro 1849,
2) die Nachweisung der für das Jahr 1849 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirke vorgefallenen Brandschäden und
3) die Nachweisung der in demselben pro 1849 aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge und Receptionsgelder

hiermit zur Kenntniß gebracht.

Der Beitrag ist für das Jahr 1849 überhaupt Fünf und zwei Fünftel Pfennige von jedem Thaler der Assekuration, übersteigt also den des vorhergehenden Jahres um Einen Pfennig, da die im vergangenen Jahre stattgefundenen zahlreichen und bedeutenden Brände diese Erhöhung nothwendig machen.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungsbezirks zu repartiren, dieselben mit Berücksichtigung der in Folge unserer vorläufigen Ausschreibung vom 23. Juli v. J. hierauf geleisteten Abschlagszahlungen einzuziehen, und mit der Einzahlung in der Art vorzuschreiten, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 1. April dieses Jahres, die zweite Hälfte aber bis zum 15. Mai dieses Jahres vollständig an unsere Hauptkasse abgeführt ist.

Wir müssen den gedachten Behörden um so dringender zur Pflicht machen, bei der Einziehung der Beiträge mit allem nur möglichen Nachdruck zu verfahren, als aus frühern Jahren noch bedeutende Reste ausstehen, der Feuersocietätsfonds erschöpft und die Societät mit sehr beträchtlichen Zahlungen an fälligen Brandschaden-Vergütungen rückständig ist.

Sollten nach dem 15. Mai c. noch Reste ausstehen, so ist uns über dieselben eine specielle Nachweisung mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe darüber, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist, und welche Hindernisse der Einziehung entgegenstehen, einzureichen.

Danzig, den 1. Februar 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Veranlagung
der Beiträge zur Westpreußischen Feuersocietät pro 1849.

A. Berechnung des Zuschusses, welchen die Westpreußische Feuersocietät pro 1849 bedarf.

		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
I.	Zur Vergütung der entrenten Brandschäden:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	171879	28	3			
	b) " " " Marienwerder .	194925	21	6			
					366805	19	9
II.	An Verwaltungskosten:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	2676	28	—			
	b) " " " Marienwerder .	1106	20	2			
					3783	18	2
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und Erstattungen						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	74	3	10			
	b) " " " Marienwerder .	280	16	2			
					354	20	—
IV.	Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	b) " " " Marienwerder .	—	—	—			
					—	—	—
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	187	28	3			
	b) " " " Marienwerder .	153	17	10			
					341	16	1
VI.	Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Gärten:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	b) " " " Marienwerder .	278	24	3			
					278	24	3
	Ueberhaupt . . .	—	—	—	371564	8	3
	und zwar im Regierungs-Bezirk Danzig .	174818	28	4			
	" " " Marienwerder	196745	9	11			
	Summa wie vor . .	371564	8	3			
1	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug: Die pro 1848 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	8014	19	11			
2	Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein:						
	a) im Reg.-Bezirk Danzig 420 Rth. 20 Sgr. 11 Pf.						
	b) " " " Marienwerder 227 " 20 " — "						
		648	10	11			
	Ueberhaupt . .	—	—	—	8663	—	10
	Es bleiben also pro 1849 aufzubringen . .	—	—	—	362901	7	5

Digitized by Google

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Für das Jahr 1849 betragen die versicherten Summen						
1) im Regierungs-Bezirk Danzig 10,006,920 Rthl.						
2) " " " Marienwerder 14,930,790 "						
zusammen 24,937,710 Rthl.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1849 (mit Einschluß der unterm 16. Juli 1849 auf Abschlag hierauf bereits ausgeschriebenen Beiträge à 2⅘ Pfennige vom Thaler) überhaupt 5⅔ Pfennige vom Thaler der Versicherungs-Summe aufzubringen.						
im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	150103	24	—			
" " " Marienwerder . .	223961	25	6			
Ueberhaupt . .	—	—	—	374065	19	6
Der Bedarf beträgt . .	—	—	—	362901	7	5
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1850 zu gut				11164	12	1
Auf die nach vorstehender Berechnung für das Jahr 1849 überhaupt aufzubringenden Beiträge von 374065 Rthl. 19 Sgr. 6 Pf. sind unterm 16. Juli 1849 als Abschlagszahlung ausgeschrieben:						
vom Reg.-Bezirk Danzig 77,802 Rthl. 3 Sgr. 8 Pf.						
" " " Marienwerder 116,666 " 20 " — "						
	194468	23	8			
Zur Erfüllung obiger Summe sind daher jetzt noch auszuschreiben						
vom Reg.-Bezirk Danzig 72,301 Rthl. 20 Sgr. 4 Pf.						
" " " Marienwerder 107,295 " 5 " 6 "						
	179596	25	10			

Königsberg, den 23. Januar 1850.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Flottwell.

Digitized by Google

Nach-weisung

der für das Jahr 1849 von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.			
I. In den Königlichen Domainen und Domainen-Rentämtern.									
1 Berent	Beeck	Jacob Lenz	—	1	—	—	100	—	—
		Brand aus dem Jahr 1848							
	Borrowie	Joseph Stankowski	1	—	—	—	60	—	—
	Englers Hütte	Friedrich Engler	—	1	—	—	300	—	—
	Mühle Jamen	Herrmann Dahlmann	1	—	—	—	200	—	—
	Kornen	Wittwe Zinda	1	—	—	—	30	—	—
	Schönfließ	Jacob Lizke	—	1	—	—	70	—	—
2 Brück	Brentau	Rosette Schmidt	—	1	—	—	300	—	—
	Vorw. Dembogorsz	v. Tiedemann jetzt Amort							
		Brandschaden a. d. Jahr 1840	2	—	—	—	60	—	—
	Freudenthal	Karl Tümmler	1	—	—	—	80	—	—
	Grenzlau	v. Geszczynski	1	—	—	—	120	—	—
	Kielau	Johann Foder	—	—	—	1 Oelmühle.	630	—	—
	Renneberg	Wittwe Weichbrodt	1	1	1	—	1000	—	—
	Zoppot	Karl Holländer	1	—	—	—	267	25	9
3 Carthaus	Ziegelei Babenthal	Johann Duffke	1	—	—	—	70	—	—
		Martin Wulf	1	—	—	—	100	—	—
	Bonskahutta	Joseph Juskowski	1	—	—	—	130	—	—
	Carthaus	Joachim Falkenstein	1	—	1	—	1300	—	—
	Oberhütte	Joseph Ringel	1	—	—	—	20	—	—
		Johann Dey	—	1	—	—	68	24	—
		Christoph Zibur	—	1	—	—	46	12	10
		Christian Gehrke	—	1	—	—	90	—	—
	Ober-Kahlbude	August Manglowski	—	—	—	1 Kohlen-Schoppen.	300	—	—
	Krissau	Wittwe v. Szysomska	1	—	—	—	30	—	—
	Krünken	Johann Richert	1	—	—	—	40	—	—
		Johann Kliett	—	—	1	—	50	—	—
		Andreas Rheinsand	1	—	—	—	95	13	7
	Kolonie Marschau	Benjamin Schütz	1	—	—	—	100	—	—

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Johann Kuster und Heinrich Kirchner	1	—	—	—	150	—	—
		Friedrich Meyer	1	—	—	—	77	—	—
		Johann Budszinski	—	1	—	—	100	—	—
	Micherzin	Anton Formella	1	—	—	—	30	—	—
	Neuendorf	Karl Bredow und Michael Koschnitzki	1	—	—	—	200	—	—
	Pollenczin	Jacob Raddatz	—	1	—	—	150	—	—
		Brandschaden im Wohnhause	—	—	—	—	106	5	—
	Ronty	Johann Muhsal	1	—	—	—	250	—	—
	Ober-Sommerkau	Ignatz und Joseph Erzk	1	—	—	—	90	—	—
		Paul Szelinski	1	—	—	—	140	—	—
		Johann Wendt	1	—	—	—	80	—	—
		Andreas Kuszel	1	—	—	—	60	—	—
	Stangenwalde	Christian Krause	1	—	—	—	40	—	—
	Klein-Starkhütte	Karl Muhsal	1	—	—	—	140	18	9
4	Dirschau	Baldau	Karl Kluge	—	1	—	1 Wagenschauer	700	—	—
		Brzeszno	Albrecht Parchowski	1	1	—	2 Schoppen	1100	—	—
		Brzusz	Paul Menna	—	1	—	—	1300	—	—
			Heinrich Dehnke	1	1	1	—	2000	—	—
		Dameran	Rosalie Jahnke	—	—	—	1 Backhaus	20	—	—
		Felgenau	F. Heyne	—	1	4	—	4400	—	—
		Gemlitz	Wittwe Treppenhauer	—	1	1	—	1800	—	—
		Gerdin	Matthias Kluszinski	—	1	—	—	300	—	—
			Joseph Werszkowski	1	1	—	—	1028	4	—
			Friedrich Zube	1	—	—	—	200	—	—
			Martin Bendzmirowski	1	1	—	—	850	—	—
		Gerdiner Wiesen	Anton Zwicklinski	1	—	—	—	430	—	—
		Mahlin	Vinzent Kadzkowski	1	—	—	—	500	—	—
		Nonnenmorgen	Karl Kellner	1	—	—	—	480	—	—
		Raikau	Johann Sprada	1	—	—	—	50	—	—
			Johann Samrewski	1	—	—	—	80	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Rathstube	Emil Misch	1	—	—	—	200	—	—
	Rokittken	Ernst Pfeiler	1	2	1	—	2200	—	—
	Groß-Schlanz	August Schallinski	—	1	1	—	1200	—	—
		Franz Neumann	1	1	—	—	350	—	—
		Jacob Lutz	—	1	1	—	1400	—	—
		George Wetzel	—	—	1	—	500	—	—
		Franz Winkel	—	1	2	—	1300	—	—
		Gottlieb Lutz	—	1	1	—	1500	—	—
	Spangau	Wittwe Müller, für zerstörte Zäune bei dem Brande im Jahre 1848	—	—	—	—	45	26	—
	Subkau	Wiszniewskische Erben	2	1	1	—	1100	—	—
		Johann Zendrowski	1	—	1	—	350	—	—
5 Elbing	Ellerwald 3te Trift	Peter Mattern	1	1	2	—	1440	—	—
	Fichthorst	Michael Gutjahr	1	—	—	—	260	—	—
	Fischerskampe	Johann Kantelberg	1	1	1	—	1450	—	—
	St. Georgendamm	Eduard Gerlach	1	—	—	—	850	—	—
		Wittwe Schmidt Brandschaden an einer Kornwindmühle	—	—	—	—	325	8	1
	Grunau	Ferdinand Phillips Brand aus dem Jahre 1848	—	—	—	1 Kornwindmühle	1400	—	—
		Michael Pehl	1	—	1	—	400	—	—
	Hartmanns Kampe	Johann Heßke	1	1	—	—	300	—	—
	Kraffohlsdorf	George Gerzen	1	1	1	—	750	—	—
	Neukirch (Nieder.)	Jacob Rautenberg	1	—	1	—	110	—	—
		Peter Laser	1	1	1	—	450	—	—
	Reimannsfelde	Johann Damm	—	—	1	2 Mühlengebäude	1210	—	—
	Serzin	Jacob Gehrke	1	—	—	—	400	—	—
		Jacob Dobrick I.	1	—	—	—	300	—	—
	Stuba	Kommune	—	—	—	1 Wasserabmahlmühle	150	—	—
		Johann Jochim	—	1	1	—	850	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	der Vergütung.		
							Rtl.	Sgr.	Sgr.
	Groß Wickerau	Karl Fischer	1	1	1	—	520	—	—
	Wolfsdorf (Niederung)	Christoph Wagram	1	—	1	—	100	—	—
	Zeyer	Bartel Schulz	1	1	1	—	1400	—	—
		Salomon Jochim	1	1	1	—	2000	—	—
		George Jahn	1	1	1	—	1900	—	—
		Valentin Jochim	1	—	1	—	200	—	—
		Kirchengemeine	—	1	1	—	500	—	—
		Johann Jahn							
		Brandschaden a. Wohnhause	—	—	—	—	93	14	—
	Zeyersvorderkampe	Karl Grunwald	1	1	1	—	1050	—	—
6 Marienburg	Biesterfelde	Karl Graf	1	1	1	—	4550	—	—
	Cronsnest	Daniel Bähr	—	—	1	—	300	—	—
	Eichwalde	David Kaufmann	1	—	1	1 Speicher	1850	—	—
	Halbstadt	Simon Markowski	1	—	—	1	300	—	—
		und	1	—	—	1	300	—	—
	Katznase	Andreas Ehlert	—	—	—	1 Windmahlmühle.	2220	—	—
	Mielenz	Jacob Vesebera							
		für zerstörte Zäune bei dem Brande im Jahr 1848	—	—	—	—	15	16	—
	Groß-Montau	Rudolph Westphal							
		Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahr 1848	—	—	—	—	70	10	3
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	65	—	—
	Preuß. Rosengarth	Heinrich Rempel							
		für zerstörte Zäune bei dem Brande im Jahr 1847	—	—	—	—	17	19	—
	Sandhof	Wittwe Muschinski	1	—	—	—	120	—	—
		Johann Bürger	1	—	1	—	400	—	—
		Ev. Schulsocietät	1	—	—	—	250	—	—
		Jacob Simon	1	—	—	—	80	—	—
		August Felskoch	1	—	—	—	100	—	—
		Johann Wisniewski							
		Brandschaden an der Kathe	—	—	—	—	9	10	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Schönau	Ephraim Reinke	—	1	—	—	450	—	—
	Schönwiese	Johann Sagowski	—	1	1	—	4250	—	—
		Jacob Rentel für zerstörte Zäune	—	—	—	—	113	27	1
	Thiensdorf	Michael Krause	1	—	—	—	1600	—	—
7 Neustadt	Lessnau	Hewelke	—	1	1	—	215	—	—
	Sagorsz	Friedrich Hoppe	1	—	—	—	300	—	—
	Schmollin	Anton Musa	1	—	—	—	300	—	—
8 Pelplin	Barloszno	Franz Regenbrecht	1	1	1	—	1530	—	—
	Neukirch	Stanislaus Koziol Brand aus dem Jahr 1848	1	—	—	—	99	12	10
	Wolsche	Emil Tschirner Brand aus dem Jahr 1847	1	—	—	—	80	—	—
9 Schöneck	Czarnikau	Wieboldt	1		—	—	300	—	—
	Demlin	David Holz	—	1	—	—	120	—	—
		Dorfschaft	1	—	—	—	150	—	—
		Ferdinand Zauter und Daniel Roll	1	—	—	—	400	—	—
		Daniel Roll	—	1	—	—	160	—	—
	Ellerbruch	Adam Kindel	1	1	—	—	150	—	—
	Gosen	Gottlieb Kuschel	1	—	—	—	100	—	—
		Christian Schack und Daniel Buch	1	1	—	—	290	—	—
	Jarischau	Christian Curandt	1	—	—	—	182	—	—
		Martin Prill	1	1	—	—	150	—	—
		Johann Schiefelbein	1	—	—	—	100	—	—
		Stanislaus und Paul Schodrowski	1	—	—	—	70	—	—
		Johann Gdanitz	1	—	—	—	10	—	—
		Ludwig Zieske	1	1	1	—	300	—	—
		August Bartz	1	1	1	—	350	—	—
		Eduard Burke	1	—	—	—	150	—	—
		Jacob Zurr'sche Erben	1	1	—	—	100	—	—
		George Bartz	—	1	1	—	80	—	—
	Kamerau	Ludwig Senger	1	—	—	—	200	—	—
	Kamerauofen	Jacob Rieck	—	1	—	—	100	—	—
	Konarczyn	Michael Lenz	1	—	1	—	30	—	—
		Wittwe Weichbrodt	1	—	—	—	60	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
		George Weichbrodt	1	—	—	—	20	—	—
	Milenken	Andreas Prill	—	—	1	—	30	—	—
		Reuper	2	—	3	1 Brennerei. 1 Torfscheune.	2380	—	—
	Strippau	u. zu einem zerstörten Zaun	—	—	—	—	9	22	6
	Wenzkau	Martin Burczick	1	—	—	—	200	—	—
10 Sobbowitz	Kladau	Adolph Schulz	—	—	—	—	75	—	—
		Brandschaden a. d. Wohnhause							
		Bernhardine Schulz	—	—	—	—	112	15	—
		Brandschaden a. d. Wohnhause							
		Karl Neubauer	1		—	—	95	13	—
		Albrecht und Michael Sawelowski	1	—	1	—	220	—	—
		Wittwe Ziemann	1	1	—	—	400	—	—
		Gottlieb Wohlfahrt	1	1	—	—	470	—	—
	Langenau	Joseph Schulz	1	—	—	—	600	—	—
		Joseph Schulz und Johann Stäck	—	1	—	—	500	—	—
		Johann Stäck und Gottfried Steinhardt	—	—	1	—	150	—	—
		Wittwe Wilm	—	1	1	—	1000	—	—
		Johann Barenbruch	1	1	1	—	1700	—	—
		Anton Kunz	—	1	—	—	500	—	—
		Peter Ortmann	1	—	1	—	200	—	—
	Münchengrebin	Michael Jeschke	1	1	1	—	1300	—	—
	Rosenberg	Wilhelm Wolf	1	—	—	—	80	—	—
	Groß-Suckezin	und Gottlieb Hipp	1	1	—	—	1150	—	—
		Nathanael Füge und Peter Zieser	1	1	—	—	700	—	—
		Nathanael Füge				1 Wagenschauer.	1400	—	—
							50	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rth.	Sgr.	Pf.
		Jacob Kindel und Matthias Zieser	1	1	—	—	1400	—	—
		Jacob Kindel	—	—	1	—	50	—	—
		Johann Weigle und Ehefrau des Wilhelm Engisch	1	1	—	1 Schauer.	1600	—	—
		George Zieser	—	1	—	—	400	—	—
		Gottlieb Michel	1	1	—	—	700	—	—
		und Wittwe des Christian Weigle	1	1	—	—	1000	—	—
		Wittwe Wilh. Weigle	1	1	—	—	1200	—	—
		Friedrich Rehfuß	1	—	—	—	300	—	—
		und Christian Preißinger	1	—	—	—	400	—	—
		Christian Preißinger	—	1	—	—	300	—	—
11	Stargardt	Neu-Waretz	Johann Henning	1	—	—	—	120	—	—
			Martin Kluck	1	—	—	—	30	—	—
		Bitonia	Johann Schwarz	—	1	1	—	180	—	—
		Bordzichow	Joseph Eckmann und							
			Matthias Schweda	1	—	—	—	200	—	—
			Martin Peslke	1	—	—	—	200	—	—
			Peter Prabucki	1	—	—	—	150	—	—
		Gr. Buswitz	Matthias Kossecki	—	1	1	—	60	—	—
			Schulsocietät	—	—	1	—	40	—	—
		Dombrowo	Concordia Quinstädt	1	—	—	—	90	—	—
		Gardschau	Friedrich Schröder	—	—	—	1 Wagenschauer.	20	—	—
			Brand aus d. Jahr 1848							
			George Hahn	—	1	—	—	300	—	—
			Für Zäune welche bei d. Brande im Jahre 1848 vernichtet wurden:							
			Johann Authenrieb	—	—	—	—	32	20	—
			Schulsocietät	—	—	—	—	37	9	—
			George Arnold	—	—	—	—	28	—	—
			Friedrich Schröder	—	—	—	—	8	15	—

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rtl.	Sgr.	Pf.
		Michael Graumuntz	—	—	—	—	8	20	—
		Friedrich Dingler	—	—	—	—	11	20	—
		Gottlieb Zeller	—	—	—	—	8	20	—
	Kokoschken	Würtz	—	—	—	1 Ziegel-Schoppen.	200	—	—
	Lenczeck	Joseph Prabucki	1	1	2	—	300	—	—
	Oleizel	Paul Kaschikowski und Andreas Schwarz	1	—	—	—	30	—	—
	Ossinezno	Ferdinand Gehrke	—	—	1	—	20	—	—
	Penschau	Melchior Ormaß	—	1	1	—	1600	—	—
		Joseph Ossowski	1	—	—	—	30	—	—
	Schiwialken	Jacob Hinck	1	—	—	—	250	—	—
		Karl Klatt	1	1	—	—	650	—	—
		Gottlieb Honert	1	—	1	—	630	—	—
		Gottlieb Klatt	1	—	—	—	700	—	—
		Johann Feustner	1	—	—	—	200	—	—
		Jacob Speer	1	—	—	—	300	—	—
		Thomas Chmielezk	—	1	—	—	500	—	—
		Jacob Schüle	1	—	—	—	300	—	—
	Wyssocka	Thomas v. Grabowski	—	1	1	—	1300	—	—
	Zblew	Christian Schubach	1	—	—	—	300	—	—
		Henschel Lewy	1	—	—	—	353	10	—
		Louise Freitag	—	1	—	—	100	—	—
	Zellgesz	Albrecht Bojanowski	1	—	—	—	75	—	—
		Wittwe Jahnke	1	—	1	—	460	—	—
	Zymmsdroie	Felix v. Cichocki	1	1	1	—	600	—	—
12	Tiegenhoff	Jungfer	1	1	1	—	2550	—	—
		Bartel Karsten	1	1	1	—	3000	—	—
		und	1	1	1	—	2150	—	—
		Friedrich Marks	1	3	1	—	2100	—	—
		George Henning	1	1	1	—	2700	—	—
		Johann Siemund	1	1	1	1 Speicher.	3100	—	—
		und	2	1	2	—	3300	—	—
		Bartel Tuchel	1	1	1	—	2900	—	—
		Johann Eggert	1	1	1	—	775	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
		Erdmann Meede	1	1	1	—	900	—	—
		Michael Karsten	1	1	1	—	1400	—	—
		Gottlieb Tuchel	1	1	2	—	2100	—	—
		Ev. Kirche Pfarrgebäude	—	—	—	1	11160	—	—
		Wenzel Brandschaden am Wohnhause und für zerstörte Zäune	1	1	1	—	8	3	9
			—	—	—	—	38	—	—
	Schöneberg	Peter Kräuse	1	—	—	—	40	—	—

II. In den Städten und deren Landgebieten.

1	Danzig	St. Albrechter Pfarrdorf	Johann Neuman	1		1	—	250	—	—
			Daniel Voll		1			275	—	—
			Gottfried Müller	1	—	—	—	330	—	—
		Grebinerfelde	Peter Andres	—	—	—	1 Speicher.	300	—	—
			Brand aus d. Jahre 1848				1 Backhaus.			
		Guteherberge	George Hensel	1	2	—	—	700	—	—
			Brandschad. a. Schulhause	—	—	—	—	50	9	4
		Kriefkohl	Wilhelm Randt	—	1	2	—	970	—	—
		Müggenahl	Johann Krüger	1	1	1	—	600	—	—
		Prauster Pfarrdorf	Wittwe Henning	1	—	—	—	90	—	—
		Schönbaumerweide	Erdmann Winter	1	1	2	—	4810	—	—
			Brand aus d. Jahre 1848							
		Steegen	Robert Kanke	1	—	1	—	1500	—	—
		Zugdamm	Leopold Münde	—	1	—	—	2000	—	—
			und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	55	3	—
2	Dirschau	Stadt	Wittwe Kellner	—	—	—	1 Windmühle.	1500	—	—
			George Focking	1	—	—	—	150	—	—
			Wittwe Nieß	—	—	—	—	—	—	—
			Brandschad. a. Wohnhause	—	—	—	—	14	27	4
			Weide-Korporation	1	—	—	—	500	—	—
			Martin Görtz	1	1	—	—	560	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Peterhof	Ferdinand Jantzen für zerstörte Zäune bei dem Brande am 18. Mai 1848	—	—	—	—	47	—	—
3 Marienburg	Stadt	Abraham Arnold Brand aus d. Jahre 1848	1	—	—	—	215	—	—
		Karl Kortzmarski	1	—	—	—	250	—	—
		Michael Bendikowski	1	—	—	—	300	—	—
		Gottfried Hazke	1	—	1	—	500	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	90	6	—
		Für Brandschäden an Wohngebäuden:							
		Wittwe Olzewski	—	—	—	—	4	15	—
		Putzner	—	—	—	—	6	—	—
		Düring	—	—	—	—	3	3	4
		Keßler	—	—	—	—	6	—	—
		Schröter	—	—	—	—	3	19	4
		Zöllner	—	—	—	—	4	—	—
		und für Beschädigung eines Zaunes	—	—	—	—	1	—	—
4 Neuteich	Stadt	David Saew	1	—	—	—	280	—	—
		Für Brandschäden an den Wohnhäusern:							
		Friedrich Preuß	—	—	—	—	1	14	—
		Jacob Barez	—	—	—	—	1	—	—
5 Putzig	Stadt	Michael Neukirch	—	1	—	1 Schoppen.	250	—	—
		George Busch	—	1	—	—	150	—	—
6 Schöneck	Stadt	David Falk	1	—	1	—	100	—	—
		Karl Ellmanowski	1	1	—	—	85	—	—
		Wwe. Zygowskische Erben	1	—	—	—	50	—	—
		Für Brandschäden an den Wohnhäusern:							
		Andreas Pamella und Wittwe Zymanowska	—	—	—	—	6	15	—
		Johann Wittkowski	—	—	—	—	3	15	—
		Joseph Rathke	—	—	—	—	6	25	—

Digitized by Google

	Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	der Vergütung. Rtl. Sgr. ₰.
			Für zerstörte Zäune:					
			Jacob Klatt	—	—	—	—	32 4 3
			Karl Ellmanowski	—	—	—	—	18 — —
			Andreas Pamella	—	—	—	—	2 22 6
		Vorschloß	Rudolph Potrikus	—	1	—	—	50 — —
7	Stargardt	Stadt	Levin Lindemann	—	—	1	—	70 — —
			Johann Plazikowski für Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahr 1848 und für einen vernichteten Zaun	—	—	—	—	10 — 4 / 4 10 —
			Hirsch Maschke für Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1848.	—	—	—	—	10 4 —
			Markus Leß für Brandschäden an 2 Stallgebäuden aus dem Jahr 1848:	—	—	—	—	46 10 6
			Friedrich Schrötter für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	4 1 11
			Markus Leß, für Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	22 1 4
			Kreetz, für einen zerstörten Zaun, a. d. Jahr 1848	—	—	—	—	5 — —
			III. Auf adeligen Gütern.					
1	Carth. Kreis	Ober-Buschkau	Karl Knoth	1	—	—	—	478 — —
			Gottlieb Pischel	1	—	—	—	150 — —
			Johann Kindel	1	1	1	—	350 — —
2	Danz. Kreis	Artschau	Wittwe Guth	1	—	—	—	50 — —
		Borgfeld	Ernst Rosakotzki	1	1	1	—	300 — —
		Grenzdorf	Johann Richter	—	1	—	—	50 — —
		Hochzeit	Ferdinand Rerin	—	1	1	—	1000 — —
			Johann Töws	1	1	1	—	100 — —

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Prangschin	Johann Giesler	—	1		1 Mühle 1 Eisenhammer 1 Stahlofenhaus 1 Kohlenschoppen	2450	—	—
	Schönfeld	George Schwentkowski	1	—	—	—	256	20	—
		und	—	1	—	—	220	—	—
3	Neustdt. Kreis Wiczlin	August Waschau	1	—	—	—	450	—	—
4	Starg. Kreis Labuhnken	Johann Goldmann	—	1	—	1 Schoppen.	1000	—	—
	Lunau	Louis Kellner	—	1	—	—	450	—	—
	Ruckoczin	Wenski	1	—	—	—	942	15	—
	Gr. Zeisgendorf	Wittwe Münnich	—	1	—	—	500	—	—
		Brand aus d. Jahre 1848							
		Frau Dorothea Erasmus	—	1	1	—	1400	—	—
		Für ein bei dem Brande am 12/13. Juni 1848 durch die Löschanstalten vernichtetes Roggenfeld des Reimer	—	—	—	—	7	—	—
		Summa	179	118	100	29	172879	28	3

Nachweisung
der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Rezeptionsgelder für 1849.

№	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1849 Thlr.	Beitrags-Summe zu 5 2/5 Pf. vom Thaler. Thlr.	sgr.	pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von Thlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu 2/3 Pf. vom Thaler. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Domainen und Domainen-Rent-Aemter.								
1	Berent	209760	3146	12	—	8860	16	12	3
2	Brück	408570	6128	16	6	2690	4	29	5

Digitized by Google

№	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1849 Rthlr.	Beitrags-Summe zu 5⅔ Pf. vom Thaler. Thlr.	sgr.	pf	Reception sgeld ist zu erheben von Rthlr.	Betrag des Receptionsgeldes, zu ⅔ Pf. vom Thaler. Thlr.	sgr.	pf
3	Carthaus	337610	5064	4	6	19185	35	15	10
4	Dirschau	473295	7099	12	9	24260	44	27	9
5	Elbing	1542430	23136	13	6	65905	122	1	5
6	Marienburg	1892530	28387	28	6	28130	52	2	9
7	Neustadt	169135	2537	—	9	6390	11	25	—
8	Pelplin	366505	5497	17	3	10600	19	18	11
9	Schöneck	252735	3791	—	9	20060	37	4	5
10	Sobbowitz	382505	5737	17	3	11310	20	28	4
11	Stargardt	462780	6941	21	—	42180	78	3	4
12	Tiegenhoff	338735	5081	—	9	4800	8	26	8
	Summa	6836590	102548	25	6	244370	452	16	1

II. Städte und deren Landgebiete.

1	Berent	113425	1701	11	3	1650	3	1	8
2	Danzig	1767745	26516	5	3	23065	42	21	5
3	Dirschau	170940	2564	3	—	3300	6	3	4
4	Marienburg	185980	2789	21	—	3905	7	6	11
5	Neustadt	27315	409	21	9	—	—	—	—
6	Neuteich	113500	1702	15	—	1280	2	11	1
7	Putzig	49765	746	14	3	—	—	—	—
8	Schöneck	103610	1554	4	6	11220	20	23	4
9	Stargardt	85535	1283	—	9	2480	4	17	9
10	Tolkemitt	30065	450	29	3	5550	10	8	4
	Summa	2647880	39718	6	—	52450	97	3	10

III. Adelige Güter.

1	Carthauser Kreis	14240	213	18	—	650	1	6	1
2	Danziger	200885	3013	8	3	6535	12	3	1
3	Neustädter	42985	644	23	3	4080	7	16	8
4	Stargardter	148985	2234	23	3	2835	5	7	6
	Summa	407095	6106	12	9	14100	26	3	4

Digitized by Google

№	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1849 Thlr.	Beitrags-Summe zu 5⅔ Pf. vom Thaler. Thlr. sgr. pf.	Receptionsgeldst zu erheben von Thlr.	Betrag des Receptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thaler. Thlr. sgr. pf.
	IV. Verschiedene Königliche Gebäude.				
1	Postgebäude zu Danzig . .	40000	600 — —	—	— — —
2	" " Dirschau . .	14455	216 24 9	—	— — —
3	" " Marienburg .	12000	180 — —	—	— — —
4	Prov. Hebammen-Institut zu Danzig	5700	85 15 —	—	— — —
5	Schauspielhaus zu Danzig . .	30000	450 — —	—	— — —
6	Polizeigebäude zu Danzig . .	13200	198 — —	—	— — —
	Summa	115355	1730 9 9	—	— — —
	Wiederholung.				
1	Domainen- und Domainen-Rent-Aemter	6836590	102548 25 6	244370	452 16 1
2	Städte und deren Landgebiete	2647880	39718 6 —	52450	97 3 10
3	Adelige Güter . . .	407095	6106 12 9	14100	26 3 4
4	Verschiedene Königliche Gebäude .	115355	1730 9 9	—	— — —
	Summa	10006920	150103 24 —	310920	575 23 3

№ 55.

Die Bestimmung des §. 75 des Prüfungs-Reglements vom 1. Decbr. 1825, nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikatsprüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen sich erworben haben, ist Inhalts uns zugegangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. bisher so interpretirt worden, daß die Kandidaten, welche bei der Approbation die Censur „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher

Digitized by Google

Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualification zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die drittte Censurnummer in der Physikatsprüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken, hat das genannte Königl. Ministerium bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen eine strenge Kritik der Leistungen der Kandidaten in den Physikatsprüfungen zur Pflicht gemacht, außerdem aber auch auf Grund des angeführten §. 75 des Prüfungs-Reglements bestimmt, daß von jetzt an nur diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75 des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Danzig, den 9. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 56.

Die Physikatsstelle des Pr. Stargardter Kreises, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr. jährlich neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten verbunden ist, wird durch Versetzung des Kreis-Physicus Dr. Danziger erledigt.

Qualificirte Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, werden daher aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Fähigkeits- und der Führungs-Atteste ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 15. März dieses Jahres zu melden.

Danzig, den 10. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 57.

Der bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig beschäftigt gewesene Appellations-Gerichts-Auskultator Weppler ist in gleicher Diensteigenschaft an das Appellations-Gericht zu Königsberg versetzt worden.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

in dem Elbinger Landraths-Kreise,

Digitized by Google

der Hofbesitzer Valentin Fahr zu Grunau für das Kirchspiel der Landgemeine zu heilige drei Könige in Elbing,

in dem Neustädter Landraths-Kreise:

der Gutsbesitzer Lieutenant Kohl für das Kirchspiel Strzepcz,

der Gutsbesitzer Thymian zu Oblusz für das Kirchspiel Orhöft,

der Freischulze Johann Lessnau zu Polchau für die Landgemeine Putzig,

der Gutsbesitzer Dir zu Kölln für das Kirchspiel Kölln,

der Voigt Ehwaldt zu Hela für das Kirchspiel Hela,

der Gutsbesitzer Setzke zu Quaschin für das Kirchspiel Quaschin;

in dem Marienburger Landraths-Kreise:

der Hofbesitzer Kroll zu Liessau für das Kirchspiel Barendt;

in dem Pr. Stargardter Landraths-Kreise:

der Rittergutsbesitzer v. Horn zu Damaschke für das Kirchspiel Gardschau,

der Rittergutsbesitzer Amtmann Möller zu Kucborowo für das ländliche Kirchspiel Preuß. Stargardt,

der Gutsbesitzer Ludwig Wunsch zu Budda für das Kirchspiel Lubichow,

der Gutsbesitzer Kluge zu Neukirch für das Kirchspiel Neukirch,

der Hofbesitzer und Schulze Tollik zu Raikau für das Kirchspiel Raikau;

in dem Carthauser Landraths-Kreise:

der Gutsbesitzer Schmidt zu Domachau für den Bezirk No. I des combinirten Kirchspiels Prangenau-Marienfee.

Der Bürger Julius Wientz in Elbing ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Lieutenant a. D. Plachta zu Marienburg ist als Chausseegeld-Erheber zu Neukirch bei Elbing auf Kündigung angestellt.

Die durch Versetzung des Kreisphysicus Dr. Augustin nach Marienburg erledigte Physicatsstelle des Berenter Kreises ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Tschirner aus Tuchel, mit Anweisung seines Wohnortes in der Kreisstadt Berent, verliehen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Martin Braeuel zu Piekel ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige, an der höheren Bürgerschule zu Elbing definitiv angestellt gewesene Lehrer August Rhein ist vom Magistrat zu Elbing als Patron zum Cantor, Organisten und Lehrer an der St. Annen-Kirche und deren Schule daselbst berufen und von uns in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 9. —

Danzig, den 27. Februar 1850.

Patent-Verleihungen.

№ 58.

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Syringen bei Saarbrück ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 59.

Dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 60.

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 61.

Den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Walzen-Dampfschiffen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 62.

In Stelle des zu einer andern Bestimmung abgegangenen Amts-Aktuar Pörschke ist der Amts-Aktuar Sauerhering in Marienburg wiederruflich zum Stellvertreter des interimistischen Polizei-Anwalts Domainen-Rath Rieck in Marienburg ernannt.

Ferner ist die Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Theil des Bezirks des Königl. Kreis-Gerichts in Pr. Stargardt dem Bürgermeister Ewe daselbst und für den ländlichen Theil des Bezirks der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Dirschau dem Bürgermeister Schmidt daselbst, vom 1. März c. ab widerruflich übertragen.

Danzig, den 13. Februar 1850. Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

Der Herr Superintendenturverweser Pfarrer Weickmann zu Kobbelgrube ist auf sein Ansuchen von seiner bisherigen verdienstvollen Führung der Inspection über die Schulen der Danziger Nehrung entbunden, und es ist dieselbe dem evangelischen Pfarrer Herrn A. Blech an der St. Salvator-Kirche hieselbst übertragen worden.

In Stelle des bisherigen auf seinen Antrag entlassenen Deichgeschwornen Ephraim Flier zu Neuteichsdorff, im Neuteicher Revier, ist der Freiköllmer Jacob Klempnauer zu Bröske zum Deichgeschwornen ernannt worden.

Der bisherige Deichgeschworne Johann Karl Samuel Prohl zu Wossitz ist zum Deichgräfen des Stüblauer Werder ernannt worden.

Der zeitherige interimistische 2. Lehrer an der Armenschule zu Dirschau Milanowski ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 10. —

Danzig, den 6. März 1850.

№ 63.

Gesetzsammlung Nro. 4.

№ 3213. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45000 Thlr. Vom 17. Dezemb. 1849.

№ 3214. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel.

№ 3215. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. Januar 1850.

№ 3216. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1850., betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

№ 3217. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. Januar 1850.

№ 3218. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar 1850.

№ 3219. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. Februar 1850.

Digitized by Google

Nro. 5.

№ 3220. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12 Februar 1850.

№ 3221. Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht. Vom 12. Februar 1850.

Nro. 6

№ 3222. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 64.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke des Regierungsbezirk Danzig für die nach dem Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848 zu bewirkenden Wahlen für die erste Kammer.

№	Wahlbezirk.	Einwohner-Zahl.	Zahl der zu wählenden Deputirten.	Wahl-Ort.	Commissarius und dessen Stellvertreter.
I.	Kreis Elbing. Kreis Marienburg mit Ausschluß des Amts Tiegenhoff. Kreis Pr. Stargardt. Kreis Berent.	174,077	2	Dirschau	Landrath Abramowski zu Elbing. Landrath Blindow zu Berent.
II.	Amt Tiegenhoff. Stadtkreis Danzig. Landkreis Danzig. Kreis Neustadt. Kreis Carthaus.	224,665	3	Danzig	Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Oberbürgermeister von Weickhmann zu Danzig. Landrath von Platen zu Neustadt.

Danzig, den 23. Februar 1850. Königliche Regierung.

№ 65.

Der evangelischen Gemeinde zu Zeestow, im Regierungs-Bezirk Potsdam, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau der abgebrannten dortigen Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 20. Mai c. einzusenden.

Danzig, den 20. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 66.

Denkschrift

betreffend den Zustand des Landarmenfonds und die Nothwendigkeit der Erhebung erhöhter Beiträge.

Der Westpreußische Landarmenfonds schloß im Jahre 1844 mit einem Bestande von 7,857 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. ab. Wie sich in diesem, sowie in den folgenden Jahren bis 1848 einschließlich die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Landarmenfonds und der damit verbundenen Institute gestaltet haben, ergiebt die nachstehende Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme in den Jahren														
		1844.			1845.			1846.			1847.			1848.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Bestände aus den Vorjahren	9123	1	—	7168	22	11	1354	1	2	—	—	—	688	25	—
2	Eingegangene Landarmen Beiträge	28995	—	5	28813	24	2	29194	20	4	28528	19	1	51163	26	—
3	Kollektengelder	182	26	—	181	21	3	162	19	5	125	1	10	129	17	7
4	Kapitalzinsen	222	22	5	220	22	5	47	14	11	29	29	11	30	26	2
5	erstattete Vorschüsse (cfr. Ausgabe Nro. 8. A.)	443	20	7	95	20	—	94	19	5	1090	21	5	1125	12	3
6	Aus der Versilberung der Staatspapiere (cfr. Ausgabe 10 A.)	—	—	—	4340	7	6	944	9	2	—	—	—	—	—	—
7	Arbeitsverdienst der Haftlinge der Besserungs-Anstalt	1535	1	—	1834	13	2	2093	29	7	1516	28	10	1359	9	3
8	Aus dem Verkauf der Fabrikate der Besserungs-Anstalt	2117	1	7	1576	20	8	2089	16	5	1671	15	—	2992	—	5
9	Insgemein (pr. 1844 einschließlich angekaufter 700 Thaler Staatsschuldscheine	1965	18	10	874	—	4	560	3	3	521	3	8	428	26	4
	Ueberhaupt Einnahme	44585	1	10	45106	2	5	36541	13	8	33483	29	9	57918	23	—

Digitized by Google

Bezeichnung

der

Ausgaben.

A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.

1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme
2	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen
3	Desgl. für die im Landkrankenhause in Schwetz untergebrachten Landarmen
4	Zur Unterhaltung des Taubstummen-Instituts in Marienburg
5	Zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Landkrankenhauses in Schwetz
6	Postporto und Verwaltungskosten der Kasse des Landarmenfonds
7	Extraordinaire Ausgaben
8	Vorgeschossene Transport-, Verpflegungs-, Kur- pp. Kosten für Landarme deren Erstattung unter den Einnahme-Vorschüssen der folgenden Jahre in Einnahme erscheint
9	Die an den Provinzial-Invaliden-Fonds zu zahlende jährliche Schuldsumme
10	An veräußerten, gegen baar Geld umgesetzten Staatspapieren

B. Besserungs-Anstalt.

1	Gehälter der Beamten und sonstige hierauf bezügliche Ausgaben
2	Zur Bespeisung der Haftlinge des Besserungshauses
3	„ Bekleidung derselben
4	Zu den Lagerbedürfnissen derselben
5	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt
6	Zur Reinigung derselben und deren Wäsche
7	Zum Erleuchtungsbedarf der Anstalt
8	Zu Medizin erkrankter Haftlinge
9	Zu verschiedenen Bedürfnissen als: Begräbnißkosten, Rasiren der Haftlinge u. s. w.
10	An Gebäude- und Utensilien-Unterhaltungskosten
11	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden
12	Reisegeld an entlassene Haftlinge
13	Zum Ankauf roher Stoffe als: Flachs u. s. w. zur Beschäftigung der Haftlinge
14	Zur Unterhaltung der Hausschule
15	Extraordinaire Ausgaben zu verschiedenen, unter vorstehenden Titeln nicht enthaltenen Kosten
16	Pensionen an emeritirte Beamte
	Summa

Digitized by Google

Betrag der Ausgaben in den Jahren

1844.			1845.			1846.			1847.			1848.		
Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
9455	2	9	10114	8	10	10887	13	2	13361	24	11	14095	6	6
6109	29	4	6033	5	9	6540	27	11	9258	29	9	10873	—	4
2102	10	9	2549	26	8	3292	—	4	3180	23	11	3201	1	2
2250	—	—	1850	—	—	1850	—	—	1850	—	—	1850	—	—
2010	13	1	3514	1	10	2575	6	1	2005	—	—	1896	—	—
426	14	9	423	22	6	416	2	—	410	15	—	407	28	6
915	21	3	126	21	10	305	3	7	269	11	2	174	2	3
83	—	—	50	—	—	92	28	11	854	28	5	342	27	3
2792	13	6	2792	13	6	2792	13	6	2792	13	6	2792	13	6
—	—	—	4450	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
2273	14	—	1765	22	—	1806	15	—	1727	6	5	1808	23	8
2717	15	9	3449	14	11	4802	28	5	5826	22	3	3887	17	8
1174	8	8	1261	4	8	1347	—	5	1353	7	6	1161	—	9
316	26	6	335	20	5	363	8	8	277	18	9	316	7	4
119	16	8	520	—	—	237	—	—	434	5	—	401	15	—
111	—	7	89	7	10	117	13	7	184	—	9	225	29	9
362	15	2	307	11	—	387	4	11	332	11	4	399	14	8
114	9	9	109	4	10	107	2	2	94	11	5	122	—	4
242	4	10	277	10	9	283	13	1	296	12	5	258	8	9
527	22	8	522	4	1	366	24	9	941	6	—	853	23	4
184	8	8	314	29	10	352	11	—	333	14	1	244	27	11
142	17	5	186	27	9	156	22	1	186	8	8	133	23	3
1424	21	8	1758	20	3	1801	20	9	3413	12	7	3853	7	5
276	3	8	30	1	—	97	22	8	99	1	8	138	10	7
594	22	6	803	1	—	836	2	2	298	2	10	300	21	5
—	—	—	116	20	—	56	—	—	60	22	6	75	—	—
36727	13	11	43752	1	3	42871	15	2	49842	10	10	49813	11	4

Digitized by Google

Hiernach betrugen

	1844.			1845.			1846.			1847.			1848.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme .	44585	1	10	45106	2	5	36541	13	8	33483	29	9	57918	23	—
und die Ausgabe .	36727	13	11	43752	1	3	42871	15	2	49842	10	10	49813	11	4
und mithin:															
a) die verbliebenen Bestände .	7857	17	11	1354	1	2	—	—	—	—	—	—	8105	11	8
b) die Mehrausgabe gegen d. Einnahme	—	—	—	—	—	—	6330	1	6	16358	11	1	—	—	—

22688 Rtlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Unter den am Schlusse des Jahres 1844 verbliebenen Beständen befinden sich 100 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 588 Thlr. 25 Sgr. in Privat-Obligationen, welche zu den Ausgaben in den Jahren 1845, 1846, 1847 nicht verwendet, sondern bis jetzt als Bestand verblieben sind.

Von dem Bestande des Jahres 1844 von 7857 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. gehen also ab diese 688 Tlr. 25 Sgr., und es werden in das Jahr 1845 nur übertragen 7168 Rtlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Dieser Bestand ist durch die Mehrausgabe des Jahres 1846 und 1847 absorbirt worden, wogegen die vorgedachten 688 Thlr 25 Sgr unter den Einnahmen für 1845 wieder aufgeführt sind.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß die an Landarme zu gewährenden laufenden Unterstützungen, so wie die für solche zu zahlenden Kur- und Verpflegungskosten (Ausgabe A 12) von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen sind.

Es hat diese Erscheinung hauptsächlich in der durch das Gesetz vom 31. December 1842 eingetretenen Veränderung der Armengesetzgebung ihren Grund, nach welcher der Landarmenfonds den unvermögenden Gemeinden bei Unterstützung ihrer Ortsarmen Beihülfe gewähren muß, so wie in den, theils sonst noch in Folge jener Gesetzgebung, theils in Folge der eingetretenen Nothjahre bedeutend gesteigerten Unterstützungs-Ansprüchen. Gleichzeitig erhöhten sich die Kosten der Besserungs-Anstalt besonders rücksichtlich der Ausgaben für die Bespeisung, Reinigung der Wäsche, Unterhaltung der Gebäude und Utensilien und für das Rohmaterial zur Beschäftigung der Haftlinge (Positionen B 2. 5. 10. 13.) zum Teil unbedeutende Beträge durch die gesteigerte Kopfzahl der Korrigenden so wie durch die Theurung der Lebens-

Digitized by Google

bedürfnisse in den verflossenen Jahren. Dieser letztere Umstand hat auch eine Vermehrung der Unterhaltungskosten des Landkrankenhauses zu Schwetz (A 3.) herbeigeführt.

Zur Bestreitung dieser stets wachsenden Mehrausgaben mußte zunächst das nach obiger Uebersicht aus dem Jahre 1843 erübrigte Reserve-Kapital verwendet und als auch dieses Mittel erschöpft war, auf eine Erhöhung der Beiträge Bedacht genommen werden. Es beantragte daher die ständische Landarmen-Kommission schon in der im October des Jahres 1846 stattgehabten Konferenz, daß vom Jahre 1847 ab, die Beiträge im Betrage von 36000 Thlr. ausgeschrieben, die inzwischen zur Erfüllung der dem Landarmenfonds obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Summen aber aus den Beständen des Irrenhausbaufonds vorschußweise entnommen werden möchten. Dieser Antrag erhielt jedoch nicht die höhere Genehmigung, weil vor Ausschreibung erhöhter Beiträge zuvörderst das Erscheinen des damals in Aussicht stehenden revidirten Landarmen-Reglements abgewartet werden sollte. Dagegen wurde genehmigt, daß inzwischen der aus den Einnahmen nicht zu deckende Bedarf aus dem Irrenhausbau-Fonds darlehnsweise entnommen werde.

So wurde denn zur Deckung der Mehrausgaben in den Jahren 1846 und 1847 nach obiger Zusammenstellung, im Betrage von 22688 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

dem Landarmenfonds als wieder zu erstattende Vorschüsse überwiesen:

a) aus dem Irrenhausbaufonds 18000 Thlr.

b) aus den Beständen der Regierungs-Hauptkasse 3000 Thlr.

21000 Thlr.

Der noch fehlende Betrag von 1688 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. wurde dagegen aus den Beiträgen des Jahres 1848 entnommen, und so die Mehrausgabe zwar gedeckt, der Landarmenfonds aber auch mit einer Schuld von 21000 Thlr. belastet.

Um diesem unzulässigen Zustande, in welchem der Landarmenfonds in den gewöhnlichen Einnahmen die Mittel zu den unvermeidlichen Ausgaben nicht besaß, abzuhelfen, sowie um die wenn auch nur theilweise Erstattung der obengedachten Schuld möglich zu machen, wurde durch den Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums vom 10. December 1847 mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern für das Jahr 1848 die Ausschreibung des doppelten Satzes der bisherigen Land-Armen-Beiträge angeordnet. Dies geschah zwar, wie die Einnahme-Position 2, pro 1848 nachweiset, reichte aber nicht hin, um die entnommenen Vorschüsse zu erstatten. Dieser Umstand so wie die Erfahrung, daß die zu gewährenden, fortlaufenden Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten für Landarme fortwährend im Steigen bleiben, ergaben die Nothwendigkeit, auch für das Jahr 1849 die doppelten Landarmen-Beiträge zu erheben, wie auf Grund des genehmigten Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1849 geschehen ist.

Für das Jahr 1849 muß zwar die Mittheilung einer genauen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, da die Rechnungen noch nicht abgeschlossen sind, einer späteren Veröffentlichung

Digitized by Google

vorbehalten bleiben, so weit es sich bis jetzt übersehen läßt, wird sich aber ungefähr folgender Ausgabebedarf für das Jahr 1849 ergeben:

1.	fortlaufende Unterstützungen	14500	Thlr.	
2.	Kur-Verpflegungs-Kosten einschließlich der Kosten für die Landarmen im Krankenhause zu Schwetz . .	15500	"	
3.	Unterhaltungskosten des Landkrankenhauses zu Schwetz	1895	"	
4.	desgl. des Taubstummen-Instituts zu Marienburg	1850	"	
5.	Verwaltungskosten des Landarmenfonds . .	400	"	
6.	Extraordinaire-Ausgaben	300	"	
7.	Die an den Provinzial-Invalidenfonds zu zahlende Schuldrente	2792	"	13 Sgr. 6 Pf.
8.	zu erstattende Vorschüsse	21000	"	
9.	zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt . .	9944	"	
	Ausgabe	68181	"	13 Sgr. 6 Pf.

An Einnahme waren ungefähr zu erwarten:

1.	Landarmen-Beiträge .	54375 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.				
2.	Kollektengelder	130 "				
		54505	"	10	"	2 "
	so daß von den Vorschüssen noch etwa . .	13676	"	3	"	4 "

unerstattet bleiben und in das Jahr 1850 übernommen werden müssen. Selbst also, wenn in diesem Jahre in den übrigen Ausgaben keine erhebliche Veränderung eintreten sollte, wird der verbleibende Vorschuß-Rest nur etwa zur Hälfte getilgt und die gänzliche Abtragung erst im Jahre 1851 erwartet werden können.

Die Nothwendigkeit der Erhebung doppelter Landarmen-Beiträge dauert daher für das Jahr 1850 unverändert fort. Sie ist durch den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. December 1849 anerkannt und die Behörden sind demgemäß angewiesen worden, auch für das laufende Jahr den doppelten Satz der Landarmenbeiträge auszuschreiben und einzuziehen

Marienwerder, den 9. Februar 1850 Königl. Preußische Regierung.

Vorstehende Denkschrift wird für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Februar 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 67.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. November v. J., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Markt-Orte und im Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar und 2. Februar, die Wahl der Mitglieder der zu errichtenden diesfallsigen Distrikts-Commissionen betreffend, machen wir rücksichtlich der geistlichen und Schul-Institute darauf aufmerksam, daß da, wo den Pfarren und Schu-

Digitized by Google

len ꝛc. Realleistungen zustehen, die betreffenden Herrn Pfarrer und Lehrer resp. Organisten als Nießbraucher zu denjenigen Berechtigten gehören, welche Behufs direkter Wahl der Commissionsmitglieder im Termine den 26. März d. J. vor den Herrn Landräthen der verschiedenen Kreise zu erscheinen befugt sind, und daß deren Zulassung als Vertreter der genannten Institute ohne besondere Vollmacht erfolgen darf.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dürfen wir wohl annehmen, daß die betheiligten Herrn Pfarrer, Lehrer und Organisten zur Ausübung ihrer Wahlberechtigung in den Wahlterminen sich pünktlich einfinden werden.

Zur Kenntnißnahme für die Betheiligten lassen wir hier schließlich einen Auszug aus dem von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten rücksichtlich der vorbezeichneten Wahlen an die Auseinandersetzungs-Behörden erlassenen Circulare folgen:

Extract.

ad 4. Den Landrathsämtern bleibt überlassen, in denjenigen Gemeinden, in welchen es erforderlich erscheinen sollte, dem Ortsvorstande, Behufs der Leitung des Wahlgeschäfts den Ortsgeistlichen, den Schullehrer oder einen sonst dazu geeigneten Mann zuzuordnen, dem nöthigenfalls auch die Ausfüllung des Protokolls (Formular B.) übertragen werden kann.

5. Die von den Berechtigten im Kreise, nach §. 3 No. 2 des Gesetzes unter dem Vorsitz des Kreislandraths unmittelbar vorzunehmende Wahl von Mitgliedern für die Distriktskommission (Siehe unter No. 7 und 11) ist 14 Tage nach der von den Wahlmännern der Verpflichteten vorgenommenen Wahl der Commissions-Mitglieder zu bewirken.

6. Die Berechtigten sind zu diesem Wahltermin von Seiten des Landrathsamtes durch eine öffentliche, nach dem unter C. beiliegenden Formular abzufassende und einmal in das Amts- oder Kreis-Blatt und in eine der in dem Kreise besonders verbreiteten Zeitungen einzurückende Bekanntmachung vorzuladen.

7. Die Landrathsämter haben sowohl von den Wahlmännern der Verpflichteten, als von den Berechtigten, für jedes durch dieselben erwählte Mitglied der District-Commission zugleich einen Stellvertreter für dasselbe erwählen zu lassen.

Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht; die angeordnete Maaßregel erscheint aber zweckmäßig, weil sonst das zufällige Ausscheiden eines Mitgliedes der Distrikts-Commission jedesmal die Geschäfte derselben auf eine nachtheilige Weise bis zur erfolgten Vornahme einer Neuwahl unterbrechen würde.

8. Wer mehrere in dem Kreise berechtigte Güter besitzt, hat dennoch nur Eine Stimme bei der Wahl der Commissions-Mitglieder in dem Kreise.

Der Königl. Damainen-Fiskus, welcher ablösbare Reallasten im Kreise bezieht kann durch einen Bevollmächtigten an der Wahl der Commissions-Mitglieder Theil nehmen.

Digitized by Google

Gleiche Befugniß, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, steht auch jedem andern Berechtigten zu.

Dem Landrathsamt gebührt die vorläufige Prüfung der Legitimation solcher Bevollmächtigten.

Berlin, den 7. December 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) v. Manteuffel.

Circulare
an sämmtliche Königl. General-Commissionen
und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen
sowie
an die Königl. Regierung zu Coblenz.

Danzig, den 20. Februar 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 68.

Nach einer mit den Königl. Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

1. als Preußische Unterthanen,
2. als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3. falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber auszuweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3 litt. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Diese Bescheinigungen (vorstehend zu II.) müssen jedesmal außer dem Namen des Schiffers auch dessen Wohnort, sowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch

Digitized by Google

dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Siffseigenthümer ist, auch den Wohnort des letztern enthalten; außerdem muß, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiete liegt, auch dieser ausdrücklich darin bemerkt sein.

Wir machen sämmtliche Flußschiffer, welche nach dem Königreiche Polen Verkehr treiben noch besonders darauf aufmerksam, daß nur solche vollständig ausgefertigten Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer neben dem Passe von den Königl. Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation für genügend erachtet werden und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen vollständig ausgefertigt werden, bevor sie die Königl. Polnische Grenze zurücklegen.

In dem sub 3 litt. b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizei-Behörde des Einladungs-Ortes darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte kommt

Sämmtliche Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Danzig, den 24. Dezember 1846. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch republicirt

Danzig. den 4. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 69.

Dem Kommissions-Rathe Kaselowski zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1850 ein Patent auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 70.

Dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 71.

Dem Kaufmann Noack zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 72.

Nachdem die Dammverwalterstelle in Zeier durch den Tod des Dammverwalters Jahn erledigt worden, ist in dessen Stelle der Einsasse Martin Janzen in Zeier zum Dammverwalter erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachdem die Dammverwalterstelle in Einlage, Kreis Elbing, erledigt worden, so ist der Hofbesitzer Peter Penner daselbst zum Dammverwalter ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Auctionators Engelhard ist der Stadtrath R. F. Rothwanger vom 1. März c. ab auf Grund des Reglements vom 15. August 1848 (Amtsblatt pro 1848 Stück 37) zum außergerichtlichen Auctionator für den Bezirk der Stadt Danzig, innerhalb und bis zu den Feldthören derselben, vorläufig interimistisch ernannt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Eduard Arndt ist die Verwaltung der provisorischen Pfarrstelle an der neu zu errichtenden evangelischen Kirche zu Skurtz in der Diöcese Pr. Stargardt, übertragen worden.

Der zeitherige interimistische Cantor und Lehrer Böhnert an der katholischen Pfarrkirche und Schule zu Marienburg ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Meier zu Schadwalde ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Vogel zu Schöneberg ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 11. —

Danzig, den 13. März 1850.

№ 73.

Gesetzsammlung Nro. 7.

№ 3223. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850

№ 3224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Vom 24. Februar 1850.

Nro. 8

№ 3225. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Januar 1850.

№ 3226. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1850., betreffend die Genehmignng des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

№ 3227. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849., das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswalde und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar 1850.

№ 3228. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar

Digitized by Google

1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar 1850.

№ 3229. Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Ministerial-Verfügung.

№ 74.

Warnung

die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbetreibende (gezeichnet G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden.

Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) Horn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 75.

Von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist zum Neubau einer Kirche in Joblonne, im Regierungsbezirk Posen eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollecte bewilligt worden.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 1. Juni d. J. einzusenden.

Danzig, den 2. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 76.

Mit Bezug auf die in № 10 des Amtsblattes abgedruckte Zusammenstellung der Wahl-

Digitized by Google

bezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahlen der Deputirten für die erste Kammer wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Amtsbezirke Tiegenhoff belegenen Ortschaften Mierauerwalde, zum Rentamte Marienburg gehörig, und Neuteicherwalde, zur Stadt Neuteich gehörig, dem Wahlbezirke des Amts Tiegenhof, des Stadt- und Landkreises Danzig und der Kreise Neustadt und Carthaus zugelegt worden sind.

Danzig, den 8. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 77.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbständige Ausübung ihrer Kunst eine auf eigne hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualification als Kreisthierarzt nachsuchen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — im Anschlusse an die für die Zulassung zu den Physicatsprüfungen unterm 13. Januar d. J. getroffene Anordnung, Amtsblatt Seite 64 — mittelst Circularerlasses vom 13. d. M. bestimmt, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staatsprüfungen die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre, diejenigen, welche die zweite Note „sehr gut" erhalten haben nach drei Jahren, und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 78.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschaftsverzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare zu dem Preise von „Einem Thaler" vorräthig und können für diesen Preis beim interimistischen Regierungs-Botenmeister Herrn Stresau in Empfang genommen werden. —

Das Werk ist auf weißem Papier in 4. correct und sauber gedruckt, ist 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Amts- Pfarr- und Gerichts-Bezirkes jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung von dem Kreis-Orte und vom Sitze der Regierung und endlich in der Rubrick „Bemerkungen" sonstige beachtenswerthe Nachrichten, von geschichtlichem, geographischem oder gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarisch-statistische Ta belle angehängt. —

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 79.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unsers Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro. 1832 pag. 122.) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 bis 51) betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 5. Maerz 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 80.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Mitte des Monats April d. J. die nächste Prüfung pro schola zu Marienburg statthaben wird.

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 81.

Der Rechts-Anwalt und Notar Will ist in gleicher Diensteigenschaft von Neuenburg an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Kaufmann Otto Friedel als Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Marienburg gewählt und bestätigt worden.

Der bisher schon mit der interimistischen Verwaltung des Dekanats Mirchau beauftragt gewesene Pfarrer Theodor Bieschki in Strzepcz ist von dem Herrn Bischof von Culm zum Dekan in dem Dekanat Mirchau bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 12. —

Danzig, den 20. März 1850.

№ 82.

Gesetzsammlung Nro. 9.

№ 3230. Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850., betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom 5. September und 27. August 1839.

№ 3231. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

№ 3232. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen Düsseldorfer und der Kreis-Ruhrort-Krefeld-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

№ 83.

Warnung.

Es sind preußische Banknoten à 25 Rtl. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassenanweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. Dezember 1849 (Staatsanzeiger No. 345) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungef. um 1/6—1/3 Zoll, auch wohl um 1/2 Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letztern Falle aus

Digitized by Google

zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspuch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Rtl.) in der Regel ohne zu, große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(Gez.) v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyn. Schmidt. Woywod.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 84.

Den Gerichtsbehörden wird in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 26. Februar c. zur Pflicht gemacht, wenn in Haftsachen Superarbitria von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen zu Berlin, oder von dem Collegio medico zu Königsberg eingeholt werden, dieselben auf eine in die Augen fallende Weise, namentlich auf dem Couvert als „Haftsachen" zu bezeichnen.

Marienwerder, den 7. März 1850. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmach. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 85.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den

22. April c. von 8 Uhr Morgens ab,

festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2) den Tauf- Konfirmations- und Communions-Schein,
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende

Digitized by Google

einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken sein.

Königsberg, den 27. Februar 1850. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 86.

Zur Immatrikulation bei hiesiger Universität für das Sommersemester 1850 sind folgende Termine bestimmt:

der 26. April, der 30. April, der 2. Mai Nachmittags 4. Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben. Bei der Immatriculation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität,
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 9. März 1850. Königl. akademischer Senat.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 87.

Die Kreisthierarztstelle in dem aus den Kreisen Neustadt und Carthaus gebildeten thierärztlichen Bezirke ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Qualifizirte Thierärzte werden daher aufgefordert, sich um diese Stelle, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, bis zum 15. April d. J. unter Einreichung ihrer Fähigkeits- und Führungsatteste bei uns zu melden.

Danzig, den 8 März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 88.

Der Rechtsanwalt Carl Ludwig Grolp, zu Neustadt, ist von der Direction der Feuer-

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaft Colonia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar Ferdinand Cäsar v. Gantzkow ist zum Regierungs-Bureau-Assistenten ernannt.

Der Rector und erste Lehrer an der Stadtschule zu Dirschau, Rudolph Wilhelm Alexander Dachs ist von uns in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige zweite Lehrer an der Schule zu Neufahrwasser, Johann Friedrich Borowski, ist zum Lehrer an der hiesigen Elementarschule zu St. Bartholomäi von dem hiesigen Magistrate ernannt und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Grendzicke zu Putziger-Heisternest ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Gillmeister zu Gdingen ist von uns definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie Wilhelmine Förstemann hieselbst, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Nachweisung

№ 89. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1850.

No	Namen der Städte	Getreide.								Rauchfutter.			
		Weitzen. pro Scheffel.		Roggen. pro Scheffel.		Gerste. pro Scheffel.		Hafer. pro Scheffel.		Erbsen. weiße. pro Scheffel.		Erbsen. graue. pro Scheffel.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	1	22 6	27	11	21	8	14	6	1	4	1	7 6	20	10	3	9
2	Elbing	1	22 9	26	—	20	6	12	6	20	6	1	—	13	6	1	20
3	Marienburg	1	21 6	25	—	18	6	13	—	27	6	1	— 6	16	—	2	2 6
4	Stargardt	1	21 3	26	—	21	—	15	—	1	1 6	1	8 6	24	6	3	15 —
Durchschnitt		1	22 —	26	3	20	5	13	9	1	— 8	1	4 2	18	9	2	19 2

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 13. —

Danzig, den 27. März 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 90.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den

16. Mai c. von 8 Uhr Morgens ab,

festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, in polnischer Sprache,
2) den Tauf-, Konfirmations- und Communions-Schein,
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 27. Februar 1850. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 91.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 1. October v. J., die Festsetzung der Schulversäumnißstrafen betreffend, bringen wir zur Ergänzung der im Publicandum vom 24. December 1841 sub c. 3 enthaltenen Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß eine Gefängnißstrafe immer erst nach einer 8 Tage vorher erfolgten Androhung festgesetzt werden darf.

Danzig, den 5. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 92.

Wir machen das Handel- und Schiffahrttreibende Publicum auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Februar c. (G.-S. pro 1850 S. 75.) aufmerksam, nach welcher die Schiffahrts-Abgaben in Elbing in der bisherigen Art bis auf Weiteres forterhoben werden.

Danzig den 12. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 93.

Dem J. M. Kreutzer zu Aachen ist unter dem 18. März 1850 ein Einführungspatent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drahtsprungfedern zu Polsterarbeiten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 94.

Dem Rudolph Rätsch zu Sorau ist unter dem 11. März 1850 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 95.

Die Kaufleute Dalkowski und Struwy in Danzig sind von dem Bevollmächtigten der neuen fünften Assekuranz-Compagnie in Hamburg zu deren Agenten Behufs Annahme von Feuer-Versicherungen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 14. —

Danzig, den 3. April 1850.

№ 96.

Gesetzsammlung Nro. 10.

№ 3233. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

№ 3234. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage.

№ 3235. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Von demselben Tage.

Nro. 11.

№ 3236. Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850.

№ 3237. Gesetz, betreffend die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850.

Nro. 12.

№ 3239. Verordnung vom 16. Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

№ 3239. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuts-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher

Digitized by Google

Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden, vom 4. März 1850.

№ 3240. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850 wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

№ 3241. Bekanntmachung vom 7. März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

№ 3242. Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, vom 7. März 1850.

Nro. 13.

№ 3243. Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.

Nro. 14.

№ 3244. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, vom 7. März 1850.

№ 3245. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen, vom 11. März 1850.

Nro. 15.

№ 3246. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11. März 1850.

№ 3247. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11. März 1850.

Nro. 16.

№ 3248 Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr für erloschen erklärt ist.

№ 3249. Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

№ 3250. Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11. März 1850.

№ 3251. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

Digitized by Google

Nro. 17.

№ 3252 Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1850.

№ 3253. Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. März 1850.

Ministerial-Verfügung.

№ 97.

In Folge des Gesetzes vom 7. December 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 437), welches den Bau der Ostbahn, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen festsetzt, soll die bereits durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1845 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig, Marienwerder und Königsberg für 1845 № 48, resp. 49 und 50) angeordnete Kommission mit dem 3. April d. J. zu Dirschau wieder in Function treten. Dieselbe wird, dem vorgedachten Allerhöchsten Erlasse gemäß, aus zwei Abtheilungen bestehen, wovon die Erste die Firma:

„Königliche Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken,"

die Zweite die Firma:

„Königliche Kommission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat"

führt. Für die Erste Abtheilung sind

der Ober-Baurath Lentze zum Vorsitzenden und

der Obergerichts-Assessor Hüllmann zum Mitglied,

für die Zweite Abtheilung

der Ober-Baurath Lentze zum Vorsitzenden,

der Regierungs- und Baurath Spittel und

der Obergerichts-Assessor Hüllmann zu Mitgliedern

bestellt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1845 gemäß, die Kommission unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ressortirt, jede Abtheilung in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten die Geschäfte selbstständig führt, namentlich zum Abschluß von Verträgen aller Art, insbesondere auch zum An- und Verkauf von Grundstücken, sowie zu sonstigen Verhandlungen mit Dritten und mit Behörden ermächtigt ist.

Berlin, den 18. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 98.

Dem Kommissionsrathe Nicolaus Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 23. März 1850 ein Patent

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs

auf funfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 99.

Dem Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25. März 1850 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 100.

Dem Mechanikus Johann Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 27. März 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 101.

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20. März 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Traktur für Orgelwerke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 102.

Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unter dem 22. März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianoforte's, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 15. —

Danzig, den 10. April 1850.

№ 103

Gesetzsammlung Nro. 18.

№ 3254. Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, vom 11. März 1850.

№ 3255. Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, von demselben Tage.

№ 3256. Gesetz über die Polizei-Verwaltung, von demselben Tage.

Nro. 19.

№ 3257. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide, vom 11. März 1850.

№ 3258. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, von demselben Tage.

№ 3259. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850, betreffend die durch die veränderte Staats-Verfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

№ 3260. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850, betreffend die Anciennitäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nro. 20.

№ 3261. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung

Digitized by Google

gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850.

№ 3262. Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 11. März 1850.

Ministerial-Verfügung.

№ 104.

Bekanntmachung.

Die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. (Gesetz-Sammlung für 1849 S. 404) eingesetzte Königliche Direction der Ostbahn, welche zur Zeit ihren Sitz in Bromberg hat, ist nunmehr organisirt und besteht aus dem Geheimen Regierungs-Rathe Wernich, der zugleich den Vorsitz führt, dem Regierungs- und Baurathe Wiebe und dem Regierungs-Assessor von Düring. Die vierte etatsmäßige Stelle wird zur Zeit von dem Obergerichts-Assessor Eggert kommissarisch wahrgenommen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 105.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, soll die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 62) sofort in Angriff genommen und unter allen Umständen im Laufe des bevorstehenden Sommers vollendet werden, und es ist mir die obere Leitung dieses Geschäftes für den hiesigen Regierungsbezirk übertragen worden.

Bevor mit der Ausführung dieses wichtigen Geschäftes der Anfang gemacht wird, halte ich es für nothwendig, die Eingesessenen des Regierungsbezirkes auf den Zweck der jetzt beginnenden Arbeiten und vorzunehmenden Erörterungen im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

§. 1 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar d. J. bestimmt, daß:

von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, fortan die Grundsteuer entrichtet werden soll,

und hebt demgemäß die sämmtlichen zur Zeit noch bestehenden Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen — mit einigen wenigen im §. 2 speciell bezeichneten Ausnahmen — auf.

Digitized by Google

Um der Ausführung dieser Bestimmungen sofort näher zu treten, ist in den §§. 4 und 5 des Gesetzes verordnet, daß:

> die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke unter Zuziehung der Betheiligten nach Maaßgabe einer von dem Finanz-Ministerio zu ertheilenden Instruction zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen sind,

worauf die Resultate dieser vorläufigen Veranlagung nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maaßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Zu den dieser vorläufigen Veranlagung zu unterwerfenden Realitäten gehören nach §. 1 des Gesetzes sowohl die von der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Güter und Grundstücke des platten Landes, als auch diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30 Mai 1820 unterliegen oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten.

Die Ausführung dieses Veranlagungsgeschäftes habe ich für die einzelnen landräthlichen Kreise des Departements den betreffenden Herrn Landräthen, für den Stargardter Kreis, dessen jetzigem Landrathsamts-Verweser Herr Regierungs-Assessor Endell und für den Danziger Stadtkreis dem Herrn Bürgermeister Schumann als Haupt-Kommissarien übertragen. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe und im Uebrigen auf die Bestimmungen des §. 7 der Verordnung vom 29. Juni v. J., betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten, (Gesetz-Sammlung pro 1849 pag. 237) mich beziehe, wonach

> alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet sind, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Kauf- und Pachtanschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungsurkunden, Kauf- und Pachtcontracte und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein können, den Ausführungs-Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen,

spreche ich das Vertrauen aus, daß die Eingesessenen und die sämmtlichen Behörden des Regierungsbezirks den vorgedachten Herren Commissarien zur möglichsten Förderung ihres wichtigen Geschäftes bereitwillig und vertrauensvoll entgegen kommen werden.

Danzig, den 31. März 1850.

Der stellvertretende Regierungs-Präsident,
Präsident von Bardeleben.

№ 106.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Arzt die Leiche einer, wahrscheinlich durch die Schuld eines Dritten verunglückten Person geöffnet und dadurch die vorschriftsmäßige gerichtliche Feststellung der Todesart des Verunglückten vereitelt hat.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Aus dieſer Veranlaſſung weiſen wir die Herren Aerzte und Wundärzte unſers Verwaltungsbezirkes hierdurch an, ſich der unzeitigen Oeffnung ſolcher Leichen, deren gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung zur Beurtheilung der Schuld eines Dritten erforderlich iſt, zu enthalten.

Danzig, den 23. März 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

№ 107.

Nach unſerer, im 46. Stücke des vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 29. October v. J. iſt die Beſtimmung des Taxpreiſes für das nach der fünften Ausgabe der Pharmacopoe (S. 174. Note) bereitete Extractum Graminis liquidum und Extractum Taraxaci liquidum vorbehalten worden.

Mit Bezug hierauf bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 15. d. M. den Taxpreis für erſteres auf 3 Sgr. und für letzteres auf 3 Sgr. 4 Sgr. die Unze feſtgeſetzt hat.

Danzig, den 28. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 108.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, dem Deichgeſchwornen Hannemann zu Klein-Mausdorf das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Danzig, den 30. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 109.

Dem Kaufmann Ludwig Kohlſtadt zu Köln iſt unter dem 29. März 1850 ein Patent auf einen Schützen für Bandmühlenſtühle, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 110.

Dem Kommiſſionsrathe Kaſelowski zu Berlin iſt unter dem 29. März 1850 ein Patent auf eine Waſch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 111.

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 112.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, in soweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 113.

Der von Gumbinnen hierher versetzte Regierungs-Rath Oelrichs ist in das Regierungs-Collegium eingeführt.

Dem Stadtbaurath Zimmermann zu Elbing, der sich seit dem Jahre 1826 im städtischen Dienste befindet, ist auf den Antrag der städtischen Behörden in Elbing der Titel Bürgermeister beigelegt worden.

Der pensionirte Rektor und Hofbesitzer Friedrich Wilhelm Niedermeyer ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck auf 6 Jahre vom 1. Januar c. ab, zum Stadtkämmerer gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Stadtrath Aschenheim zu Elbing ist von der dortigen Stadtverordnetenversammlung wiederholt auf 6 Jahre zum Stadtrathe erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Die Verwaltung der Forstkasse zu Pr. Stargardt für die Oberförstereien Pelplin, Wilhelmswalde, Wirthy und Okonin ist interimistisch dem Regierungs-Supernumerarius Strauss übertragen worden.

Der als Wundarzt zweiter Klasse approbirte Gustav Anton Marter zu Danzig ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann Wilh. Giesbrecht jun. in Tiegenh. ist von der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der RechtsAnwalt Carl Chriſtian Auguſt Schütz in Tiegenhoff, iſt zum Agenten der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia ernannt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Der Gutsbeſitzer Nathanael Friedrich Rothländer zu Carthaus iſt als Kreis-Curator für den Kreis Carthaus, behufs der Abſchätzungen ländlicher Grundſtücke, beſtellt und vereidigt worden.

Der Amtsactuar Schwoch in Tiegenhoff iſt widerruflich zum Stellvertreter des interimiſtiſchen Polizeianwalts, Domainen-Rentmeiſters Steltner daſelbſt ernannt.

Die Hofbeſitzer Guſtav Mix zu Krieſkohl und Julius Albert Schröder zu Güttland ſind zu Deichgeſchwornen im Stüblauſchen Werder ernannt worden,

Der Chauſſeegeld-Erheber Manigel zu Karczemken iſt in gleicher Eigenſchaft nach Schönwarling verſetzt und die Verwaltung der Chauſſeegeld-Erhebeſtelle in Karczemken dem vormaligen freiwilligen Jäger Haag in Dirſchau auf Kündigung übertragen.

Der brittene Steuer-Aufſeher Denck in Rheden iſt zum Bureau-Aſſiſtenten bei dem hieſigen Provinzial-Steuer-Direktorate befördert worden.

Der ſeitherige zweite Lehrer an der Freiſchule unter den Seigen hierſelbſt, Herrmann Müller, iſt von dem hieſigen Magiſtrate zum Elementarlehrer bei der Schule zu St. Brigitta berufen und als ſolcher von uns definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Wroblewski zu Miechoczin iſt von uns definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Kruske zu Pogutken iſt definitiv beſtätigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Wierzla zu Strzebielino iſt definitiv beſtätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 16. —

Danzig, den 17. April 1850.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 114.

Nekrolog.

Am 6. d. M. vollendete der Königl. Ober-Bau-Inspector August Gersdorff, in Folge plötzlicher Erkrankung im amtlichen Beruf auf der Eiswacht zu Kaldowo, seine irdische Laufbahn, während welcher er 36 Jahre dem Staate mit unverbrüchlicher Treue und unermüdlich angestrengter umsichtiger Thätigkeit musterhaft gedient hat.

Ausgerüstet mit reichhaltigen Kenntnissen und Erfahrungen, hat er insbesondere die ihm die letzten 16 Jahre hindurch übertragen gewesene, in vielfältigen Beziehungen höchst wichtige und schwierige Verwaltung der Wasserbau-Inspection des Marienburger Kreises ausgezeichnet tüchtig gehandhabt. Vorzüglich werthvoll gestaltete sich sein jedesmaliges Wirken zu Zeiten der bei hohen Wasserständen und zerstörenden Eisgängen so oft vorgekommenen Noth und Gefahr, nicht nur durch ersprießlich sachkundigen Rath, sondern auch durch augenblicklich muthige persönliche Hingebung, mit steter Geistes-Gegenwart und unerschütterlicher Ruhe, die er für alle Verhältnisse seines Lebens zu bewahren wußte.

Bei so erprobter und bewährter Würdigkeit, verbunden mit einer seltenen seinem ganzen Wesen eigenen Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit, konnte es nicht fehlen, daß er sich des allgemeinen Vertrauens, der allgemeinen Achtung und Liebe zu erfreuen hatte. Seiner amtlichen Verdienstlichkeit ward ein ehrendes Anerkenntniß bereits im Jahre 1840 durch Allerhöchste Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse und später durch seine erfolgte Ernennung zum Ober-Bau-Inspector zu Theil.

Auch nach seinem nunmehr eingetretenen Dahinscheiden vom Leben wird ihm ein rühmliches Andenken, welches wir hiermit den Verewigten mit gerechter Trauer über seinen Hintritt widmen, allseitig und auf immer gesichert bleiben.

Danzig, den 12. April 1850.

Die Königliche Regierung.

Digitized by Google

№ 115.

Damit das durch die Gesetzsammlung im Stück 13 unter No. 3243 veröffentlichte Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März d. J. in unserm Verwaltungsbezirke sicherer zur Ausführung gelange und Uebertretungen desselben möglichst vorgebeugt werde, machen wir die Bezirks-Eingesessenen hierdurch noch besonders auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

1. Die eigene Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden ist nur den Besitzern der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7 erwähnten Waldenclaven, auf welchen der Waldbesitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt.
2. Ein Jeder, ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, muß sich vorher einen Jagdschein lösen — (§. 14 und 27) — und diesen, sowie überdies noch mit Ausnahme des im §. 17 des Gesetzes angegebenen Falles, den Erlaubnißschein des Jagdberechtigten bei der Jagd stets bei sich tragen.
3. Die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31 Octbr. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit sind wieder in Kraft getreten (§. 18 des Gesetzes). Dieselben finden sich §. 6 und 7 Tit. III. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. October 1805, in der Verordnung vom 9. Dezember 1842 und in dem Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung 1843 Seite 2 und 92) vor. Wir heben in dieser Beziehung namentlich heraus, daß die Schonzeit vom 1. März bis zum 24. August jedes Jahres dauert, insofern nicht von uns auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Novbr. 1841 in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf die Feldkultur eine Abänderung dieser Termine für nothwendig erachtet werden sollte.
4. Wildpret darf nicht ohne Attest des Jagdberechtigten in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht oder außer dem Gute des Privatwaldeigenthümers verfahren werden. In dem Atteste muß der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Wildprets anerkannt und dessen Name, Stand und Wohnort angegeben, auch die Anzahl der Stücke, und zwar mit Buchstaben, — nicht mit Zahlen — eingeschrieben sein. Alles Wildpret, welches in eine Stadt oder in ein Dorf ohne das vorgeschriebene Attest zum Verkauf gebracht wird, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Jagdberechtigten, wenn solcher zu ermitteln ist, sonst aber zum Besten der Staatskasse meistbietend verkauft und der Einbringer noch überdem nach Befinden als Wilddieb zur Untersuchung gezogen werden. (s. die Forst- und Jagdordnung vom 8. October 1805 Tit. I. §. 39 und Tit. IV. §. 28).

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen allen dabei Betheiligten zur sorgfältigen Beachtung empfehlen, fordern wir zugleich die Ortspolizei-Behörden auf, die Aufsichts-Beamten mit Einschluß der Forstbedienten und der Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdcontraventionen jeder Art, besonders der Verletzung der Heege- und Schonzeit sowie der

Digitized by Google

Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März d. J. gegebenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen, und in Betracht der im §. 20 desselben Gesetzes festgesetzten kurzen Verjährungsfrist, zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen anzuhalten.

Danzig, den 10. April 1850. Königliche Regierung.

№ 116.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 4. Quartal v. J. sind den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 4. April 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 117.

Nach dem Rescripte des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. März c. ist nach Vernehmung der Aeltesten der Kaufmannschaft und des Magistrats hierselbst, den hiesigen Getreidemäklern bis auf weitere Bestimmung gestattet worden, für das Wiegen jeder Getreideprobe an der Börse 10 Sgr. zu erheben, welche vom Käufer und Verkäufer und zwar von einem jeden zur Hälfte zu zahlen sind.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt pro 1843 Seite 90 publicirten Gebührentaxe für die Mäkler vom 29. Mai 1843, bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 8. April 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 118.

Dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin ist unter dem 7. April 1850 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung u. ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 119.

Dem Ober-Hütten-Inspektor Mentzel zu Königshütte in Schlesien ist unter dem 4. April 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung

Digitized by Google

des Zinkoxyds ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 120.

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist, unter Aufhebung des ihm unterm 2. Januar d. J. ertheilten Patentes auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, anderweit unterm 6. April c. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 121.

Die Verwaltung der durch den Tod des Oberbauinspectors Gersdorf in Marienburg erledigten Wasserbauinspectorstelle daselbst haben wir einstweilen dem Baumeister Robert Gersdorf übertragen.

Nachweisung

№ 122. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.										Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen. weiße.		Erbsen. graue.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	1	25	3	27	4	21	10	14	7	1	1	4	1	4	9	21	3	7	6
2	Elbing	1	25	—	26	—	18	—	14	—	—	29	6	1	1	—	17	2	5	—
3	Marienburg	1	17	6	23	6	17	6	12	6	—	26	—	—	28	—	16	6	1	17	6
4	Stargardt	1	24	—	26	6	21	—	15	6	1	1	—	1	8	6	25	—	3	20	—
	Durchschnitt	1	22	11	25	10	19	7	14	2	—	29	6	1	3	1	19	11	2	20	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 17. —

Danzig, den 24. April 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

№ 123.

In dem gedruckten Circular-Erlaß an die Herrn Landräthe der Provinz vom 13. d. M., die Instandsetzung der Landstraßen betreffend, befinden sich folgende zwei sinnentstellende Druckfehler:

1. Zeile 18 „und ihnen dadurch" statt dazu
2. Zeile 25 „die, wenn dies" statt oder.

Königsberg, den 18 April 1850. Königl. Ober-Präsidium. Flottwell.

Patent-Verleihung.

№ 124.

Dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg zu Simmern ist unter dem 12. April 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 125.

Dem Commerzien- und Admiralitäts-Rath Höne ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig ertheilt, und ihm bei dieser Gelegenheit der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Jebens zu Danzig ist zum Commerz- und Admiralitäts-Rathe bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst ernannt worden.

Der Obergerichts-Assessor Klebs zu Insterburg ist von dem Kreisgerichte daselbst an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Auscultator Johann Herrmann August Schlenther ist von dem Appellationsgerichte zu Königsberg in gleicher Dienstleigenschaft an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

in dem Marienburger Landraths-Kreise:

der Hofbesitzer Wilhelm Jobst zu Klein-Lichtenau, für das Kirchspiel Gr.-Lichtenau,

der Kaufmann Wilhelm Schoenwald zu Marienburg für den 1. Bezirk der Stadt Marienburg,

der Hofbesitzer Gustav Thomas zu Gr.-Lesewitz für das Kirchspiel Gr.-Lesewitz,

der Hofbesitzer August Budweg zu Eschenhorst für den 1. Bezirk des Kirchspiels Thiendorf,

in dem Neustädter Landraths-Kreise:

der Gutsbesitzer Hannemann zu Miruschin für das Kirchspiel Schwarzau,

der Gutsbesitzer Graf von Krokow auf Krokow für das Kirchspiel Krokow,

der Gutsbesitzer v. Wysocki zu Damerkau für das Kirchspiel Lusino.

Die Kreisthierarztstelle für die Kreise Pr. Stargardt und Berent ist dem Thierarzte erster Klasse Wilhelm Maaß aus Berlin, mit vorläufiger Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Dirschau, verliehen worden.

Der Schiffskapitain Zielke ist zum hiesigen Strom-Inspector ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Erbpächter Hohnfeld in Chielshütte ist von der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder zum Stellvertreter des Special-Directors dieser Gesellschaft für den Kreis Carthaus erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Erbpachtsbesitzer Petermann in Tiefenthal ist von der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder zum Special-Director dieser Gesellschaft für den Kreis Carthaus erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Thorkontroleur Hahn zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Elbing und der Grenz-Aufseher Steuwe zu Neuhoff bei Lautenburg als Thorkontroleur nach Thorn versetzt,

die Grenz-Aufseher-Stelle in Neuhoff aber dem vormaligen Portepeefähnrich Strabowski vom 4. Infanterie-Regiment verliehen.

Der invalide Unteroffizier Marienfeld vom 1. kombinirten Reserve-Bataillon hieselbst ist als Salzwärter bei dem Haupt-Salz-Amte in Elbing angestellt worden.

Der frühere berittene Gensd'armen Franz Julius Stresau ist zum Regierungs-Botenmeister ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 1. Mai 1850.

№ 126.

Gesetzsammlung Nro. 21.

№ 3263. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850.

№ 3264. Vertrag zwischen seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7. Dezember 1849.

№ 3265. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

№ 3266. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Caussegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

№ 3267. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 127.

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Beliner-Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Kasse erhobenen Bedenken durch sachverständiges Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschaftsvermögen erworben hat, glaube ich, keinen Umstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über

Digitized by Google

die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Corporationsrechten an die Gesellschaft noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1. Oktober c. nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

An das Curatorium der Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Kasse hier.

I. 2018 B.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 128.

Ueber die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, ist von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz, eine das Regulativ vom 21. März 1831 abändernde Verordnung ergangen, welche von den sich dafür Interessirenden bei den Königl. Oberförstern eingesehen werden kann.

Danzig, den 15. April 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Königsberg.

№ 129.

Verzeichniß
der auf der
Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.
im Sommer-Halbjahr vom **20.** April **1850** an
zu haltenden
Vorlesungen
und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Encyklopädie der Theologie wird Professor *Dr.* Erbkam in 2 Stunden wöchentl. vortragen; desgleichen

Patristik in 2 Stunden wöchentlich öffentlich.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments giebt Dr. Hahn 5stündig privatim.

Das erste Buch Moses erklärt Dr. Simson in 5 Stunden wöchentlich privatim.

Die Psalmen Dr. Hahn 4stündig privatim.

Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu Christi wird Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich erklären.

Das Evangelium Johannes Derselbe 5stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Thessalonicher erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 2stündig öffentlich.

Die Briefe Pauli an die Corinther Derselbe 4stündig privatim.

Die Vorträge über jüdische Geschichte setzt Dr. Simson unentgeltlich fort.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig privatim vor.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim.

Allgemeine kirchliche Symbolik Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Ein Conversatorium über Gegenstände aus der christlichen Ethik wird Prof. Dr. Sieffert öffentlich halten.

Die Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars nebst Vorträgen über die praktische Theologie wird Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig öffentlich fortsetzen.

Die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments leitet Dr. Hahn 2stünd. unentgeltl.

Die neutestamentlich-exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich leiten.

Die historisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars wird Professor Dr. Erbkam öffentlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie, Methodologie und Philosophie des Rechts wird 5stündig privatim Prof. Dr. Jacobson vortragen.

Die Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey wird 6stündig privatim Professor Dr. v. Buchholtz erklären.

Derselbe wird römische Rechtsgeschichte und Antiquitäten 5stündig privatim lehren.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts wird Professor Dr. Sanio 10stünd. privatim vortragen.

Dieselben nach Puchta's Lehrbuch Prof. Dr. Simson 10stündig privatim.

Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen liest Prof. Dr. Schweikart 6stünd. privatim.

Dasselbe Prof. Dr. Meyer 6stündig privatim.

Derselbe erzählt die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5stündig privatim.

Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung seit 1740 trägt Prof. Dr. Simson öffentl. vor.

Deutsches Privatrecht und preußisches Civil-Recht nach Kraut's Grundriß lehrt Professor Dr.

Digitized by Google

Jacobſon 6ſtündig privatim; ſowie 2ſtündig das Lehnrecht.
Cameralrecht trägt Prof. *Dr.* Schweikart 4ſtündig privatim vor.
Derſelbe ſpricht 2ſtündig öffentlich über Germaniſches und preußiſches Erbrecht.
Gemeines deutſches und preußiſches Criminalrecht lehrt Prof. *Dr.* Jacobſon 6ſtünd. privat.
Das deutſche und preußiſche öffentliche Recht behandelt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 4ſtünd. priv.
Den Criminalprozeß nach gemeinem deutſchem und preußiſchem Rechte, mit Rückſicht auf das franzöſiſche Recht, lehrt Prof. *Dr.* Schweikart 4ſtündig privatim.
Denſelben Prof. *Dr.* Mejer gleichfalls 4ſtündig privatim.
Neueſte juriſtiſche Literärgeſchichte trägt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 2ſtündig öffentlich vor.
Germaniſtiſche Uebungen hält Prof. *Dr.* Jacobſon öffentlich in noch zu beſtimmenden Stund.
Criminalprozeſſualiſche Uebungen mit Rückſicht auf gerichtl. Beredſamkeit ebenſo Prof. *Dr.* Mejer.
Die Uebungen im juriſtiſchen Seminar leitet Prof. *Dr.* Sanio öffentlich.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie verbunden mit mikroskopiſchen Demonſtrationen lehrt Prof. *Dr.* Burdach 4ſtündig privatim.
Derſelbe Knochen- und Bänderlehre 3ſtündig privatim.
Experimental-Phyſiologie lehrt Prof. *Dr.* Helmholtz 5ſtündig privatim.
Auserwählte Theile der Phyſiologie Derſelbe 1ſtündig öffentlich.
Allgemeine Noſologie und Therapie trägt Prof. *Dr.* Cruſe 4ſtündig privatim vor.
Den zweiten Theil der ſpeciellen Noſologie und Therapie Prof. *Dr.* Möller 5ſtünd. privat.
Einzelne Abſchnitte der ſpeziellen Pathologie und Therapie behand. Prof. *Dr.* Hirſch 4ſtd. öffentl.
Pathologie der Krankheiten der Harn- und Geſchlechtswerkzeuge lehrt *Dr.* Hay 4ſtnd. unentgltl.
Derſelbe trägt die Lehre von der Auscultation und Percuſſion 2ſtündig privatim vor.
Den zweiten Theil der allgemeinen und beſond. Chirurgie lehrt Prof. *Dr.* Seerig 4ſt. öffentl.
Derſelbe trägt die chirurgiſche Operationslehre verbunden mit Operationsübungen an Leichnamen 4ſtündig privatiſſime vor.
Technik der Geburtshilfe in Verbindung mit Phantomübungen lehrt Prof. *Dr.* Hayn 4ſt. öffentl.
Gerichtliche Medizin trägt Prof. *Dr.* Burow 4ſtündig privatim vor.
Ueber den Gebrauch des Mikroskops ſpricht Prof. *Dr.* Burdach 1ſtündig öffentlich.
Ein Repetitorium über Arzneimittellehre hält Prof. *Dr.* Cruſe 2ſtündig öffentlich.
Ein anatomiſch-phyſiologiſches Converſatorium Prof. *Dr.* Burdach 2ſtündig öffentlich.
Die mediziniſche Klinik hält Prof. *Dr.* Hirſch täglich öffentlich.
Die mediziniſche Poliklinik hält Prof. *Dr.* Möller täglich öffentlich.
Die chirurgiſche und Augenkranken-Klinik leitet Prof. *Dr.* Seerig täglich privatim.
Die chirurgiſche Poliklinik Prof. *Dr.* Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Profeſſor *Dr.* Hayn täglich privatim.

4. Philoſophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philoſophie lehrt Prof. *Dr.* Taute 4ſtündig öffentlich.

Digitized by Google

Aesthetik lehrt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Derselbe Psychiatrie 4stündig privatim.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt Professor *Dr.* Taute 4stündig privatim.
Praktische Philosophie *Dr.* Rupp 4stündig unentgeltlich.
Pädagogische Unterhaltungen und Unterrichtsübungen leitet in seinem pädagogischen Privatseminar *Dr.* Castell unentgeltlich.

5. Mathematik u. Astronomie.

Die Störungen der Planeten und Kometen wird Prof. *Dr.* Peters 4stündig öffentlich behandeln.
Die Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen lehrt *Dr.* Wichmann 4st. privatim.
Geodäsie lehrt Prof. *Dr.* Peters 2stündig privatim.
Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Aufgaben aus der Astronomie lehrt *Dr.* Luther 3stündig privatim.
Die Elemente der höheren Arithmetik und Zahlentheorie lehrt Prof. *Dr.* Richelot 4st. priv.
Die Theorie der algebraischen Gleichungen erklärt *Dr.* Luther 2stündig unentgeltlich.
Die analytische Geometrie lehrt Prof. *Dr.* Hesse 4stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der Differential- und Integral-Rechnung behandelt Derselbe 4stündig privatim.
Ueber Lebenswahrscheinlichkeit spricht Prof. *Dr.* Moser 4stündig privat.
Auserwählte Capitel der Mathematik erklärt im mathematischen Seminar Prof. *Dr.* Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt *Dr.* Zaddach 3stündig unentgeltlich.
Naturgeschichte der Thiere trägt Professor *Dr.* Rathke 6stündig privat. vor.
Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere lehrt Derselbe 4stünd. öffentlich.
Ueber den anatomischen Bau der Insekten wird *Dr.* Zaddach unentgeltlich sprechen.
Spezielle Botanik wird Professor *Dr.* Meyer 5stündig privatim vortragen.
Die Oryctognosie lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4stündig privatim.
Ueber Electricität und Galvanismus spricht Prof. *Dr.* Moser 3stündig öffentlich.
Zoochemie lehrt Prof. *Dr.* Dulk 2stündig öffentlich.
Pharmacie Derselbe 6stündig privatim.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Prof. *Dr.* Neumann 2st. öffentl.
Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält Prof. *Dr.* Dulk 2stünd. öffentlich.
Die Uebungen im botanischen Seminar leitet Prof. *Dr.* Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar leitet Prof. *Dr.* Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Politik und Encyclopädie der Staatswissenschaften lehrt Prof. *Dr.* Schubert 5stünd. privatim.

Digitized by Google

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Die allgemeine Geschichte der Völker des Alterthums trägt Professor *Dr.* Voigt 3stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der Römer bis auf August erzählt Prof. *Dr.* Drumann 4stünd. privatim.

Die Geschichte des Mittelalters Professor *Dr.* Voigt 4stündig privatim.

Die Geschichte der Kreuzzüge Derselbe 1stünd. öffentlich.

Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Prof. *Dr.* Schubert 1stündig öffentlich fort.

Dasselbe seit Napoleon's Krönung trägt Prof. *Dr.* Drumann 4stündig öffentlich vor.

Vergleichende Geographie der das Mittelmeer umgränzenden Länder lehrt *Dr.* Merleker 4stündig unentgeltlich.

Ein Disputatorium über historische Gegenstände der neuen Zeit hält *Dr.* Michaelis 1stünd. unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab trägt Prof. *Dr.* Schubert 4stündig privatim vor.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ueber das Bühnenwesen und die Bühnendichter der Griechen und Römer spricht Professor *Dr.* Lehrs 4stündig öffentlich.

Eine Beschreibung der alten Gypsabgüsse im hiesigen Museum giebt *Dr.* Friedländer 1stündig unentgeltlich.

Des Aeschylus Eumeniden erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2stündig öffentlich.

Dasselbe Stück, sowie des Sophokles Antigone erklärt *Dr.* Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.

Uebungen im Uebersetzen griechischer Grammatiker hält Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich.

Die Geschichte der römischen Literatur trägt Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentlich vor.

Eine Einleitung in die Grammatik der lateinischen Sprache giebt Dr. Lobeck II. 3st. unentgl.

Des Tacitus Annalen erklärt Derselbe 2stündig unentgeltlich.

Des Terenz Adelphi und Heatontimorumenos erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck I. ausgewählte Satyren des Persius und Juvenal, trägt die Hauptkapitel der griechischen Technologie vor und leitet die Disputir- und Schreibübungen 4stündig öffentlich.

Die mündlichen und schriftlichen Uebungen seiner philologischen Gesellschaft in Verbindung mit Erklärung klassischer Schriftsteller setzt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltlich fort.

c) Morgenländische Sprachen.

Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Resselmann 2stündig öffentlich.

Die Sanskrit-Sprache Derselbe 2stündig öffentlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. *Dr.* v. Lengerke 4stündig privatim.

Digitized by Google

Die Psalmen erklärt *Dr.* Saalschütz 3stündig unentgeltlich.
Derselbe spricht über asiatisch-griechische Antiquitäten, besonders über Erfindung der Schrift und verschiedene Gesetze Solon's 1stündig unentgeltlich.
Hebräische Uebungen setzt Professor *Dr.* v. Lengerke privatissime fort.

d) Abendländische Sprachen.

Göthe's Faust erklärt *Dr.* Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte trägt Derselbe 2stündig unentgeltlich vor.
Auserwählte Kapitel aus Washington's Irving's „Sketch-Book" erklärt *Dr.* Herbst 2stünd. unentgeltlich.
Italienische Grammatik lehrt Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen hält Derselbe 2stündig privatim.
Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der deutschen Schauspielkunst bis zu Lessing's Tode erzählt Prof. *Dr.* Hagen II. 2stündig öffentlich.
Die Werke Raphael Sanzio's und die seiner Freunde und Lehrer nach Georg Vasari beschreibt Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Malerei bei den Deutschen trägt Derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirector Sämann in 2 Stunden unentgeltlich.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. Testaments ist der Director für jetzt noch nicht ernannt; die des N. Testaments leitet Professor *Dr.* Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. *Dr.* Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. *Dr.* Lehnerdt. e) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Prof. *Dr.* Sanio; die canonisch-germanistische Prof. *Dr.* Jacobson; die praktisch-prozessualische Prof. *Dr.* Mejer. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. *Dr.* Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. *Dr.* Rathke, welcher die zoologische Abtheilung

Digitized by Google

leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Professor Dr. Hirsch. Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. b) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig. c) Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. d) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1.
5) Die Sternwarte steht unter Direction des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Resselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Personal-Chronik.

№ 125.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Herrmann Wadehn ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Ludwig Fleischer ist als Executor bei der Königl. Kreis-Kasse zu Berent auf unbedingte Kündigung angestellt.

Der zeitherige interimistische zweite Lehrer Hoppe an der katholischen Freischule auf der Niederstadt hierselbst ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige Schullehrer Slawjinski zu Strohteich ist vom hiesigen Magistrat zum Lehrer an der Schule auf Kneipab berufen und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Buchholz zu Mestin, Pr. Stargardter Kreises, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Gassmann zu Neuhof, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Büttner zu Oszick, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 19. —

Danzig, den 8. Mai 1850.

№ 126

Gesetzsammlung Nro. 22.

№ 3268. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3269. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Buttscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

№ 3270. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1849, 25. März und 3. April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Bekanntmachungen der Kgl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

№ 127.

Die Inhaber folgender, im vorjährigen Weihnachtstermine auf Umtausch gekündigten Westpreußischen Pfandbriefe, nämlich:

1) aus dem Bromberger Landschafts-Departement:
Mlodocin No. 43 à 100 Rthr. Zyche oder Sichts No. 30 à 100 Rthr.

2) aus dem Marienwerderschen Landschafts-Departement:
Hintersee No. 32 à 100 Rthr., Teschendorf und Lautensee No. 60 à 100 Rthr., No. 64 à 75 Rthr., No. 71, 74, 75, 76. 77, 78 und 79 à 50 Rthr., No. 86, 88 und 90 à 25 Rthr.

werden im Gefolge der öffentlichen Kündigung vom 28. Dezember v. J. (Preuß. Staats-Anzeiger pro 1850 No. 4) und nach Art. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 365) wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe im kourfähigen Zustande, nebst laufenden Koupons bis zum 25. Mai d. J der Landschaft einzureichen und dagegen von derselben andere gleichhaltige Pfandbriefe nebst laufenden Koupons in dem

Digitized by Google

nächstfolgenden, den 1. Juli c. anfangenden Zinszahlungstermine in Empfang zu nehmen.

Sollten die vorbemerkten Pfandbriefe nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Anfange der nächsten Zinszahlung, den 1. Juli c., eingereicht werden, so werden die Inhaber derselben nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 Artikel 7 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen auf Extradition von Ersatzpfandbriefen nur an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, dnn 23 April 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion. (gez.) v. Rabe.

№ 128.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	Bezeichnung der Summe. Thlr.	Bezeichnung des Departements.	Ursache der Amortisation.
1. Kaufmann Albert Wiese zu Bromberg.	Nr. 72 Pyneczyn	100	Danzig	in der Nacht vom 16. zum 17. Dzbr. 1843 entwendet.
	" 35 Zalesie	200		
	" 45 Brostowo	100	Schneidemühl	
	" 25 Dombrowo	200	Bromberg	
	" 19 Leng	200		
2. Kirche zu Penchowo bei Bromberg.	" 72 Sobiejuchi	50	Bromberg	i. d. Nacht v. 3. zum 4. Spt. 1843 entw.
	" 65 Mocheln	25		
3. Kaufmann Wilh. Conwentz zu Danzig.	Nr. 4 Puodrowo A	25	Danzig	verdorben.
	" 14 Lukoszyn A	25		
4 Benedict und Marianne Sobinskische Eheleute zu Radlowo bei Mogilno.	" 248 Behle	300	Schneidemühl	verbrannt.
	" 30 Lonkoszyn	500	Bromberg	
	" 11 Sobieszernie	600		
5. Kathol. Kirche zu Jarice bei Inowraclaw.	Nro. 20 Bozejewice.	500	Bromberg	verbrannt.

NB. Die sub No. 2 bezeichneten Pfandbriefe sind für die Kirche zu Penchowo außer Kours gesetzt.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedürch aufgefordert, sich spätestens

den 15. Mai 1851 Mittags 12 Uhr

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 12. April 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 15. Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 129.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Taufattest,
2) das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3) das Abgangszeugniß von der Universität,
4) die licentia concionandi,
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6) der Communionsschein,
7) das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 30. September d. J

Digitized by Google

bestimmt, wornach wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 28. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 18. October d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 1. Mai 1850.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachung der Königl. Contrôle der Staats-Papiere.

№ 130.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Contrôle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents №	Litr.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staats-Schuldscheine de 1811.			
69511	K.	100	vom 24. August 1848.
148596	K.	100	
II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
131639	F.	100	vom 12. October 1848.
131640	–	100	
131641	–	100	
131649	–	100	
24477	G.	50	
24478	–	50	
24479	–	50	
24480	–	50	
24488	–	50	
24490	–	50	
24491	–	50	
24492	–	50	
24493	–	50	
24494	–	50	
33656	H.	25	
33675	–	25	
33680	–	25	
Noch II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
103016	F.	100	vom 24. August 1848.
103017	–	100	
103021	–	100	
103022	–	100	
180656	–	100	vom 15. Juni 1848.
36606	A.	1000	vom 8. März 1849.
36607	A.	1000	
10457	E.	200	
10458	–	200	
10459	–	200	
94237	F.	100	
94238	–	100	
94240	–	100	
94241	–	100	
22065	G.	50	
22066	–	50	
25577	H.	25	
13809	E.	200	vom 8. März 1849.
13810	–	200	
160094	F.	100	

Berlin, den 10. April 1850.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.

Kleman, Jacubowsky. Hehlen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 131.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 5. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die, vom 15. bis 20. Juni cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
   c) dem Premier-Lieutenant Noack vom 2. Artillerie-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier;
2. für die, vom 7. bis 19. September cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Oberstlieutenant von Schulz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und
   c) dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier.

Danzig, den 27. April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1850. betreffend. Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Juni in Marienburg,
" 17. " " Elbing,
" 18. " " Pr. Holland,
" 20. " " Braunsberg,
" 7. September in Stolpe,
" 9. " " Lauenburg,
" 11. " " Neustadt,
" 14. " " Dirschau,
" 16. " " Mewe,
" 18. " " Marienwerder,
" 19. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferden werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche

Digitized by Google

Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzell. v. Schütz.

№ 132.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Februar 1845 (cfr.: Amtsblatt pro 1845 Stück 8) für die Jahre 1845 und 1846 ertheilte Genehmigung,

daß Küstenfahrzeuge von 20 Last und weniger ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann; Küsten-Fahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind

wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums ausnahmsweise auch auf das Jahr 1847 ausgedehnt.

Dabei ist jedoch höhern Orts angeordnet, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843 Pag. 268) zu Küstenfahrzeugen nur diejenigen Schiffe gerechnet werden sollen, welche 25 Lasten oder weniger Tragfähigkeit haben, und daß von jetzt ab kein Schiffer oder Steuermann zum Betriebe der Küstenschiffahrt zugelassen werden soll, welcher nicht den Vorschriften der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 gemäß, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen hat.

Die obige Genehmigung pro 1847 bezieht sich daher nur auf Schiffe, deren Tragfähigkeit 25 Lasten oder weniger beträgt und auf solche Schiffsführer und Steuerleute, welche bisher schon das Gewerbe der Küstenfahrt betrieben haben.

Danzig, den 29. December 1846. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vorstehende durch das zweite Stück unseres Amtsblatts pro 1847 bekannt gemachte Verordnung vom 29. December 1846 wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise auch auf das Jahr 1850 ausgedehnt.

Danzig, den 26 April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 133.

Die von der Königl. Großbritannischen Staats-Regierung unter ihren Schutz genommene allgemeine Industrie-Ausstellung aller Völker, welche in London am 1. Mai künftigen Jahres eröffnet werden soll, hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt, Anordnungen zu treffen, welche eine rege Theilnahme an dem wichtigen Unternehmen bezwecken.

Digitized by Google

Die desfallsigen Bestimmungen sowohl, als die von den Großbritannischen Commissarien erlassene Bekanntmachung, sind bei den Königl. Landrathsämtern des Bezirks, für Danzig beim Magistrate daselbst einzusehen.

Indem wir die Herren Gewerbetreibenden auf den Inhalt obiger Publicanda aufmerksam machen, bemerken wir zugleich,

1) daß zur Leitung des ganzen Geschäfts im diesseitigen Regierungs-Bezirke eine Bezirks-Kommission gebildet ist, welche ihren Sitz in Danzig hat und an welche etwanige Anfragen oder Anträge unter der Adresse

„Bezirks-Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

zu richten sind;

2) daß der Schlußtermin für die Anmeldungen zu der Ausstellung bei der Bezirks-Kommission auf den 1. August c. festgesetzt ist; und endlich

3) daß zur Erleichterung der Theilnahme der Preußischen Gewerbetreibenden das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen hat, bei der Ein- und Rücksendung einen Kostenbeitrag aus Staats-Mitteln in der Art zu gewähren, daß die als ausstellungsfähig anerkannten Gegenstände zwar von den Ausstellern auf eigene Kosten bis Danzig, wo eine Empfangsstelle errichtet wird, eingesendet und auch von dort wieder abgeholt werden müssen, daß aber die Uebersendung von der Empfangsstelle nach London und zum Ausstellungslokal, sowie die Rücksendung von da zu der Empfangsstelle, einschließlich der Transportversicherung, auf Kosten des Staats erfolgen wird.

Danzig, den 5. Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 134.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschienen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 135

Den Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler u. Co. in Krefeld ist unter dem 2. Mai 1850 ein Patent

auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 136

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelofen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 137.

Dem Büchsenmacher Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 138.

Dem Sekretair Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unter dem 4. Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kämm-Maschiene für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 139.

Der Stadt-Gerichtsrath Elsner, bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig, ist als Rath bei dem Königl. Appellationsgericht zu Bromberg Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Dr. Baum-Hambrock ist in das hiesige Departement versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Robert Victor v. Puttkammer ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der beim Appellationsgerichte zu Königsberg verpflichtete Auskultator Ludwig Ferdinand Eduard Strehlke ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig sind die bisherigen Civil-Supernumerarien Wolff, Scholz und Haunit als Bureau-Assistenten, der Civil-Supernumerarius Nürnberg als Kassen-Assistent definitiv und der Civil-Supernumerarius Otto als Sportelrevisor interimistisch angestellt worden.

Bei dem Kreisgerichte zu Carthaus sind die bisherigen Civil-Supernumerarien Dyck und

Digitized by Google

Rhode als Bureau-Assistenten definitiv und der Civil-Supernumerarius Wichert ist als Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor interimistisch angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Borchert zu Berent ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Gottfried Döhring ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Carthaus definitiv angestellt worden.

Bei dem Kreisgerichte zu Neustadt sind die bisherigen Supernumerarien Werdermann und Fritzen als Bureau-Assistenten definitiv und der Civil-Supernumerarius Quadt ist als Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor interimistisch angestellt worden.

Bei dem Kreisgerichte zu Marienburg sind die bisherigen Civil-Supernumerarien Schönknecht, Schülke, v. Studzinski und Krüger als Bureau-Assistenten definitiv angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Hennig zu Elbing ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreis-Gericht zu Marienburg versetzt worden.

Bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt sind die bisherigen Civil-Supernumerarien Ziesemer, Saabel, Böck, Nutz und Werner als Bureau-Assistenten definitiv, und der Civil-Supernumerarius Bordt ist als Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor interimistisch angestellt worden.

Bei dem Kreisgerichte zu Elbing sind die bisherigen Civil-Supernumerarien Peglow und Döring als Bureau-Assistenten definitiv angestellt worden. Der bisherige Bureau-Vorsteher-Gehilfe Schenk zu Elbing ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Deutsch-Krone versetzt worden.

Der bisherige Bureau-Vorsteher-Gehilfe v. Krencki zu Danzig ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Mrongowius ist als Bureau-Vorsteher-Gehilfe bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Rakutt zu Schöneck ist in gleicher Dienstleigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Gefangenwärter Friedrich Wilhelm Steffens bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig ist vom 1 Juni 1850 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden.

In dem Marienburger Landrathskreise:

der Hofbesitzer Friedrich Eduard Kaufmann zu Tralau für das ländliche Kirchspiel Neuteich

der Hofbesitzer Michael Thiel zu Lindenau für das Kirchspiel Tannsee und

der Hofbesitzer Johann Treppenhauer zu Fürstenwerder für das Kirchspiel Baarenhoff.

Im Neustädter Landrathskreise:

der Gastwirth Johann Friedrich Hannemann zu Putzig für den Bezirk der Stadt Putzig und

der Gutsbesitzer Heveike zu Lessuan für das Kirchspiel Mechau.

Im Carthäuser Landrathskreise:

der Pfarrer Landmesser zu Parchau, für das Kirchspiel Parchau.

Digitized by Google

Dem Förster Reiß aus Rilla ist die Förſterſtelle in Weißbruch, Reviers Schöneck,
dem Förster Lubitz aus Weißbruch die Förſterſtelle in Oſtritz, Reviers Stangenwalde,
dem Förster Wolf aus Columbia die Förſterſtelle in Sagorſz, Reviers Piekelken,
dem Förster Fehlkamm aus Seeresen die Förſterſtelle in Columbia, Reviers Oliva,
dem Förster Stadtländer aus Oſtritz die Förſterſtelle in Okonin, Reviers gleichen Namens,
dem Förster Scheinemann aus Oſſieczno die neu errichtete Förſterſtelle in Carthaus Reviers Stangenwalde, vom 1. Juni d. J ab definitiv verliehen.

Dem Forſtverſorgungsberechtigten Jäger Julius Friedrich Wilhelm Seidel aus Radorf bei Balz iſt die Förſterſtelle in Oſſieczno, Reviers Wirthy auf Probe,

dem Forſtverſorgungsberechtigten Wilhelm Ludwig Topp aus Klein-Marwitz bei Landsberg a. W. die neu errichtete Förſterſtelle in Pollum Reviers Wirthy, interimiſtiſch vom 1. Juni d. J. ab,

dem Forſtverſorgungsberechtigten Jäger Albert Zimmermann aus Oliva die Forſtaufſeherſtelle in Hutta, Reviers Okonin, vom 1. Mai d. J. ab interimiſtiſch,

dem Hülfsaufſeher Jäger Krämer aus Sagorſz, die Forſtaufſeherſtelle in Rilla, Reviers Schöneck, und

dem Forſthülfsaufſeher Jäger Ordowski aus Okonin die Beaufſichtigung des Forſtorts Cziß, Reviers Okonin, vom 1. Juni d. J. ab interimiſtiſch übertragen.

Nachweiſung

№ 142. von den Getreide- und Rauch-Futterpreiſen in den Garniſon-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1850.

№	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen weiße.			Erbſen graue.			Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	22	7	—	26	10	—	21	—	—	14	10	—	29	1	1	2	6	—	22	1	3	20	7
2	Elbing	1	21	6	—	22	6	—	16	—	—	14	—	1	—	—	1	—	—	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	1	18	6	—	23	6	—	17	6	—	13	—	—	26	—	—	28	—	—	16	—	1	15	—
4	Stargardt . . .	1	26	6	—	27	6	—	21	—	—	15	6	1	2	—	1	8	6	—	28	—	4	27	6
	Durchſchnitt . . .	1	22	3	—	25	1	—	18	11	—	14	4	—	29	3	1	2	3	—	20	9	3	2	8

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 21. —

Danzig, den 22. Mai 1850.

№ 143.

Gesetzsammlung Nro. 23.

№ 3271. Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15. April 1850.

Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin.
Die Bauführer-Prüfungen betreffend.

№ 144.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18. September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königl. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höhern Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8. Mai 1850. Königl. technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 145.

Zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. und Finanz-Ministeria

Digitized by Google

Rescriptes vom 13. v. M. treten vom 1. nächsten Monats ab, beim Verkaufe des Viehsalzes folgende Erleichterungen ein:

1. Es wird beim Verkaufe des Viehsalzes überall bis auf Weiteres versuchsweise von der, in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1845 unter Nr. 5. vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung abgesehen, das Viehsalz vielmehr denen, welche sich darum melden, bei mündlicher Auskunft über den Namen und Wohnort des Käufers, abgelassen werden.

2. Diejenigen Factoreien, bei denen Viehsalz bereitet wird, also in der Provinz Westpreußen die zu Danzig und Neufahrwasser, liefern künftig das Viehsalz zu ermäßigten Preisen, nämlich:

   a) in verpacktem Zustande, die Tonne von 400 Pfund gegen Drei Thaler, und die halbe Tonne von 200 Pfd. gegen Einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

   b) in unverpacktem Zustande aber, die Tonne von 400 Pfd. gegen Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, und jede 32 Pfd. gegen Sechs Silbergroschen.

   Geringere Mengen werden nicht abgelassen, und größere, welche den Betrag einer ganzen Tonne nicht erreichen, nur alsdann, wenn darin die Zahl 32 aufgeht.

   Die übrigen mit dem Debit von Viehsalz beauftragten Verkaufs-Stellen lassen das Viehsalz nur in verpacktem Zustande und nur gegen den bisherigen Preis ab.

Danzig, den 10. Mai 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Vertretung. Schobß.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 146.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 5. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die, vom 15. bis 20. Juni cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6 Kürassier-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
   c) dem Premier-Lieutenant Noack vom 2. Artillerie-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier;
2. für die, vom 7. bis 19. September cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Oberstlieutenant von Schulz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und

Digitized by Google

c) dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier.

Danzig, den 27. April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1850. betreffend.

Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Juni in Marienburg,
" 17. " " Elbing,
" 18. " " Pr. Holland,
" 20. " " Braunsberg,
" 7. September in Stolpe,
" 9. " " Lauenburg,
" 11. " " Neustadt,
" 14. " " Dirschau,
" 16. " " Mewe,
" 18. " " Marienwerder,
" 19. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferden werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf eine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzell. v: Schütz.

№ 147.

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern frei steht, ausüben zu können, und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.

Digitized by Google

Nach dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§. 1.) Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. (§§. 2 und 3.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11 Juli v. J. die Pflicht der Treue und des Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte. (§. 20 a. a. O.) In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten, und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maaßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maaße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königl. Staats-Ministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorien mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach §. 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassnng treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Verein resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weit gehende Connivenz Seitens der meisten Be-

Digitized by Google

hörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet; so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maaßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden

Dieser Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums wird in Folge an uns ergangenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbesondere allen öffentlichen Lehrern, sowie den übrigen zum Ressort des genannten Ministerii gehörigen Beamten, indem hiermit denselben die Theilnahme an solchen Vereinen bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt wird, zur gewissenhaften Beachtung eingeschärft.

Danzig, den 16. Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 148.

Die bei der Westpreußischen Feuer-Societät während des Rechnungsjahres vorkommenden nothwendigen Ausgaben haben, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, aus den Beständen des vorhergehenden Jahres nicht bestritten werden können. Um daher das Bedürfniß für das Jahr 1850 zu decken und den Feuer-Societäts-Fonds in den Stand zu setzen, die Ansprüche der Versicherten auf Auszahlung der Brandschadens Vergütungen möglichst rechtzeitig erfüllen zu können, ist die Einzahlung eines vorläufigen Beitrages pro 1850 für erforderlich erachtet und von dem Königl. Oberpräsidio der Provinz Preußen zum Betrage von zwei Dritteln der durchschnittlichen Beiträge von den letzten 3 Jahren 1847, 1848 und 1849 angeordnet worden. Es wird demzufolge nunmehr die Einziehung eines Beitrages von 3 Pfennigen vom Thaler der Versicherungs-Summe stattfinden und die katasterführenden Behörden sind angewiesen, mit Erhebung dieses vorläufigen Beitrages sowohl, als der Receptionsgelder ungesäumt vorzugehen.

Die Mitglieder der Landfeuer-Societät werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausschreibung des ganzen Bedarfs für 1850 nach Ablauf des Jahres der vorläufige Beitrag der Feuer-Societät zu gut gerechnet werden wird.

Danzig, den 10 Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 149.

Nachdem wir zur Begründung eines Deichverbandes im Danziger Werder auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 in dem Herrn Regierungs-Assessor v. Brauchitsch einen besondern Commissarius ernannt haben, und es jetzt vor Allem darauf ankommt, die Größen-

Digitized by Google

verhältniſſe jedes einzelnen deichpflichtigen Grundſtücks genau feſtzuſtellen; weiſen wir alle Grundbeſitzer des genannten Werders in denjenigen Ortſchaften, wo es unſer Commiſſarius für nothwendig erachtet, hiemit noch ausdrücklich an, dem Letzteren auf ſein Erfordern alle vorhandenen Flurkarten, Pläne, Vermeſſungs-Regiſter, Abgaben-Vertheilungspläne u. ſ. w. zur Einſicht offen zu ſtellen oder auszuhändigen.

Den Ortsvorſtänden wird es insbeſondere zur Pflicht gemacht, jeden einzelnen Grundbeſitzer ihrer Gemeinde auf dieſe Bekanntmachung zu verweiſen, und erwarten wir überhaupt, daß die Eingeſeſſenen des Danziger Werders es als in ihrem eigenen Intereſſe liegend erkennen werden, durch wahrheitsgetreue Angaben den Zweck des Regulirungs-Verfahrens zu fördern und keine koſtſpielige Vermeſſungen von Ländereien zu veranlaſſen.

Danzig, den 11. Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 150.

Dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen iſt unter dem 14. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüſſen fortzuſchaffen,

auf 10 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 151.

Dem Maſchinenbauer C. Dannenberger in Berlin iſt unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der ſogenannten ſchwarzen Kunſt vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 152.

Dem T. W. Moll in Breslau iſt unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannten Roſt für Feuerungs-Anlagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 153.

Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1850 ein Patent
auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 154.

Dem Universität-Mechanikus Robert zu Barth ist unterm 16. Mai 1850 ein Patent
auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 155.

Das der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5. Mai 1849 ertheilte Patent
auf ein Krankenbett
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 156.

In Stelle des zum Regierungs- und Baurath in Stettin beförderten Hafenbauinspectors Pfeffer zu Neufahrwasser ist der bisherige Wegebaumeister Ehrenreich zu Dirschau zum Hafenbau-Inspector in Neufahrwasser ernannt worden.

Der Schulze August Zeising in Neubartkamm ist von den Mitgliedern der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes zu Marienwerder, zum Stellvertreter des Special-Directors der genannten Gesellschaft für den Elbinger Kreis erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Förster Groß aus Broßka ist vom 1. Juli cr. ab die Försterstelle in Glinow, Reviers Philippi, definitiv verliehen und dem bisherigen Hilfsaufseher forstversorgungsberechtigten Jäger Gottlieb Friedrich Wilhelm Fischer aus Glinow die Försterstelle in Broßka, Reviers Wirthy, auf Probe übertragen.

Digitized by Google

Der Förstrr Fehlkam ist auf der Försterstelle in Seeresen, Reviers Stangenwalde, belassen und dagegen dem früher für diese Stelle bestimmten forstversorgungsberechtigten Feldwebel Plewe die Försterstelle in Carthaus, Reviers Stangenwalde, interimistisch und die Försterstelle in Golumbia, Reviers Oliva, dem früher zu der Stelle in Carthaus bestimmten Förster Scheinemann aus Ossieczno, Reviers Wirthy, definitiv übertragen.

Dem auf Probe angestellten Förster August Abraham ist nunmehr die Försterstelle in Kaliska, Oberförsterei Okonin, definitiv verliehen.

Der berittene Steuer-Aufseher Finneisen in Neuenburg ist als Thorkontroleur nach Elbing versetzt.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Witznick zu Czarlin ist von uns definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Schwarz ist die Erlaubniß zur Führung einer Privatschule zu Schwansdorf, Kirchspiels Thiensdorf im Marienburger Kreise, ertheilt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Strehl zu Locken ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige Schullehrer Schöning zu Neu-Grabau, Kreises Berent, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Die Hausknechtstelle bei dem hiesigen Provinzial-Hebammen-Institut ist dem Invaliden Karl Sahmland auf dreimonatliche Kündigung verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 22. —

Danzig, den 29. Mai 1850.

№ 157.

Gesetzsammlung Nro. 24.

№ 3272. Allerhöchste Erlasse vom 15. April und 7. Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.

№ 3273. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1850., betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Ministerial-Verfügung.

№ 158.

Mittelst Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einen Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Da indessen zur bessern Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervor gebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine, sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zweckes und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für

Digitized by Google

solche Chausseen hierdurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hilfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2. Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst, nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen Bahnstrecken, aber nur nach Aufgang des Frostes, oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.
3. Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10. Ruthen beträgt.
4. Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn, einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Berlin den 27. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 159.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 5. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die, vom 15. bis 20. Juni cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, aggregirt dem 3. Dragoner-Regiment, als erstem und
   c) dem Premier-Lieutenant Noack vom 2. Artillerie-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier;
2. für die, vom 7. bis 19. September cr. angesetzten Märkte:
   a) aus dem Oberstlieutenant von Schulz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment, als Präses,
   b) dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als erstem und
   c) dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment, als zweitem Hülfsoffizier.

Danzig, den 27. April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1850. betreffend.

Regierungsbezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Juni in Marienburg,
" 17. " " Elbing,
" 18. " " Pr. Holland,
" 20. " " Braunsberg,
" 7. September in Stolpe,
" 9. " " Lauenburg,
" 11. " " Neustadt,
" 14. " " Dirschau,
" 16. " " Mewe,
" 18. " " Marienwerder,
" 19. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzell. v. Schütz.

№ 160.

Wir bringen hiermit den §. 1 der von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 23. März c. auf den Grund des §. 145 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. erlassenen Instruktion zur Einführung der citirten Gemeinde-Ordnung, zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 14. Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Instruktion zur Einführung der Gemeinde Ordnung vom 11. März 1850.

§. 1.

Wo und so lange ein Gemeinderath, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Kreisausschuß oder Bezirksrath noch nicht vorhanden ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in der Gemeinde-Ordnung zugewiesen sind, so weit es zur Einführung der letztern darauf ankommt, in der nachbestimmten Weise ausgeübt:

Digitized by Google

a) die Regierungen haben die Stelle der Bezirksräthe, die Landräthe die Stelle der Kreisausschüsse einzunehmen;

b) die bisherigen gewählten Gemeindevertretungen versehen die Geschäfte des Gemeinderathes;

c) wo eine gewählte Gemeindevertretung, ein Bürgermeister oder ein Gemeindevorstand noch nicht vorhanden ist, sind deren Geschäfte einstweilen von der örtlichen Polizeibehörde, resp. von dem Gemeindevorsteher (Ortsvorsteher, Schulzen pp.) nach näherer Bestimmung und unter der Leitung des Landraths wahrzunehmen.

Es wird den Regierungen überlassen, für einzelne Orte oder Distrikte besondere Commissarien zur Einführung der Gemeinde-Ordnung zu ernennen und ihnen zu diesem Zwecke die Befugnisse der Orts- oder Kreis-Behörden zu übertragen. pp.

Berlin, den 23. März 1850.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Manteuffel.

№ 161.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich spätestens den 1. Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1848 (Amtsblatt pro. 1848 S. 203) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig den 18. Mai 1850. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 162.

Die im Auftrage des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienene Schrift des Regierungsrathes Schumann, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850."

empfiehlt sich als ein zum praktischen Gebrauche geeignetes Werk, weshalb wir es für angemessen erachtet haben, auf dasselbe hiermit noch besonders aufmerksam zu machen.

Danzig den 23 Mai 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Sonstige Bekanntmachungen.

№ 163.

Bedingungen unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjunge eingestellt werden dürfen.

1. Vor zurückgelegtem 14., wie nach zurückgelegtem 16. Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, ebensowenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche Untersuchung am Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbeh alten.

2. Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund nachzuweisen, worin ausgesprochen ist,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 23. —

Danzig, den 5. Juni 1850.

№ 167.

Gesetzsammlung Nro. 25.

№ 3274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1850., betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

№ 3275. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850., betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

№ 3276. Allerhöchster Erlaß vom 29. April. 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer-Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

№ 3277., Bekanntmachung vom 17. Mai 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 168.

Den Beginn der Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Danzig nach Berent, für die einmeilige Chausseestrecke von Schönfeld bis Kahlbude bei der Chausseegeld-Hebestelle in Bankau betreffend.

Mit dem 1. Juli c. wird für die neue Chausseestrecke von Schönfeld nach Kahlbude auf der Danzig-Berenter Chaussee, bei der Chausseegeld-Hebestelle in Bankau das Chausseegeld für

Digitized by Google

eine Meile erhoben werden; wovon das betheiligte Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig den 30. Mai 1850.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Vertretung. Schob.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 169.

Den nachstehenden Beschluß des Königl. Staatsministerii:

So wenig auch den Beamten die Theilnahme an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, beschränkt ist, so dürfen sie doch dieses verfassungsmäßige Recht nur mit derjenigen Vorsicht und innerhalb derjenigen Grenze gebrauchen, welche ihnen durch ihre amtliche Stellung vorgeschrieben ist.

Nach § 1 Theil II Tit. 10 des allgemeinen Landrechts sind Beamte vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen; nach § 2 ibidem sind sie außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig und es gehört also, wie dies die §§. 2 und 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. besagen, zu ihrer Pflicht, daß sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Amt erfordert, würdig beweisen, daß sie von jeder Verletzung jener besondern Treue, von jeder feindseligen Partheinahme gegen die Staats-Regierung sich fern halten. Betheiligen sie sich an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König gering achten, und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr hemmend entgegen zu treten bemüht sind, so gefährden und verletzen sie nicht nur ihre eigentliche Dienstpflicht, indem sie neben der Theilnahme an dem Wirken solcher Vereine gegen die Staats-Regierung in dem amtlichen Wirken für dieselbe gelähmt werden müssen, und den von der Staats-Regierung eingeschlagenen Weg unmöglich mit voller Gewissenhaftigkeit innehalten, unmöglich das zu einer ersprießlichen Amtsthätigkeit erforderliche Ansehen und Vertrauen sich bewahren können, sondern sie verletzen offenbar auch die ihnen für ihr außeramtliches Leben obliegenden besonderen Pflichten, und rauben sich selbst die öffentliche Achtung, indem man einen Mann verachten wird und verachten muß, der was er zu fördern berufen ist und zu fördern eidlich gelobt hat, zu lähmen und zu untergraben sucht. Ebendeshalb muß alsdann auch der § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. gegen sie zur Anwendung kommen.

Eingedenk ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt und der daraus ihnen obliegenden besondern Pflichten, haben daher Beamte, bevor sie einem Verein, der eine Einwirkung

Digitized by Google

auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, sich anschließen, dessen Statuten sowie sein factisches Wirken und Leben gewissenhaft zu prüfen und ihn zu meiden, beziehungsweise zu verlassen, wenn er statutenmäßig Tendenzen der obengedachten Art hat oder thatsächlich verfolgt. Schließen sie sich dennoch einem solchen Vereine an, oder nehmen sie, nachdem er eine der Regierung feindselige Bahn eingeschlagen hat, ferner thätigen Antheil an demselben, so handeln sie dadurch ihren obgedachten Amtspflichten zuwider, und es muß dann unnachsichtlich, auf Grund des § 20 cit. ihre Dienstentlassung herbeigeführt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Königl. Staats-Ministerium beschlossen, durch deren Darlegung den Beamten in ihrem eigenen Interesse ihre besonderen Pflichten hinsichtlich des Vereinsrechtes in Erinnerung und zum Bewußtsein bringen zu lassen, damit jeder Beamte nicht nur von dieser Verpflichtung, sondern auch von der unausbleiblichen Folge ihrer Verletzung zur eigenen Warnung Ueberzeugung erhalte.

Berlin den 11. Mai 1850,

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Manteuffel. v. Rabe.

bringe ich hiermit zur Kenntniß sämmtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beamten des Verwaltungs-Bezirkes.

Danzig den 27. Mai 1850. Der Regierungs-Präsident.

v. Blumenthal.

№ 170.

Bei der Königl. Forst-Kasse in Carthaus ist die Executor-Stelle zu besetzen. Dieselbe gewährt als Dienst-Einkommen die reglementsmäßigen Executions-Gebühren und außerdem bei bewiesener Thätigkeit im Dienste jährlich 20 Rthlr.

Mit dem Civil-Versorgungsschein versehene Individuen, welche der polnischen Sprache gewachsen, geneigt und geeignet sind, diese Stelle zu übernehmen, haben sich zu melden in dem Forst-Expeditions-Bureau des Königl. Regierungs-Gebäudes hierselbst auf der Schäferei bei dem Regierungs-Sekretair Bückling.

Danzig den 28. Mai 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 171.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 1. Quartal 1850 sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig den 28. Mai 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 172.

Dem Ingenieur R. W. Oelsner zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine Gas-Trocken-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 173.

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unter dem 6. August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 174.

Die Verwaltung des Rentamts in Dirschau ist, an Stelle des Domainen-Rentmeisters Kossak vorläufig dem Regierungs-Supernumerar Schilke übertragen.

Der bisherige Amts-Administrator Jacob Diklewski zu Kyewo ist von dem Herrn Bischof von Culm vermöge des dem bischöflichen Stuhle nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. September 1848 zustehenden Collations-Rechts zum Pfarrer bei der römisch katholischen Kirche in Wyschin ernannt worden.

Der Kaufmann Robert Friedrich in Dirschau ist von der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu deren Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann Johann Heinrich Drebs in Marienburg die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Stadtkämmerer Theodor Nax in Marienburg von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

In Stelle des zum Hafenbauinspector in Neufahrwasser beförderten Wegebaumeisters Ehrenreich zu Dirschau ist der Baumeister Winkelmann zum Wegebaumeister in Dirschau ernannt worden.

Der Förster August Ludwig Herrmann Knebel in Wildung, Revier Wilhelmswalde ist nach abgelegtem Probe-Dienst definitiv angestellt.

Dem bisherigen Kreis-Kassen-Diener zu Neustadt, Ludwig Assmann, ist die erledigte Amtswachtmeister-Stelle bei dem Königl Domainen-Rent-Amte in Carthaus übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 24. —

Danzig, den 12. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 175.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, wachen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract, von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 1. Juni 1850. Königl. Apellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 176.

Ein beklagenswerther Unglücksfall hat sich am 2. d. M. Vormittags bei der Fähranstalt zu Unterschloß Mewe ereignet. Als ein auf der Wallfahrt zum Ablaß in Lonk befindlicher, aus ungefähr 200 Personen bestehender Zug im Begriff war, von Mewe aus über die Weichsel zu setzen, ging ungefähr 5 Ruthen vom Ufer entfernt der Prahm mit der ganzen Ladung unter, und es gelang den augenblicklich zur Hilfe herbeieilenden Kähnen leider nur die kleine Zahl von etwa 30 Personen zu retten.

Nach dem bisherigen Ergebniß der sogleich angestellten Untersuchung ist der gesunkene Spitzprahm nur erst vor ungefähr 14 Tagen durch den Wasserbaubeamten untersucht und vollkommen tauglich befunden, auch an dem Tage des Unglücksfalls selbst schon zu mehreren Ueberfahrten benutzt worden, ohne die geringste Spur einer Schadhaftigkeit zu zeigen. Es hat

Digitized by Google

auch keine Ueberlaſtung des Gefäßes ſtattgefunden, da das Zeichen der Tragfähigkeit und die Schwelle des Prahms noch ungefähr einen halben Fuß über dem Waſſerſpiegel blieben, das ſchreckliche Unglück iſt vielmehr dadurch entſtanden, daß bald nach dem Abſtoßen des allerdings ſchwer beladenen Gefäßes durch eine unbedeutende Spalte der Spitze, deren Verdichtung nachgelaſſen hatte, Waſſer eindrang, welches die Zunächſtſtehenden veranlaßte, unter lautem Rufen zurück zu drängen. Indem ſich der von ihnen verbreitete Schrecken den Uebrigen mittheilte, wurde die ganze Maſſe nach einer Seite hin auf den hinteren Theil des Prahms geſchoben, welcher dadurch das Uebergewicht erhielt, und während die Spitze in die Höhe gehoben wurde, eintauchte, Waſſer ſchöpfte und ſo den Prahm zum Sinken brachte. Die Mehrzahl der Verunglückten ſcheint unmittelbar von der gegen den hinteren Theil des Gefäßes andrängenden Maſſe in das Waſſer geſtoßen zu ſein.

Bei einer noch am 3. d. M. durch Sachverſtändige bewirkten genauen Unterſuchung des ans Land gezogenen und verſuchsweiſe in der Spitze mit 70 Perſonen belaſteten Prahms drang durch die Spalte nur ſo wenig Waſſer in das Gefäß, daß deſſen Brauchbarkeit und Sicherheit auch da keinen Eintrag erlitten hatte.

Nur mit Entſetzen vermögen wir niederzuſchreiben, daß die Zahl der Verunglückten ſich nach allen Schätzungen auf mehr als 100 beläuft. Nur von Wenigen iſt der Name und Wohnort bekannt, ſo daß nicht einmal die traurige Pflicht erfüllt werden kann, die Angehörigen von dieſem erſchütternden Unglücksfalle in Kenntniß zu ſetzen. Die Mehrzahl ſchien entfernteren Gegenden anzugehören und namentlich aus dem Danziger Regierungsbezirk herbeigekommen zu ſein.

Bis zum 3. d. M. Abends waren bei den noch fortdauernden Nachſuchungen 50, der Mehrzahl nach weibliche Leichen, aufgefunden worden.

Vorſtehendes Ergebniß der bisherigen, unter Leitung des Staats-Anwaltes, an Ort und Stelle angeſtellten Ermittelungen, halten wir uns verpflichtet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um Entſtellungen und Uebertreibungen dieſes ſchon in ſeiner wahren Geſtalt ſo ſchmerzlichen Ereigniſſes zu begegnen.

Marienwerder den 4. Juni 1850. Königl Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 176.

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unter dem 20. April 1849 ertheilte Patent.

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelſchieber für Dampfmaſchienen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Perſonal-Chronik.

№ 177.

Dem bisherigen Regierungs-Kanzlei-Dirigenten Schilfert hieſelbſt iſt der Charakter als Kanzlei-Inſpector verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 19. Juni 1850.

№ 178.

Gesetzsammlung Nro. 26.

№ 3278. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850.

№ 3279. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, die Wiederannahme der Berichtigung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

№ 3280. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

№ 3281. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern.

№ 179.

Regulativ

zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67 dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. 1.

Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10 bis 14) werden von der im §. 147

Digitized by Google

der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreiskommission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der in §. 146 der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. 2.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13 Absatz 2 auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Der in Artikel 10 vorgesehene Rekurs ist an den Oberpräsidenten zu richten.

§. 4.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kömmt der Artikel 18 zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütigung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. 5.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68 angeführten Verordnung vom 30 Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. 6.

Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im §. 7 des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Kommission eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Kommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des § 5 bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Kommissionen sind zurückzunehmen.

Digitized by Google

§. 7.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§. 8.

Alle in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23 kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden pp. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. 9.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Kommissionen (§§. 5. und 6.) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§. 10.

Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirksregierung ausgeübt. Solange die in §. 148 der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. 11.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Kommission und deren Stellvertreter.

§. 12.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 13.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Oberpräsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. 14.

In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 15.

Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art. 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 180.

Betrifft die Anmeldung der Tabaks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung № 5 pro 1828 Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabaks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaftig, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7. Abschnitt angeordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Diejenigen, welche in diesem Jahre Tabak gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Tabak bepflanzten Landes, vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declarationen, deren Revision durch die Steuer-Behörde erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaiger unrichtiger Declaration oder deren Verspätung unberücksichtiget bleiben müssen.

Danzig, den 8. Juni 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Bekantmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 181.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach uns zugegangener Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Marienwerder der Termin zur Prüfung der provisorisch angestellten Schullehrer, so wie der nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber in diesem Jahre im Seminare zu Graudenz auf den 23. 24. und 25. September angesetzt worden ist. Es wird jedoch hierbei bemerkt, daß diese Prüfung nur für katholische Schul-

Digitized by Google

amtsbewerber gilt und wegen der Prüfung evangelischer Bewerber im Seminare zu Marienburg eine besondere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, so wie daß den jüdischen Schulamtsbewerbern die Wahl des Prüfungsortes freisteht.

Danzig den 25. Mai 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 182.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 21. Mai d. J. festgesetzt, daß für die Zukunft die Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfalle bei der Orts, oder Kreis-Behörde und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein, oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden müssen.

Diese Bestimmung wird hierdurch, Behufs Beachtung in vorkommenden Fällen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 183.

Der Herr Bürgermeister Schumann hieselbst ist auf seinen Antrag von der Ausführung des Grundsteuer-Veranlagungsgeschäftes für die hiesige Stadt entbunden und dasselbe ist nunmehr dem Herrn Regierungs-Referendarius v. Sanden übertragen worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung meines Herrn Stellvertreters vom 31. März d. J. bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juni 1850. Der Regierungs-Präsident. v. Blumenthal.

№ 184.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist zur Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche zu Lublinitz, im Regierungsbezirke Oppeln, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Kollecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacatanzeigen in bekannter Weise bis zum 15. September d. J einzusenden.

Danzig, den 10. Juni 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 185.

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 11. Juni 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, insoweit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 186.

Das dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin unter dem 30. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 187.

Der bisherige Tribunals-Rath Feege zu Königsberg, ist als Rath an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Fischer zu Danzig ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder Allerhöchst ernannt worden.

Die bisherigen interimistischen Kreis-Gerichts-Directoren:

v. Borries zu Carthaus, Rhode zu Elbing, Neumann zu Marienburg, Wendland zu Neustadt, Friedberg zu Pr. Stargardt,

sind als solche bei diesen Gerichten Allerhöchst definitiv bestellt worden.

Der Obergerichts-Assessor Hüllmann zu Marienburg ist Behufs Ueberganges zu einer Verwaltungs-Behörde aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Die Rechts-Candidaten Richard Jorck und Carl Otto Worzewski sind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultatoren angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Berenter Kreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

für das Kirchspiel Alt-Kischau der Gutspächter Reglaff zu Czernikau,

" " " Riedamowo der Bauer Carl Stöze zu Barkoczin,

" " " Garczin, der Gutsbesitzer Gerwais zu Plachtd,

" " ländliche Kirchspiel Berent der Gutsbesitzer Sadewasser zu Wenthe,

im Neustädter-Kreise:

Digitized by Google

für das Kirchspiel Rahmel, der Gutsbesitzer Hannemann zu Rhamel,
" " " Zarnowitz, der Gutsbesitzer Thymian zu Tillau.,
" " " Bohlschau der Gutsadministrator v. Eckardstein zu Bohlschau.

Der Bürger und Tischlermeister Franz Block zu Neustadt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer auf 6 Jahre gewählt, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der seitherige Vicar Julius Rudolph zu Bernsdorf ist von dem Herrn Bischofe von Culm zum Pfarrer bei der römisch katholischen Kirche in Gorrenczyn ernannt worden.

Der seitherige Rector zu Neuteich, Predigt-Amts-Candidat Otto Leopold Wilhelm Quiring, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ladekopp von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Predigt-Amts-Kandidat Carl Heinrich Milde ist als Hilfsprediger für die Stadt Danzig angestellt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Pröbbernau Carl Theodor Gotthilf Wüst ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Güttland von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Eduard Wessel zu Stüblau ist von den Mitgliedern der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes zu Marienwerder zum Stellvertreter des Spezial-Directors der genannten Gesellschaft für den Danziger Landkreis auf den Zeitraum von drei Jahren gewählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Gehülfe bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Direktiorium Carl Heinrich Landau, ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kanzlei-Vorsteher bei der gedachten Behörde ernannt worden.

In Stelle des Hofbesitzers Schröter zu Gr. Lesewitz ist der Hofbesitzer Adolph Bielefeld zu Schadwalde als Deichgeschworner des Lesewitzer Reviers von uns bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Alexander Wilhelm Landsberg ist zum ersten Lehrer und Vorsteher der Schule zu Neufahrwasser und der Lehrer Herrmann Friedrich Alexander Seeliger zum Lehrer an derselben Schule berufen und von uns in dieser Eigenschaft, definitiv bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Richard Berg ist die Führung einer Privatschule in Putzig gestattet worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Okroy zu Bendargau ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Pollack zu Kohling ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der auf Kündigung angestellte bisherige Waldwärter Lamprecht in Wieck, Forstreviers Stellinen, ist zum Forstaufseher ernannt.

Der auf Kündigung angestellte bisherige Waldwärter Scheidt in Mallenczin, Forst-Reviers Stangenwalde, ist zum Forstaufseher ernannt.

Digitized by Google

Dem Civilversorgungsberechtigten Invaliden Friedrich Sengebusch von hier ist der Executor-Dienst bei der Königl. Forstkasse in Carthaus interimistisch übertragen.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Sprengel ist als Bote und Executor bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hülfsboten:

invalide Unterofficier Gottfried Krause, invalide Feldwebel Friedrich Minde, die invaliden Unterofficiere Franz Gräbowski und Gottfried Griesmeyer, der invalide Sergeant Leopold Hoffmeister und der invalide Feldwebel George Ferdinand Janzen, sind als Boten und Executoren bei dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Nachweisung

№ 188. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1850.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen. weiße.		graue.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	1	28	4	29	7	22	8	16	1	1	1	4	10	26	2	5
2	Elbing	1	25	—	27	—	19	6	14	1	—	1	—	6	17	—	2
3	Marienburg . .	1	25	—	27	6	19	6	14	—	27	—	1	—	16	—	2
4	Stargardt . . .	1	24	—	29	—	23	—	17	1	4	6	1	8	6	1	—
	Durchschnitt . . .	1	25	7	28	3	21	2	15	3	1	—	7	1	3	6	22

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 26. —

Danzig, den 26. Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 189.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April d. J (J. M. B. S. 129) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenige Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und die der Beschleunigung bedürfenden Eingaben pp. mit dem Vermerke „Ferien-Sachen" zu versehen.

Marienwerder, den 17. Juni 1850. Königl. Appellations-Gericht.

Bekantmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 190.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung] vom 11. März 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1. der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein,
2. die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.

Digitized by Google

3. die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Berlin, den 6. Juni 1850. Der Minister des Innern.
gez. v. Manteuffel.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hiermit, höherer Anweisung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 191.

Nachdem die Stelle eines Agenten für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch den Tod des Kaufmanns Carl George Budweg in Elbing erledigt worden, ist der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing, welcher die bisher geführte Agentur der Leipziger-Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, von der Direction der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Wossitz Gustav Victor Siewert ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Pröbbernau und Neukrug von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Pfarrer zu Baarenhoff Johann Christian Eduard Fabricius ist zugleich zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Fürstenwerder von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisher auf Probe angestellten Förster Ernst Wilhelm Stolzenberg ist nunmehr die Försterstelle in Piasnitz, Oberförsterei Darzlub, definitiv verliehen.

Dem jüdischen Lehrer Caspary zu Berent ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrer zu beschäftigen.

Dem invaliden Unteroffizier vom Stamm des 1. Bataillon 5. Landwehr-Regiments Johann Leonhard Bauer ist die Kastellanstelle bei dem Königl. Schauspielhause zu Danzig auf unbedingte Kündigung übertragen worden.

Hierbei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 27. —

Danzig, den 3. Juli 1850.

№ 192.

Gesetzsammlung Nro. 27.

№ 3282. Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal. Vom 29. April 1850.

№ 3283. Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

Bekantmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 193.

Die Bevölkerung im Danziger Regierungsbezirk betreffend.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirk ergeben die amtlichen Aufnahmen pro 1849 nachstehende Resultate.

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt 10,292 Knaben
und 9,566 Mädchen
im Ganzen 19,858 Kinder
geboren.

Dagegen starben von den verschiedenen Altern und Geschlechtern überhaupt
16,687 Personen

Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 3,171 Personen.

In den einzelnen Kreisen stellt sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

Digitized by Google

	geboren	gestorben.
Kreis Berent	1718	1295
„ Carthaus	2292	1062
„ Danzig (Stadt)	2527	3087
„ „ (Land)	2965	2842
„ Elbing	2523	2160
„ Marienburg	2591	1988
„ Neustadt	2432	1513
„ Stargardt	2694	2427
zus.	19742	16374
Hierzu vom Militair	116	313
Summa wie oben	19858	16687

Unter den Gestorbenen waren 8713 männlichen
7972 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befinden sich 242 Zwillings-Geburten
2 Drillings-Geburten

87 Mehrgeburten mehr als im Jahre 1848.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf
860 Knaben
726 Mädchen
zusammen 1586 Kinder, 285 mehr als im Jahre 1848.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen stellt sich, wie 1 zu 11, 52.

In den einzelnen Kreisen des Departemens findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie	1	zu 23, 9
„ Carthauser „ „	1	„ 21, 9
„ Danziger Stadtkreise wie	1	„ 4, 8
„ Danziger Landkreise	1	„ 13, 5
„ Elbinger Kreise wie	1	„ 8, 7
„ Marienburger Kreise wie	1	„ 9, 1
„ Neustädter Kreise wie	1	„ 16, 2
„ Stargardter „ „	1	„ 22, 2.

In sämmtlichen Städten des Departemens zusammen, stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5, 9 und auf dem platten Lande wie 1 zu 15, 6.

Todtgeboren sind: 594 eheliche und
89 uneheliche Kinder

Digitized by Google

und zwar: 407 Knaben
276 Mädchen

zusammen 683 Kinder, 147 mehr als im Jahre 1848.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Geborenen überhaupt stellt sich wie 1 zu 28
in den Städten wie 1 zu 20,
auf dem platten Lande wie 1 zu 32.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben: 1190 Personen, unter denen 37 männlichen und
32 weiblichen Geschlechts befindlich sind, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:
17 Personen männlichen und
7 " weiblichen Geschlechts,
überhaupt 24 Personen, 11 weniger als im Jahre 1848.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
180 Personen männlichen und
41 " weiblichen Geschlechts
überhaupt: 221 Personen, 4 weniger als im Jahre 1848.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 198 Personen das Leben eingebüßt, — 65 mehr als im Jahre 1848 — Durchschnittlich ist von 99 Gebärenden Eine gestorben.

Ferner starben:

an den natürlichen Blattern	21	Personen,
18 weniger als im Jahre 1848;		
an der Wasserscheu oder Hundswuth	2	"
an innern hitzigen Krankheiten	6917	"
an innern langwierigen Krankheiten	3619	"
durch schnelltödtliche Krankheits-Zufälle, Blut- Stick, und Schlag-Flüsse	498	"
an äußern Krankheiten und Schäden	259	"
an nicht bestimmten Krankheiten	2055	"

Ehelich getraut wurden überhaupt 4466 Paare und zwar:
2144 evangelische
2188 katholische
33 reformirte
59 mennonitische
10 den katholischen Dissidenten angehörige
und 32 jüdische Paare.

Danzig, den 16. Juni 1850. Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 194.

Das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen beabsichtigt die früher von ihm herausgegebene, wegen der Sistirung vieler Auseinandersetzungen aber einige Zeit unterbrochene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten jetzt fortzusetzen und derselben eine solche Einrichtung zu geben, daß darin die wegen Ausführung der neueren Agrargesetze bereits erlassenen und noch zu erlassenden Ministerial-Rescripte und Instructionen, über die Einrichtungen und den Geschäftsbetrieb bei den Auseinandersetzungsbehörden, so wie in Betreff der ganzen Landeskulturgesetzgebung, und überhaupt alle Bestimmungen und Nachrichten von allgemeinem Interesse, welche diesen Verwaltungszweig betreffen und zur Direction und Belehrung der Behörden, Commissarien, Rechtsanwälte und Partheien dienen können, fortlaufend mitgetheilt werden. Um dies eine Erleichterung des Geschäftsganges bezweckende, nützliche Unternehmen zu unterstützen, wird das Ministerium dem Revisions-Collegium die nöthigen Materialien zugehen lassen.

Berlin den 11. Juni 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Haltung der Zeitschrift insbesondere den Herrn Beamten unseres Departements empfohlen.

Danzig, den 24. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 195.

Von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist zur Beschaffung der Kosten des Neubaues einer evangelischen Kirche zu Seelscheid im Siegkreise, Regierungsbezirks Cöln, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collekte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collekte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacatanzeigen, in bekannter Weise bis zum 20. September d. J. einzusenden.

Danzig, den 19. Juni 1850. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 196.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks wiederholentlich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 20. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 28. —

Danzig, den 10. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern.

№ 197.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil und Co. erscheinende Zeitschrift „Deutsche Reichsbremse."

Berlin, den 25. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 198.

Nach bestandener Prüfung im Monat April c. sind die nachstehend genannten Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz.

1.	Eduard Freyer	aus	Zippnow,	Kreis	Dt. Crone,	21	Jahr alt, katholisch.
2.	Johann Garske	„	Harmelsdorf	„	„ „	21	„ „ do.
3.	August Gatz	„	Jenznick	„	Schlochau	31	„ „ do.
4.	August Karschaia	„	Schmollin	„	Neustadt	22	„ „ do.
5.	Jacob Kluck	„	Stibbe	„	Dt. Crone	21	„ „ do.
6.	Jos. Koprusznynski	aus	Kl. Neudromirz,	Kreis	Conitz	21	Jahr alt, katholisch.
7.	Jacob Lomnitz	„	Petztin	„	„	24	„ „ do.
8.	Wilh. Marezinski	„	Rederitz	„	Dt. Crone	21	„ „ do.
9.	Carl Ritsch	„	Königsberg	„	„	22	„ „ do.
10.	Franz Palucki	„	Grünhof	„	Marienw.	26	„ „ do.
11.	August Spors	„	Schlochau	„	„	21	„ „ do.
12.	Martin Templin	„	Heinrichswalde	„	Schlochau	28	„ „ do.
13.	Julius Timm	„	Freudenfier	„	Dt. Crone	24	„ „ do.

aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementarschullehrer-Stellen erkannt worden.

Königsberg, den 29. Juni 1850.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekantmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 199.

Nach amtlicher Mittheilung sind Preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes u. Co. und Hirschmann Albert u. Co. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continent eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andere, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer Anzeige von Carl Sieg in der Nationalzeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach Neu-York Passagiere zu bestimmten Preisen befördere, durch Vermittelung von Carl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiff bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen, von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde.

Wir machen das betheiligte Publikum auf diese Vorgänge aufmerksam, damit ein Jeder sich dieselben zur Warnung dienen lassen möge.

Danzig, den 28. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 200.

Nach Vorschrift des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoe bereiteten, trocknen und gepulverten narkotischen Extracte fortan in folgender Weise zu bereiten.

„Eine Unze des narkotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40—50 ° C so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben soviel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohlverschloffenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung: " sumatur duplum" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extracts".

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trocknen, norkotischen Extracte wird folgendermaßen festgestellt:"

Extractum	Aconiti sicc.	1.	Drachme	.	.	2	Sgr.	6	Pf.
do.	Belladonnae	„	„	„	.	.	2	„	6	„
do.	Conii	„	„	„	.	.	2	„	6	„
do.	Digitalis	„	„	„	.	.	2	„	6	„
do.	Hyoscyami	„	„	„	.	.	3	„	2	„
do.	Lactucae virosae		„		.	.	2	„	6	„

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Digitized by Google

Vom 1. October d. J. an müssen die genannten Extracte in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Danzig, den 1. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 201.

Nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Amtsblatts-Seite 64) ist durch Ministerial-Rescript vom 13. Januar d. J. bestimmt worden, daß Candidaten, welche bei ihrer Aprobation, die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Aprobation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur „die dritte Censur" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt daß sie den übrigen, im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 19. Juni d. J. bestimmt, daß die in der oben gedachten Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 202.

Der für den Daniel Gottlieb Kohnke aus Vogelsang pro 1850 zum Handel mit Fischen zum Steuersatze von 8 Rtl. sub No. 704 ausgefertigte Gewerbeschein ist dem Inhaber angeblich auf einer Reise von Vogelsang nach Neufähr zu Wasser verloren gegangen. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und Jeder, in dessen Besitz derselbe etwa kommen sollte, aufgefordert, ihn ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einlieferung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 24. Juni 1850. Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 203.

Zufolge höherer Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bildung der nach Maaßgabe der §§ 147 u. 148 der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. zu errichtenden Kreiscommissionen für den Landkreis Danzig und die Kreise Marienburg, Berent und Carthaus erfolgt ist, und daß die betreffenden Herren Kreislandräthe zu Vorsitzenden derselben von uns ernannt worden sind.

Danzig, den 25. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Seligenfeldt, Landkreises Königsberg, hat das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine allgemeine evangelische Kirchen-Collekte bewilligt. Sämmtliche evangelische Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collekte in den evangelischen Kirchen abzuhalten, und die eingekommenen Gelder resp. Vacatanzeigen, in bekannter Weise bis zum 20. Septenber d. J. einzusenden.

Danzig, den 19. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 204.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Januar c. (Amtsblatt pro 1850. S. 17.—25) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Stargardter Kreise eine zweite Kreis-Prüfungs-Commission in Dirschau errichtet worden ist, zu deren Prüfungsbezirk außer der Stadt Dirschau die Ortschaften Gardschan, Damaschken, Wentkau, Liniewken, Gr. Waczmiersz, Rathstube, Starrenczin, Raikau und Kl. Gartz mit den von denselben nach Osten gelegenen Ortschaften des Kreises Stargardt zugeschlagen worden sind.

Zum Vorsitzenden dieser Commission wird hiermit der Bürgermeister Schmidt zu Dirschau ernannt.

Danzig, den 22. Juni 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 205.

Da eine Ueberschreitung das nach der Amtsblattsverordnung vom 29 August 1829 No. 1728—Amtsblatt No. 38—auf 1 Rthlr. bestimmten Normalsatzes für die aus öffentlichen Armenfonds zu bestreitenden Begräbnißkosten armer Personen erfahrungsmäßig in sehr vielen Fällen nicht vermieden werden konnte, so hat das königliche Ministerium des Innern diesen Satz neuerdings auf 2 Rthlr. erhöht.

Die heimatliche Gemeinde oder der anderweit verpflichtete öffentliche Armenverband kann daher zur Erstattung desjenigen nicht angehalten werden, was mit Rücksicht auf die Sitte des Orts der Beerdigung über diesen Betrag hinaus zu der letzteren verwendet worden ist. Dagegen wird dadurch eben so wenig die Verpflichtung zur Erstattung eines höheren Betrages ausgeschlossen, so weit dieser in außerordentlichen Fällen zur Bestreitung des Nothdürftigsten erforderlich war, als andererseits dort, wo die Beerdigung der Ortsarmen mit geringeren Mitteln bestritten wird, für das Begräbniß eines fremden Armen ein höherer Satz, als der gebräuchliche, in Rechnung gestellt werden darf.

Hiernach haben sich die Unterbehörden bei der Ausstellung der Liquidationen über Beerdigungskosten für Arme künftig zu achten.

Danzig, den 16. Juni 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 206.

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 2. Juli 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 207.

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg bei Berlin ist unter dem 27. Juni 1850 ein Patent

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, so weit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 208.

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch zu Issum im Kreise Geldern ist unterm 26 Juni 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 209.

Das dem Johann Oechelhäuser zu Siegen unter dem 15. November 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 210.

Dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Director Albrecht zu Elbing, ist die interimistische Verwaltung der Director-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Conitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Director Bock zu Conitz ist in der Eigenschaft als Kreisgerichts-Rath vom 1. Juli d. J. ab, an das Kreisgericht zu Elbing versetzt.

Der bei dem Kreisgerichte zu Strasburg angestellte Kanzlist Sakowski ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

In Pr. Stargardt'er Landraths-Kreise sind der Papierfabrikant August Kuhn als

Digitized by Google

Schiedsmann für das Kirchspiel Lippusch und der vormalige Bürgermeister Hintzen als Schiedsmann für den städtischen Bezirk Pr. Stargardt gewählt und bestätigt worden.

Der Oberförster Mustcate in Wirthy ist vom 1. Juli c. ab versetzt und die Oberförsterstelle in Wirthy dem Forst-Candidaten, Oberjäger Erber von dem Königl. Finanz-Ministerium interimistisch übertragen.

Der Post-Secretair Bräunlich ist von Pr. Stargardt zum hiesigen Post-Comtoir versetzt, der Ortsvorsteher Tschirner in Pelplin zum Post-Expediteur daselbst ernannt.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Victor Chriken ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Meisterswalde, Decanats Danzig, verliehen worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten Herrmann Friedrich Blindow ist die Verwaltung der provisorischen Pfarrstelle an der neu zu errichtenden evangelischen Kirche zu Skurz in der Diözese Pr. Stargardt, übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Heinrich Herbudt aus Pr. Stargardt ist zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule in Reuteich berufen und von uns als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Ober-Controleur Zielke in Elbing ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspektor ernannt.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Fischerschulzen Kristandt aus Alt-Pillau ist der Fischerwirth Benjamin Tiedemann aus Follendorf zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk bestellt und als solcher vereidigt worden.

Nachdem der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, ist der Commissionair J. A. Freytag in Elbing von der Direktion dieser Brandversicherungs-Bank zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachdem der Rendant Häberlein in Neustadt die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist der Gastwirth Herrmann Ludwig Schilling in Neustadt von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Dammverwalter in der neuen Binnen-Nehrung Hofbesitzer George Ferdinand Lebbe zu Bohnsackerweide ist definitiv bestätigt worden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten ist dem Seminarlehrer Borowski zu Pr. Eylau die Directorstelle am Schullehrer-Seminar zu Marienburg verliehen und die dadurch erledigte erste Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau dem Seminarlehrer Gottschewski übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 29. —

Danzig, den 17. Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern.

№ 211.

Kraft des § 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Kassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift:

„das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen „Nordamerikaner. Erster Brief: das Staatsoberhaupt und die Staatsgewalt; zweiter „Brief: die Finanzverhältnisse."

Berlin, den 11. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
gez. v. Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 212.

Die diesjährige Prüfung für Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Marienburg kann wegen eingetretener hindernder Umstände nicht an dem früher bestimmten Termine dem 25. d. M. sondern erst am zwölften (12.) künftigen Monats abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 6. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 213.

Der Hofbesitzers-Sohn Jacob Penner und die Knechte Heinrich Dyck und Johann Dombrzalski, aus Petershagenfeld, Marienburger Kreises, haben am 8. März d. J. den Fischer Heinrich Hogfeld aus Stobbendorf vom Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Belohnung im Gelde erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 9. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 214.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Circularerlasses vom 20. Juni d. J. bestimmt, daß das durch die Circularverfügung vom 3. Januar 1848 ausge-

Digitized by Google

sprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w. und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Circularverfügung vom 8. Mai d. J. auf das Bedrucken von Fensterrouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen Anwendung findet. Diese Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 12. Februar 1848. (Amtsblatt pro 1848 Seite 36.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 215.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bildung der nach Maaßgabe der §§. 147 und 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. zu errichtenden Kreis-Kommission auch für die Kreise Neustadt und Stargardt erfolgt und die Kreislandräthe zu Vorsitzenden derselben ernannt sind.

Danzig, den 5. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 216.

Der bisherige Regierungs-Sekretair, Rechnungs-Rath Schultze ist zum Landrentmeister und Haupt-Rendanten der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig ernannt worden.

Nachweisung

№ 217. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen. weiße.		Erbsen. graue.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	1	28	9	—	28	5	—	22	6	—	16	—	1	1	9	1	5	—	—	25	5	4	27	6
2	Elbing	1	28	6	—	27	9	—	19	—	—	14	—	—	29	6	1	3	8	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	1	25	—	—	26	—	—	18	6	—	13	6	—	27	6	—	28	—	—	16	6	2	7	6
4	Stargardt . . .	1	25	6	—	28	6	—	21	—	—	18	6	1	4	—	1	8	6	1	—	—	4	20	—
	Durchschnitt . . .	1	26	11	—	27	8	—	21	—	—	15	3	1	—	8	1	3	10	—	22	3	3	15	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 30. —

Danzig, den 24. Juli 1850.

№ 218.

Gesetzsammlung Nro. 28.

№ 3284. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

№ 3285. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

№ 3286. Verordnung, die Regulirung der obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 219.

Die Errichtung der Rentenbank für die Provinz Preußen betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März und des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni d. J. (Ges. Samml. S. 112 und 341) ist die Rentenbank für die Provinz Preußen errichtet worden, deren Direction ihren Sitz in Königsberg hat. Zu Mitgliedern der Direction sind provisorisch ernannt:

1. zum Director: der Regierungs-Rath Müllner,
2. zum zweiten Mitgliede: der Regierungs-Rath Hohenfeldt,
3. zum dritten Mitgliede mit dem Titel Provinzial-Rentmeister: der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hermenau.

Digitized by Google

Die vorgenannten Mitglieder der Direction sind in ihre Aemter eingeführt worden.

Königsberg, den 17. Juli 1850. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
J. A. A. (gez.) Flottwell.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 220.

Am 1. Juni v. J. hat der Töpfermeister Friedrich Wilhelm Biesler in Schöneck die verehelichte Eigenkäthner Neumann und deren vier Jahre altes Kind vom Tode des Ertrinkens in Fiezefluße gerettet, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem p. Biesler eine Belohnung in Geldе zu Theil geworden ist.

Danzig, den 9. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 221.

Mit Bezug auf die von dem Magistrate zu Schöneck am 18. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, welche in das 26. Stück des öffentlichen Anzeigers unter No. 1285 aufgenommen worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Ermittelung der Thäter des in der Nacht vom 17. zum 18. Juni d. J. auf dem Etablissement des Rathmanns Horn bei Schöneck verübten, gewaltsamen Diebstahls eine Prämie von

„funfzig Thalern"

ausgesetzt wird.

Danzig, den 12. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 222.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die vormalige Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen in dem Königl. Ministerium der Geistlichen pp. Angelegenheiten in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen und in den, seiner Wirksamkeit zugewiesenen, Angelegenheiten selbstständig verfügen soll. Mit dem 11. d. Mts. ist der Evangelische Ober-Kirchenrath in seine Functionen eingetreten, u. demnach sind von jetzt an alle Eingaben in denjenigen Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Cognition desselben durch das Ressortreglement zugewiesen sind, unter der angegebenen Aufschrift einzusenden.

Danzig, den 19. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthil. des Innern.

№ 223.

Ungiltigkeits-Erklärung eines Hausir-Gewerbescheins.

Der für den Händler Gottfried Eichhorn zu Gr. Steinort pro 1850 zum Handel mit Getreide, Holz, Faschinen, Obst, Kartoffeln, Victualien und rohen Häuten zum Steuersatz von 12 Rthlr. sub № 332 ausgefertigte Gewerbeschein ist dem Inhaber angeblich in Elbing verloren gegangen.

Digitized by Google

Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt und Jeder, in dessen Besitz derselbe etwa gelangen sollte, aufgefordert, ihn ungesäumt der nächsten Polizei-Behörde zur Einlieferung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 18. Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 224.

Der Lehrer und Organist Schrötter in Fürstenwerder hat am 1. Mai v. J. den Knecht Peter Nitsch, die Arbeiter Langeschen Eheleute aus Vorwerk und den Schneider Reinhold Engels aus Schönbaum, mit seinem 7jährigen Sohne aus der Gefahr des Ertrinkens im Weichselstrome gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 11. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 225.

Der Schuhmacher Jacob Lange und der Eigenkäthner Johann Gädtke in Schönsee, Marienburger Kreises, haben am 14. April d. J. sechs Einwohner von Schöneberg, desselben Kreises, vom Tode des Ertrinkens im Mühlengraben zu Schönsee gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Danzig, den 15. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 226.

Die Physicatsstelle des Marienburger Kreises, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 200 Rthlr. neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten verbunden ist, wird durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Augustin erledigt.

Qualifizirte Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, werden daher aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Fähigkeits- und der Führungs-Atteste ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 15. August d. J bei uns zu melden.

Danzig, den 6. Juli 1850 Königliche Regierung.

№ 227.

(Berichtigung.)

Der Wohnort des zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk ernannten Fischerwirth Benjamin Thiedmann ist nicht, wie im 27. Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 156 irrthümlich angegeben worden, Follendorf, sondern das Dorf Kahlholz, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 12. Juli 1850. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 228.

Der Kreis-Physikus Dr. Auguſtin zu Marienburg iſt auf die erledigte Phyſikatsſtelle des Kreiſes Pr. Stargardt verſetzt worden.

Der Ober-Controleur Manke in Schöneck iſt von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz zum Steuer-Inſpector ernannt.

Der zeitherige interimiſtiſche Schullehrer Schreibe zu Müggenhal iſt von uns definitiv beſtätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig

— № 31. —

Danzig, den 31. Juli 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.

№ 229.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich nachstehend benannte Zeitschriften:

1. die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig, Druck der Vereinsbuchdruckerei,
2. Concordia. Organ der Cigarrenarbeiter. Druck von Th. E. Göhmann,

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 230.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung, der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden „Tages-Chronik" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 231.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil u. Co. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„Der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben".

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 232.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Um-

Digitized by Google

fang des Preußischen Staats die in Kassel in der Estienneschen Druckerei erscheinende, v. H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „Die Hornisse".

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 233.

Die Seminaristen:

1. Carl Geschke aus Zempelburg,
2. Richard Hoffmeister aus Hela,
3. Albert Jordan aus Bagnitz bei Konitz,
4. Ferdinand Klapp aus Pustitz bei Lauenburg,
5. Adolph Kutsch aus Königsberg,
6. Julius Plog aus Konopat bei Schwetz,
7. Wilhelm Ringke aus Dummerstitz bei Neu-Stettin,
8. Wilh. Raske aus Wutzig bei Falkenburg,
9. Julius Skusa aus Löbau,
10. Julius Titz aus Montau bei Graudenz,
11. Johann Friedrich Pohlmann aus Gr. Zünder,

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementarschulstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 15. Juli 1850. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 234.

Das nachstehende, in der Gesetzsammlung von diesem Jahre, im 8. Stück enthaltene Gesetz — wegen der Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der, zum Dienste einberufenen Reserven und Landwehrmannschaften — vom 27. Februar d. J.

§. 1.

Die Reserve und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: bei Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1. 2.) wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militairfonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a.) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.

b.) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr. Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Commission gebildet, welche:

a.) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien als auch

b.) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5. endgültig zu entscheiden, und

c.) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Commission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreis-Einsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreisausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Commission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Commission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der der Commission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Commission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath, und endigt in der Regel mit dessen Rück-

Digitized by Google

kehr. Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§ 11.

Den Familien derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden,

a.) der Desertion sich schuldig machen, oder

b.) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt worden,

wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Commission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist. §. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört. §. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher die Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeinde-Vertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

bringen wir Hiermit der größern Veröffentlichung wegen, zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 18. Juli 1850. Königl Regierung, Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig

— № 32. —

Danzig, den 7. August 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.

№ 235.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch für's Deutsche Volk von Rudolph Duflon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag von A. D. Geisler zu Bremen.

Berlin, den 25. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 236.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyer's Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunst-Anstalt des bibliographischen Instituts.

Berlin, den 23. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 237.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung

des Romans von Eugéne Sue: „die Geheimnisse des Volks, im Original".

Berlin, den 25. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 238.

Kraft des §. 3 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31 und London 15 Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la Republique universelle.

Berlin, den 18. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 239.

Die Kosten, welche durch den Transport über die Grenze, der durch richterliches Erkenntniß hiezu verurtheilten Verbrecher entstehen, müssen nach §. 2 und 13 der General-Transport-Instruktion den Verwaltungsbehörden aus dem Criminal-Fonds erstattet werden und ist hierin durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 28 Mai 1835 nichts abgeändert worden.

Nach dieser in einem unterm 4. d. M. an uns ergangenen Reskript des Herrn Justiz-Ministers enthaltenen Anweisung, haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten.

Marienwerder, den 19. Juli 1850. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

№ 240.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.		der Summe. Thlr.	des Departements.	Ursache der Amortisation.
1. Kaufmann Albert Wiese zu Bromberg	Nr.	72 Pynczyn	100	Danzig	in der Nacht vom 16. zum 17. Dzbr. 1843 entwendet.
	„	35 Zalesie	200		
	„	45 Brostowo	100	Schneidemühl	
	„	25 Dombrowo	200	Bromberg	
	„	19 Leng	200		
2. Kirche zu Penchowo bei Bromberg.	„	72 Sobiejuchi	50	Bromberg	i. d. Nacht v. 3. zum 4. Spt. 1843 entw.
	„	65 Mocheln	25		

NB. Die sub No. 2 bezeichneten Pfandbriefe sind für die Kirche zu Penchowo außer Kours gesetzt.

3. Kaufmann Wilh. Conwentz zu Danzig.	Nr	4 Puodrowo A	25	Danzig	verdorben.
	„	14 Lukoszyn A	25		
4. Benedict und Marianne Sobinskische Eheleute zu Radlowo bei Mogilno.	„	248 Behle	300	Schneidemühl	verbrannt.
	„	30 Lonkoszyn	500	Bromberg	
	„	11 Sobieszczenie	600		
5. Kathol. Kirche zu Jarice bei Inowraclaw.	Nro.	20 Bozejewice.	500	Bromberg	verbrannt.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 15. Mai 1851 Mittags 12 Uhr

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Digitized by Google

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.
Marienwerder, den 12. April 1850.
Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 241.

Der Arbeiter Carl Michael Lowitzki, aus Stadtgebiet, hat am 20. Mai d. J. die vierjährige Tochter des Arbeiters Remus in Ohra aus der Gefahr des Ertrinkens in der Radaune gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 25. Juli 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 242.

Am 29. März d. J. Abends haben die Gebrüder, Arbeiter Michael und Jacob Dombrowski, aus Bärwalde, Marienburger Kreises, den Knecht Andreas Sagemann, aus Danzigerhaupt, aus der Gefahr des Ertrinkens in der Weichsel gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 24. Juli 1850. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 243.

In Folge Oberpräsidialerlasses vom 18. d. M. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der hiesige Kaufmann und Königl. Belgische Consul Anton Franz Mathy gleichzeitig zum Königl. Sardinischen Consul und zwar für sämmtliche Häfen der Provinz Preußen ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden ist.

Danzig, den 26. Juli 1850. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 244.

Dem Herzoglich-sachsen-koburgischen Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden,

Personal-Chronik.

№ 245.

Die Verwaltung der Forst-Kasse des Reviers Stellinen ist von dem Kreis-Kassen-

Digitized by Google

Rendanten Peters abgegeben und darauf dem Königl. Domainen-Rentmeister, Amtsrath Taureck daselbst auf Kündigung übertragen.

Nachdem durch die Versetzung des Büreau-Vorstehers Schmidt zu Pr. Stargardt die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia erledigt worden, ist der Kreisgerichts-Büreau-Assistent C. Nutz zu Pr. Stargardt von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden.

Der Gutsadministrator Lösch zu Conradshammer ist als Taxator ländlicher Grundstücke bestätiget und vereidigt worden.

Die durch Versetzung des Seminar-Lehrers Gottschewski erledigte erste Lehrerstelle am Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg ist, mit Zustimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten, vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg dem Seminarlehrer Julius Robert Treſcher — bisher zu Cöslin — verliehen worden

Der Seminar-Lehrer Dach aus Marienburg ist zum Organisten und Lehrer in Kunzendorff berufen und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der invalide Bombardier Johann Mix aus Zeiersniederkampen ist als Buschwärter auf dem Fischerhaken, Kreises Elbing, angestellt und als solcher vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier und Kapitaind'armes Ferdinand Kiehl ist zum Boten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 33. —

Danzig, den 14. August 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 246.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni cr. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 25. Juli 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 247.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

№ 248.

In den Vorschriften vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen § 2 ad a und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin §. 6. I a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von

Digitized by Google

der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie als genügend anerkannt werden.

1. Aachen Realschule.
2. Düsseldorf do.
3. Elberfeld do.
4. Cöln do.
5. Siegen do.
6. Berlin die Königliche Realschule.
7. Berlin die städtische Gewerbeschule.
8. Breslau die höhere Bürger- und Real-Schule.
9. Meseritz Realschule.
10. Stettin Friedrich Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).
11. Königsberg die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12. Königsberg die Burgschule.
13. Memel die höhere Bürger- und Realschule.
14. Insterburg die höhere Bürger- und Real-Schule.
15. Tilsit desgl.
16. Danzig die Petrischule.
17. Danzig die Johannisschule.
18. Elbing die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung
(gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 249.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig sind am 3. Juni c. wiederum 314,064 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung:

1. aus den Beiträgen des Staates mit . . . 248,201 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.
2. aus den, wie im Jahre 1848, so auch pro 1849 gestundeten und vom Staate vorgeschossenen Beiträgen der Stadt Danzig und den eingezahlten Beiträgen des ehemaligen freistädtischen Gebietes pro 1849 . . . . . 65862 „ 26 „ 11 „

Summa 314064 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistädtischen Schulden von

12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

bis zum Schlusse des Jahres 1849 die Summe von 10,047,261 „ 16 „ 5 „

getilgt ist und demnach die am Anfange des Jahres

1850 verbleibende Schuld noch betragen hat. 2,233,584 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Danzig, den 28. Juli 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 250.

Zur Ergänzung der durch das diesjährige Amtsblatt, Stück 16 No. 15 in der Bekanntmachung vom 10. April d. J. veröffentlichten jagdpolizeilichen Bestimmungen bringen wir hiermit auf Grund des §. 6 Tit. III. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 zur allgemeinen Kenntniß, daß der Verkauf alles Wildprettes, für welches eine Schonzeit besteht, während derselben auf den Märkten ohne Ausnahme verboten ist.

Da nun für sämmtliche Raubthiere, für Dachse, Biber, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen keine Schonzeit angeordnet ist, so können auch diese Thiere zu allen Zeiten geschossen oder gefangen und auf den Märkten feil geboten werden.

Es versteht sich indeß von selbst, daß dessen ungeachtet die Verkäufer mit den vorgeschriebenen Attesten versehen sein müssen.

Danzig, den 24. Juli 1850. Königl. Regierung.

№ 251.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. August 1848 fordern wir die Herren Pfarrgeistlichen aller Confessionen, sowie die Seelsorger und Vorstände der Mennoniten- und Judengemeinden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auf, die von Sr. Majestät dem Könige dem in Königsberg bestehenden Provinzial-Verein für Blinden-Unterricht bewilligte Kirchen-Kollekte auch in diesem Jahre an einem geeigneten Tage des Monats October abzuhalten und die eingesammelten Collecten-Gelder, resp. Vacat-Anzeigen bis zum 15. November d. J. in gewöhnlicher Weise an unsere Hauptkasse einzusenden.

Danzig, den 3. August 1850. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 252.

Dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher in Krefeld ist unter dem 3. August 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 253.

Dem Seidenweber-Meister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 254.

Dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid ist unter dem 4. August 1850 ein Patent

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

№ 255. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen. weiße.	Erbsen. graue.	Heu pro Zentner.	Stroh pro Schock.
		pro Scheffel.								pro Scheffel.			
		Rtl. Sgr. ₰		Rtl. Sgr. ₰		Rtl. Sgr. ₰		Rtl. Sgr. ₰		Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
1	Danzig	2 —	9	1 —	3	— 23	3	— 15	10	1 2	4 1 5	— — 22	2 4 15 10
2	Elbing	2 —	—	— 27	6	— 19	—	— 14	—	1 1	— 1 1	— — 17	— 2 5 —
3	Marienburg . .	1 28	6	— 28	—	— 20	—	— 15	—	— 29	— 1 2	6 — 16	— 2 15 —
4	Stargardt . . .	2 2	6	1 —	6	— 22	—	— 19	—	1 4	6 — —	— — 25	— 4 — —
	Durchschnitt . . .	2 —	5	— 29	1	— 21	9	— 16	—	1 1	9 1 2	10 — 20	— 3 9 —

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 34. —

Danzig, den 21. August 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 256.

In Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (Ges.-S. Seite 196) ist der unter den Rechtsanwalten und Notarien des hiesigen Departements bestehende Ehrenrath nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode seiner Funktion durch Auslosung der Hälfte der Mitglieder desselben und deren Stellvertretung resp. durch Neuwahlen an die Stelle der Ausgeschiedenen heute neu konstituirt, und sind gegenwärtig

a) die Mitglieder desselben

1. der Rechtsanwalt Justiz-Rath Herr Epser hier, als Vorsitzender,
2. der Rechtsanwalt Herr Scheller in Elbing
3. " " " Hennig in Thorn,
4. " " " Justiz-Rath Raabe hier,
5. " " " Besthorn in Danzig,
6. " " " Schüler in Schwetz,

b. Stellvertreter:

1. Rechtsanwalt Herr Schlemm in Elbing,
2. " " Schüssler hieselbst,
3. " " Drechsel hieselbst
4. " " Justiz-Rath Schmidt hieselbst.

Marienwerder, den 8. August 1850.

Der erste Präsident des Appellations-Gerichts. In dessen Vertretung gez. Neubauer.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 257.

Die Anmeldung des Branntweins betreffend, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden soll.

Durch §. 3 der Bekanntmachung vom 18. October 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 359 ff.) ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuervergü-

Digitized by Google

tung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde vermittelst des Längen- und Höhenmessers festgestellt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch nach dem Brutto Gewichte der Gebinde und der Alkoholstärke des Branntweins berechnet werden darf, so ist es erforderlich, ein Muster anzuwenden, welches zur Aufnahme der Ergebnisse jeder dieser Arten der Ermittelung geeignet ist.

Das deshalb vom Königl. Finanz-Ministerio aufgestellte Muster wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 12. August 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Vertretung Schoob.

Muster zur Anmeldung.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer Kaufmann, meldet hiemit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage, Wochen, über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes.							
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Der einzelnen Gebinde.						Des Branntweins.	
				Brutto-Gewicht.		eingebrannte Tara.		Netto-Gewicht durch Berechnung der Tara von 14%		Netto-Gewicht nach Abrechn. der eingebrannten Tara.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge Quart	Alkohol-Gehalt nach Tralles Prozent	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.

Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles Prozent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Geschehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten Unterschriften.

Digitized by Google

Daß die oben bezeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter No. . . . des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Siegel.) Unterschrift.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 258.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 25. v. M. u. 5. d. M. bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bildung der nach Maaßgabe der §§. 147 und 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. zu errichtenden Kreis-Kommissionen auch für den Kreis Elbing erfolgt ist, und der Kreislandrath zum Vorsitzenden derselben ernannt ist.

Danzig, den 19. Juli 1850. Königl. Regierung.

№ 259.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs Erbauung einer eigenen Kapelle für das sehr dringliche Bedürfniß der deutschen evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika eine allgemeine evangelische Kirchencollecte veranstaltet werde.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder, resp. Vacatanzeigen in bekannter Weise bis zum 10. October d. J. einzusenden.

Danzig, den 9. August 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260.

Die evangelische Schulgemeinde Fürstenwerder, im Bezirke des Domainen-Rentamts zu Tiegenhof, hat ihr am 1. Februar d. J. abgebranntes Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 1000 Thlr. (wovon 500 Thlr als Brandschadens-Vergütung von der Tiegenhöfschen Privatbrand-Ordnung gezahlt und 500 Thlr von der Schulsocietät aufgebracht worden sind) aus gutem Material zweckmäßig und solide mit solcher Beschleunigung wieder hergestellt, daß dieses Gebäude schon im Monat Mai von dem Lehrer hat bezogen und der Schulunterricht darin begonnen werden können. Wir halten uns verpflichtet, diesen Beweis eines thatkräftigen Eifers für das Schulwesen als ein der Nachahmung würdiges Beispiel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 15. August 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

№ 261.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar 1844 in No. 9 des Amtsblatts pro 1844 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1848 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ueber

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen und Waisen-

am Jahres

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

Benennung der Kreise.	Zahl		Ein									
							an Beiträgen					
	der wirklichen Mitglieder.	der Beitragspflichtigen.	an Bestand und Resten.			an Antrittsgeld			von Mitgliedern.			von Beitragspflichtigen.		
			Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
1 Berent	33	27	—	—	—	—	—	—	44	20	—	29	10	—
2 Carthaus	28	20	4	20	—	—	—	—	36	20	—	18	20	—
3 Danzig	80	16	1	25	9	4	—	—	108	20	—	19	10	—
4 Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	35	14	4	15	—	4	—	—	53	10	—	16	—	—
5 Elbing	70	15	—	—	—	16	—	—	100	20	—	20	—	—
6 Marienburg	99	24	1	—	—	12	—	—	130	20	—	24	—	—
7 Neustadt	63	31	1	19	10	12	—	—	68	—	—	26	20	—
8 Stargardt	55	41	12	10	—	—	—	—	73	10	—	44	—	—
Summa	463	188	26	—	7	48	—	—	616	—	—	198	—	—
Nach den Rechnungen für 1842	355	195	77	10	—	308	—	—	500	—	—	244	—	—
Mithin jetzt mehr	108	—	—	—	—	—	—	—	116	—	—	—	—	—
Mithin jetzt weniger	—	7	51	9	5	260	—	—	—	—	—	46	—	—

Digitized by Google

Das Fundations-Capital, welches am Schlusse des Jahres 1842 sich auf 24,450 Thlr. belief, ist bis zum Schlusse des Jahres 1848 auf 33,500 Thlr. angewachsen.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder ist in der angegebenen Periode von 355 auf 463 gestiegen, während die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen sich von 195 auf 188 vermindert hat.

f i ch t

Unterstützungs-Kasse im Danziger Regierungsbezirk

schlusse 1848.

der Kreise für das Jahr 1848 weisen nach:

a h m e									A u s g a b e												
von Gehalts-Verbesserungen.			extra-ordinair.			Summa.			für angeschaffte Bedürfnisse.			extra-ordinair.			Ueberschuß zur Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr	sg.	pf.
—	13	6	—	—	—	74	13	6	—	15	—	—	—	—	73	28	6	74	13	6
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	20	—	60	20	—
12	29	8	—	—	—	146	25	5	—	—	—	—	—	—	146	25	5	146	25	5
—	—	—	—	—	—	77	25	—	1	10	—	—	—	—	76	15	—	77	25	—
4	2	3	2	25	—	143	17	3	1	2	6	—	—	—	142	14	9	143	17	3
—	—	—	—	—	—	167	20	—	3	10	—	—	—	—	165	—	—	168	10	—
—	—	—	—	—	—	108	9	10	1	10	—	2	11	6	102	—	—	105	21	6
3	26	—	—	—	—	133	16	—	—	—	—	—	—	—	132	26	—	132	26	—
21	11	5	2	25	—	912	7	—	7	17	6	2	11	6	900	9	8	910	8	8
14	14	5		10	—	1169	4	5	5	25	6	1	7	5	1160	10	8	1167	13	7
6	27	—	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	22	15	—	236	27	5	—	—	—	—	—	—	260	1	—	257	4	11

Digitized by Google

B. Nach den Rechnungen über den Haupt

Im Jahr.	Einnah											
	Ueberschüsse von den Spezialkassen.			Kollekten-gelder.			Zinsen von Kapitalien.			extra-ordinair.			Summa.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Jahre 1842							—	—	—	—	—	—	179	2	5
1843	1044	3	2	192	13	7	855	22	6	—	—	—	2092	9	3
1844	846	20	6	168	11	2	920	15	—	—	—	—	1935	16	8
1845	917	15	4	237	25	3	959	—	—	—	—	—	2114	10	7
1846	1021	20	5	180	7	4	1011	15	—	—	—	—	2213	12	9
1847	1002	10	3	171	18	2	1064	—	—	—	—	—	2237	28	5
1848	837	20	8	129	1	10	1128	22	6	—	—	—	2095	15	—
Summa	5670	—	4	1079	17	4	5939	15	—	—	—	—	12868	5	1
										Die Ausgabe beträgt			11913	24	—
										Bleibt baarer Bestand			954	11	1

und

Danzig, den 13. August 1850.

№ 262.

Die Kreis-Chirurgen Meier in Neustadt, Wink in Pr. Stargardt, Thormann in Carthaus, Frenzel in Praust und Schumann in Berent haben sich auch im verflossenen Jahre bei der Pocken-Impfung durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet und es sind ihnen dafür Prämien bewilligt worden.

Danzig den 3. August 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern

Patent-Verleihungen.

№ 263

Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unter dem 13. August 1850 ein Patent auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs deren Verpackung zusammenzulegen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 264.

Dem Major a. D. Serre zu Mazen bei Dresden ist unter dem 13. d. M. ein Patent

Digitized by Google

Fonds für die Jahre 1843 bis 1848.

m r.

Außerdem angekaufte Staatspapiere.			Unterstützungen von Wittwen und Waisen.			Rückerstattungen.			extraordinair.			zum Ankauf von Staatspapieren.			Summa.		
Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
24450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1350	—	—	594	10	—	—	—	—	—	—	—	1373	26	2	1968	6	2
1000	—	—	678	—	—	—	—	—	—	—	—	1014	10	5	1692	10	5
1200	—	—	576	17	6	—	—	—	—	—	—	1189	5	6	1765	23	—
1800	—	—	571	25	—	—	—	—	—	—	—	1735	22	—	2307	17	—
1200	—	—	610	28	9	—	—	—	—	—	—	1124	3	8	1735	2	5
2500	—	—	693	2	6	—	—	—	—	—	—	1751	22	6	2444	25	—
33500	—	—	3724	23	9	—	—	—	—	—	—	8189	—	3	11913	24	—

21500 | — | — in Staatsschuldscheinen
12000 | — | — in Westpreußischen Pfandbriefen
33500 | — | —

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

auf eine durch durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 265.

Zu Stadt und Kreisrichtern sind ernannt:

1. bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Danzig:
der Obergerichts-Assessor Hahn zu Danzig,
der Obergerichts-Assessor Henning daselbst,

Digitized by Google

der Obergerichts-Assessor Steffany daselbst,
der Obergerichts-Assessor Dr. Baum-Hambrock daselbst,
und der Obergerichts-Assessor Mix zu Berlin;

2. bei dem Kreisgerichte in Carthaus:
der Landgerichts-Assessor Riedel zu Carthaus,
der Obergerichts-Assessor Jacobi daselbst, und
der Obergerichts-Assessor Przyborowski daselbst;

3. bei dem Kreisgericht in Marienburg:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt zu Marienburg,
der Obergerichts-Assessor Kairies zu Löbau,
der Ober-Gerichts-Assessor Koch zu Stuhm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Ober-Gerichts-Assessor Romahn zu Christburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission daselbst;

4. bei dem Kreisgericht in Neustadt:
der Obergerichts-Assessor Höne zu Putzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Mauve zu Neustadt,
der Gerichts-Assessor Schnaase daselbst, und
der Referendarius Thiel daselbst,

5. bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt:
der Obergerichts-Assessor Ahrends zu Pr. Stargardt,
der Obergerichts-Assessor Velthusen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hessner zu Schöneck,
der Obergerichts-Assessor Freiherr v. Ripperda zu Dirschau, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Riedel zu Pr. Stargardt;
der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Borowitz zu Schöneck, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Ladewig zu Zempelburg,
der Obergerichts-Assessor Freiherr v. Heyking zu Pr. Stargardt,
der Land- und Stadtgericht-Assessor v. Schleusing zu Berent, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission daselbst, und
der Patrimonial-Richter Starke zu Straßburg.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 35. —

Danzig, den 28. August 1850.

№ 266.

Gesetzsammlung Nro. 29.

№ 3287. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3288. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachhausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3289. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850, nebst diesem Nachtrage.

№ 3290. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3291. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

№ 3292. Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

№ 3293. Bekanntmachung vom 17. Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln.

№ 3294. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Digitized by Google

Nro. 30.

№ 3295. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850; ratifizirt den 12. Juni 1850.

№ 3296. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

№ 3297. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.

№ 3298. Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845, Stück 8, Jahrgang 1845 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

№ 3299. Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10 der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 267.

Kraft des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni cr. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

Der Wahn des Glaubens: Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Kommission bei Herrmann Neubürger 1849.

Berlin, den 13. August 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 268.

Um die dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, sowie die Oertlingsche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königl. Normal-Eichungs-Kommission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wol-

Digitized by Google

len, haben dies im Bureau der Normal-Eichungs-Commission hieselbst, Klosterstraße No. 76, welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königl. Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: v. Pommer-Esche.

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Pf.	Preis für den ganzen Kreis. Thlr.	sgr.
½°	720	1½	3	—
⅓	1080		4	15
¼	1440		6	—
⅙	2160		9	—
1/12	4320		18	—
1/18	5400	2	30	—
1/20	7200		40	—
1/30	10800	2½	75	—
1/60	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Thlr.	sgr.
½°	1′	30		—	12½
⅓	30″	40		—	16⅔
¼	15″	60	5	—	25
⅙	10″	60		—	25
1/12	5″	60		1	—
1/20	3″	60	6	1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonientheilung. Thlr.	sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	sgr.
½°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
⅓°	480	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
¼°	640	3	16⅔	20″	—	20⅓	4	7
⅙°	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

Limbustheilung	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonientheilung. Thlr.	sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	sgr.
½°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
⅓°	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
¼°	420	2	10	20″	—	20	3	—

Digitized by Google

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.			II. Taxe für Nonien.			III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.
Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich Pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes Thlr.	Sgr.	Pf.	Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.	1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu . . . 15 Sg.
1/2	288	1 1/2	1	6		0,10	7		3	6	
1/5	576	2	3	6		0,05	12	6	6	—	2) Dergleichen doppelte d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . 20 Sg.
1/8	720		4	—		0,02	27		13	6	
1/10	1440	2 1/2	10	—		0,01	27	7	15	9	

Anmerkung 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalscalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 269.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Theil 2 der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung, den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Wir machen auf diese gesetzliche Vorschift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 17. August 1850.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 270.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Series 11 zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1851 bis 1854 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen soll durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen, also für unsern Verwaltungs-Bezirk durch unsere Haupt-Casse, vom 1. September cr. ab, stattfinder.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen fordern wir hiernach auf, ihre Staatsschuldscheine jedoch ohne Coupons mit einem, mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen in duplo anzufertigenden Verzeichniß, in welchem jene nach ihren Littern, Nummern und Kapitalbetrage speciell aufgeführt sind und der letztere gehörig aufsummirt ist, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig einzureichen. Diese Einsendung wird portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den Coupons den betreffenden Instituten und Kassen zurücksenden wird.

Wir bemerken gleichzeitig, daß die Einreichung der Staatsschuldscheine bei unserer Haupt-Kasse bis ult. December cr. zu bewirken ist, nach Ablauf dieser Frist von der gedachten Klasse keine Staatsschuldscheine zum beregten Zwecke weiter angenommen werden und den, Besitzern solcher Dokumente dann nur überlassen bleibt, sich die neuen Zins-Coupons von der Kontrolle der Staatspapiere direkt zu besorgen

Danzig, den 17. August 1850.

Königl. Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 271

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft hatte zur Unterstützung der im verflossenen Frühjahr durch die Ueberfluthungen des Nogatstromes verunglückten Einwohner der Elbing-Marienburger Niederungen dem Königl. Ober-Präsidio zu Königsberg die Summe von 500 Thlr. zur Disposition gestellt und wurde diese Summe von dem letzteren zu dem angegebenen Zweck dem zu Tiegenhoff gebildeten Unterstützungsvereine überwiesen. Nach den von dem gedachten Unterstützungsvereine sowie von den resp. Ortsvorständen bescheinigten und durch Quittungen der einzelnen Empfänger belegten Verwendungsnachweisungen sind bei der Vertheilung der . . . . . 500 Thlr.

1. neun Einsassen und ein Käthner aus Laakendorf mit . 300 Thlr.
2. dreizehn Einsassen aus Reinland mit . . . . 200 Thlr.

obige 500 Thlr.

Digitized by Google

berücksichtigt worden, während der ermittelte Schaden, der mit jenen Unterstützungen bedachten Interessenten resp. auf . . . . . 578 Thlr.
und 240 Thlr.
zusammen auf 818 Thlr.
angeschlagen worden ist.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird dies nach dem Antrage des Vorstandes der genannten Versicherungs-Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig den 19. August 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 272.

Von dem im Jahre 1839 für die Königl. Preuß. Staaten eingeführten Lehrbuche der Geburtskunde für die Hebammen, hat der Verfasser desselben der Geh. Medicinal-Rath Dr. Joseph Herrmann Schmidt im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen eine zweite Ausgabe unter dem Titel „Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten" veranstaltet, von welchem das zugleich umgearbeitete „Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten" nunmehr den zweiten damit unzertrennlich zusammenhängenden Theil bildet.

Diese zweite, jetzt im Druck vollendete, Ausgabe des Werkes in ihren beiden Theilen ist bei dem Buchhändler E. Aber zu Berlin in Commission erschienen und ist der Preis für das Lehr- und Fragebuch zusammen auf 2 Thlr. für das gebundene Exemplar festgesetzt.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird dies hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und gleichzeitig bemerkt, daß diese neue Ausgabe des Werks in ihren beiden Theilen schon beim Beginn des nächsten Lehrkursus dem Unterrichte im Hebammen-Institut zu Grunde gelegt werden soll.

Danzig, den 19. August 1850. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 273.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist der katholischen Kirchengemeinde in Tilsit zur Vollendung des Baues der dortigen Kirche, eine katholische Haus-Collecte in der hiesigen Provinz bewilligt worden.

Sämmtliche Orts- und Kreisbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. Juni c. (G. 782 Juni) demnach aufgefordert, diese Collecte bei den katholischen Familien abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in bekannter Weise bis zum 1. November d. J. einzusenden.

Danzig, den 31. Juli 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern

Patent-Verleihung.

№ 274.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelsohn in Berlin ist unter dem 22. August 1850. ein Patent:

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 275.

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18. April 1849 ertheilte Patent auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepiano's ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 276.

Der bisherige interimistische Präsident des Stadt- und Kreisgerichts Triest zu Danzig ist zum Präsidenten dieses Gerichts definitiv Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Secretair, Referendarius Kampf zu Lobsens, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Carthaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Der Rechtskandidat Oscar Werner ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Tägen zu Marienwerder ist als Secretair an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Rath Bock zr Königsberg ist zum zweiten Director des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig Allerhöchst ernannt worden.

Der Rechtskandidat Bogislaw Adolph Leopold Graf v. Kleist ist bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Verwaltung der Elbinger-Kreis-Chirurgenstelle ist in Vertretung des altersschwachen Kreis-Wundarztes Huye dem Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Zimmermann in Elbing interimistisch übertragen worden.

Der als Wundarzt erster Klasse approbirte Johann Gottlieb August Bobrick in Neuteich ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig von uns vereidigt worden.

Die in eine Försterstelle umgewandelte bisherige Waldwärterstelle in Carthaus, Oberförsterei Stangenwalde, ist nach dem Ausscheiden des Waldwärters Kaminski aus dem Dien-

Digitized by Google

ste, vom 1. September d. J. ab dem Hülfsaufseher Gardejäger Koralewski aus Sianowskahutta interimistisch übertragen worden.

Die Forstaufseherstelle in Sianowskahutta, Reviers Mirchau, ist vom 1. September c. ab den Waldwärter Schmidt aus Parchauerboor, Reviers Philippi und die Waldwärterstelle in Parchauerboor dem Waldwärter Bublitz aus Plocitz desselben Reviers interimistisch übertragen.

Der Steuer-Aufseher Berkmann zu Thorn ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Zoll-Amte in Danzig befördert worden.

Dem Fräulein Auguste Louise Caroline Lieberkühn hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherinn und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Blumberg zu Milenz ist von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wiecke zu Marschauerberg ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Carl Kauschke aus Ramkau ist zum Lehrer an der Schule zu Gr. Turze, Pr. Stargardter Kreises, berufen und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Executors Hintz als Amtswachtmeisterr nach Dirschau erledigte Hülfs-Executor-Stelle bei der Forst-Kasse in Pr. Stargardt ist dem invaliden Unteroffizier Carl Breitfuß auf Kündigung übertragen.

Hierbei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 36. —

Danzig, den 4. September 1850.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 277.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 2. Quartal 1850 sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden.

Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der früher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig den 23. August 1850.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 278.

Dem Kaufm. J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 279.

Dem Orgelbau-Gehülfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 280.

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau unter dem 23. Oktober 1849 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 281.

Der als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirte Peter Gottlieb Friedrich Dentler hieselbst ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Apotheker Hildebrandt in Prausk hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 37. —

Danzig, den 11. September 1850.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 282.

Im Auftrage der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir den nachstehenden Staatsministerialbeschluß und die, in der Festsetzung ad. 3 desselben in Bezug genommenen Bestimmungen, in Betreff der Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. August 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Beschluß.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16. Oktober 1849. beschließt das Staats-Ministerium:

1. daß die Bestimmungen im § 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden.
2. daß nach den, in den § 23. 24. jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten u. Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß
   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen, anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;
3. daß die Bestimmungen der §§ 11—24 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Ja-

Digitized by Google

nuar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4. daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850. Das Staats-Ministerium.

gez. Grf. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

1.

Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

Ebendaselbst §. 13.

2.

War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglich gesorgt werden.

Ebendaselbst §. 14.

3.

Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

Ebendaselbst §. 15.

4.

Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. September 1831.

Ist die Offizier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche

Digitized by Google

ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 16.

5.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850.

6.

Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civil-Besoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar 1831. (§. 17.) und 23. Januar 1850.

7.

Die Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831. §. 18.

8.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, Hinsichts ihrer Pension oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3. 4. 5. und 6. zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

Ebendaselbst §. 11.

9.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

Ebendaselbst §. 19.

10.

Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

Digitized by Google

Ebendaſelbſt §. 20.

11.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anſtellung überwieſen werden, oder auch ſonſt bei letzteren eine Anſtellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Juſtiz-Beamten Geiſtliche, Aerzte und Poſtbeamte für den Felddienſt eintreten, ſind ebenſo zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienſt bei dem ſtehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Perſonal der Armee kann auch aus den ſchon in der Landwehr ſtehenden Civilbeamten entnommen werden.

Ebendaſelbſt.

12.

Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Perſonal der Armee eintreten, ſoll dieſer Eintritt Hinſichts ihres Verhältniſſes im Civildienſt in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Beſoldung, welche, im Wege der Aſcenſion, der Stelle ihrer Dienſtkathegorie, in welcher ſie ſich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

Ebendaſelbſt §. 22.

13.

Demzufolge ſollen auch die Aſſeſſoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo ſie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung pp. dienen, ebenſo nach ihrer Reihefolge aſcendiren, als wenn ſie noch in ihrem Civil-Verhältniſſe ſich befänden.

Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 19. Juli 1850.

Daſſelbe gilt von allen andern nach Ableiſtung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angeſtellten Civilbeamten.

Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 22. Januar 1831. §. 23.

14.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande ſtehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präſidial-Atteſte der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, ſoll die nöthige Friſt bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienſt noch die Prüfung beſtehen zu können, inſofern die Umſtände die Bewilligung einer ſolchen Friſt geſtatten.

Ebendaſelbſt §. 24.

15.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Atteſten noch nicht verſehen ſind, müſſen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannſchaften zum Militairdienſt eintreten, ſollen aber nach beendigtem Kriege und ſobald ſie die höhere Prüfung beſtanden haben, in die Reihenfolge der Aſſeſſoren dergeſtalt einrücken, daß ſie denjenigen, welche ſpäter als ſie Referendarien und erſt während ihrer Militairdienſtzeit Aſſeſſoren geworden ſind, vortreten.

Digitized by Google

16.

Nach den unter № 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850.

Demgemäß soll:

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hiezu erforderliche Frist bewilligt,

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Ancienniät beigelegt werden.

Ebendaselbst.

17.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

№ 283.

Regulativ

wegen der Ressort-Verhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in den zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf den Grund der in Danzig gepflogenen commissarischen Verhandlungen werden in Beziehung auf die bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-Vermögens in Westpreußen eintretenden Ressort-Veränderungen die nachstehenden von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen:

1. Da nach Artikel 18 der revidirten Verfassungs-Urkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, so weit dieselbe auf dem Patronat oder auf besondern Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden. Hierbei bleiben diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche durch das im Artikel 17. der Verfassungs-Urkunde angekündigte besondere Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, getroffen werden möchten.

Digitized by Google

2. Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht und die in den Bezirken Danzig und Marienwerder geltenden Provinzial-Rechte den „Geistlichen Obern" beilegen, sind für die katholische Kirche in den genannten Bezirken fortan durch die betreffenden Herren Bischöfe oder deren Stellvertreter auszuüben. Soweit mehre dieser Befugnisse seither mit Rücksicht auf die besonderen in Westpreußen bestandenen Verhältnisse durch die Königlichen Regierungen ausgeübt worden sind, fällt deren Wahrnehmung von nun an lediglich den Herren Bischöfen anheim. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr- und Beneficial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens, da nach der Verfassungs-Urkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist.
3. Dem Staate resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatsrechtes beauftragten Staatsbehörden werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängigen Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patron in den Landesgesetzen beigelegt werden. Es bleiben hierin die Bestimmungen der westpreußischen Provinzialrechte, so wie des Allgemeinen Landrechts, und in soweit durch diese etwa besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts verwiesen wird, letzteres maaßgebend.
4. In Betreff des Rechnungs-Wesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen Seitens der Kirchen-Collegien der betreffenden Königl. Regierung als Patronats-Behörde zu legen, und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet, den bischöflichen Behörden zur Abnahme zu übersenden. Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Kirchen-Collegien aufzustellen, den Regierungen zur Revision mitzutheilen und von diesen an die bischöfliche Behörde zur Festsetzung zu befördern. In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann nach dem Ermessen der bischöflichen Behörde die Anfertigung des Etats auch bei dieser selbst erfolgen, vorbehaltlich jedoch immer der gesetzlichen Mitwirkung der betreffenden Königl. Regierung.
5. Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungs-Wesens ausschließlich den bischöflichen Behörden, und fällt die Mitwirkung der Königl. Regierungen, so weit eine solche bisher stattgefunden hat, künftig hinweg. Den Privat-Patronen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten.
6. Die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niedern Kirchen-Bedienten ist in denjenigen Fällen durch die Herren Bischöfe zu bewirken, wo nicht vermöge Patronats-Verhältnisses oder eines sonstigen besondern Rechtstitels oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist. Die Bestätigung der anderweit angestellten Kirchen-Beamten dieser Categorien bleibt überall den Bischöfen vorbehalten.

Digitized by Google

7. Die Disciplinar-Gewalt über die sub No. 6 bezeichneten kirchlichen Beamten ist von den Herren Bischöfen auszuüben. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf das Elementar-Schullehrer-Amt, welches einem Beamten der erwähnten Gattung etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. In dieser Beziehung bewendet es, bis durch das künftige Unterrichtsgesetz ein Weiteres bestimmt sein wird, bei den bestehenden Ressort-Verhältnissen.

8. Die Kirchen-Vorsteher sind über die erfolgten Ressort-Veränderungen und die Obliegenheiten ihres Amts zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Sie erhalten zu dem Ende eine besondere, von den Königl. Regierungen und den bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruktion.

9. Die in den Gesetzen den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens stehen den Herren Bischöfen zu. Soweit es bisher nicht geschehen ist, haben sie diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Cognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10. Die im § 707 u. ff. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts den geistlichen Oberen in Beziehung auf die Leitung von Kirchen- und Pfarr-Bauten beigelegten Befugnisse sind bis auf Weiteres noch von den Königl. Regierungen auszuüben. In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit den Herren Bischöfen zu communiciren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit denselben sich zu verständigen.

11. Bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die administrative Exekution bei Einziehung von Kirchen- und Pfarr- pp. Abgaben (Ges. Samml. S. 198.) und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahrens behält es, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, sein Bewenden.

12. Bei der Einweisung von Pfarrern und der Auseinandersetzung mit ihren Amts-Vorgängern haben die Königl. Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen. Die Aushändigung der Vokation (Ernennungs-Urkunde) ist bei der Einführung jedoch nach wie vor durch einen Commissarius der Regierung zu bewirken.
Die Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben entstehenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Competenz der bischöflichen Behörden.

13. In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die bischöflichen Registraturen auszuhändigen den Akten- und Archivalien bleibt es den Herren Bischöfen überlassen, durch abzuordnende Commissarien von den Repertorien, so wie von den Akten selbst

Digitized by Google

Kenntniß nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung sie in Anspruch nehmen.

Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronats-Rechte erforderlichen Acten verbleiben bei den Königl. Regierungen.

14. Die Uebergabe der etwa bei den Königl. Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien u. kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Dokumente, ist an die bischöflichen Behörden, jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die den Herren Bischöfen hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effekten anzufertigen und den bischöflichen Commissarien vorzulegen haben.

Königsberg, den 25. Mai 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. A. A. gez. Flottwell

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. September 1850. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Nachweisung

№ 285. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide. pro Scheffel. Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Rauchfutter. Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	2	—	—	2	1	6	—	23	11	—	16	10	1	3	10	1	5	2	—	24	—	5	7	6
2	Elbing	2	2	6	1	2	—	—	21	—	—	16	6	1	1	6	1	1	6	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	2	1	6	1	1	6	—	22	6	—	16	6	1	1	6	1	2	6	—	16	—	2	15	—
4	Stargardt . . .	2	2	6	1	—	6	—	22	—	—	19	—	1	4	6	—	—	—	—	25	—	4	—	—
	Durchschnitt . . .	2	1	8	1	1	5	—	22	4	—	17	3	1	2	10	1	3	1	—	20	6	3	14	5

Hierbei der öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 38. —

Danzig, den 18. September 1850.

№ 286.

Gesetzsammlung Nro. 31.

№ 3300. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

№ 3301. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

№ 3302. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3303. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Saatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eintorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3304. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3305. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

№ 3306. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3307. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1850., betreffend die künftige Revision und

Digitized by Google

Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.

№ 3308. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3309. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii.

№ 287.

Reglement

wegen

Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des §. 64 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1. die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2. alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und
3. die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungsrenten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

Digitized by Google

§. 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65. 66. 161. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, Instruktion vom 30 Juni 1828 und §§. 39, seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) kompetent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenem vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c abseh bar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4.

Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten

Digitized by Google

oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. Im Anfehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provokation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, sowie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5.

Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbaren Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Allösungs-Rezeß sind jedoch die hier, nach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen (§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiskus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

Digitized by Google

§. 7.

In den Fällen des §. 65 der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§ 91. 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53. 54. 55. 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64 der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9 des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provociren, insofern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91 und §. 98 der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9 durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10 des Rentenbank-Gesetzes und §. 99 der Ablösungs-Ordnung.)

§. 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist

Digitized by Google

wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden §. 9 gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17) — 1/10 erlassen, die übrigen 9/10 hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9 gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10 Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9 gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10 des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729 entwickelt.

§. 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in soweit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11 des Rentenbankgesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht bloß dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisationsfestellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§. 12—17 des Rentenbank-Gesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1. eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;

Digitized by Google

2. die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60 bis 64 und 84 bis 85 der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;
3. die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4. die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $^{9}/_{10}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11 und 19 dieses Reglements.)
5. die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§. 12 dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;
6. die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unten folgenden §§. 17 und 18 dieses Reglements);
7. die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18 und 23 dieses Reglements;
8. die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14 dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;
9. das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach §. 95 der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7 und 8 dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleich-

Digitized by Google

ternden Bestimmungen des §. 108 der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§. 64 18 20 und 58 No. 19 des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrika II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation ablösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Kapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-

Digitized by Google

Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§. 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1sten April oder 1sten October ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64 und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1sten April oder 1sten October zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1sten Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1sten April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß gleich mit dem folgenden 1sten April oder 1sten Oktober beginne.

§. 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1sten des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staats-

Digitized by Google

steuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiskalische Execution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808.) Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofor und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§. 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine 56½ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $^9/_{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch derru 41½ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit. (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes.) Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, 41$^1/_{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen, iß daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $^9/_{10}$ derselben erlischt durch Fortentrichtung nach 56$^1/_{12}$ Jahren,

b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $^1/_{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen 41 $^1/_{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22 des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. und 2730.)

§. 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapital-Zahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen

Digitized by Google

beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21.

Dergleichen Kapital-Zahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31sten März oder am 30sten September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31sten März oder 30sten September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30sten September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächstfolgenden 30sten September oder 31sten März geleistet worden wäre (§. 25 des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Kapital-Zahlungen (nach §§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24.

Von den zu den Spezialkassen ꝛc. ꝛc. (§. 18) eingezahlten Renten werden

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Restseinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenuen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie 41½ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Kommunikation mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

Digitized by Google

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $^{9}/_{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt bei den, nur à $^{9}/_{10}$ forterhobenen Renten nach $56\,^{1}/_{12}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41\,^{1}/_{12}$ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§ 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§. 12. 16. 20. 21. 22, dieses Reglements.) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26.

In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Kapital-Zahlung

Digitized by Google

getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Bekanntmachung der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 288.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. Oktober d. J. ab die fälligen Zinskoupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 in derselben Art wie die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ab; nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße No. 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt, -Kreis und anderen Special-Kassen.

Außerdem können auchdie fälligen Zinskoupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen- Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zinskoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 30. August 1850. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 289.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

Digitized by Google

1. Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in eine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht 1,495–1,500 (bei 17½° C). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Tarpreis für das reine Chloroform wird vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed VI) angeordnet sind.
3. Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern u. auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person gestattet.

Berlin den 31. August. 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Ladenberg.

An sämmtliche königliche Regierungen No. 5104. M.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 290.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach uns zugegangener Benachrichtigung seitens der königlichen Regierung zu Marienwerder der Termin zur Prüfung der nicht im Seminar zum Schulfache vorbereiteten katholischen Schulamtsbewerber, so wie der provisorisch angestellten katholischen Schullehrer in dem Seminare zu Graudenz eingetretener Hindernisse halber vom 23. 24. und 25. September auf den 10. 11. und 12. Oktober c. verlegt worden ist.

Danzig, den 9. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 291.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können für den Preis von einem Thaler bei dem Regierungs-Botenmeister Stresau in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in 4° correct und sauber gedruckt, ist 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts- Pfarr- und Gerichts-Bezirkes jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude- und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von

Digitized by Google

Danzig und in der Rubrik Bemerkungen sonstige beachtenswerthe Nachrichten von geschichtlichem, geographischem oder gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 6. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 292.

Die unterm 9. September 1846 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung, wonach die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets an die Regierungs-Haupt-Kasse, und ausnahmsweise nur dann an die Special-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf speciellen Antrag der Debenten von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. September 1850.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 293.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Communalbehörden des Kreises Berent, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß im dortigen Kreise auf dem platten Lande die Weberei sowohl in Wolle, als in Flachs von den Landleuten als Nebenbeschäftigung überall betrieben wird, bestimmen wir hierdurch auf den Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und auf den Antrag der gedachten Ortsbehörden, daß die Bestimmungen des § 23 der eben citirten Verordnung für das platte Land des Kreises Berent auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 7. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 294.

Der Einwohner Gottlieb Görgens in Groschkencampe, Danziger Landkreises, und dessen Söhne Gottlieb und Cornelius haben am 13. November v. J. folgende Personen als:

den Knecht Martin Schaack, die Mägde Renate und Elisabeth Schaack aus Stegen, den Knecht Peter Witt, und die Magd Dorothea Gntzeit, aus Groschkencampe

aus der Gefahr des Ertrinkens in dem, bei Groschkencampe belegenen sogenanten Blockhauswasser gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig den 7. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern

---

Bekanntmachung der Kgl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

№ 295.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Annahme der Post-Expedienten zum Oefteren darin ein Hinderniß findet, daß die betreffenden Personen nicht sogleich den reglementsmäßigen Cautionsbetrag von 200 Thlr. zu gestellen im Stande sind. Um hierunter möglichste Erleichterung eintreten zu lassen, hat Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel und Gewerbe pp. gestattet, daß für das erste Dienst-(Probe-) Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genüge. Nach

Digitized by Google

Ablauf des Probejahres muß jedoch, wenn der Post-Expedient im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Thlr. eintreten.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. September 1850. Der Ober-Post-Director. Weppler.

Patent-Verleihungen.

№ 296.

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6. September 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 297.

Das dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen.

№ 298.

Das dem Maschinenmeister J. F. Esslich zu Deutz unter dem 24. November 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 299.

Nachdem der Stadtkämmerer Niedermeyer zu Schöneck sein Amt niedergelegt hat, ist von der Stadtverordneten-Versammelung der Protokollführer Bernhard Raddatz aus Danzig auf 6 Jahre vom 1. Juli c. ab zum Stadtkämmerer gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Die erledigte 2. Oberlehrerstelle und Professur am Königl. Gymnasium zu Elbing ist, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg dem Gymnasial-Lehrer Dr. Theodor Kock, bisher am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 39. —

Danzig, den 25. September 1850.

№ 300.

Die kommissarische Verwaltung des Ober-Präsidiums dieser Provinz, welche ich nach einem 15monatlichen Zeitraum heute niederlege, um das von des Königs Majestät mir übertragene Amt des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg anzutreten, hat die Erwartungen, mit welchen ich meine Funktionen hier übernahm, nur bestätigt.

Ich scheide von meinem Heimathlande mit dem wärmsten Dankgefühl für die vielfachen Beweise des Vertrauens und Wohlwollens, dessen ich mich habe erfreuen können, zugleich aber mit der mich beglückenden Ueberzeugung, daß meine Landsleute in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Gesinnungen hingebender Treue und Anhänglichkeit an unsern theuern König und die Achtung vor dem Gesetz in sich bewahren und sie auch ferner wie bisher, ohne sich darin durch entgegengesetzte Bestrebungen wankend machen zu lassen, durch die That rechtfertigen werden. Der Segen Gottes fördere und schütze die im erfreulichen Aufblühen fortschreitende Wohlfahrt dieser Provinz!

Königsberg, den 17. September 1850.

Flottwell.

Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

№ 301.

Folgende in den Terminen Weihnachten 1847, Wihn. 1848 und Weihn. 1849 zum Umtausch gegen andere gleichhaltige Pfandbriefe gekündigte und ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1847, vom 27. März und 12. Dezember 1848, vom 24. April und 28. Dezember 1849 und vom 23. April 1850 zu den Landschafts-Depositorien bis jetzt nicht eingelieferten Westpr. Pfandbriefe, nämlich:

1. aus dem Bromberger Departement.

Janocino Nro. 20 a 25 Thlr.; Mamlitz Nro. 37 a 500 Thlr.; Mlodocin Nro. 14

Digitized by Google

a 500 Thlr. und Nro. 43 a 100 Thlr.; Obudno Nro. 39 a 50 Thlr.; Zoche oder Sichts Nro. 30 a 100 Thlr;

2. aus dem Danziger Departement.

Liebenau pp. Nro. 23 a 25 Thlr.; Mysiszewice f. Nro 2 a 50 Thlr.; Mysiszewice H. M. R. Nro. 14 a 25 Thlr.;

3. aus dem Marienwerder Departement.

Dombrowken pp. Nro. 9, 11 und 13 a 1000 Thlr.; Nro. 23 a 500 Thlr; Nro. 38, 39 und 40 a 200 Thlr.; Nro. 46 und 54 a 100 Thlr.; Nro. 59, 62, 63 und 64 a 50 Thlr. und Nro 72, 73, 74 und 76 a 25 Thlr.;

sind auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Juli 1839 (Ges.-Samml. pro 1838 pag. 365) ad 7 und 8 in Ansehung der darin bestellten Specia'-Hypothek für vernichtet erklärt, daher die Inhaber derselben sich wegen Extradition der Ersatz-Pfandbriefe nur lediglich an die Landschaft zu halten befugt sind.

Marienwerder, den 2. September 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction. (gez.) v. Rabe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 302.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c, erlassen wir zur genauen Beachtung nachstehende

Polizei-Verordnung

über die Benutzung der Brücken- und Fähranstalt

zu

Marienburg.

I. Brücke.

1. Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden, auch dürfen keine ungebundenen Pferde dieselbe passiren.
2. Das Knallen mit den Peitschen ist verboten.
3. Bei großen Transporten müßen die beladenen Wagen nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von einander über die Brücke fahren.
4. Auf der Brücke dürfen sich Lastenfuhrwerke niemals begegnen; kommen auf beiden Ufern zu gleicher Zeit zwei dergleichen Fuhrwerke an, so fährt das von der Stadt kommende zuerst herüber, dem dann die anderen Fuhrwerke, welche sich etwa gesammelt haben, in angemessener Entfernung folgen.
5. Frachtwagen von 80 Centnern Ladung und darüber müssen erst ganz die Brücke passirt haben, bevor ein anderes Fuhrwerk von gleicher Schwere auf dieselbe hinauf fährt.
6. Reitende Militair-Kommando's von 10 Mann und darüber, sollen aufgefordert werden,

Digitized by Google

vor der Brücke abzusitzen und zu zwei und zwei die Pferde am Zügel geführt, überzugehen. Eben so soll der Uebergang größerer Infanterie-Abtheilungen außer Tritt geschehen. So lange der Marsch dauert, dürfen keine Fuhrwerke die Brücke passiren, bei 5 Thlr. Strafe.

7. Der Belag der Brücke muß stets im guten Zustande erhalten, ins besondere müssen zerbrochene oder ausgetretene Bohlen zur Vermeidung jeder Gefahr sofort durch brauchbare ersetzt werden.
8. Der Belag der Brücke muß, so oft es nöthig ist, gereinigt und vom Schmutze frei gehalten werden.
9. Es muß stets dafür gesorgt werden, daß das Geländer fest und sicher ist.
10. Die bereits angebrachten vier Laternen müssen fortwährend vor Eintritt der Dunkelheit bis zum Beginnen der Tageshelle brennend erhalten werden.
11. Auf- und Abfahrten müssen stets im guten und reinlichen Zustande erhalten werden.
12. Aus den Pontons muß, so oft als nöthig, das eingedrungene Wasser ausgeschöpft, überhaupt dafür gesorgt werden, daß Pontons und sonstige Theile der Brücke sich in solchem guten baulichen Zustande befinden, daß weder Gefahr noch Nachtheil für irgend Jemand zu besorgen ist. Wenn Fuhrwerke oder Reiter auf der Brücke sich befinden, darf das Ausschöpfen des Wassers aus den Pontons nicht erfolgen.
13. Der Durchlaß der Brücke muß so construirt sein, daß zu seinem Oeffnen und Schließen möglichst kurze Zeit nöthig ist. Sowohl oberhalb, als unterhalb der Brücke müssen starke Stopf- oder Haltungspfähle vorhanden sein.
14. Fünf Ruthen oberhalb und unterhalb der Brücke dürfen keine Trasten oder Schiffsgefäße anlegen. Die Führer derselben haben bei Befestigung der Fahrzeuge den Anordnungen Folge zu leisten, welche der Brückenmeister Behufs Sicherstellung der Brücke für nöthig erachtet.
15. Das Durchlassen darf in der Regel nur zwei Mal täglich, nämlich des Morgens und Abends stattfinden, nur bei besonders dringenden Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, doch darf dieses nicht ohne Genehmigung der Aufsichtskommission geschehen. In der Tageszeit, wenn nach dem bestehenden Postenlauf Königliche Posten ankommen und die Brücke passiren sollen, ingleichen bei stürmischer Witterung darf die Brücke garnicht geöffnet werden.
16. Es ist stets dafür zu sorgen, das dem schrägliegenden durch das Landjoch unterstützten Theil der Brücke selbst bei den niedrigsten Wasserständen eine nur mäßige, für die Fuhrwerke vollständig sichere und bequeme Steigung gegeben wird, was sich durch Erhöhung der Brücke auf den dem Ufer zunächst stehenden Pontons bewirken läßt.
Ueber die Nothwendigkeit dieser Maaßregel hat die Aufsichtskommission zu entscheiden.
17. Die Pontons der Brücke müssen von beiden Seiten mit haltbaren starken Ankern gesichert und wenn einer oder der andere unbrauchbar werden oder verloren gehen sollte, durch neue ersetzt werden.

Digitized by Google

18. Zu allen kleinen Reparaturen an der Brücke sollen vorzugsweise die Frühstunden und solche Zeit gewählt werden, wo keine lebhafte Passage statt findet; bei größeren Reparaturen, wenn diese drei Stunden oder länger dauern, muß zuvor der große Fährprahm in den Gang gebracht werden. Sollte die Brücke durch einen Unglücksfall zerstört werden, so muß die Fähre sofort in den Gang gebracht werden. In diesem Falle darf nur der Brückenzoll erhoben werden.

19. Wenn die Brücke geöffnet werden soll, oder Reparaturen vorgenommen werden, durch welche die Passage über die Brücke gehemmt wird, müssen zu beiden Seiten der Brücke, die vor den Abfahrten befindlichen Schlagbäume geschlossen werden. Ist die Befahrung der Brücke auf solche Weise für kürzere Zeit, als drei Stunden gehemmt, mithin die Prahmfahrt nicht an die Stelle getreten, so müssen während dieser Zeit die ankommenden Fuhrwerke in einer Reihe hinter einander halten und die Passage freilassen. In diesem Falle ist es nöthig, daß an jedem Ufer ein Fährmann stationirt werde, der die Reisenden zurecht weiset und die Fuhrwerke aufruft, welche, wenn die Brücke hergestellt ist, zuerst überfahren sollen.

20. So lange die Brücke steht, müssen außer dem Brückenmeister noch mindestens vier Brückenknechte, sämmtlich sachkundige, nüchterne und ordentliche Leute im Dienst sein, da die Erfahrung gelehrt, daß mit geringeren Kräften die vorkommenden Arbeiten und Dienstleistungen nicht ausführbar sind, wenn das Publikum nicht darunter leiden soll

II. Fähre.

21. Wenn die Brücke im Spätherbst abgefahren ist, so soll zuerst der große Fährprahm zum Uebersetzen an der Leine gebraucht werden, die Abtakelung derselben darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis sich Eis im Strome zeigt und der Prahm an der Leine im Gange ist.

22. Neben dem Fährprahm sollen für gewöhnlich zwei Fährkähne zum Uebersetzen bereit sein, damit die Fußgänger ungesäumt übergeschafft werden.

23. An Jahr- und Wochenmärkten und an sonstigen Tagen, wo die Frequenz bedeutend ist, muß neben dem Fährprahm noch ein zweiter Uebersährprahm in Gang gesetzt und wenn die beiden Fährkähne nicht ausreichen, noch einer oder mehrere benutzt werden.

24. Der große Fährprahm und die Kähne müssen ohne Säumniß hin und zurückgehen und dürfen nicht auf volle Ladung warten. — Der Prahm muß fahren, sobald nur ein Fuhrwerk oder ein Reiter übergesetzt sein will, er muß auch sofort leer nach derjenigen Seite abgehen, wo sich ein Fuhrwerk oder Reiter zum Uebersetzen befindet, ohne auf der Seite, wo er sich gerade befindet, Ladung abzuwarten.

Von den Kähnen muß stets der eine am diesseitigen, der andere am jenseitigen Ufer halten und sobald der eine vom Ufer ablegt, muß der zweite an das von diesem verlassene Ufer fahren, gleichviel, ob Ladung da ist oder nicht.

Digitized by Google

25. Sämmtliche Prähme und Kähne müssen numerirt und ihre Tragbarkeit genau bezeichnet sein, sie müssen in stetem baulichen, sicheren und reinlichen Stand erhalten werden.

Die Ueberfähr-Prähme müssen an beiden Enden starke Barrièren haben, welche bei der Abfahrt geschlossen werden, auch mit den nöthigen Rudern, Haken und einem Anhängekahn versehen sein.

26. Sobald die Fähre im Gange ist, muß die nöthige Bemannung eines Kahnes sich in einer Bude jenseits der Nogat die Nacht über aufhalten, um Reisende so rasch, als möglich, zu befördern; zu dem Ende muß auch jederzeit des Nachts ein Fährkahn am linken Nogatufer bereit gehalten werden.

27. Die Auf- und Abfahrten müssen reinlich und nicht zu steil erhalten werden; jedenfalls ist darauf zu halten, daß schwere Frachtwagen bei der Abfahrt gehemmt werden, worauf der Brückenmeister zu sehen hat, eben so sind die Schwimmbrücken an beiden Ufern in festem und sicherm und dem Wasserstande angemessenen Zustande zu erhalten. Außerdem ist darauf zu halten, daß in der Nähe der Fährstelle Alles entfernt wird, was dem Trajecte hinderlich oder nachtheilig sein kann, z. B. Schiffe oder Schifferböte mit Segeln, die aufgespannt oder geheißt sind.

28. Die Erleuchtung der Fährstellen erfolgt wie bei der Brücke (§ 10).

29. Bei starker Passage muß sowohl diesseits, als jenseits darauf gesehen werden, daß die Fuhrwerke sich auf einer Seite, ohne die Straße zu verengen, hintereinander aufstellen und, wie sie angekommen, auch in den Prahm fahren.

Es sind zu dem Ende an beiden Ufern Fährleute zur Ueberwachung dieser Ordnung zu stationiren.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt bei Estafetten, Courieren, Brief-Schnell und Fahr- oder Güterposten, welche immer zuerst befördert werden müssen.

30. Zur Bedienung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm	6 Mann
b. bei jedem Kahne	4 Mann.

Vorschriften

bei hohem Wasserstande, wenn an der Leine nicht übergesetzt werden kann, und beim Eisgange.

31. Hier gelten die Vorschriften 21 bis 30, wobei noch zuzufügen ist, daß stets zwei Prähme und nach dem Erforderniß 3 bis 4 Kähne im Gange erhalten werden.

32. Bei Frostwetter müssen die Auf- und Abfahrten durch Aufhacken und Beschütten mit Asche oder Sand von ihrer Glätte befreit werden.

33. Zur Bemannung sind erforderlich:

a. beim Fährprahm	8 bis 10 Mann
b. bei jedem Kahne	5 Mann.

Digitized by Google

Bei besonders schwieriger Passage bestimmt der technische Beamte oder die Aufsichtscommission die Stärke der Bemannung, so wie die Anzahl der nöthigen Treidelpferde.

34. Ausgenommen von der sofortigen Ueberfahrt sind Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wie Eisgang, Sturm, Fluth u. s. w, in welchen Fällen das Ueberfetzen selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden nicht geschehen darf, zur Nachtzeit darf garnicht übergefetzt werden.

III. Eisbahn.

35. Sobald das Eis zum Stehen gekommen ist und sich fest zusammen geschoben hat, müssen so schnell wie sich dieses ohne Gefahr thun läßt, Bretter von 1½ Zoll Stärke und mindestens zwei zusammen über die Eisdecke gelegt werden, damit die Passage für die Fußgänger Statt finden kann.

Sollte durch eine etwa entstandene Blänke dieses an der gewöhnlichen Fährstelle nicht angänglich sein, so muß es an einer anderen passenden Stelle nach Anordnung der Aufsichtscommission geschehen. Hiernächst ist bei anhaltendem oder eintretendem Frostwetter eine Fährbahn an der Fährstelle oder in deren Nähe auszustecken, die Bahn durch Abschlagen der Eishügel zu ebenen und durch öfteres Gießen und Strohstreuen, insbesondere auch in der Nacht, dieselbe so stark zu machen, daß Pferde und Wagen passiren können. Um die Arbeit rasch zu fördern, müssen mindestens 10 Mann dabei beschäftigt sein.

Wann die Eisbahn und mit welcher Ladung passirt werden kann, darüber entscheidet der technische Baubramte.

36. Sind Schwimmbrücken an beiden Ufern der Nogat erforderlich, so müssen diese in gehöriger Stärke und erforderlichen Falls mit Geländern versehen, gelegt werden. Dieselben müssen auch zur Vermeidung der Zerstörung der Ufer liegen bleiben und dürfen, selbst wenn kein Zoll mehr erhoben wird, nicht fortgenommen werden.

Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn von der Aufsichtscommission nach vorheriger Prüfung und Ueberzeugung, daß kein Nachtheil für die Passage entsteht, die Genehmigung hierzu ertheilt wird.

37. Zur sichern und bequemen Erhaltung der Eisbahn und damit die durch Steigen oder Fallen des Wassers häufig nöthig werdenden Veränderungen der Schwimmbrücken sofort ins Werk gesetzt werden, müssen permanent 4 Fährleute im Dienst sein.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so muß dies durch die üblichen Warnungszeichen angezeigt werden.

38. Die Erleuchtung der Eisbahn muß beim Eintreten der Dunkelheit bis zur Tageshelle perpetuirlich erfolgen.

39. Der Brückenmeister, so wie die Fährleute müssen durch Brustschilde dem Publikum kenntlich sein; sie müssen sich bescheiden und dienstwillig gegen Jeden betragen, und die erforderliche Hilfe sofort gewähren, ohne dafür auf ein Trinkgeld Anspruch zu haben oder solches gar zu erfordern.

Digitized by Google

Strafbestimmungen.

40. Fährleute, welche die in Ansehung der Ueberfahrten bestehenden Vorschiften vernachläßigen oder nicht befolgen;
41. welche (ausgenommen die im § 34. bezeichneten Fälle) unterlassen, die Ueberfahrt zu jeder Tages- und Nachtzeit, so wie bei gutem und bösem Wetter ohne Zeitverlust zu bewerkstelligen;
42. welche darauf zu sehen unterlassen, daß bei dem Uebersetzen von Pferden der Reiter absteigt und das Pferd am Ziegel hält, sowie daß die Fährleute ebenfalls die Pferde am Zügel festhalten;
43. welche bei dem Uebersetzen von Fuhrwerken unterlassen, darauf zu sehen, daß den Pferden die Halskoppel gelöset, gegen die Hinterräder des Wagens ein Klotz gelegt oder die Fähre vor dem Abstoßen vom Ufer durch eine Barriere oder ein aufgerichtetes Brett gesperrt werde;
44. welche die Fährgefäße überladen und mehr Personen oder Sachen aufnehmen, als solche tragen können, verfallen in 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
45. Personen, welche die geschlossenen Barrieren an der Brücke eigenmächtigerweise öffnen, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.
46. Wer sich den Anordnungen des Brückenmeisters oder der Fährleute bei Ausübung ihres Dienstes widersetzt oder sich sogar Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr.
47. Personen, welche, wenn sich über den Strom eine Eisdecke gebildet hat und die Passage noch nicht für sicher erklärt worden, dem Verbote entgegen, dennoch über dieselbe gehen, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.
48. Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs, für welche besondere Strafen nicht angedroht sind, werden mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Danzig, den 14. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 303.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. und unsere Bekanntmachung vom 16. Juni c. (Amtsblatt pro 1850 S. 151) erlassen wir hiermit nachstehende

Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal.

§. 1.

Die polizeiliche Aufsicht über den Weichsel-Haff-Kanal wird einer besondern Behörde übertragen, welche berechtigt und verpflichtet ist, für die Beachtung aller, sowohl allgemeinen, als nachstehender besonderen polizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen und die etwanigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Unter ihr stehen als Unterbe-

Digitized by Google

amte die Schleusen- und Kanal-Aufseher, denen, so wie deren legitimirten Stellvertretern Gehorsam zu leisten ist.

Beschwerden gegen das Verfahren derselben werden zunächst bei der Kanal-Polizei-Behörde angebracht.

I. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

A. Beschaffenheit der Schiffsgefäße und ihrer Ladung.

§. 2.

Jeder Schiffer muß sich bei seiner Ankunft an einer Schleuse beim Schleusenmeister melden und sein Fahrzeug der Untersuchung seiner Größe und Ladungstiefe unterwerfen.

Die Bestimmung der erlaubten Länge, Breite und Ladungstiefe hängt von dem Ermessen des Schleusenmeisters ab, und ist jeder Schiffer verpflichtet, seinen Kahn nach der von letzterem ihm ertheilten Anweisung unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl von Ableichtekähnen.

§. 3.

Wer, ohne sich dieser Untersuchung zu unterwerfen oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, sich in den Kanal drängt; desgleichen, wer, nachdem er die Schleuse passirt ist, die Ladung aus den Ableichtern wieder in sein Gefäß aufnimmt, ohne hiezu besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§. 4.

Kein Fahrzeug darf so beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefässes seiner Breite nach, hervorragt, widrigenfalls es zurückgewiesen wird. Nur bei Ladungen von Heu und Stroh ist eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchstens 16 Fuß erlaubt.

Das Ueberladen oder Durchscheeren durch die Zugbrücke bei Neunmünsterberg und der Drehbrücke bei Platenhof ist bei Strafe verboten.

§. 5.

Das Belasten der Steuerruder mit Steinen ist ebenfalls bei Strafe verboten.

§. 6.

Holzflöße dürfen nicht breiter als höchstens 18 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

B. Verhalten an den Schleusen und Brücken.

§. 7.

Beim Einziehen in die Schleuse muß die in der anliegenden Rangschiffahrts-Ordnung festgesetzte Reihenfolge genau beobachtet werden. Hat ein Kahn das Vorschleuserecht und ist ihm die Erlaubniß zum Vorschleusen ertheilt, so dürfen die vor demselben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weise hindern.

Digitized by Google

§. 8.

Niemand darf mit seinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleusenmeister dazu Erlaubniß erhalten hat, unmittelbar vor die Schleuse anlegen.

§. 9.

Ebenso darf sich Niemand erlauben, die Schleusenthore eigenmächtig zu öffnen. Dagegen sind die Schiffer beim Durchschleusen verpflichtet, nach der Anweisung des Schleusenmeisters beim Oeffnen der Schleusenthore hülfreiche Hand zu leisten. Nur dann, wenn sich nicht mehr als 2 Menschen auf dem durchzuschleusenden Kahne befinden, soll von der Hülfeleistung abstrahirt werden.

§. 10.

Beim Durchschleusen müssen die größern Fahrzeuge und Holzflöße von den Schiffern, wenigstens an zwei, auf verschiedenen Seiten des Fahrzeuges befestigten Tauen, durch die Schleuse geleitet werden.

§. 11.

Das Einsetzen mit Eisen beschlagener Ruder oder Stangen in die Schleusenwände, Thore, Schleusenböden, oder Brücken ist verboten, desgleichen das Abladen von Seegelbäumen, Stangen und anderen Gegenständen auf die Schleusenmauern ohne Genehmigung der Schleusenmeister.

§. 12.

Bei der Neunmünsterberger Zugbrücke und der Drehbrücke in Platenhof ist der Schiffer verpflichtet, jedesmal auf Erfordern einen Mann zur Hülfe zu stellen, bei Verwehrung des Durchlasses. Das eigenmächtige Selbstöffnen, resp. Aufdrehen der Brücken, wird verboten.

§. 13.

Bei einer Ladung von 6—9 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel, je nach dem Kanal-Wasserstande, müssen, um Beschädigungen zu verhüten, jederzeit die Brückenklappen geöffnet werden.

§. 14.

Wer außer den vorgedachten Fällen auf irgend eine Weise aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schleusen oder Brücken beschädigt, muß nicht nur den verursachten Schaden ersetzen, sondern hat auch eine Polizei-Strafe nach der weiter unten erfolgenden Bestimmung verwirkt.

§. 15.

Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang darf nicht durch die Schleusen gefahren und darf auch nicht die Brücke aufgezogen werden; Ausnahmen finden Statt für die in der Rangfahrt-Ordnung vom 23. April d. J. §. 3 genannten Fälle. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Kosten der Durchschleusenden gesorgt werden.

C. Verhalten beim Anlegen, sowie beim Aus- und Einladen.

§. 16.

Jeder Kahn, welcher zum Durchschleusen vor den Einfahrten, oder im Kanal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich und gestreckt anlegen und in dieser Lage wohl befestigt wer-

Digitized by Google

den. Jedoch dürfen zu diesem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden. Die Befestigung darf vielmehr nur an den dazu vorhandenen Pfählen geschehen. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde. Wer dies verabsäumt und durch das Herumschlagen seines Kahnes die Schiffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenso muß bei Strafe auch das Floßholz gestreckt neben dem Ufer befestigt werden, und zwar an sogenannten Schricken.

§. 17.

Kein Fahrzeug darf einem andern gegenüber, oder zur Seite angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ableichtens wegen gestattet würde.

§. 18.

Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den dazu bestimmten Ablagestellen vorgenommen werden. An anderen Orten ist das Aus- und Einladen blos verstattet:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für Ladungsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf oder Betrieb, wenn ihnen dazu vom betreffenden Baubeamten die Erlaubniß ertheilt worden und solches wegen abbrüchiger Beschaffenheit des Ufers überhaupt nicht ganz unzulässig ist.
b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens und Umschippens von Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ebenfalls unter den sub a. gestellten Bedingungen;
c) im Falle Schiffer, vom Frost überrascht, ihre Waaren ausladen müssen.

In allen 3 Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geschieht, dem nächsten Schleusenmeister, resp. Kanalaufseher unter Nachweis der vom Kanal-Baubeamten erhaltenen Erlaubniß, wo diese nöthig ist, und unter Angabe der bestimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden soll, Anzeige davon gemacht werden, damit derselbe nöthigenfalls die Aufsicht dabei führen kann.

Jeder dem Kanal und dessen Dossirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, selbst wenn dies erst nach erhaltener Erlaubniß geschehen, zugefügte Schaden wird von dem resp. Schiffer ersetzt.

Bei Versäumniß der in diesem §. festgesetzten Bestimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von 5 Thlr.

§. 19.

Das Segeln im Kanal ist mit Ausnahme der kleinen Kähne (sogenannter Fischerficken) bei Strafe verboten.

§. 20.

Wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße sich begegnen, muß das Fallenlassen der Leine bei dem Abwärtsfahrenden (d. h. von der Rothebuder Schleuse abwärts nach dem Haff) bewirkt werden. Vor den Schleusen und Brücken müssen die Treidelleinen schon in einer Entfernung von 15 Ruthen niedergelegt werden.

Digitized by Google

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 21.

Das Baden und Fischen im Kanal ist verboten.

§. 22.

Die Kanalborde, Dämme und Schaderuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht mit Vieh behütet werden.

(An Pfandgeld muß im Contraventionsfalle, außer dem Schadenersatze, als Strafe erlegt werden:

für 1	Stück	Hauptvieh oder Schwein	15 Sgr.
" 1	"	Jungvieh " "	10 "
" 1		Schaaf oder Ziege .	5 "
" 1		Gans und dergl. . .	3 "

Da der linksseitige Kanaldamm nur als Treidelweg für die in den Kanal passirenden Schiffer dienen soll, so ist das Befahren desselben vorläufig nicht erlaubt, auch kann unter Umständen das Reiten oder Treideln auf demselben mit Pferden untersagt werden. Der rechtsseitige Kanaldamm darf weder von Fußgängern noch Reitenden oder Fahrenden benutzt werden.

§. 23.

Auf den Ufern des Kanals darf nicht Holz gehauen oder Feuer angemacht werden. Desgleichen ist das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Asche und dergleichen untersagt.

§. 24.

Wer die am Kanalborde und den Böschungen befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weise beschädigt, verfällt neben dem Ersatz des Schadens in Strafe.

III. Strafbestimmungen und Verfahren dabei.

§. 25.

Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht schon ein anderes Strafmaaß ausdrücklich verordnet ist, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von 15 Sgr. bis Zwei Thalern.

Danzig, den 12. Septmb. 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Rang-Fahrt-Ordnung.

für den Weichsel-Haff-Kanal.

Ueber die bei der Befahrung des Weichsel-Haff-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung wird Nachstehendes bestimmt.

§. 1.

Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße und

Digitized by Google

Holzkasten im Weichsel-Haff-Kanal durchschleusen, ist bei beiden Schleusen, an der Weichsel und an der Ziege, gleich. Die Schleusenkammern sind im Lichten 128½ Fuß breit preuß. Maaß lang und 20. Fuß breit und fassen entweder nur einen großen Oderkahn oder 2 oder mehrere kleinere Kähne.

§. 2.

Im Allgemeinen schleusen die Kähne in der Reihenfolge durch, in der sie vor der Schleuse angelegt und ihre Anmeldung bei dem Schleusen-Aufseher erfolgt ist. Nur ganz kleine Kähne oder Nachen können außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen. Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§. 3.

Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1. Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden.

Dergleichen Gegenstände sind:

a. lebende Fische.

b. frisches Obst.

Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden.

2. Fahrzeuge, welche Gegenstände haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:

a. alle nicht sub 1 erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse pp.

b. alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Concurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft müssen:

3. Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub № 2 und 3 bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von dem Kanal-Districts-Baubeamten nachgesucht und von diesem nach einer ihm von der Königl. Regierung zu gebenden Instruction ertheilt werden.

Nach diesen:

4. Kähne, welche mit Effecten für die Königl. Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Regierung vorzeigen.

Hiernächst

5. Königl. Baukähne und Kanal-Befahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten des betreffenden Kanal-Districts-Baubeamten ausweisen können.

6. Endlich können Kähne vor einem, vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses

Digitized by Google

so schwer beladen ist und in Folge dessen so tief geht, daß es ableichten muß, ehe es in die Kanalhaltung gelassen werden kann.

§. 4.

Das Vorschleuserecht steht denjenigen Fahrzeugen zu, welche mit den § 3 sub № 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen beladen sind, wenn letztere wenigstens zwei Drittheile der Ladung ausmachen.

§. 5.

Den Fahrzeugen, welche das Vorschleuserecht in Anspruch nehmen, kann dasselbe nur gewährt werden, wenn ihr Tiefgang mindestens 3 Zoll weniger beträgt, als der augenblicklich im Kanale zulässige größte Tiefgang der Fahrzeuge.

§. 6.

Vorschleuse-Pässe werden nur bis zum 15. November eines jeden Jahres ertheilt.

§. 7.

Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr, als 2 Tafeln (Böden) bestehen und auf einen Namen declarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden § angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen concurriren.

§. 8.

Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie ein obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignateur als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3 mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§. 9.

Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und kahnberechtigten Holzflößen nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transport gehörenden Holztafeln (Böden), so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§ 10.

Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz an, so haben diese Anspruch bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist

§. 11.

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. Flöße in die Schleu-

Digitized by Google

sen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft an einer der beiden Kanalschleusen sich bei dem Steuereinnehmer (oder Schleusenaufseher) melden.

Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a. die Nummer des Kahns oder Kahnberechtigten Floßholzes,
b. den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs,
c. den Namen des Steuermanns,
d. die Ladung,
e. Tag und Stunde der Ankunft.

Nach den fortlaufenden Nummern des Registers wird die Reihenfolge der Durchschleusung bestimmt.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und danach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen in dem Falle, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise wie oben bestimmt.

§. 12.

Die Durchschleusezeit fängt mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im § 3 sub 1 und 3 angegebenen Fällen statt.

Danzig, den 23. April 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 304.

Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Pr. Stargard und Berent ist durch die Versezzung des früheren Inhabers derselben vakant geworden. Qualificirte Thierärzte werden daher zur Bewerbung um diese Stelle unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste mit dem Bemerken aufgefordert, daß mit derselben ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von hundert Thalern verbunden ist, und daß bisher zwar die Stadt Schöneck, Berenter Kreises, zum Wohnorte für den Kreis-Thierarzt bestimmt, jedoch von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden ist, daß der Sitz des Kreis-Thierarztes einstweilen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach der Stadt Dirschau, Stargardter Kreises, verlegt werde.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hierdurch auf den 1. November d. J. festgesetzt.

Danzig, den 13. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 305.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir von jetzt ab alle diejenigen Bekanntmachungen, deren Aufnahme in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts nicht vorgeschrieben ist, und welche für die Städte Danzig und Elbing und deren Umgegend von Interesse sind, in das von Herrn Hufelaud herausgegebene Danziger Intelligenzblatt resp. in den von Herrn Wernich herausgegebenen Elbinger Anzeiger einrücken lassen werden. Wir behalten uns vor, ein gleiches Verfahren auch hinsichtlich derjenigen Bekanntmachungen zu beobachten, die in den

Digitized by Google

öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt aufgenommen werden müssen, deren anderweitige Veröffentlichung uns aber im Intresse des betheiligten Publikums angemessen erscheint. Die von uns ressortirenden Königl. Behörden sind angewiesen worden, ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Danzig, den 8 September 1850. Königl. Regierung..

Patent-Verleihungen.

№ 306.

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17 September 1850. ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nach gewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 307

Dem Chemiker Hermann Grüneberg zu Stettin, ist unter dem 13. September 1850 ein Patent

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 308.

Zu Kreisgerichtsräthen sind ernannt:

1. bei dem Kreisgericht in Marienburg:
   der Kreisrichter Schmidt zu Marienburg,
2. bei dem Kreisgerichte in Carthaus:
   der Kreisrichter Riedel zu Carthaus,
3. bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt:
   der Kreisrichter Ahrends zu Pr. Stargardt,

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

a. der Hofbesitzer Grund zu Ohra, für das Kirchspiel Ohra,
b. der Schulze Nethke zu Wesslinken, für das Kirchspiel Reichenberg,
c. der Gutsbesitzer Maloneck zu Altdorf, für das Kirchspiel Wonneberg,

Digitized by Google

Der bisherige Hilfsexekutor, invalide Sergeant Friedrich Lackeit ist als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Commission zu Tiegenhof definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Hoppe zu Schwetz ist als Kanzlist an das Kreis- und Stadtgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Gutsbesitzer Plehn in Dalwin, Pr. Stargardter Kreises, ist von dem Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp zum stellvertretenden Special-Director ernannt und von uns bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Maaß zu Dirschau ist in den, aus den Kreisen Neustadt und Carthaus gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk mit Anweisung seines Wohnorts in Neustadt versetzt worden.

Der bisher zu Gr. Brunau, Regierungsbezirks Marienwerder, angestellt gewesene Lehrer Eduard Lehmann ist als Lehrer nach Augustwalde, Kreises Marienburg, berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer v. Wiecki zu Marschauerberg ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 2. October 1850.

№ 309.

Gesetzsammlung Nro. 32.

№ 3310. Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

№ 3311. Allerhöchster Erlaß von 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevelhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 310.

Den Bewohnern der Provinz Preußen mache ich bekannt, daß ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte als Ober-Präsident dieser Provinz übernommen habe.

So wie ich alle meine Kräfte anstrengen werde, um dem Allerhöchsten Vertrauen Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, wodurch ich zu meinem wichtigen Amte berufen bin, so erwarte ich mit Zuversicht von den Eingesessenen der Provinz die alte Bereitwilligkeit, die Pflichten für König und Vaterland treu zu erfüllen.

Königsberg, den 24. September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig

№ 311.

Der Eigenkäthner Bartholomäus Rolbiecki, in Jablußek, Berenter Kreises, hat am 16. November v. J. mit Entschlossenheit und großer Anstrengung den Joseph Rolbiecki und den Franz Trawitzki, aus Tuschkau, vom Tode des Ertrinkens in dem, bei Tuschkau belegenen See Sarnowitz gerettet.

In Anerkennung dieser verdienstlichen Handlung ist demselben von uns eine Belob-

Digitized by Google

nung in Gelde gewährt und demnächst auch vom Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 19. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 312.

Der §. 1 der durch unsere Verfügung vom 26. August 1847 durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten allgemeinen Bedingungen für königl. Forst-Bau-Entreprisen — Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1847 № 36 — wird hierdurch aufgehoben und dagegen folgende Bestimmung getroffen:

„Wird die Ausführung eines Baues im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten, so bleibt der königl. Regierung nicht nur die Wahl unter sämmtlichen Licitanten, sondern überhaupt die Ertheilung oder Verweigerung des Zuschlages vorbehalten, jeder der Licitanten aber bis zur Entscheidung durch die vorbenannte Behörde an sein Gebot gebunden."

Es wird hierbei bemerkt, daß diese Bestimmung künftig allen Forst-Bau-Entreprise-Contracten zu Grunde gelegt werden soll, daß zur Vereinfachung des Verfahrens der Austhuung von Forstbauten in den desfallsigen Licitations- oder Engagements-Verhandlungen wie auch in den auf Grund derselben auszufertigenden Entreprise-Contracten nur auf diese Bekanntmachung, gleich wie auf unsere Bekanntmachung vom 26. August 1847 Bezug genommen werden wird und daß diese Bezugnahme genau dieselbe rechtliche Wirkung hat, als wenn die Bedingungen wörtlich in den Contract übernommen wären. Der mit der Versteigerung oder Austhuung des Baues beauftragte Beamte wird zu diesem Zwecke diese Bestimmung nebst den übrigen Bedingungen im Termin verlesen und daß solches geschehen, in die desfallsige Licitations- oder resp. Engagements-Verhandlung aufnehmen.

Danzig, den 14. September 1850.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Aufhebung.

№ 313.

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3. November 1849 ertheilte Patent:

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 314.

Die Verwaltung des Königl. Landraths-Amtes zu Pr. Stargardt, ist an Stelle des nach Potsdam versetzten Regierungs-Assessor Endell, dem Obergerichts-Assessor von Schrötter aus Carthaus auf Widerruf übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 41. —

Danzig, den 9. October 1850.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 315.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, Allerhöchstdenenselben gehaltenen Vortrag zu genehmigen geruht, daß die Präsidial-Geschäfte bei dem Consistorium der Provinz Preußen fortan und bis auf weitere Bestimmung durch mich wahrgenommen werden. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß habe ich den Vorsitz in dem genannten Consistorium heute übernommen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg den 2. Oktober 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

Bekanntmachung der Universität zu Königberg.

№ 316.

Verzeichniß
der auf der
Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.
im Winter-Halbjahr vom 28. October 1850 an zu haltenden
Vorlesungen
und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine Einleitung in die alttestamentlichen Apocryphen wird *Dr.* Simson 1 mal wöchentl. unentgeltlich vortragen.

Die Genesis erklärt Derselbe 4stünd. privatim.

Digitized by Google

Das Buch Hiob erklärt Dr. Hahn 5ſtündig privatim.

Den Jeſaias erklärt Profeſſor Dr. Sommer in 5 Stunden privatim.

Meſſianiſche Stellen des A. T's. Dr. Hahn 4ſt. privatim.

Eine hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Schriften des N. T's. giebt Profeſſor Dr. Sieffert 5ſtündig privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lukas erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 5ſtündig privatim.

Den Brief Pauli an die Römer Profeſſor Dr. Gebſer 5ſtündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheſer und Coloſſer Prof. Dr. Lehnerdt 2ſtündig öffentlich.

Den Brief an die Hebräer Prof. Dr. Erbkam 4ſtündig öffentlich.

Die Paſtoralbriefe Pauli erklärt Profeſſor Dr. Sommer 2ſtündig öffentlich.

Den erſten Theil der Kirchengeſchichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig privatim.

Chriſtliche Ethik lehrt Profeſſor Dr. Gebſer 4ſtündig privatim.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Erbkam 5ſtünd. privatim vor.

Ein Converſatorium über theologiſches Studium hält Prof. Dr. Sieffert 2ſt. öffentlich.

Die Uebungen im Ueberſetzen und Wiederholen der hebräiſchen Grammatik hält Dr. Simſon 2ſtündig unentgeltlich.

Die Leitung der Uebungen in der Erklärung des A. T's ſetzt Dr. Hahn 2ſtündig unentgeltlich fort.

Die neuteſtamentliche exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Gebſer 2ſtünd. öffentlich.

Die Leitung des homiletiſch-katechetiſchen Seminars nebſt Vorträgen über die praktiſche Theologie ſetzt Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtünd. öffentlich fort.

Die Leitung der hiſtoriſchen Abtheilung des theologiſchen Seminars ſetzt Profeſſor Dr. Erbkam öffentlich fort.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie verbunden mit der Philoſophie des Rechts, trägt 5ſtündig privatim Prof. Dr. Meyer vor.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio 6ſtündig privatim.

Daſſelbe Prof. Dr. Simſon 5ſtündig privatim.

Die Geſchichte des römiſchen Rechts erzählt Prof. Dr. Sanio 5ſtündig privatim.

Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts lehrt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 5ſtündig privatim.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5ſtündig privatim.

Eherecht behandelt Prof. Dr. Schweikart 2ſtündig öffentlich.

Katholiſches und Evangeliſches Kirchenrecht nach Richter trägt Profeſſor Dr. Jacobſon 6ſtündig privatim vor.

Digitized by Google

Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 4stündig privatim.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. *Dr.* Jacobson 5stündig privatim vor.
Deutsches Privatrecht und Lehnrecht lehrt Prof. *Dr.* Mejer 10stündig privatim.
Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Derselbe 6stündig privatim vor.
Dasselbe Prof. *Dr.* Schweikart 6stündig privatim.
Gemeinen und preußischen Civilprozeß nebst praktischen Uebungen lehrt Prof. *Dr.* Jacobson 6stündig privatim.
Das preußische Civilrecht (Landrecht) mit Berücksichtigung des ost- und westpreußischen Privatrechts trägt Prof. *Dr.* Schweikart 5stündig privatim vor.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Professor Dr. Jacobson 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. *Dr.* v. Buchholtz 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium über Fundamentallehren des römischen Rechts Prof. *Dr.* Simson 2st. öffentlich.
Die praktisch-prozessualische Abtheilung des juristischen Seminars leitet Professor *Dr.* Mejer 2stünd. öffentlich.
Die kanonisch-germanische Abtheilung Prof. *Dr.* Jacobson 2stünd. öffentlich.
Die römisch-rechtliche Abtheilung Professor *Dr.* Sanio 2stünd. öffentlich.

3. Medizin.

Die Geschichte der Medizin vom 16ten Jahrhundert ab erzählt Prof. *Dr.* Cruse 3st. öffentl.
Pathologische Anatomie lehrt *Dr.* Hayn 4st. unentgeltlich.
Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. *Dr.* Rathke 6stündig privatim vor.
Muskel- und Nervenlehre Prof. *Dr.* Burdach 3stündig privatim.
Die Kunst gerichtliche Sectionen anzustellen lehrt Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Physiologie der Sinne und Generation lehrt Prof. *Dr.* Helmholtz 2stünd. öffentl.
Allgemeine Pathologie Derselbe 4stündig privatim
Spezielle Pathologie und Therapie (1ter Theil) lehrt Prof. *Dr.* Möller 5stündig priv.
Arzneimittellehre trägt Professor *Dr.* Cruse 5stündig privatim vor.
Die Krankheiten des Nervensystems behandelt Professor *Dr.* Hirsch 4stündig öffentlich.
Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen Prof. *Dr.* Hayn 2stündig öffentl.
Die Fieberlehre trägt Prof. *Dr.* Hay 2stündig unentgeltlich vor.
Chirurgie lehrt Prof. *Dr.* Burow 6stündig privatim.
Augenheilkunde trägt Prof. *Dr.* Seerig 4stündl. öffentlich vor.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. *Dr.* Hayn 4stündig privatim.
Ein anatomisch physiologisches Conversatorium hält Prof. *Dr.* Burdach 2stündig öffentl.
Die anatomischen Präparirübungen leitet Derselbe. täglich privatim.
Die medizinische Klinik leitet Prof. *Dr.* Hirsch täglich öffentlich.
Die medizinische Poliklinik Prof. *Dr.* Möller 4stündig privatim.

Digitized by Google

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. *Dr.* Seerig täglich privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. *Dr.* Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen Professor *Dr.* Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik lehrt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4stündig privatim.
Dasselbe nebst Einleitung in die Philosophie Prof. *Dr.* Taute 4stündig öffentlich.
Metaphysik und Naturphilosophie Derselbe 4stündig öffentlich.
Aesthetik lehrt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Praktische Philosophie *Dr.* Rupp 4stündig unentgeltlich.
Pädagogik Prof. *Dr.* Taute 2stündig öffentlich.
Das pädagogische Seminar leitet *Dr.* Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der astronomischen Instrumente lehrt *Dr.* Wichmann 2stündig unentgeltl.
Die Theorie der Kometen- und Planetenstörungen setzt Prof. *Dr.* Peters 4st. öffentl. fort.
Die Theorie der Planeten- und Kometenbahnen lehrt *Dr.* Luther 4stündig privatim.
Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. *Dr.* Peters 2stündig privatim.
Die Theorie der elliptischen Funktionen lehrt Prof. *Dr.* Richelot 4stündig privatim.
Eine Einleitung in die Analysis giebt *Dr.* Luther 2stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Kapitel der Analysis erklärt Prof. *Dr.* Richelot 2stünd. öffentlich.
Analytische Geometrie fährt Prof. *Dr.* Hesse zu lehren fort in 4 Stunden öffentlich.
Variationsrechnung lehrt Derselbe 3stündig privatim.
Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Richelot 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt *Dr.* Zaddach 3stündig unentgeltlich.
Die Entwicklungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Professor *Dr.* Rathke 6st. öffentl. vor.
Generelle Botanik lehrt Professor *Dr.* Meyer 4stündig privatim.
Ueber Cryptogamen spricht Derselbe 2stündig öffentlich.
Experimentalphysik lehrt Prof. *Dr.* Moser 4stündig öffentlich.
Die Physik der Sinneswerkzeuge Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Theorie des Lichts lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Derselbe 2stündig öffentlich vor.
Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Dulk 6stündig privatim.
Phytochemie Derselbe 2stündig privatim.
Analytische Chemie Derselbe 2stündig privatim.
Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars Prof. Dr. Neumann öffentlich.

Digitized by Google

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaft lehrt in Verbindung mit cameralistischen Uebungen Professor Dr. Schubert 5stündig privatim.

Polizeiwissenschaft Dr. Thomas 4stünd. unentgeltlich.

Technologie Derselbe 6stündig privatim.

Diplomatik Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich.

Ueber Anwendung der Diplomatik auf geschichtliche Studien spricht in Verbindung mit diplomatischen Uebungen Derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Die Geschichte der macedonisch-griechischen Reiche erzählt Professor Dr. Drumann 2st. öffentlich.

Die Geschichte des Mittelalters erzählt Professor Dr. Schubert 4stündig privatim.

Die Geschichte der Deutschen Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.

Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.

Die Geschichte der neuesten Zeit von 1789 ab erzählt Dr. Michaelis 4stündig privatim.

Die Geschichte unseres Jahrhunderts Dr. Merleker unentgeltlich.

Die Geschichte unserer Zeit Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Culturgeschichte lehrt Prof. Dr. Drumann 4stündig privatim.

Handelsgeschichte Dr. Lobeck II. 2stündig privatim.

Die Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte des Handels, der Schifffahrt und der Kolonien von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart erzählt Dr. Merleker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars setzt Prof. Dr. Schubert in 2 St. öffentl. fort.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Classische Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentlich vor.

Ueber Alterthümer aus Pompeji und Herculanum spricht Dr. Friedländer unentgeltlich.

Die Geschichte der Literatur der romanischen Völker trägt Dr. Lobeck II. 4stündig priv. vor.

Ausgewählte Kapitel der griech. Syntax behandelt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Ueber die alten Geschichtsschreiber in Verbindung mit Erklärung der Reden des Thucydides spricht Derselbe 4stündig öffentlich.

Des Plato Phädrus erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.

Des Horaz Satiren und Dichtkunst Derselbe 2stündig unentgeltlich.

Des Persius und Juvenal Satiren Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Ausgewählte lateinische Gedichte Dr. Friedländer unentgeltlich.

Die Schreib- und Sprechübungen im philologischen Seminar in Verbindung mit der Erklärung von Theokrit's Idyllen leitet Prof. Dr. Lobeck I. 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

b) Morgenländische Sprachen.

Ueber Erfindung der Schrift und ägyptische Hieroglyphik spricht Dr. Saalschütz unentg.
Die alttestamentliche Lehre von Unsterblichkeit der Seele behandelt Derselbe unentgeltlich.
Die hebräische Sprache lehrt Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Den Jesaias erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4stündig privatim.
Die Anfangsgründe der arabischen Sanskrit und persischen Sprache lehrt Prof. Dr. Ressel mann jedes in 2 Stunden öffentlich.
Alttestamentliche chaldäische Stellen erklärt Derselbe 1stündig öffentlich.
Die hebräischen Uebungen setzt Professor Dr. v. Lengerke öffentlich fort.

c) Abendländische Sprachen.

Ueber die Alterthümer Preußens spricht Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.
Byron's Childe Harold erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Italienische Grammatik setzt Derselbe 2stündig unentgeltlich fort.
Den 1ten Theil von Dantes göttlicher Comödie „die Hölle" erklärt *Dr.* Lobeck II. 2st. privatim.
Spanische Grammatik lehrt *Dr.* Herbst 2st. unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen hält Derselbe 2stündig privatim.
Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor 2st. unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die italienische Malerei behandelt Professor Dr. Hagen 4stündig öffentlich.
Die Kunst der Deutschen in unserem Jahrhundert Derselbe 2stündig öffentlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann in 2 Stunden unentgeltlich.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbass und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbass lehrt Musikdirektor Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. F. Wils.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. ist der Director für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's leitet Professor *Dr.* Gebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direction des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson;

Digitized by Google

die practisch-prozessualische Prof. Dr. Mejer. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert, h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk, und die physikalische Prof. Dr. Moser. k) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Prof. Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden; die akademische Handbibliothek zweimal von 12 — 1 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Resselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 317.

Mit Bezugnahme auf unsere in № 35 des diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 19. August d. J., betreffend die Einführung der zweiten Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten bringen wir auf Grund eines Erlasses des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. September d. J. hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Buchhändler Aber in Berlin sich bereit erklärt hat, denjenigen Medizinal-Personen, welche von dieser zweiten Ausgabe blos das Lehrbuch für Aerzte (ohne Fragebuch) durch uns beziehen wollen, das gebundene Exemplar zum Preise von 1 Thlr. 12½ Sgr. abzulassen.

Danzig, den 25. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 318.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Kommunalbehörden des Kreises Elbing, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß im dortigen Kreise auf dem platten Lande die Weberei von

Digitized by Google

den Landleuten als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf den Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Allgemeine Gesetzsammlung Jahrgang 1849 pag. 100) hiermit fest, daß die Bestimmungen des § 23 der gedachten Verordnung für das platte Land des Kreises Elbing auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 24. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 319.

Den Communal-Behörden steht nach der Verfügung vom 5. April 1849 im Post-Amtsblatt № 19 in Angelegenheiten, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates betreffen, die Portofreiheit zu.

Es ist jedoch zur Sprache gekommen, daß die Correspondenz in diesen Angelegenheiten, welche nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Innern mit dem Rubrum „herrschaftliche Communal-Sachen" bezeichnet wird, von den Post-Anstalten häufig mit Porto belegt worden ist, weil aus gedachter Rubrik die Portofreiheit nicht unzweifelhaft hervorgeht.

Um die hieraus entstehenden Weiterungen zu vermeiden, und um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, sind die Königl. und Communal-Behörden veranlaßt worden, die fragliche Correspondenz in Zukunft mit dem Rubrum:

„Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen"

zu bezeichnen.

Die Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufgabe, die in dieser Weise bezeichnete und mit öffentlichem Siegel verschlossene Correspondenz der Communal-Behörden unter sich und mit vorgesetzten Königl. Behörden portofrei passiren zu lassen.

Berlin, den 3. September 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur Beachtung für die Kommunal-Behörden zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 27. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 320.

Die bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Tiegenhoff bisher befindlichen beiden Dienstsiegel mit liegendem Adler und der Bezeichnung „Königl. Domainen-Rent-Amt Tiegenhoff" sind durch Diebstahl abhanden gekommen. In Stelle derselben sind zwei andere Siegel unter gleicher Aufschrift, jedoch mit stehendem Adler, in Gebrauch gesetzt.

Danzig, den 2. Oktober 1850.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 321.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pag 1843 Stück

Digitized by Google

16) machen wir zur genauen Beachtung das Publikum wiederholentlich darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28 Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Wegen der Strafen für Uebertretung dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben gedachte Bekanntmachung.

Danzig, den 4. October 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 322.

Wir haben zur Prüfung solcher Schulamtspräparanden für's Elementarlehreramt, welche nicht in Seminarien gebildet worden sind und dem evangelischen Bekenntnisse angehören, einen Termin auf den 14. und 15. k. M. anberaumt. Diejenigen Personen, welche sich zu dieser Prüfung stellen wollen, haben sich am dreizehnten (13ten) k. M. spätestens Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Borowski zu Marienburg persönlich zu melden und demselben folgende Papiere vorzulegen: den Tauf- und Confirmationsschein, ein von ihrem Seelsorger ausgestelltes Zeugniß über ihr kirchliches Leben, ein ebendaher oder von der Ortsobrigkeit ertheiltes Zeugniß über ihren sittlichen Wandel, ein glaubhaftes Attest über ihre Beschäftigung im Schulfache oder für dasselbe, einen Ausweis über die Erfüllung ihrer militairischen Dienstpflicht, einen ärztlichen Gesundheitsschein und einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf. — Die Herren Prediger und Kreisschulinspectoren veranlassen wir, solche Personen, welche in deren amtlichen Wirkungskreisen leben, und welche diese Bekanntmachung angeht, auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Danzig, den 5. Oktober 1850. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 325.

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln ist unter dem 1. Oktober 1850 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 236.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit diese für neu und eiganenthümlich erkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 325.

Dem Medizinal-Rath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 326.

An Stelle des Amtsactuars Biber ist der Amtsactuar Stelter in Carthaus widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Domainen-Rentamtsverwesers Dorow daselbst, ernannt.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Deichgräfen Böthke zu Tannse ist der bisherige Deichgeschworne Döring zu Kl. Lichtenau als Deichgräf von uns bestätigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Johann Benjamin Kohlhoff ist als Seelootse definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 42. —

Danzig, den 16. October 1850.

№ 327.

Gesetzsammlung Nro. 33.

№ 3312. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850. betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

№ 3313. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850. die Erläuterung der §§. 5 und 20 der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. betreffend.

№ 3314. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1850. betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

№ 3315. Bekanntmachung, betreffend die Außerkoursetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1850.

№ 3316. Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr. Vom 11. September 1850.

№ 3317. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

№ 3318. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1850. wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 3319. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850. betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Digitized by Google

Nro. 34.

№ 3320. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850, ratifizirt den 21/19. September 1850.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 328.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrath, durch Rescript vom 26. September c. uns ermächtigt, auch in diesem Jahre an dem auf den 23. Trinitatis Sonntag den 3. November treffenden Reformationsfeste eben so wie in früheren Jahren die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die der Förderung der evangelischen Kirche sehr ersprießlichen Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Empfehlung und Veranlassung bekannt.

Königsberg, den 7. October 1850. Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. Gen. Landschafts-Direktion.

№ 329.

Die Westpreußischen Pfandbriefe Suchovenz № 10 a 25 Rthl., Wierzchuczyn № 27 a 25 Rthl., beide im Bromberger Departement, nebst Koupons pro Johannis und Weihnachten 1850 sind verbrannt und sollen auf Antrag der Eigenthümerin, der verwittweten Frau Majorin Friedericke May geb. Dobschitzky amortisirt werden.

Marienwerder, den 30. September 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion. (gez.) v. Rabe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 330.

Anweisung

betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1.

Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königl. Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedin-

Digitized by Google

gungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung der Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24 u. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1. ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei,
2. die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3. einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Königl. Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a. aus einem obern Polizei-Beamten als Vorsitzenden,
b. aus dem Bezirks-Bau-Inspector oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communalbaubeamten und
c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4.

Der Commission wird das Gesuch (§. 2) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königl. Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 6.

Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungsgesuch darf jedoch länger als 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei letzterem mindestens in den 4 Species, auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

Digitized by Google

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen;—

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) u. Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer; —

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren, verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Digitized by Google

Diese Verhandlung ist der Königl. Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungszeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Kommission auch auf längere, jedoch 1 Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4.) ist

1. der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken;
2. den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
3. der nach Abzug der Kosten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die näheren Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§. 1 a. b) erhalten weder Gebühren, noch Entschädigung.

§ 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbständigen Betriebe ihres Gewerbes, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Obige Anweisung über die Prüfung der Schornsteinfeger bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. October 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 331.

Polizei-Verordnung
über den Wochen-Markt-Verkehr.

Behufs Ausführung der Schlußbestimmung im §. 78 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. pro 1845 S. 56) bringen wir auf den Grund des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizei-Verwaltung (G. S. pro 1850 S. 265) und unter Verweisung auf § 187 der Gewerbeordnung,

nach welchen Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen über den Marktverkehr mit Geldbuße bis zu 20. Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind,

Digitized by Google

hiemit das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur allgemeinen Kenntniß, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen:

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

   Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht,) als Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

   Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

   Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Theer, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

   Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter) Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

   Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinen-Garn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

   Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

   Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare, und wollenes Strickgarn.

An diejenigen Orten unseres Verwaltungsbezirks, wo nach der bisherigen Orts-Gewohnheit ein Bedürfniß vorhanden ist, auch noch andere, oben nicht genannte Gegenstände auf den Wochenmärkten feil zu halten, wird ein diesfälliges Verzeichniß mit unserer für jeden Ort speciell zu ertheilenden Genehmigung von der Ortsbehörde auf den Grund des §. 6 des citirten Gesetzes vom 11. März c. bekannt gemacht werden.

Danzig den 4. Oktober 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 332.

Polizeiverordnung.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob zu den geistigen Getränken, deren Verabreichung

an schon angetrunkene Personen in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 21. Mai 1841 verboten worden ist, auch Bier zu rechnen sei.

Hierdurch finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. festzusetzen, daß die in der Verordnung vom 21. Mai 1841 angedrohte Strafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. unbedingt auch eintritt, wenn von den dort bezeichneten Gewerbetreibenden einem Angetrunkenen Bier dargereicht wird.

Danzig, den 28. September 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern

---

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Danzig.

№ 333.

Im Einverständnisse mit den hiesigen Kommunalbehörden und mit Genehmigung der Königl. Regierung wird allen Personen, ohne Ausnahme, die aus dem Zwischenhandel ein Gewerbe machen, oder die Lebensmittel irgend einer Art zum Wiederverkauf erstehen wollen, in Gemäßheit des §. 71 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend einige Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch untersagt, auf den hiesigen Wochenmärkten künftig vor 11 Uhr Vormittags einzukaufen, und zwar: auf dem Fischmarkt, wo täglich Markt gehalten wird, an keinem Tage in der Woche, auf den übrigen Marktplätzen nicht des Mittwochs und Sonnabends und an den dem Weihnachtsfeste, dem Neujahrstage und dem allgemeinen Bettage vorhergehenden Märkten. Dieses Verbot tritt von Montag den 14. d. M. in Kraft und haben alle demnächst Dawiderhandelnde eine Geldbuße bis zur Höhe von 3 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Tagen zu gewärtigen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß nach dem Edict über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 an Markttagen das Auf- und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt, untersagt ist, in sofern das Objekt unter 5 Rthlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation, und, wenn das Objekt höheren Werth hat, bei einer Strafe von 5 bis 100 Rthlr., für welche Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich haften.

Danzig, den 7. Oktober 1850. Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

Patent-Verleihungen.

№ 334.

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 9. Oktober 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 335.

Dem Töpfermeister C. Stenzel zu Oppeln ist unter dem 6. October 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Stubenofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 336.

Im Berenter Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

a) der Gutsbesitzer Hell zu Kobilla für das Kirchspiel Neu-Paleschken,

b) der Gutsbesitzer v. Oslowski in Schönhoff für das Kirchspiel Wyschin,

c) der Domainen-Pächter Engler in Pogutken für das Kirchspiel Pogutken,

d) der Schulze Drews zu Szadrau für das Kirchspiel Szadrau.

Der Bureau-Assistent Raabe ist in gleicher Diensteigenschaft von dem Königl. Kreis-Gerichte zu Straßburg an das zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kreisrichter Höne zu Putzig ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schubin versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wolff bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Nachweisung

№ 337. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen. weiße.		Erbsen. graue.		Heu pro Zentner.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1	Danzig	2	—	4	1	4	6	—	25	3	—	17	5	1	7	5	1 16 4	—	24	—	5	7	6
2	Elbing	2	—	6	1	2	6	—	27	—	—	18	—	1	10	—	1 16 8	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	2	1	—	1	4	—	—	25	6	—	18	—	1	7	6	1 7 6	—	17	—	2	15	—
4	Stargardt . . .	2	1	—	1	1	—	—	24	—	—	16	6	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt . .	2	—	9	1	3	—	—	25	5	—	17	6	1	7	4	1 13 6	—	19	4	3	9	2

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 23. October 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 338.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10. Oktober 1850. Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Bekanntmachung der Kgl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

№ 339.

Behufs Einforderung der neuen Coupons-Series zu Westpreußischen Pfandbriefen der Departements Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl sind die Schemata bei uns in Empfang zu nehmen und bis zum 15. November a. c. ausgefüllt wieder einzureichen. Spätere Anmeldungen auf Besorgung der Coupons auswärtiger Departements können zwar auch erfolgen, jedoch sind alsdann die Porto-Auslagen zu erstatten. Die Interessenten werden ersucht, bei der Verzeichnung der einzelnen Pfandbriefe sorgfältig zu verfahren, indem bei falscher Angabe der Namen und Nummer der Pfandbriefe sich nicht allein die Besorgung der Coupons verzögert, sondern auch das Geschäft der Besorgung erschwert wird.

Die Coupons hiesigen Departements werden lediglich gegen Vorzeigung des Stich-Coupons extradirt und der Zeitpunkt von dem ab dies geschehen wird, noch bekannt gemacht worden.

Danzig, den 18. Oktober 1850. Königl. Westpr. Provinzial Landschafts-Direction.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 340.

Im Danziger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:
für das Kirchspiel Müggenhahl der Hofbesitzer Hein zu Müggenhahl,
für das Kirchspiel Langenau-Rosenberg der Hofbesitzer Michael Rau zu Rosenberg

Der bisherige Agent der vaterländischen Feuer-Versichrungs-Gesellschaft zu Elberfeld Kaufmann Pantzer in Danzig, hat die Agentur niedergelegt und an seine Stelle ist der Kaufmann Samuel Mankiewicz in Danzig von der Direktion dieser Gesellschaft zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Domainen-Rentmeister Frohnert zu Zoppot ist die Verwaltung der vacanten Regierungssekretair-Stelle, und dem Supernumerarius Pörschke die Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Zoppot übertragen.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Albert Herrmann Rudolph Kretschmer hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Kontrolleur Krügel beim Proviantamte zu Danzig ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Thun zu Strauchhütte ist von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 44. —

Danzig, den 30. October 1850.

Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 341.

Nachdem vom 1. d. M. ab zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königlich Bayerischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsgebiete andererseits, eine Uebergangsstraße eröffnet und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden ist, kann gegenwärtig über die letztere auch Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach Bayern ausgeführt werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 19. October 1850

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 342.

Die Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Stargardt ist erledigt.

Mit dieser Stelle ist:

1. ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 104 Thlr.
2. an Pferdegeldern . . 36 Thlr.
3. an Executionsgebühren jährlich etwa 30 Thlr.

zusammen eine Einnahme von 170 Thlr.

„Einhundert Siebenzig Thaler"

jährlich verbunden.

Civilversorgungsberechtigte Individuen werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungs-Scheines und der etwa außerdem in ihren Händen befindlichen Qualifications-Atteste in schriftlichen Anträgen zur Uebernahme dieser Stelle an die unterzeichnete Königl.

Digitized by Google

Regierung unmittelbar oder durch das Königl. Domainen-Rent-Amt zu Pr. Stargardt zu we.nn

Danzig, den 18. Oktober 1850.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Kgl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

№ 343.

Behufs Einforderung der neuen Coupons-Series zu Westpreußischen Pfandbriefen der Departements Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl sind die Schemata bei uns in Empfang zu nehmen und bis zum 15 November a. c. ausgefüllt wieder einzureichen. Spätere Anmeldungen auf Besorgung der Coupons auswärtiger Departements können zwar auch erfolgen, jedoch sind alsdann die Porto-Auslagen zu erstatten. Die Interessenten werden ersucht, bei der Verzeichnung der einzelnen Pfandbriefe sorgfältig zu verfahren, indem bei falscher Angabe der Namen und Nummer der Pfandbriefe sich nicht allein die Besorgung der Coupons verzögert, sondern auch das Geschäft der Besorgung erschwert wird.

Die Coupons hiesigen Departements werden lediglich gegen Vorzeigung des Stich-Coupons extradirt und der Zeitpunkt, von dem ab dies geschehen wird, noch bekannt gemacht werden.

Danzig, den 18. Oktober 1850. Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Danzig.

№ 344.

Mit Bezug auf den Schluß der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 4. d. M. im 42. Stück des Amtsblatts, betreffend den Wochenmarkt-Verkehr, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den hiesigen Wochenmärkten, nach der bisherigen Gewohnheit, auch irdenes Geschirr und Steingut feil gehalten werden darf.

Danzig, den 21. Oktober 1850. Der Polizei Präsident v. Clausewitz.

Personal-Chronik.

№ 345.

Dem bisherigen Kaplan zu Elbing Carl Freund ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tannsee, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 6. November 1850.

Ministerial-Verfügungen.

№ 346.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmann's von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgardt 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20 October 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 347.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung zur Ergänzung der Preß-Vorschriften vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Kommission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienenen Schrift:

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft". In zwölf Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen.

für den Umfang des preußischen Staates.

Berlin, den 23. October 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 348.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, sowie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig 1850 Verlag von Chr. E. Kollmann.

Berlin, den 20. Oktober 1850. Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Digitized by Google

№ 349

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni cr. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Literatur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst, gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 25. October 1850. Der Minister des Innern v. Manteuffel.

№ 350.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich österreischiche Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband, Anwendung finden, auf letztere jedoch nur insoweit als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Franko's sowohl, wie der Recommandations-Gebühr, gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Korrespondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit

Digitized by Google

der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a) die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Postvereins-Staaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung pr. Briefpost ausdrücklich verlangt ist;

b) alle Briefe mit angegebenem Werthe;

c) die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;

d) die Briefe mit Post-Vorschuß;

e) alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von $^1/_2$, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von $^1/_2$ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken, als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche, nach dem preußischen Postbezirk oder nach den Postvereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Postanstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Postanstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Ab-

Digitized by Google

senders durch Marken stattgefunden hat, behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer dem einfachen Porto-Betrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten Briefen ist die Recommandations-Gebühr durch eine Marke a 2 Sgr., oder durch 2 Marken a 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke a ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke a 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franko" nicht erforderlich.

4) Damit das korrespondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frakatur seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein nach Maßgabe des Bestimmungs-Ortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Por-

Digitized by Google

to-Betrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt und der Post-Anstalt am Bestimmungs-Orte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Porto-Betrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemanden gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 351.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 15. d. M. über die stattgehabte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Danzig, den 28. October 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 22. August c. heute Statt gefundenen achtzehnten Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien:

8 46 53 65 72 100 107 114 139 145 157 169 170 189 221 222 286 295 300 348 363 382 406 410 415 428 432 461 462 477 495 522 541 638 649 691 695 703 704 805 836 857 917 953 962 997 1014 1023 1094 1154 1159 1160 1206 1214 1260 1294 1325 1365 1378 1438 1488 1495 1500 1519 1528 1546 1570 1603 1644 1669 1689 1743 1766 1810 1842 1857 1860 1914 1925 1979 1990 2004 2030 2044 2045 2090 2103 2130 2134 2136 2209 2299 2319 2325 2327 2345 2389 2399 2410 2412 2424 2428 2448 2455 2477 2480 2489 2496

gezogen worden, welche die Nummern:

Digitized by Google

von	bis einschließ.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.
701—	800	40501—	40600	96101—	96200	156901—	157000	212901—	213000
4501—	4600	40901—	41000	99601—	99700	160201—	160300	213301—	213400
5201—	5300	41401—	41500	101301—	101400	164301—	164400	213501—	213600
6401—	6500	42701—	42800	102201—	102300	166801—	166900	220801—	220900
7101—	7200	43101—	43200	109301—	109400	168801—	168900	229801—	229900
9901—	10000	46501—	46100	115301—	115400	174201—	174300	231801—	231900
10601—	10700	46101—	46200	115801—	115900	176501—	176600	232401—	232500
11301—	11400	47601—	47700	115901—	116000	180901—	181000	232601—	232700
13801—	13900	49401—	49500	120501—	120600	184101—	184200	234401—	234500
14401—	14500	52101—	52200	121301—	121400	185601—	185700	238801—	238900
15601—	15700	54001—	54100	125901—	126000	185901—	186000	239801—	239900
16801—	16900	63701—	63800	129301—	129400	191301—	191400	240901—	241000
16901—	17000	64801—	64900	132401—	132500	192401—	192500	241101—	241200
18801—	18900	69001—	69100	136401—	136500	197801—	197900	242301—	242400
22001—	22100	69401—	69500	137701—	137800	198301—	199000	242701—	242800
22101—	22200	70201—	70300	143701—	143800	200301—	200400	244701—	244800
28501—	28600	70301—	70400	148701—	148800	202901—	203000	245401—	245500
29401—	29500	80401—	80500	149401—	149500	204301—	204400	247601—	247700
29901—	30000	83501—	83600	149901—	140000	204401—	204500	247901—	248000
34701—	34800	85601—	85700	151801—	151900	208901—	209000	248801—	248900
36201—	36300	91601—	91700	152701—	152800	210201—	210300	249501—	249600
38101—	38200	95201—	95300	154501—	154600				

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 95 Thlr. für jeden Schein, am 15. Januar 1851 und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse (Jägerstraße No. 21) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Berlin, den 15. October 1850.

General Direction der Seehandlungs-Societät. Bloch. Wentzel.

Bekanntmachungen der Kgl. Westpr. Landschafts-Direktionen

№ 352

Behufs Einforderung der neuen Coupons-Series zu Westpreußischen Pfandbriefen der Departements Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl sind die Schemata bei uns in

Empfang zu nehmen und bis zum 15. November a. c. ausgefüllt wieder einzureichen. Spätere Anmeldungen auf Besorgung der Coupons auswärtiger Departements können zwar auch erfolgen, jedoch sind alsdann die Porto-Auslagen zu erstatten. Die Interessenten werden ersucht, bei der Verzeichnung der einzelnen Pfandbriefe sorgfältig zu verfahren, indem bei falscher Angabe der Namen und Nummer der Pfandbriefe sich nicht allein die Besorgung der Coupons verzögert, sondern auch das Geschäft der Besorgung erschwert wird.

Die Coupons hiesigen Departements werden lediglich gegen Vorzeigung des Stich-Coupons extradirt und der Zeitpunkt, von dem ab dies geschehen wird, noch bekannt gemacht werden.

Danzig, den 18. Oktober 1850. Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 353.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	der Summe. Thlr.	des Departements.	Ursache der Amortisation.
1.	Kaufmann Albert Wiese zu Bromberg.	Nr. 72 Pynczyn	100	Danzig	in der Nacht vom 16. zum 17. Dzbr. 1843 entwendet.
		" 35 Zalesie	200		
		" 45 Brostowo	100	Schneidemühl	
		" 25 Dombrowo	200	Bromberg	
		" 19 Leng	200		
2.	Kirche zu Penchowo bei Bromberg.	72 Sobiejuchy	50	Bromberg	i. d. Nacht v. 3. zum 4. Spt. 1843 entw.
		65 Mocheln	25		

NB. Die sub No. 2 bezeichneten Pfandbriefe sind für die Kirche zu Penchowo außer Kours gesetzt.

3	Kaufmann Wilh. Conwentz zu Danzig.	No 4 Pusdrowo A	25	Danzig	verdorben.
		" 14 Lukoszyn A	25		
4	Benedict und Marianne Sobinskische Eheleute zu Radlowo bei Mogilno.	" 248 Behle	300	Schneidemühl	verbrannt.
		" 30 Lonkoszyn	500	Bromberg	
		" 11 Sobieszernie	600		
5	Kathol. Kirche zu Jarice bei Inowraclaw.	Nro. 20 Bozejewice.	500	Bromberg	verbrannt.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 15. Mai 1851 Mittags 12 Uhr

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 12. April 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

№ 354.

Dem Königlich sächsischen Kommissionsrathe R. Blochmann und dem technischen Direktor der städtischen Gaswerke in Berlin G. M. Blochmann ist unter dem 28. Oktober 1850 ein Patent

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 355.

Dem Militair-Ober-Prediger Dr. Kähler ist mittelst des Allerhöchst vollzogenen Patents vom 2. October c. der Charakter eines Consistorial-Raths, mit Uebertragung der Geschäfte einer Rathsstelle bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Preußen, beigelegt worden.

Der bisherige kommissarische Post-Inspector Calame ist in seiner Stelle bestätigt und für den hiesigen Ober-Post-Directoins-Bezirk angestellt worden.

Nachdem der Kaufmann A. J. Wendt hieselbst die Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist der hiesige Rentier Johann Friedrich Mix von der Direction zum Hauptagenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nachdem der Förster Stolzenburg auf die Försterstelle in Zaroske, in der Oberförsterei Lonkorsz, im Regierungsbezirke Marienwerder, versetzt worden, ist die Försterstelle in Piasnitz in der Oberförsterei Darßlub, vom 1. k. M. ab dem Forstaufseher Jäger Carl Ordowski aus Cziß und die Beaufsichtigung des Forst-Belaufs Cziß in der Oberförsterei Okonin dem Einwohner Twardowski aus Neu-Cziß interimistisch übertragen.

Der nach der Bekanntmachung in No. 10 des Amtsblatts von diesem Jahre vorläufig interimistisch angestellte außergerichtliche Auctionator R. J. Rothwanger ist als solcher nunmehr mit der Maaßgabe definitiv bestätigt, daß in Bezug auf den Bezirk, innerhalb dessen er Auctionen abhalten darf, die Bekanntmachung vom 22. März 1839 (Amtsblatt pro 1839 Stück 15) zur Anwendung kommt.

Der bisherige, definitiv angestellte Lehrer Hinz zu Parschau ist in gleicher Eigenschaft nach Trampenau berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 46. —

Danzig, den 13. November 1850.

№ 356.

Gesetzsammlung Nro. 35.

№ 3321. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

№ 3322. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wüppersürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3323. Statut des Wittenberger Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Nro. 36.

№ 3324. Statut des brottewitz-trieſtewitzer Deichverbandes, vom 7. Oktober 1850.

Nro. 37.

№ 3325. Statut des gloschkau-maltſcher Deichverbandes, vom 7. October 1850.

Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation.

№ 357.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Ober-Bau-Deputation vom 1. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 2 derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise, durch die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli c. dahin mo-

Digitized by Google

modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, sowie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über practische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24. October 1850. Königl. technische Bau-Deputation.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 358.

Polizei-Verordnung.

Durch unsere Verfügung vom 12. Februar 1848 — Amtsblatt pro 1848 Seite 36. ist auf Grund eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar 1848 die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Stoffe gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. untersagt und darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Seitdem hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten, nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind.

Von diesem Falle haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung genommen, mittelst Rescripts vom 8. Mai d. J. das vorgedachte Verbot in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardienen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und das Publikum vor dem Einkauf und Gebrauch von Gegenständen der bezeichneten Art verwarnen, setzen wir für jede Uebertretung dieses Verbots in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. — Ges.-Samml. S. 265 — eine Strafe bis zu 10 Thlr. hiermit fest.

Danzig, den 2. November 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 359.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17. August c. (Amtsblatt № 35 Seite 193) die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen betreffend, wird hiermi

Digitized by Google

zur Beachtung bekannt gemacht, daß die Einreichung der Staatsschuldscheine bei unserer Hauptkasse, behufs der Besorgung der Zins-Coupons, Serie XI. für die Jahre 1851 bis 1854, bis den 31. Dezember c. zu bewirken ist. Nach Ablauf dieses Termins, also vom 1. Januar 1851 ab, werden keine Staatsschuldscheine zu dem benannten Zwecke von unserer Hauptkasse weiter angenommen, es bleibt vielmehr den Besitzer solcher Documente nur überlassen, sich die neuen Zins-Coupons von der Controle der Staatspapiere directe zu besorgen.

Danzig, den 6. November 1850.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 360.

Von dem Kammergerichtsrath v. Rönne ist eine Schrift unter dem Titel herausgegeben:

Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Brandenburg an der Havel, bei Müller.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern machen wir auf diese Schrift aufmerksam, welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält und daher ein nützliches Handbuch für alle mit der Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden sein wird.

Danzig, den 29. October 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 361.

Der Kreisphysicus Dr. Augustin zu Pr. Stargardt ist am 22. d. M. verstorben, und dadurch die Physicatsstelle des Pr. Stargardter Kreises erledigt worden.

Diejenigen Herren Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, und ihre Qualification als Kreisphysicus nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der Qualifications- und der Führungs-Atteste der vorgesetzten Behörde bis zum 20. Dezember d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Rtl. neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten verbunden.

Danzig, den 30. Oktober 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 362.

Dem Ober-Lehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 30. Oktober 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 363.

Die Rechtskandidaten Otto Traugott Lebrecht Fleischer und Julius Johann Steffen sind bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultatoren angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Kauffmann zu Elbing ist in gleicher Dienstseigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Dirschau und der Kreisgerichts-Secretair Walter zu Dirschau an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

im Landrathskreise Marienburg: der Hofbesitzer Adolph Menna zu Wernersdorff für das Kirchspiel Wernersdorff,

" " Carthaus der Gutsbesitzer Osterroht zu Stendsitz für das Kirchspiel Stendsitz,

für den 7. und 8. Bezirk der Stadt Danzig, der Kaufmann Heinrich Lemke, für den 15. und 18. Bezirk der Glasermeister Julius Borrasch und für den 16. und 17. Bezirk der Kaufmann Heinrich van Dühren.

Nach Versetzung des Oberförsters Rücker auf die Oberförsterstelle in Grüssau, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio die Oberförsterstelle in Mirchau dem Forstcandidaten Schulze aus Okonin und die Oberförsterstelle in Okonin dem Forstcandidaten von Stosch aus Frankfurt a/O. interimistisch übertragen.

Dem Apotheker erster Klasse Adolph Gotthilf Ferdinand Streichan ist die Concession zur Uebernahme der Kruckenbergschen Apotheke in Dirschau von dem Königl. Ober-Präsidium ertheilt worden.

Der Jungfrau Emma Barclay ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Neustadt eine Privatschule für Kinder weiblichen Geschlechts im Alter von 5—7 Jahren errichten zu dürfen.

Dem Fräulein Julie Kloff hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privaterzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Als Hilfs-Polizei-Sergeanten sind ausschließlich zur Contole der Holz-Legitimationen interimistisch angestellt:

1. der Reserve-Jäger Carl Ludwig Rose in Schidlitz,
2. der Reserve-Jäger Ferdinand Ballerstädt in Langfuhr und
3. der Reserve-Jäger Friedrich Brieske in Oliva.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 47. —

Danzig, den 20. November 1850.

Ministerial-Verfügungen.

№ 364.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erschienenden Wochenschrift „die Wartburg" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage v. Putkammer.

№ 365.

In Folge der Mobilmachung der Armee, treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Pakete und Pakete mit Geld oder angegebenem Werthe.
2. Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Paket-Adressen müssen mit der Bezeichnung: „Feldpostbrief" versehen sein.
3. Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe pp. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

   zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

Digitized by Google

Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe pp. mit vollständigen Adressen annehmen.

4. Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,
   b) Briefe und Pakete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,
   c) Pakete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund nach der Armee;

   Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:
   a) für Briefe oder Pakete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or) nach und von der Armee,
   b) für die zur Armee gehenden Pakete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,
   c) für alle Pakete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Pakete welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5. An Porto und resp. Assekuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:
   a) für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
      1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
      2) die Assekuranzgebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.
   b) für Pakete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
      1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr.; für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,
      2) die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.
   c) für die zur Armee gehenden Pakete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.
   d) für alle Pakete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Pakete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten,
      bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
      für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsporto's für Pakete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranzgebühr bleiben die ersten 10 Thlr. (resp. 2 Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranz-Gebühr wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Paket mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Paket besonders erhoben, die Assekuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

Digitized by Google

6. Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.
7. Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung, sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.
8. Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung.

Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 366.

Nachdem die Chaussee von hier nach Berent im Ausbau bis Kahlbude vollendet ist, wird vom 1. Dezember d. J. ab bei der Chausseegeld-Hebestelle in Bankau das Chausseegeld, der Länge der fertigen Chausseestrecke entsprechend, für 2 Meilen erhoben werden.

Danzig, den 12. November 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Mauve.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 367.

Der Glasergeselle Heinrich Herrmann Repping (zu Ohra) hat am 24. Juli v J. den vierjährigen Sohn des Einwohners Eduard Paschke in Ohra vom Tode des Ertrinkens in der Radaune gerettet. Demselben ist für diese Lebensrettung von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 9. November 1850. Königl. Regierung, Abthl des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 368.

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Koblenz ist unter dem 13. November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 369.

Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln unter dem 29. Januar 1850 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 370.

Dem Schulamtscandidaten Heinrich Weber ist die Erlaubniß zur Führung einer Privatschule in Carthaus ertheilt worden.

Der zeitherige interimistische 2. Schul-Lehrer Witte zu Praust ist definitiv bestätigt worden.

Nachweisung

№ 371. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense October 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Danzig	1	27	5	1	4	—	—	20	5	—	19	—	1	9	—	1	18	4	—	24	—	2	22	6
2	Elbing	2	1	9	1	3	—	—	26	6	—	17	6	1	6	—	1	8	6	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	1	25	—	1	3	6	—	25	6	—	18	—	1	7	—	1	7	6	—	17	—	2	15	—
4	Stargardt . . .	1	27	6	1	1	6	—	25	—	—	17	6	1	8	—	—	—	—	—	25	—	4	—	—
	Durchschnitt . .	1	27	11	1	3	—	—	25	10	—	18	—	1	7	6	1	11	5	—	20	9	2	25	8

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 48. —

Danzig, den 27. November 1850.

№ 372.

Gesetzsammlung Nro. 38.

№ 3326. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

№ 3327. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1850. wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

№ 3328. Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Nro. 39.

№ 3329. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 13. November 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 373.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgardt, Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung 1850“

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Puttkammer.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 374.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 20. Januar kat. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 20. März k. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 7. April 1851 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 29. März 1851 zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 7. November 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 375.

Nach Anhörung der verschiedenen Ortscommunalbehörden des Kreises Carthaus, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß im dortigen Kreise die Weberei nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf den Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849

Digitized by Google

(G. S. pro 1849 S. 100.) hiermit fest, daß die Bestimmungen des §. 23. der gedachten Verordnung für den Kreis Carthaus auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 19. November 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 376.

Polizei-Verordnung, wegen Bezeichnung der Fahrstraßen im frischen Haff.

Die durch Aufstellung von zwei Reihen Fuhsen ausgeführte Bezeichnung der Fahrstraßen im frischen Haff vom großen Haaken nach der Holzrinne u. nach der Elbinger Weichsel wird öfters beschädigt, indem die Fuhsen aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit umgefahren, resp. entwendet werden.

Zur Steuerung dieser Beschädigungen wird hiermit für jeden Contraventionsfall unbeschadet der etwa nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe, eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Rtl. festgesetzt.

Danzig, den 9. November 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Danzig.

№ 377.

Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung vom 5. d. M. wird die unterm 7. v. M. erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Ankaufs auf den Märkten durch Zwischenhändler und Wiederverkäufer vor 11 Uhr Mittags, hiermit auf alle Tage in der Woche und auf alle Plätze und Straßen ausgedehnt, wohin Lebensmittel und dergl. von außerhalb zum Verkauf kommen. Die Uebertretung dieser Anordnungen wird nach §. 187. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Danzig, den 14. November 1850. Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

Patent-Verleihungen.

№ 378.

Dem Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf sind unter dem 19. November 1850 zwei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und

2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Frei-

Digitized by Google

fallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 379.

Den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen ist unter dem 19. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 380.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 5. Januar cr. (A. V. pro 1850 S. 18) ernannten Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission zu Elbing ist der Polizeirath Wegner und der Kommerzien- und Stadtrath Rogge ausgeschieden, und in deren Stelle der Stadtrath Flottwell zum Vorsitzenden ernannt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Julius Borchardt zu Mirakau, Kreis Stargardt, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 49. —

Danzig, den 4. December 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 38.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten"? Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei C. Kiesling.

Berlin, den 23. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Puttkammer.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 382.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Communal-Behörden des Kreises Neustadt, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß im dortigen Kreise die Weberei nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. S. pro 1849 S. 100) hiermit fest, daß die Bestimmungen des §. 23 der gedachten Verordnung für den Kreis Neustadt auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 25. November 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Kgl. Westpr. Landschafts-Direktion.

№ 383.

Von Montag den 9. d. M. ab werden an jedem Vormittage von 9 bis 12 Uhr in

Digitized by Google

unserem Sessionszimmer die Coupons pro 151/54 des Danziger Departements ausgegeben und wird diese Ausgabe am 21. December geschlossen, da dieselbe mit einer gleichzeitigen Ausgabe der Coupons auswärtiger Departements sich nicht vereinigen läßt und vom 21. December letztere erfolgen muß. Das interessirende Publikum wird aufgefordert, in der angegebenen Zeit die Coupons des hiesigen Departements in Empfang zu nehmen und werden die Säumigen es sich selbst beizumessen haben, daß ihre Coupons des Danziger Departements erst nachdem die Ausgabe der Auswärtigen erfolgt ist, erhalten werden.

Danzig, den 2. December 1850.

Königl. Westpr. Pro. Landschafts-Direktion.

Patent-Verleihungen

№ 384.

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß zu Köln ist unter dem 21. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Medizinal-Rath Friedrich Michaëlis zu Magdeburg ist, unter Aufhebung des demselben unterm 26. September 1850. ertheilten Patents, unter dem 21. November 1850 ein anderweitiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 385.

Der hiesige Regierungs-Assessor und Provinzial-Stempel-Fiskal Rudeloff ist von des Königs Majestät Allerhöchst zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 50. —

Danzig, den 11. December 1850.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 386.

Die Herren Geistlichen unseres Departements fordern wir hierdurch auf, die zur Aufstellung der allgemeinen Populations Listen pro 1850 erforderlichen Nachweisungen der im Jahre 1850 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen an die zutreffenden Kreis-Polizeibehörden, zu welchen ihre Kirchspiele oder einzelne Theile derselben gehören, unfehlbar im Laufe des Monats Januar 1851 einzureichen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß zu den Listen von den Gebornen auch die Nachweisungen von den vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten mit Angabe des jedesmaligen Geschlechtes der Kinder, und zu den Listen der Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religions-Bekenntnisses beider Theile gehören.

Die Mittheilung der etwa erforderlichen Formulare zu den gedachten Listen ist bei den betreffenden Kreisbehörden in Antrag zu bringen.

Danzig, den 1. Dezember 1850. Königl. Regierung, Abthl des Innern.

№ 387.

Die von der Staats-Tilgungs-Kasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 3. Quartal c. sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, die diesfälligen Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 26. November 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 388.

Der Arbeiter Johann Ody in Danzig hat am 26. Juni d. J. den eilfjährigen Knaben Carl August Neumann nicht ohne eigne Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Mottlau gerettet und dafür eine Belohnung im Gelde erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 28. November 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 389.

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach in Köln sind unter dem 2. Dezember 1850 zwei Patente:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken;
2) auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 390.

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasbender zu Neuß unter dem 16. August 1849 ertheilte Patent

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

№ 391.

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4. Dezember 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 392.

Dem Ingenieur Karl Gotthelf Kind ist unter dem 29. November 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 12. November 1850.

Des Königs Majestät haben die Mobilmachung der Armee in einem Umfange anzuordnen befohlen, wie derselbe seit dem ruhmvollen Jahre 1813 noch nicht stattgefunden hat.

Ich hege zu der unwandelbaren Treue und Ehrenhaftigkeit der Einwohner der Provinz die feste Ueberzeugung, daß diesem Rufe mit freudigem Herzen werde Folge geleistet werden; ich erwarte aber auch von denen, an welche dieser Ruf nicht persönlich ergeht, daß sie in jeder Weise dieser Maaßregel die erforderliche Unterstützung werden angedeihen lassen.

Ich rechne auf eine schleunige Beförderung der militairischen Ordres, auf eine willige Hergabe der zu gestellenden und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bezahlenden Pferde. So weit es möglich ist, soll hiebei jede Härte gegen den Einzelnen vermieden werden, ein Jeder muß aber auch dessen eingedenk sein, daß die kriegsgerüstete Herstellung unserer tapfern Armee die erste und hauptsächlichste Aufgabe ist; für jeden wackern Preußen muß es eine Freude und ein Stolz sein, hierbei mitwirken zu können.

Digitized by Google

Die betreffenden Herren Landräthe werden ganz besonders angewiesen, aus diesem Gesichtspunkte diese gegenwärtig wichtigste Angelegenheit zu behandeln.

Für die vollständige und rechtzeitige Anwendung des Gesetzes vom 27. Februar 1850, anlangend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, werden die betreffenden Civil-Behörden hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Unsere Armee wird ihre Pflichten wie immer zu erfüllen wissen; es soll aber nicht behauptet werden dürfen, daß die Heimgebliebenen den ihnen obliegenden Pflichten mit geringerer Freudigkeit nachgekommen wären.

Königsberg, den 10. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 51. —

Danzig, den 18. December 1850.

Ministerial-Verfügung.

№ 393.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Controle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt;
Correcturbogen zugleich mit den Manuscripten;
geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt;
briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, sowie auf der innern Seite der Streifbände;
gedruckte Briefe;
beschriebene Zeitungen;
Preis-Courante, in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind;
u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei der dieserhalb angeordneten Controle Gegenstände als unter Kreuzband versandt, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel pp. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach §. 14

Digitized by Google

15 des Taxregulativs vom 18. December 1824 (Ges.-Samml. 1824 S. 227) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des der Postkasse entzogenen Porto's, gegen den Absender nach Maaßgabe des §. 3 der Verordnung vom 12. Juni 1804, und beziehungsweise des §. 4 des Regulativs vom 15. Dezember 1821 (Ges.-Samml. 1821 S. 216) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 394.

Der evangelische Ober-Kirchenrath zu Berlin hat unterm 11. November c., um den Gliedern der evangelischen Kirche ein vollständiges Urtheil über seine Wirksamkeit möglich zu machen, eine vom 26. Januar 1849 bis 11. Juni c. fortlaufende Reihe von Aktenstücken in einem amtlichen Abdruck herausgegeben, welcher im Verlag der Besserschen Buchhandlung in Berlin erschienen und in allen Buchhandlungen um den Preis von 15 Sgr. zu haben ist.

Der Ertrag ist zugleich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlichen bestimmt. Es bedarf nur dieser einfachen Bekanntmachung, um die Anschaffung dieser Sammlung von kirchlichen Aktenstücken zu empfehlen.

Königsberg, den 7. December 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 395.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß auf den Preußischen Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig, abonnirt werden kann und daß der halbjährige Abonnementspreis in Rücksicht der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern, welche dem Staatsanzeiger wie bisher vollständig beigegeben werden, 5 Thaler beträgt.

Danzig, den 17. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 396.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Stockhausen.

An

die Minister des Innern und des Krieges.

Digitized by Google

Bestimmungen
über
das Verfahren
bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4

In jeder Klasse rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maaßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6.

Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

Digitized by Google

§. 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maaßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maaßgabe

Digitized by Google

des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen beranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn dieselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Ge-

Digitized by Google

suche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder andern Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrgangs in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Minister des Krieges.
v. Stockhausen.

Digitized by Google

Vorstehende, durch die Allerhöchste Ordre vom 7. November d. J. genehmigte Bestimmungen über das Verfahren, bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen bringen wir hierdurch, höherer Anordnung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 397.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Februar 1845 (conf. Amtsblatt pro 1845 Stück 8) für die Jahre 1845 und 1846 ertheilte Genehmigung

daß Küstenfahrzeuge von 20 Lasten und weniger ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann; Küstenfahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind,

wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ausnahmsweise auch auf das Jahr 1847 ausgedehnt.

Dabei ist jedoch höhern Orts angeordnet, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1843 (G.-S. pro 1843 Pag. 268) zu Küstenfahrzeugen nur diejenigen Schiffe gerechnet werden sollen, welche 25 Lasten oder weniger Tragfähigkeit haben, und daß von jetzt ab kein Schiffer oder Steuermann zum Betriebe der Küstenschiffahrt zugelassen werden soll, welcher nicht den Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Prüfungsinstruction vom 15. October 1840 gemäß sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen hat.

Die obige Genehmigung pro 1847 bezieht sich daher nur auf Schiffe, deren Tragfähigkeit 25 Lasten oder weniger beträgt und auf solche Schiffsführer und Steuerleute, welche bisher schon das Gewerbe der Küstenfahrt betrieben haben.

Danzig, den 29. December 1846. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vorstehende durch das zweite Stück unseres Amtsblattes pro 1847 bekannt gemachte Verordnung vom 29. December 1846 wird hiermit in Folge der Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise auch für das Jahr 1851 Anwendung finden.

Danzig, den 12. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 398.

Dem E. Riepe ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 399.

Dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und anderen Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

№ 400. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1850.

No	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße.			Erbsen. graue.			Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	27	—	1	6	7	—	25	—	—	21	2	1	10	6	1	20	4	—	24	8	9	10	—
2	Elbing	2	1	—	1	8	—	—	27	6	—	21	—	1	11	—	1	11	6	—	17	—	2	5	—
3	Marienburg . .	1	20	—	1	4	—	—	24	—	—	21	—	1	5	—	1	12	—	—	20	—	3	25	—
4	Stargardt . . .	1	25	—	1	1	6	—	25	—	—	18	—	1	8	—	—	—	—	—	25	—	5	7	6
	Durchschnitt . .	2	3	3	1	5	—	—	25	5	—	20	4	1	8	8	1	14	8	—	21	8	5	4	5

Martini-Marktpreise:

1	Danzig	1	26	—	1	6	6	—	25	—	—	19	6	1	20	—	1	10	—
2	Elbing	2	4	4	1	5	3	—	28	6	—	18	3	1	6	9	1	8	9
3	Ma rieburg . . .	1	18	6	1	4	—	—	23	6	—	19	—	1	3	8	1	6	3
4	Stargardt	1	27	6	1	1	6	—	25	—	—	17	6	1	7	—	—	—	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 25. December 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 401.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1841 (Amtsblatt, Jahrgang 1841 Seite 212) setze ich das betheiligte Publikum hiermit davon in Kenntniß, daß, zufolge höherer Anordnung in dem Grenzbezirke des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes „Fleisch, Fleischwaaren, Mehl und Backwerk" vom 1. Januar 1851 ab, der Transport-Controle wieder unterworfen sind, und daß daher die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, namentlich §. 83 und folgende, künftig beachtet werden müssen, wenn Gegenstände jener Art im hiesigen Grenzbezirke transportirt werden sollen.

Danzig, den 17. December 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Mauve.

Patent-Aufhebung.

№ 402.

Das dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde unterm 24. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 403.

Der Regierungs- und Schul-Rath Dr. Starcke ist von Cöslin hierher versetzt.

Digitized by Google

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Grezywacz ist zum Kreis-Richter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Auskultator Groff ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu Breslau an das Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt und von diesem dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar Otto ist als Sportel-Revisor bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landkreise ist:

1. für das Kirchspiel Oliva, der Schulze Natschke zu Brentau und
2. für den 2. Bezirk des Kirchspiels Bohnsack, der Mitnachbar Carl Dirschauer zu Krakau

als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Peter Rausch zu Schöneberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneberg gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist für das Kirchspiel Pinschin der Gutsbesitzer Franz Hagen zu Pischnitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Schmidt zu Dirschau ist fernerweit auf 6 Jahre bis zum 1. Oktober 1856 zum Bürgermeister erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Alexander Dannemann, in Danzig, hat die Agentur niedergelegt und an seiner Stelle ist der Kaufmann Eduard Adolph Kleefeld in Danzig, von der Direktion dieser Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Friedrich Wilhelm Seidel ist die Försterstelle in Ossiecgno, Forstreviers Wirthy, nach abgelegtem Probedienst definitiv verliehen

Dem Fräulein Maria Elisabeth Peters hieselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin und Lehrerin beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sachregister

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Danzig

für 1850.

Danzig,
Druck der Schroth'schen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Verwendung der von derselben zur Unterstützung der im Frühjahr 1850 durch die Ueberfluthungen des Nogatstromes verunglückten Einwohner der Elbing-Marienburger-Niederungen bewilligten Summe von 500 Thlr. 193.

Ablösungen. Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte und Wahl der Mitglieder zu den diesfälligen Distrikts-Kommissionen. 27. — Abänderung des Termins zur Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen. 44. — Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen für die geistlichen und Schul-Institute durch die Pfarrer und Lehrer resp. Organisten. 77. — Normalpreise, Normalmarktorte und Preisbezirke zu den Ablösungen von Diensten und Natural-Abgaben für den Distrikt der landräthlichen Kreise Neustadt, Carthaus, Berent und Pr. Stargardt. Extra-Beilage zum Amtsblatt Nro. 49. — Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten. 208. — Einzahlung der der Domainen-Verwaltung zustehenden Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse. 220. — Empfehlung der von Schumann herausgegebenen Schrift „Erläuterungen zu dem Gesetze betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc." 135.

Agenturen übertragen:
von der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft
dem Wientz in Elbing. 66 und Giesbrecht in Tiegenhof. 99.
von der Feuer-Vers.-Gesellschaft Colonia
dem Grolp in Neustadt. 87 und Nutz zu Stargardt. 176.
von der Assecuranz-Comp. in Hamburg
der Handl. Dalkowski und Struwi hier. 90.
von der Feuer-Versicherungs-Ges. Borussia
dem Schütz in Tiegenhof. 100
von der Mobiliar-Feuer-Vers.-Ges. zu Marienwerder
dem Hohnfeldt in Chielshütte. 106, Petermann in Tiefenthal. 106, Zeising in Neu-Bartkamm. 131, Wessel in Stüblau. 149.
von der Preuß. National-Vers.-Bank zu Stettin
dem Friedrich in Dirschau. 140 und Schilling in Neustadt. 162.
von der Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft
dem Kämmerer Nax in Marienburg. 140.
von der Magdeburger Feuer-Vers.-Ges.
dem Moritz Mühle in Elbing. 152 und Kleefeld in Danzig. 296.
von der Leipziger Brandversich.-Bank
dem Freitag in Elbing. 162.
von der Mobil.-Brand-Vers.-Bank zu Stolp
dem Plehn in Dalwin. 238.

Digitized by Google

von der vaterl. Feuer-Verſ.-Geſellſchaft in Elberfeld
dem S. Mankiewicz in Danzig. 260.
von der deutſchen Lebens-Verſ.-Geſ. zu Lübeck
dem Rentier Mix in Danzig. 270.

aufgegeben:

der Feuer-Verſich.-Geſellſchaft Colonia
vom Schmidt zu Pr. Stargardt. 15.
der Aachener und Münchener Feuer-Verſ.-Geſ.
vom Drebs in Marienburg. 140.
der Magdeburger Feuer-Verſ. Geſ.
vom Hildebrandt in Prauſt. 198, Budweg in Elbing. 152 und Dannemann in Danzig. 296.
der Leipziger Brand-Verſ.-Bank
vom M. Mühle in Elbing. 152.
der Preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin
vom Höberlein in Neuſtadt. 162.
der vaterl. Feuer-Verſ.-Geſ. zu Elberfeld
vom Panzer in Danzig. 260.
der Lebens-Verſ.-Geſ. zu Lübeck
vom A. J. Wendt in Danzig. 270.

Amtsdienerſtelle beim Domainen-Rent-Amte Stargardt erl. 261.

Anmeldung neuanziehender Perſonen bei den Polizei-Behörden. 31.

Arzneimittel. Taxpreiſe des extractum graminis liquidum und extractum taraxaci liquidum. 98. — Zubereitung trockener und gepulverter narkotiſcher Extrakte und Taxpreiſe derſelben. 158 — Chloroform. 219.

Auktionator, außergerichtlicher. Anſtellung des Nothwanger als ſolcher für den Bezirk der Stadt Danzig, innerhalb und bis zu den Feldthören derſelben. 80. 270.

Ausſpielungen von gewerblichen Gegenſtänden in Caſſel. Verbot der Betheiligung bei denſelben. 82.

Ausſteuer-Sterbe- und Unterſtützungs-Kaſſe zu Berlin. Wirkſamkeit derſelben. 108.

Auswanderungen Warnung, betreffend die Nachtheile, denen Preußiſche Staatsangehörige, bei der durch Liverpooler Handlungshäuſer beſorgten Ueberfahrt nach Amerika ſich ausgeſetzt haben. 158.

B.

Banknoten. Warnung vor Annahme verfälſchter Banknoten, Kennzeichen derſelben ſo wie Prämienbewilligung für die Entdeckung eines Verfertigers oder wiſſentlichen Verbreiters falſcher preußiſcher Banknoten, 85. —

Bauweſen. Neue Organiſation der oberen Verwaltung des Bauweſens 35. — Auflöſung der Ober-Bau-Deputation und Uebergang der Geſchäfte derſelben auf die Abtheilung für Bauweſen im Miniſterium für Handel, p. p. 38. — Einrichtung der Commiſſionen für den Bau der Weichſel und Nogatbrücken und für die Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat zu Dirſchau. 93. — Prüfung der Bauführer. 125 — Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. 177. — Abändernde Beſtimmungen des §. 1 der Verfügung vom 26. Auguſt

Digitized by Google

1847 über die allgemeinen Bedingungen für Königl. Forst-Bau-Entrepriſen 240. — Schulzeugniſſe zu den Bauführer- und Baumeiſter-Prüfungen p. p. ſind ſtempelfrei. 272. —

Beförderung des Rechnungs-Raths Schultze zum Landrentmeiſter, 164. —

Begräbnißkoſten. Normalſatz für die aus öffentlichen Armenfonds zu beſtreitenden Begräbnißkoſten armer Perſonen. 160. —

Bekanntmachungen, welche nach den Geſetzen durch das Intelligenzblatt erfolgen ſollten, müſſen nach Aufhebung der amtlichen Intelligenz-Blätter in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes aufgenommen werden. 15. — Bekanntmachungen der Regierung zu Danzig, welche nicht im öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden und für die Städte Danzig und Elbing und deren Umgegend von Intereſſe ſind, erſcheinen im Danziger Intelligenzblatt und Elbinger Anzeiger. 236. —

Belobung der evangl. Schulgemeinde Fürſtenwerder für den ſchleunigen Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauſes. 183. —

Belobung, des Jacob Penner, Heinrich Dyk und Johann Dombrzalski aus Petershagnerfeld, für bewirkte Lebensrettung 163. — desgl. des Biesler in Schöneck. 166. — desgl. des Schrötter in Fürſtenwerder 167. — desgl. des Johann Lange und Johann Gädtke in Schönſee 167. — desgl. des Carl Michael Lowizki aus Stadtgebiet. 175. — desgl. der Gebrüder Michael und Jacob Dombrowski aus Bärwalde. 175. — desgl. des Gottlieb Görgens in Groſchkenkampe und ſeiner Söhne Gottlieb und Cornelius. 221. —

Bevölkerungs-Verhältniſſe ſiehe Populations-Verhältniſſe.

Branntwein. Muſter zur Anmeldung, wenn derſelbe mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgeführt werden ſoll 181. — Ausführung deſſelben bei der Uebergangsſtelle in Gräfenberg. 261. —

Brücken- und Fähranſtalt in Marienburg. Poliz-i-Verordnung über die Benutzung derſelben 224. —

C.

Chauſſeen. Abſperrung der Chauſſee-Fahrbahnen behufs möglichſt gleichmäßiger Benutzung derſelben. 133. — Chauſſee-Gelderhebung auf der neuen Chauſſee von Danzig nach Berent bei der Chauſſeegeldhebeſtelle in Bankau. 137. 277.

Chloroform. Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Anwendung desſelben entſtehen können, werden die Eigenſchaften, die daſſelbe vor der Dispenſirung beſitzen muß, ſowie die Art der Aufbewahrung ꝛc beſtimmt. 219.

Civil-Supernumerare. Annahme derſelben bei der Juſtiz-Verwaltung vor zurückgelegtem 24ten Lebensjahre. 40.

Conſiſtorium der Provinz Preußen. Wahrnehmung der Präſidialgeſchäfte bei demſelben durch den Ober-Präſidenten Eichmann. 241.

Conſulats-Angelegenheiten Verwaltung der Conſulatsgeſchäfte während der Beurlaubung des Franzöſiſchen Conſuls Donnère durch den Konſul Fontanier. 45. — Ernennung des hieſigen Kaufmanns und Königl. Belgiſchen Konſuls Anton Franz Mathy, zum Königl. Sardiniſchen Konſul. 175.

D.

Darlehns-Kaſſenſcheine, verfälſchte, zu 5 Thlr. und 1 Thlr., Warnung vor Annahme derſelben. 5.

Digitized by Google

Danzig. Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig. 178.

Deichgeschworene. Als solche sind bestätigt: Mix zu Kriefkohl, Schröder zu Güttland. 100. und Bielefeld zu Schadewalde. 149.

Deichverband im Danziger Werder. Zur Begründung eines solchen ist der Regier.-Assessor v. Brauchitsch als Commissarius ernannt. 129.

Depositengelder und Effekten. Daß deren Einlieferung in das gerichtliche Depositorium nicht anders, als in Gegenwart der bestellten 3 Depositat-Verwalter stattfinden dürfe. 141.

Diebstahl. Bewilligung einer Prämie von 50 Thlr. für die Ermittelung der Thäter des bei Dorn in Schöneck verübten Diebstahls. 166. — Entwendung der beiden Dienstsiegel des Domainen-Rent-Amtes zu Tiegenhof. 248

Domainen-Prästationen. Wegen Empfangnahme der Quittungen für die im 4. Quartal 1849 eingegangenen Ablösungs-Kapitalien. 103. — Desgl. pro 1. Quartal 1850. 139 — Desgl. pro 2. Quartal 1850. 197. — Desgl. pro 3. Quartal 1850. 285. — Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse. 221. — Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten. 208.

Druckfehler. Berichtigung derselben in dem Erlaß des Ober-Präsidii an die Landräthe vom 13. April c., die Instandsetzung der Landstraßen betreffend. 105.

E.

Eisenbahn. Organisation und Zusammensetzung der Direktion der Ostbahn. 96.

Erinnerungs-Medaille für bewirkte Lebens-Rettung. Verleihung derselben an den Barth. Rolbiecki. 239. — Desgl. an den Glasergesellen Repping. 277.

Ersatz-Aushebung, siehe Militairsachen.

Erzieherinnen, als solche sind concessionirt: Skorka. 16. Kaminski. 34. Kaufmann. 46. Förstemann. 88. Lieberkühn. 196. Barclay. 274. Kloss. 274

F.

Farben. Ausdehnung des Verbots der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., auf das Bedrucken von Fensterrouleaux und Gardienen. 164. — Polizei Verbot wegen Anwendung vorbezeichneter Farben zu den gedachten Zwecken. 272.

Fahrstraßen im frischen Haff. Polizei-Verordnung wegen derselben. 281.

Feuer-Societät, westpreußische. Aufbringung der Beiträge pro 1849. 48. — Nachweisung der für das Jahr 1849 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden Brandschäden. 51. — Nachweisung der im Danziger Regierungsbezirk aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge und Receptionsgelder. 62. — Einziehung eines Vorschusses zur Deckung des Bedürfnisses pro 1850. 129.

Fischerschulze im Königsberger Haffbezirk, als solcher ist der Fischerwirth Benjamin Thiedemann in Kahlholz ernannt. 156. 167.

Flößungsabgabe der Schiffer im Königreich Polen, inwiefern solche von preußischen Unterthanen, welche die Weichsel befahren, zu entrichten. 78.

Digitized by Google

Forst-Bau-Entrepriſen. Abändernde Beſtimmungen bezüglich des §. 1 der Verfügung vom 26. Auguſt 1847. 240.

Forſt-Candidaten. Abänderung des Regulativs über die Ausbildung und Prüfung derſelben. 108.

Forſt-Executorſtelle in Carthaus. Vakanz derſelben. 139.

G.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. Inſtruktion zur Einführung derſelben. 135. Regulativ zur Ausführung derſelben. 143. — Errichtung der Kreis-Kommiſſionen für die Kreiſe Neuſtadt und Stargardt. 164. — Desgl. für den Kreis Elbing. 183. — Desgl. für den Landkreis Danzig und die Kreiſe Marienburg, Berent und Carthaus. 159. — Empfehlung der Schrift: „Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußiſchen Staat" von Rönne. 273

Gerichtsbarkeit des ganzen Danziger Landkreiſes geht vom 1. Januar 1850 ab an das hieſige Stadt- und Kreisgericht über. 2.

Gerichtsweſen. Zuſammenſtellung der im Bezirke des Appellationsgerichtes in Marienwerder vom 1. Januar 1850 ab neuorganiſirten Gerichte 1. Inſtanz. 6. — Die Bezirks-Gerichte legen dieſen Namen ab und erhalten die Bezeichnung: „Gerichts-Kommiſſion". 47. — Wenn in Haftſachen Superarbitria von der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zu Berlin oder von dem Collegio medico in Königsberg eingeholt werden, ſo ſind dieſelben auf dem Couvert als: „Haftſachen" zu bezeichnen. 86. — Erndteferien des Appellations-Gerichtes in Marienwerder und der Stadt- und Kreisgerichte in deſſen Departement. 151. — Die Koſten, welche durch den Transport über die Grenze der durch richterliches Erkenntniß hiezu verurtheilten Verbrecher entſtehen, müſſen, nach wie vor den Verwaltungsbehörden aus dem Kriminalfonds erſtattet werden. 174. — Verzeichniß der Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notarien. 181. — Sterbefälle müſſen dem zuſtändigen Gerichte, Behufs Entſcheidung über die Nothwendigkeit der Verſiegelung des Nachlaſſes, von den Hausgenoſſen des Verſtorbenen angemeldet werden. 192.

Getreide- und Rauchfutterpreiſe:

pro	December	1849.	28.
„	Januar	1850.	47.
„	Februar	„	88.
„	März	„	104.
„	April	„	124.
„	Mai	„	150.
„	Juni	„	164.
„	Juli	„	180.
„	Auguſt	„	206.
„	September	„	258.
„	October	„	278.
„	November	„	294.

Die durchſchnittlichen Martini-Markt-Getreidepreiſe in den Städten Danzig und Elbing pro 1849. Desgl. die 10jährigen pro 1840—49 und die 14jährigen pro 1836—49. 4. — Desgl. pro 1850. 294.

Getreide-Mäkler in Danzig. Gebühren derſelben für das Wiegen von Getreide-Proben an der Börſe. 103.

Digitized by Google

Gewerbe. Ernennung der Kreis-Prüfungs-Kommissionen und Instruktion für dieselben. 17. — Errichtung einer zweiten Kreis-Prüfungs-Kommission im Kreise Stargardt. 160.

Gewerbe-Institut. Bewerbung um Aufnahme in dasselbe mit dem Staats-Stipendium. 136.

Gewerbeschein verlorener des Daniel Gottlieb Kohnke aus Vogelsang. 159. — Des Gottfried Eichhorn zu Gr. Steinort. 166.

Grundsteuer. Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. 96. 147.

H.

Haspeln zum Abmessen von Gespinnst für den Handel, sollen nicht anders als vom festgesetzten Maaße gebraucht werden. 248.

Hebammen. Erscheinen der zweiten Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen. 94. — Preis dieses Buches, wenn dasselbe durch die Regierung zu Danzig bezogen wird. 247

J.

Jagd-Polizei. Ausführung des Gesetzes vom 7. März d. J. 102. — Ergänzung der jagdpolizeilichen Bestimmungen. 179.

Industrie-Ausstellung in London wird am 1. Mai 1851 eröffnet. 120.

Justiz-Verwaltung. Annahme von Civil-Supernumerarien bei derselben vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre. 40.

K.

Kammern. Wahlbezirke für die nach dem Wahlgesetze vom 6. December 1848 zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für die erste Kammer. Zusammenstellung derselben. 70.

Kandidaten der Theologie, Prüfung derselben pro ministerio. 117. 280.

Kirchen-Angelegenheiten. Der vormaligen Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen in dem Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beigelegt. 166. — Herausgabe einer Reihe von Aktenstücken des Ev. Ober Kirchen-Raths. 288. — Regulativ wegen der Ressortverhältnisse, betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchen-Pfarr- und Stiftungsvermögens in den zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. 203.

Kollekten, für die evangelische Kirche in Guttentag. 25. — Für die evangelische Kirche zu Zeedtow. 70. — Für die evangel. Kirche in Jablonne. 82. — Für die evangel. Kirche in Lublinitz. 147. — Für die evangel. Kirche zu Seelscheid. 156. — Für die evangel. Kirche in Seeligenfeld. 160. — Für den Provinzial-Verein für Blinden-Unterricht. 179. — Zur Erbauung einer eigenen Kapelle für die evangel. Gemeinde zu Buenos-Ayres. 183. — Für die katholische Kirche in Tilsit. 194 — Für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung. 252.

Kommissionen für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken und für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat treten wieder in Funktion. 93. —

Digitized by Google

Kreisphysikatsstelle zu Pr. Stargardt erledigt. 65. 273. — Desgl. zu Marienb. 167.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen. Ernennung derselben für den hiesigen Regierungs-Bezirk, Behufs Prüfung der zum selbständigen Gewerbebetrieb sich meldenden Handwerker und Instruktion für dieselben. 17. — Errichtung einer zweiten Kreis-Prüfungs-Kommission im Kreise Stargardt 160.

Kreis-Taxator für den Kreis Carthaus, Behufs der Abschätzung ländlicher Grundstücke; als solcher ist der Gutsbesitzer Friedrich Rothländer zu Carthaus ernannt. 100.

Kreistheilungen. Ausführung von Theilungen mechanischer Instrumente mit Benutzung der Längentheilmaschine von Repsold. 190.

Kreis-Thierarztstelle für den aus den Kreisen Neustadt und Carthaus gebildeten thierärztlichen Bezirk erledigt. 87. — Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Pr. Stargardt und Berent ist dem Thierarzte 1. Klasse Maaß aus Berlin übertragen. 106. — Dieselbe Stelle wiederum erledigt. 236. — Der Kreisthierarzt Maaß zu Dirschau ist in den aus den Kreisen Neustadt und Carthaus gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk, mit Anweisung seines Wohnorts in Neustadt versetzt. 238.

Kreis-Thierärzte. Bedingungen, unter welchen Thierärzte nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten zur Prüfung zugelassen werden. 83.

Küstenfahrzeuge. Ausdehnung der unterm 10. Februar 1845 ertheilten Genehmigung, daß Küstenfahrzeuge von 20 Lasten und weniger ohne examinirten Schiffer oder Steuermann, Küstenfahrzeuge von mehr als 20 Lasten aber nur dann auslaufen dürfen, wenn sie mit einem geprüften Schiffer oder mit einem geprüften Steuermann versehen sind, auf das Jahr 1850. 120. — Ausdehnung derselben Verordnung auf das Jahr 1851. 293.

L.

Landarmenfonds. Denkschrift, betreffend den Zustand desselben und die Nothwendigkeit der Erhebung erhöhter Beiträge. 71.

Landes-Cultur. Wiedererscheinen der Schrift über die Landesculturgesetzgebung. 156.

Landwehr. Gesetz wegen Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. 170. — Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen. 288.

Leichen verunglückter Personen, deren gerichtlich medicinische Untersuchung zur Beurtheilung der Schuld eines Dritten erforderlich ist. Oeffnen derselben. 98.

M.

Mäkler s. Getreidemäkler.

Märkte. Polizei-Verordnung über den Wochenmarkt-Verkehr. 255 — Desgl. wegen Aufkauf von Lebensmitteln auf den hiesigen Märkten durch Gewerbetreibende zum Wiederverkauf sowie Verbot des Ver- und Aufkaufs in und vor den Thoren, auf Straßen und in Wirthshäusern. 257. 281. — Auf den hiesigen Wochenmärkten kann auch irdenes Geschirr feilgehalten werden. 262.

Marine. Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königl. Marine, zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen. 136.

Digitized by Google

Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den festgesetzten Normal-Marktorten Danzig, Marienburg, Elbing und Bütow. — Extrabeilage zum Amtsblatt Nro. 49.

Medicinal-Wesen. Zulassung der Kandidaten zu den Physikatsprüfungen. 65. — Wegen unzeitiger Oeffnung von Leichen verunglückter Personen, deren gerichtlich medicinische Untersuchung zur Feststellung der Schuld eines Dritten erforderlich ist. 99. — Zulassung der Wundärzte 1. Klasse zu den chirurgisch-forensischen Prüfungen. 159. — Erscheinen einer zweiten Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen. 194.

Meliorations-Verwaltung in Czersk. Uebertragung der Geschäfte derselben an die Regierung zu Marienwerder. 45.

Militairsachen. Wegen der Ersatz-Aushebung pro 1850. 29. — Die rechtzeitige Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr. 30. — Niederlassung militairpflichtiger junger Leute und Controlle derselben. 84. — Junge Leute werden durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben. 156.

Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät. Interessenten, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten, können nicht Mitglieder der Societät bleiben. 177 S. a. Landwehr

Mobilmachung der Armee. Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei derselben. 199. — Erlaß des Ober-Präsidii wegen Mobilmachung der Armee. Extra-Amtsblatt vom 12. November c. — Beförderung von Briefen, Geldern und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee oder an solche abgesandt werden. 275.

N.

Nekrolog, den Oberbau-Inspector Gersdorff betreffend. 101.

Normal-Marktpreise. Feststellung derselben zur Beachtung bei den Ablösungen. 27. — Siehe auch Ablösungen.

O.

Ober-Präsidium. Abschiedsworte des Staats-Ministers a. D. Flottwell bei seiner Ernennung zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg 223. — Uebernahme des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen durch den Ober-Präsidenten Eichmann. 239. — Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte bei dem Consistorium der Provinz Preußen durch den Letztern 241.

Ordensverleihungen, an den p. Hannemann zu Klein-Mausdorff. 98. — an den Commerzien- und Admiralitäts-Rath Höne. 105.

Ortschaftsverzeichniß, vom Regierungs-Bezirk Danzig. Verkauf desselben. 83. 220.

Ostbahn. Einsetzung der Direktion der Ostbahn. 96.

P.

Patent-Verleihungen und resp. Aufhebungen. 3, 13, 25, 26, 33, 45, 67, 79, 90, 94, 98, 103, 105, 121, 130, 133, 140, 142, 147, 160, 175, 179, 186, 194, 197, 222, 237 240, 249, 257, 270, 273, 277, 281, 283, 286, 294, 295.

Pfandbriefe. Einlieferung der i. vorjährigen Weihnachts-Termin auf Umtausch gekündigten Westpr. Pfandbriefe. 115, 223. — Amortisation mehrerer Westpr. Pfandbriefe. 116.

Digitized by Google

174, 252, 269. Austheilung neuer Zins-Koupons zu den westpreußischen Pfandbriefen. 259, 262, 268, 283.

Pocken-Impfung. Bewilligung von Prämien für besondere Thätigkeit bei derselben im Jahre 1848. 48. — Desgl. im Jahre 1849. 186.

Polizei-Anwalte, ernannte 3, 15, 34, 68, 250. — Bestellung von Stellvertretern derselben. 68, 100.

Polizei-Behörden. Anmeldung neuanziehender Personen bei denselben. 31.

Polizei-Verwaltung. Erlaß polizeilicher Vorschriften mit gesetzlicher Wirkung. 151. — Polizei-Verordnung über die Benutzung der Brücken und Fähranstalt in Marienburg. 224. — Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal. 229. — Polizei-Verordnung über den Wochen-Markverkehr. 255, 281. — Desgl. wegen Verabreichung geistiger Getränke an schon angetrunkene Personen. 256. — Desgl. wegen Aufkaufs von Lebensmitteln auf den hiesigen Märkten. 257. 281. — Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier ꝛc. 272. — Polizei-Verordnung wegen Bezeichnung der Fahrstraßen im frischen Haff. 281.

Populations Verhältnisse im Danziger Regierungs-Bezirk pro 1849. 153. — Aufforderung zur Anfertigung der Populationslisten pro 1850. 285.

Postwesen. Personalveränderungen. 162. — Erleichterung der Postexpedienten bei der Bestellung der Kaution. 221. — Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe. 264. — Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto. 287. — Verfahren bei der Incoursetzung der bei der General-Post-Kasse deponirt gewesenen Staatspapiere. 43. — Portofreiheit der Korrespondenz der Kommunal-Behörden unter dem Rubro: „Landesherrliche Kommunal-Aufsichts-Sachen". 248. — Beförderung von Briefen, Geldern und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee oder an diese abgesandt werden. 275.

Prämien. Anmeldung von Ansprüchen auf Geldprämien-Bewilligungen für Wiederbelebungs-Versuche, welche an verunglückten Personen mit oder ohne Erfolg angewendet sind. 147. — Bewilligung einer Prämie von 50 Thlr. für die Entdeckung der Thäter des Diebstahls auf dem Etablissement des Rathmann Dorn in Schöneck. 166.

Privat-Baumeister, siehe Bauwesen.

Provinzielle Verwaltungssachen. Uebernahme der Ober-Präsidial-Geschäfte durch den Ober-Präsidenten Eichmann. 239.

Prüfung pro schola. S. Schulwesen.

R.

Regierung in Danzig Personalveränderungen bei derselben. 34, 88, 99, 106, 142, 176 295.

Remonte-Ankauf. Märkte für dieselben pro 1850. — 119, 126, 134.

Rentenbank. Errichtung einer solchen für die Provinz Preußen. 165.

S.

Salz. Preise des St. Ubes-Salzes pro 1850. 2. — Erleichterungen beim Verkauf des Viehsalzes. 126.

Digitized by Google

Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen zu Danzig und Elbing im Jahre 1849. 32.

Schiffahrt. Die Verordnung, daß Küstenfahrzeuge von 20 Last und weniger ohne einen examinirten Schiffer oder Steuermann, dagegen solche von mehr als 20 Lasten nur mit geprüften Schiffern und Steuerleuten ausgehen dürfen, ist auf das Jahr 1850 ausgedehnt. 120. Ausdehnung derselben Verordnung auf das Jahr 1851. 293.

Schiffahrts-Abgaben in Elbing, deren Erhebung. 90.

Schiffsladungen. Bestrafung der Schiffer und Schiffsknechte, welche die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen oder durch Anfeuchtung die Schwere vergrößern und das Uebergewicht unter dem Namen Ueberkahn oder Sprott verkaufen. 44.

Schornsteinfeger. Anweisung zur Prüfung derselben. 252. —

Schriften verbotene. 163, 169, 173, 177, 190, 259, 263, 275, 278, 283.

Schullehrer, wahlfähige. 157. — 170. —

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse. Uebersicht von dem Zustande derselben am Jahresschlusse. 1848. 184.

Schulversäumnißstrafen. Gefängnißstrafe darf nur nach einer 8 Tage vorher erfolgten Androhung festgesetzt werden. 90.

Schulwesen. Abhaltung der Prüfungen pro schola. 84 — desgl. für Jünglinge, welche in dem Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen. 86. — Prüfung im Seminar zu Graudenz. 89. — desgl. der katholischen Bewerber im Seminar zu Graudenz und der evangl. Bewerber im Seminar zu Marienwerder. 146. — desgl. für Aufnahme in das Seminar zu Marienburg. 163 — Verlegung des Prüfungstermins im Seminar zu Graudenz. 219. — Prüfung evangelischer Schulamtspräparanden fürs Elementarlehrerfach im Seminar zu Marienburg. 249. —

Seehandlungsprämienscheine, stattgehabte Ziehung von 108 Serien 267. —

Staats-Anzeiger, auf denselben kann künftig nur halbjährig abonnirt werden. 288.

Städtisches Kommunalwesen. Personal-Veränderungen bei der Kommunalverwaltung in Elbing. 16, 99, 282. — desgl. in Putzig. 34. — desgl. in Schöneck. 99, 222. — desgl. in Neustadt 149. — desgl. in Dirschau. 296. —

Staatspapiere. Publikation des Verzeichnisses von den im Rechnungsjahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren. 13. — Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere 118. — Ausreichung der Zinscoupons Series 11 zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1851 — 1854. 193. — 272. — Realisirung der Zinscoupons von der Staats-Anleihe de 1850. 219. —

Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, ingleichen der von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und der von Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien. 272. —

Steuerwesen. Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. 96, 147. — Muster zur Anmeldung von Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden soll. 181. — Ausführung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütigung nach Bayern bei der Uebergangsstelle in Gräfenberg 261. — Im Grenzbezirke des hiesigen Königlichen Haupt-Zoll-Amtes sind: Fleisch, Fleischwaaren, Mehl und Backwerk vom 1. Januar 1851 ab der Transport-Controlle wieder unterworfen. 295.

Digitized by Google

T.

Tabaks-Pflanzungen. Anmeldung derselben. 146.

Taxator, als solcher für ländliche Grundstücke der Gutsadministrator Lösch zu Conradshammer bestätigt. 176.

Thierärzte, deren Zulassung zur Prüfung als Kreisthierärzte. 83.

Transport von Verbrechern über die Grenze, Erstattung der Kosten für denselben. 174.

U.

Unglücksfall beim Uebersetzen über die Weichsel bei Mewe. 141.

Universitätssachen. Immatrikulationstermine auf der Universität zu Königsberg. 87. — Verzeichniß der im Sommersemester zu haltenden Vorlesungen. 108. — Desgl. im Winterhalbjahr. 241.

V.

Vereinsrecht. Ausübung desselben, Seitens der Staatsbeamten. 127. — Beschluß des Staats-Ministerii über die Theilnahme von Beamten an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. 138.

Verwaltungs-Gegenstände. Personal Veränderungen: in der Polizei-Verwaltung 68. 80. 106. 149. 162. 250. 274. — in der Domainen- und Forstverwaltung: 15. 99. 124. 131. 140. 149. 152. 162. 176. 195. 260. 270. 274. 296. — in der geistlichen Verwaltung: 15. 38. 46. 80. 84 140 149. 152. 162. 262. 270. — in der Schul-Verwaltung: 16. 34. 66. 68. 80. 88. 100. 114. 131. 149. 162. 168. 176. 222. 237. 260. 270. 278. 282. 296. — in der Medicinal-Verwaltung: 66. 99. 168. 195. 197. — in der Gewerbe- und Bau-Verwaltung: 16. 46. 80. 104. 105. 106. 114. 131. 140. 250. 260. — in der Justiz-Verwaltung: 26. 28. 65. 84. 106. 122. 148. 162. 187. 195. 196. 237. 258. 260. 274. 296. — in der Steuer-Verwaltung: 15. 34. 46. 66. 100. 106. 114. 131. 140. 162. 168. 195. — in der Militair-Verwaltung: 260. — in der Kreis-Verwaltung: 240. — in der Post-Verwaltung: 270.

W.

Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments. 5.

Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Danzig, für die nach dem Wahlgesetze vom 6. Decbr. 1848 zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für die 1te Kammer. Zusammenstellung derselben. 70. — Zutheilung der Ortschaften Mierauerwalde und Neuteicherwalde zum Wahlbezirke des Amts Tiegenhoff. 83.

Weberei. Daß dieselbe im Berenter Kreise nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird und daß die Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 für den Berenter Kreis auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden. 221. — Desgl. in Betreff des Carthauser Kreises. 280. — Desgl. in Betreff des platten Landes des Elbinger Kreises. 247. — Desgl. in Betreff des Neustädter Kreises. 283

Digitized by Google

Wechsel. Bestimmung, daß künftig der an die eigene Ordre gezogene Wechsel eben so wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, zur Abstempelung vorzulegen ist. 2, 17.

Weichsel-Haff-Canal. Polizei-Ordnung für denselben. 229.

Wundärzte. Zulassung derjenigen 1. Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung. 159.

Z

Zinscoupons. Ausreichung derselben Series 11 zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1851 — 1854. 193, 272. — desgl. der Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850. 219. — desgl. neuer Zinscoupons zu den Westpreußischen Pfandbriefen. 259, 262, 268, 283.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google